

# Bemerkungen

über den

# Entwurf des baierschen Strafgesetzbuches

insbesondere

## von Uebertretungen.

Von

Joseph Heinrich Thoma,

K. B. Regierungsrath des Regenkreises.

---

Sulzbach,

in des Kommerzienraths J. E. v. Seidel Kunst- und Buchhandlung,

1824.

# Vorrede.

Was Baierns Regierung seit zwanzig Jahren im Fache der Gesetzgebung geleistet hat, um auch hier so viel als möglich die Stufe der Vollkommenheit zu erreichen, liegt offen vor aller Welt Augen.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, da eine gründliche Revision des im Jahr 1813 verkündigten allgemein für nothwendig erkannt wurde, ist ein abermaliger Beweis dieses ruhmwürdigen Bestrebens.

Alle Behörden, und insbesondere die königlichen Kreisregierungen wurden aufgefodert, zu veranlassen, daß von den vorzüglichsten Polizeybeamten in den Städten und auf dem Lande, so wie von den für jedes einschlägige Fach aufgestellten Referenten der Kammer des Innern selbst die nöthig und sachdienlich scheinenden Bemerkungen über den gedachten Entwurf, namentlich über dessen zweyten Theil von den Uebertretungen, jedoch mit steter Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem ersten Theil, und auf das ganze durch beyde Theile gleichförmig durchgeführte System sobald als möglich

zum Vortrag gebracht und mit Bericht eingesendet werden sollten.

Mir wurde die zutrauens- und ehrenvolle Bearbeitung dieses Vortrages zu Theil, und auf diese Art entstanden die gegenwärtigen Bemerkungen.

Wenn mir gleich diese Arbeit im Ganzen durch die lichtvollen, aus der Erfahrung abgeleiteten, und manchmal tief gedachten, von den äussern Behörden und den einschlägigen Referenten eingekommenen Bemerkungen sehr erleichtert worden seyn mag, so muß ich doch das freimüthige Geständniß ablegen, daß ich nur mit Schüchternheit mich diesem Geschäfte widmete, wenn ich einerseits meine geringen Kenntniße im Fache der eigentlichen, besonders der Strafgesetzgebung in Erwägung zog, und wenn ich auf der andern Seite bedachte, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches aus den reiflichen und langen Deliberationen einer eigenen, aus hohen Staatsbeamten zusammengesetzten Commission hervorgegangen ist, welche mit der Wissenschaft der Gesetzgebung innigst vertraut sind, und welchen die zu einem so wichtigen Geschäfte nothwendige Zeit, nebst den vielen in diesem Fache gelieferten Vorarbeiten, Schriften und Büchern in so vollem Maase zu Geboth standen, daß nie etwas Vollkommneres, in so fern dem menschlichen Geiste Vollkommenheit zu erreichen möglich ist, aus diesem gesetzgebenden Areopag hervorgegangen zu seyn vermuthet werden

kann, und wenn ich endlich gestehen muß, daß mir in der Zeit meines dreyßigjährigen Staatsdienstes, welche ich meistentheils andern bestimmten Arbeiten widmen mußte, wenig Muße übrig blieb, der Wissenschaft der Strafgesetzgebung ein besonderes Nachdenken zu widmen, und daß die Einkünfte eines mit Familie versehenen Staatsdieners, in so fern sie sich auf die vom Staate erhaltende Besoldung allein beschränken, nicht hinreichen können, sich den Besitz derjenigen Mittel zu verschaffen, welche dem Nachdenken über einen so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nothwendig nachhelfen, und dasselbe erleichtern müssen.

Allein, da es offenbar nicht in der Absicht der Regierung liegen konnte, eine eigene Theorie der Strafgesetzgebung, und zwar insbesondere für die polizeylichen Uebertretungen zu entwickeln, oder das dem Entwurfe zu Grund gelegte System einer Prüfung zu unterwerfen, sondern, da es nur darum zu thun schien, die Brauchbarkeit dieses vorgelegten Entwurfes in der praktischen Anwendung nachzuweisen, oder dieser Anwendung durch einige aus der Erfahrung abgezogene Bemerkungen, wo es nothwendig wäre, nachzuhelfen; so dürfte mein Bestreben, mit Anwendung und Benützung der bereits vorliegenden, in diesem Landestheile gesammelten Arbeiten irgend einen brauchbaren Beytrag zu liefern, nicht ganz ohne allen Erfolg bleiben.

Auch der Schritt, meine Arbeit dem Drucke zu übergeben, dürfte in der zum Grunde liegenden Absicht seine Entschuldigung finden, bey der einstigen Berathschlagung der hohen Ständeversammlung über den Gesetzentwurf hie und da irgend einen schlummernden Gedanken in das Leben zu rufen.

Sollte mir aber auch dieses Bestreben, meines darauf verwendeten Fleißes ungeachtet, nicht gelingen; so tröste ich mich gleichwohl mit dem bekannten:

in Magnis et voluisse satis est.

Schließlich sey es mir noch erlaubt, in Kürze den Plan zu entwickeln, welchen ich bey meiner Arbeit zu verfolgen mir vorgenommen habe.

I. Da der Hauptzweck meiner Bemerkungen nur auf den zweyten Theil des Entwurfes von Uebertretungen gerichtet ist; so habe ich alle Bemerkungen über den ersten Theil desselben von Verbrechen und Vergehen um so mehr unterlassen zu müssen geglaubt, als dießfalls die eigentlichen Kriminal-Behörden das Geeignete zu bemerken ohnehin nicht unterlassen haben dürften. Nur in so ferne werde ich daher des ersten Theiles des Entwurfes erwähnen, als es im Zusammenhange mit dem zweyten Theile nothwendig seyn wird.

II. Muß ich bitten, keine gelehrte, oder streng wissenschaftliche Bearbeitung, oder Abhandlung des der Prüfung untergestellten Gegenstandes zu erwarten, und mir daher alle sonst bey dergleichen Arbeiten gewöhnliche Citationen gelehrter Werke und Schriften gütigst zu erlassen, weil ich mir vorgenommen habe, dießfalls nicht so fast fremder Authorität zu folgen, als vielmehr die Resultate meines eigenen Nachdenkens vorzulegen, ohne mich mit fremden Federn zu schmücken, oder etwa mich höchstens nur derjenigen hiebey zu bedienen, welche mir als Reminiscenz früherer Lectüre im Gedächtniß blieben, ohne den Ort und die Stelle, wo ich sie einst las, mehr bezeichnen zu können.

Meine Bemerkungen sollen sich hauptsächlich und allein auf die Ausführbarkeit, auf die Anwendbarkeit des Entwurfes im praktischen Geschäftsleben beschränken.

III. In der Ordnung der Gegenstände werde ich mich genau an den Gesetzentwurf selbst halten, und bey jedem Artikel meine Bemerkungen beyfügen, mit gänzlicher Uebergehung derjenigen Artikel, bey welchen ich nichts zu bemerken nöthig fand.

IV. Die Erinnerungen, welche dem Entwurfe vorausgeschickt sind, und gleichsam die Grundsätze aus-

sprechen, an welche sich bey der vorgenommenen Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 gehalten wurde, nebst der Einleitung zum Strafgesetzbuche, geben mir Veranlassung, meine Arbeit in zwey Abtheilungen, von welchen ich die erste den allgemeinen, die zweyte hingegen den besondern Theil nennen werde, zu liefern.

Regensburg, den 20 December 1823.

Der Verfasser.

---

I. Theil.

# I. Theil.

## Allgemeine Bemerkungen.

A. Es wäre wohl vor allem zu wünschen gewesen, daß wenigstens zugleich mit dem Entwurf des Strafgesetzbuches, welches die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen eintheilt, die Merkmale derselben, und die Strafen in gewissen Abstufungen festsetzt, auch das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren sowohl bey Verbrechen und Vergehen, als bey Uebertretungen erschienen seyn möchte.

Wenn gleich das Vorwort zum Strafgesetzbuche unter Ziffer X. S. 24. sagt: daß die Vorschriften über dieses Verfahren zur Zeit nicht vorgelegt werden können, weil dieselben mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens mit Einschluß der Civilgerichte voraussetzen, und daß, so wie in Ansehung der Civilsachen das Civilgesetzbuch von dem Gesetzbuch über den Civilprozeß getrennt ist, eben so in Ansehung der Strafsachen die Trennung des Strafgesetzbuches von dem Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für begründet, und daher das erste nach dem gegenwärtigen Entwurfe als vollständig angesehen werden könne; so scheint es mir doch, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer, ein gründliches Urtheil über die Verständlichkeit und Zweckmässigkeit in der Anwendung dieses Strafgesetzbuches zu fällen, indem gerade durch die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren die Anwendung der Strafen auf die vorkommenden Fälle erleichtert, oder

auch unendlich erschwert werden kann, wie dieses hie und da dem gegenwärtig noch bestehenden Strafgesetzbuche vielleicht nicht ohne allen Grund zum Vorwurfe gemacht wird.

Daher erschien auch schon bey der ältern baierschen Gesetzgebung der zweyte Theil über das Verfahren zugleich mit dem Strafcoder, und die Gerichtsordnung gieng dem Civilgesetzbuche voraus, obschon damals nicht die Rede davon war, diese Gesetzbücher noch vor ihrem Einführen in das praktische und bürgerliche Leben irgend einer Prüfung oder Beurtheilung zu unterwerfen.

Daher gieng dem französischen Code pénal der Code d'Instruction criminelle lange vorher, wenn gleich die Anwendung dieses letztern durch ein kaiserliches Dekret ddto. Trianon am 17. December 1809 bis zum ersten Jänner 1811 suspendirt wurde.

Daher nahmen auch noch in der neuesten Zeit die spanischen Kortes Anstand den von der Regierung ihnen vorgelegten Strafcoder zu beachten, weil man, wie es hieß: „immer mehr fühlte, wie nothwendig es gewesen wäre, dem neuen Coder einen Coder des gerichtlichen Verfahrens vorausgehen zu lassen."

Nicht darin allein scheint mir der Zweck der Strafgesetzgebung zu liegen, daß den Schuldigen die verdiente Strafe treffe, wie im §. V. des oben allegirten Vorworts gesagt wird, sondern vielmehr auch darin, daß den Schuldigen die verdiente Strafe gewiß und so schnell als möglich treffe. Die Kraft der Strafe liegt nicht sowohl in der Angemessenheit der Grösse derselben zur Uebertretung, als in der Gewißheit und Schnelligkeit. Die Gesetzgebung muß sich daher bestreben, den Begriff des Verbrechens und der Strafe so untrennbar zu verbinden, daß das erste so viel möglich ohne die

zweyte nicht gedacht werden kann, es müssen daher zur Entdeckung der Gesetzesverletzungen und Anhaltung der Uebertreter solche Vorkehrungen getroffen seyn, die alle Hoffnung der Straflosigkeit vereiteln, damit kein Uebertreter begnadigt, und die Strafe stets so nahe als möglich an die verübte Uebertretung angeschlossen werde.

Diese Gewißheit, diese Schnelligkeit der Strafe wird aber vereitelt seyn, wenn es dem Uebertreter möglich wird, sich durch die Formen, welche dem Straferkenntniße in der Untersuchung vorausgehen müssen, von der Strafe zu retten, oder, wenn die Formen der Untersuchung und des Beweises durch das Gesetz so bestimmt sind, daß erst nach langer Zeit ein Straferkenntniß und die Strafe erfolgen kann.

Ob nun die Gesetzgebung diesen Zweck erreicht habe, läßt sich, ohne die Bestimmungen über das Verfahren zu kennen, nicht klar ermessen.

B. Mit Umgehung eigentlicher Definitionen heißt es daselbst unter Zif. IV. S. 7. welche mehr der Doctrin als der Legislation angehören, wurde das Bestreben dahin gerichtet, nicht allein die Merkmale jeder strafbaren Handlung, sondern auch die Momente, von welchen bey denselben die Abstufung der Strafen abhängt, genau zu bezeichnen.

Ich lasse der beobachteten Aufmerksamkeit in Bestimmung der Merkmale der strafbaren Handlungen bey Abfassung des gegenwärtigen Entwurfes volle Gerechtigkeit widerfahren. Ob dieß jedoch allenthalben der Fall sey, wird sich vielleicht in der Folge bey Betrachtung der besondern strafbaren Handlungen näher prüfen lassen.

Allein, ob, besonders bey der Strafgesetzgebung, die Definitionen ganz umgangen, und in das Ge-

biet der Doctrin verwiesen werden können, möchte doch etwas zweifelhaft scheinen, zumal, da die Doctrin dießfalls selbst unter sich bey so manchen Definitionen abweicht, und da eine blosse Aufzählung der Merkmale, besonders, wo sich die Gränzen zwischen Uebertretung, Vergehen und Verbrechen einander so enge berühren, schwerlich die Stelle einer Bestimmung (Definition) vertreten kann, da nur diese allein im Stande ist, von der definirten Sache einen deutlichen Begriff zu geben, und zu bewirken, daß nicht eine Vermischung oder eine Verwirrung entstehe.

Nur beyläufig muß hier bemerkt werden, daß dem Richter die Anwendung des Gesetzes nicht wenig erschwert werden dürfte, wenn die durch dasselbe den Begriff des Verbrechens bezeichnende Merkmale, von dem Begriff der Doctrin abweichen.

In der Auseinandersetzung der Beweggründe des französischen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen heißt es namentlich bey dem Diebstahle, daß man bisher den Mangel der Bestimmungen (definitions) zu beklagen hatte, welche ihren Einfluß auf die Schwere des Verbrechens äussern, und daß dieser Mangel der Bestimmungen (l'absence des definitions) vielfältig durch willkührliche Auslegungen zu ersetzen gesucht wurde, was besonders in der Materie der Verbrechen ein grosses Uebel sey.

Motifs du Livre III. titre II. Chap. II. de Code pénal.

Es ist nicht zu läugnen, daß es manchmal sehr schwierig ist, von gewissen Verbrechen, Vergehen, oder Uebergehungen logisch genaue und richtige Definitionen zu geben. Allein deßwegen sollen sie doch dort nicht umgangen und mit der Doctrin übereinstimmend gegeben werden, wo es möglich ist.

Die französische, österreichische und preußische Strafgesetzgebung können hierin zum Muster genommen werden.

Um nur ein einziges Beyspiel zu geben, sey es mir erlaubt, von der Bestimmung der Verfälschung anzuführen, daß nach dem Begriff der Doctrin das Falsum in einer hinterlistigen Veränderung der Wahrheit zum Nachtheile eines Dritten besteht. Diese Bestimmung hat das österreichische Gesetzbuch §. 85. 86. dann §. 176. 178. 179. 180.; so wie das preußische Th. II. Tit. XX. §. 1256. 1378. beibehalten, während der Entwurf des vorliegenden Strafgesetzbuchs Art. 210. und 329. in der Bestimmung der Urkundenfälschung des Merkmals der Beschädigung oder Bevortheilung nicht erwähnt, gleichwohl aber für amtliche Fälschung, wenn sie in böser Absicht geschieht, die Zuchthausstrafe festsetzt, was auch unter gewissen Voraussetzungen der Art. 213. n. I. statuirt, gleichwohl aber in n. II. als einen Milderungsgrund, wodurch die Strafe des Arbeitshauses in Gefängnißstrafe abgeändert werden kann, gelten läßt, wenn die Absicht auf keinen bedeutenden Schaden oder Vortheil gerichtet war, wodurch es scheint, daß beabsichtigter Schaden oder Vortheil zur Wesenheit des Begriffes der Verfälschung gehöre, und auf solche Art das ganze Gesetz einer verschiedenen Auslegung unterstellt, und die Anwendung schwankend, und ungewiß gemacht werden könne.

C. Vor allem, sagt das erwähnte Vorwort, Absatz I., mußte der Bedacht auf Vollständigkeit genommen werden, nicht allein durch Beyfügung derjenigen Bestimmungen, welche mit der Verfassungsurkunde von 1818 in untrennbarer Verbindung stehen, dann jener Gegenstände, worüber bisher, wie über Zweykampf und Wilddiebstahl, besondere Gesetze und Verordnungen galten, sondern auch, und insbesondere durch Verbindung

mit dem sogenannten Polizey-Strafgesetzbuch, dessen Mangel lange gefühlt wurde.

Das Strafrecht sey ein in sich abgeschlossenes Ganze, und die Gesetzgebung habe in keinem Theile desselben für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen eine Gewährschaft, so lange sie nicht die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe auffaßt, und in einem zusammenhängenden Werke behandelt, in welchem ein Theil dem andern zur Ergänzung oder Unterstützung dient, und das Ganze von einem Geiste belebt, die nothwendige Harmonie und Haltung erhalte. Die Commission habe also für nothwendig erachtet, den Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuches zu liefern, von welchem nur die Disciplinarvorschriften ausgenommen sind.

Diese Aeusserungen haben mich bey reiferem Nachdenken, und in Vergleichung mit dem ganzen Entwurfe auf viele und verschiedene Reflexionen geführt, von welchen ich die mir am wichtigsten scheinende anzuführen mir erlaube.

Wenn ein vollständiges Strafgesetzbuch die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe auffassen, und in einem zusammenhängenden Werke behandeln soll, so muß keine strafbare Handlung denkbar seyn, welche deßwegen straffrey durchkommen kann, weil sie in dem Gesetze nicht begriffen ist, oder doch, ohne der Sache selbst Gewalt anzuthun, nicht unter dasselbe subsumirt werden kann.

Der an sich unumstößliche Satz: keine Handlung kann einer Strafe unterliegen, welche nicht durch ein ausdrückliches, der Handlung vorausgegangenes Gesetz verboten ist, oder: alles, was nicht durch ein solches Gesetz verboten ist, ist erlaubt, muß sich in seiner ganzen Reinheit bewähren.

So wünschenswerth für den Richter ein solches umfassendes Gesetzbuch seyn mag, und ehe ich untersuche, ob der gegenwärtige Entwurf ein solches sey, möchte ich vorher die Fragen untersuchen:

1) Ist ein solches Gesetzbuch, namentlich für die Polizeyübertretungen, in der Ausführung möglich?

2) Ist es, um die öffentliche und Privatsicherheit im hypothetischen Staatszustande aufrecht zu erhalten, durchaus nothwendig und unentbehrlich?

Zu 1) Ein vollständig umfassendes Strafgesetzbuch gegen die Polizeyübertretungen scheint eine allgemeine Polizeyordnung oder eine vollständige Polizeygesetzsammlung vorauszusetzen, denn eine Gesetzübertretung kann nur dort Statt finden, wo wirklich ein Gesetz besteht.

So manche Regierungen sich auch bestrebt haben, solche allgemeine Polizeyordnungen zu verfassen und bekannt zu machen, so gehören doch alle diese allgemeine Polizeyordnungen heut zu Tage unter die veralteten und abgeschafften Gesetze. Die baiersche, braunschweigische, lüneburgische, altenburgische, anhaltische, augsburgische, frankfurtische, hildesheimische, magdeburgische, meklenburgische, nassauische, wolfenbüttlische, würtembergische, nebst noch vielen andern, mögen als Beyspiele dienen.

Der Grund dieser Thatsache liegt wohl vorzüglich darin, daß es nicht wohl möglich ist, die Polizeygesetze eines Staates in einer Menge von Gegenständen, welche nach den besondern Umständen und Verhältnissen einer Gegend oder eines Ortes vielfältig sich richten, die auch schon für sich selbst so manchen Veränderungen unterworfen sind, in einem Gesetzbuche zusammenzufassen, und weil es beynahe eben so viele Polizeygesetze und

besondere Verordnungen giebt und geben muß, als es besondere Oekonomien des Staates, Nahrungsgeschäfte, und andere Gegenstände der Polizey giebt.

Daher hat man fast auch in allen Ländern besondere Bergwerks-, Wald-, Jagd-, Fischerey-, Weingebürgs-, Manufaktur-, Handwerks-, Feldämter-, Schiffahrts-, Bau- und andere Ordnungen; und je mehrere Betrachtungen man den verschiedenen Gegenständen der Polizey widmet, je mehr der Zustand des gemeinen Wesens der beständigen Veränderung in der Zeitfolge unterliegt, desto öfter muß auch eine Abänderung in den dießfallsigen Anordnungen und Gesetzen Statt finden, und es würde nicht gut seyn, diese nothwendigen Aufhebungen oder Veränderungen der Polizeyanordnungen der Zeit und der Nichtbeobachtung derselben zu überlassen.

Es wird vielmehr eine ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung von dergleichen Gesetzen nothwendig seyn, um in vielen Fällen die Chikanen und Streitigkeiten zu beseitigen, und um den neuen Gesetzen mehrere Kraft zu verschaffen, welche sie schon dadurch verlieren, wenn wahrgenommen wird, daß so viele vorhergegangene Verordnungen ihre Wirkung blos stillschweigend verloren haben.

Da die Strafen der Gesetzesübertretungen nothwendig durch das Daseyn der Gesetze bedingt, und im voraus bestimmt seyn müssen, so folgt nothwendig daraus, daß es eben so viele Straf- als Polizeygesetze geben müsse, weil jedes Polizeygesetz übertreten werden kann, da die wenigsten Menschen fähig sind, die innerliche Güte und den Werth der Polizeygesetze zu erkennen, und sich durch dieses Erkenntniß zu derselben Befolgung bewegen zu lassen, mithin diejenigen, welche sich weder von der Ehre treiben lassen, noch sich vor der Schande fürchten,

fürchten, nur durch Strafen zu Beobachtung der Gesetze vermögt werden können.

Gehört es aber aus den bisher angeführten Erfahrungsgründen in das Gebiet der moralischen Unmöglichkeiten, ein allgemeines und alle möglichen Fälle umfassendes Polizeygesetzbuch zu verfassen, so wird es auch in Folge dessen eben so unmöglich seyn, ein vollständiges Strafgesetzbuch für alle möglichen Polizeyübertretungen herzustellen. Es ist aber auch

Zu 2) Ein solches vollständiges, umfassendes Strafgesetzbuch eben aus dem vorigen Grunde nicht unentbehrlich, und nothwendig; denn abgesehen davon, daß ein solches Strafgesetzbuch die bürgerliche Freyheit über die Billig- und Nothwendigkeit beschränken würde, wird es wohl zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung hinreichend seyn, wenn nur diejenigen Uebertretungen so viel möglich durch Strafen verpönt sind, welche einen entschiedenen Nachtheil auf die Einrichtungen des Staates, das Eigenthum, die Sicherheit, oder die Personen äussern.

Mehrere Gesetzgebungen scheinen es deutlich erkannt zu haben, daß ein vollständiges, alle mögliche Uebertretungen in allen ihren Abstufungen umfassendes Strafgesetzbuch nicht wohl möglich, und auch nicht nothwendig sey.

Das 4te Buch des französischen Code pénal, welches die Polizeyübertretungen und ihre Strafen behandelt, ist sehr kurz, und enthält nicht mehr, als 9 Seiten, während der vorliegende Entwurf deren 159 enthält.

Auch das österreichische Strafgesetzbuch ist nicht so ausgedehnt, und beschränkt sich lediglich auf die schweren Polizeyübertretungen, indem es die Bestrafung

anderer Uebertretungen, wie z. B. das Treiben unzüchtigen Gewerbes mit dem Körper im §. 254. der Polizey überläßt.

Nichts desto weniger begreift es alle Arten derselben; indem es im §. 1. alle Handlungen oder Unterlassungen unter die schweren Polizeyübertretungen rechnet, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; ja, das österreichische Strafgesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen erkennt selbst z. B. im §. 183, daß sich nicht sämmtliche Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, aufzählen lassen, und begnügt sich daher mit einer allgemeinen Verfügung, welche auf die eben gemeldete Bestimmung der schweren Polizeyübertretungen sich gründet, und im allgemeinen eine Geldstrafe von fünf bis 500 fl. oder Arrest von drey Tagen bis zu 3 Monaten festsetzt. Aehnliche Verfügungen enthalten §. 184. 209. bis 212.

Die preußische Gesetzgebung scheint zwar die Polizeyübertretungen in den Begriff der Verbrechen aufzunehmen, wovon der Titel XX. Th. II. handelt, indem es als Verbrechen alle freye Handlungen, wodurch jemanden widerrechtlich Schaden zugefügt wird, so wie alle freye Unterlassungen dessen bezeichnet, was die Gesetze von jemanden fodern.

Preuß. allg. L. R. 4. Th. 1. Abschn. §. 7 u. 8.

Allein, da diese Gesetzgebung

Th. 4. Tit. 17. Abschn. 1. §. 10 u. 11.

das Amt der Polizey darein setzt, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und

Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, überläßt es der Polizeygerichtsbarkeit nur die Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeygesetze begangenen Uebertretungen, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldhaftes Verbrechen verbunden ist.

Diese Gesetzgebung räumt

Th. 3. Tit. 8. Abschn. 2. §. 115 u. 16.

den Stadtgemeinden das Recht ein, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizey der Gemeine, oder gewisser Klassen derselben betreffend, durch ordnungsmässig abgefaßte Schlüsse zu errichten, welche jedoch, ehe sie als Statuten die gemeine und deren einzelne Mitglieder verpflichten können, erst der vorgesetzten Landes-Polizey-Instanz zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Den Stadtmagistraten gebührt zwar die Ausübung der Stadtpolizey und sie sind daher berechtiget, über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach selbigen unstreitig verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sobald aber über die Verwirkung einer Polizeystrafe Streit entsteht, muß derselbe der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlaßen werden.

Loc. cit. §. 128. 130. 131.

Uebrigens behandelt die preußische Gesetzgebung das Strafrecht nicht abgesondert und zusammenhängend, sondern nimmt dasselbe in das allgemeine Landrecht auf.

Auch die Strafen für Uebertretungen sind theils dem XX Titel des II Theils von Verbrechen angehängt, theils finden sie sich den einschlägigen Titeln beygefügt, und wenn gleich diese Gesetzgebung viele Straf-

fälle enthält, von welchen in unserm Entwurfe nichts vorkömmt, so möchte sich doch schwer behaupten lassen, daß sie auch rücksichtlich aller möglichen Uebertretungen vollständig sey, zumal, da es dabey noch vielfältig den Provinzial-Landes-Behörden, so wie selbst den Stadtgemeinden überlassen ist, Polizeyverordnungen zu erlassen, und gegen die Uebertreter derselben Strafen zu bestimmen.

Die französische Gesetzgebung theilt die Polizeyübertretungen (contraventions) in drei Klassen. Die erste derselben begreift die Uebertretungen, welche mit einer Geldstrafe von 1 bis fünf francs einschlüssig belegt sind, und zählt in 14 Abschnitten die verschiedenen Straffälle auf.

Die zweyte Klasse begreift die Uebertretungen, welche mit einer Geldstrafe von 6 bis 10 francs einschlüssig gebüßt werden, und enthält 13 Abschnitte. Die dritte Klasse zählt diejenigen Uebertretungen auf, welche mit einer Geldstrafe von 11 bis 15 francs einschlüssig zu belegen sind.

In dieser Klasse werden in acht Abschnitten die Straffälle dargestellt.

Nebst diesen Geldstrafen wird für alle drey Klassen auch noch Arreststrafe und zwar in der ersten Klasse bis zu 3, in der zweyten bis zu 5, und in der dritten ebenfalls bis zu 5 Tagen für gewisse Uebertretungen, und zugleich in allen Wiederholungsfällen derselben festgesetzt, so wie auch in bestimmten Fällen die Confiskation einzutreten hat.

Da es von selbst einleuchtend ist, daß unter diesen Unterabtheilungen der drey Klassen unmöglich alle möglichen Uebertretungen vollständig begriffen seyn können; so trift die französische Gesetzgebung am Ende als Zusatz eine allgemeine Verfügung, nach welcher in allen

Gegenständen, über welche das Strafgesetz nicht besonders verfügt, welche aber gleichwohl durch besondere Gesetze und Verordnungen besondere Bestimmungen haben, die Gerichtsstellen und Behörden dieselben zu beobachten haben.

Diese Verfügung, heißt es in der Entwicklung der Gründe des Gesetzes, welche in der Sitzung vom 10ten Februar 1810 die Staatsräthe Graf Real, dann die Chevaliers Faure und Giunti vortrugen, war unerläßig nothwendig, denn sie hält diejenigen Strafverfügungen aufrecht, ohne welche einige Gesetze, ja wohl ganze Gesetzbücher, und allgemeine Verfügungen von anerkanntem Nutzen nicht vollzogen werden könnten.

Der vorliegende Entwurf des Strafgesetzbuches hat zwar ganz am Ende rücksichtlich der Verkürzungen und Unterschleife im Aufschlags-, Mauth-, Zoll- und Stempelwesen eine ähnliche Verfügung beygesetzt, so wie dieses auch bey mehreren Stellen, z. B. bey den Forst- und Jagdfreveln geschehen ist.

Allein dessen ungeachtet scheint es mir noch sehr viele strafbare Uebertretungen zu geben, welche in dem Entwurfe entweder gar nicht berührt sind, oder doch nur äusserst gezwungen unter irgend einem Artikel desselben subsumirt werden können.

Es sey mir erlaubt einige dieser Uebertretungen beispielsweise anzuführen.

a) Uebertretung der Polizey- und Disciplinar-Vorschriften in Bezug auf Spitäler, Lazarethe, Arrestorte, Schulen, Fabriquen, Manufakturen, und Werkstätte.

b) Uebertretungen in Bergbaupolizey-Gegenständen.

c) Uebertretungen der Mühlordnung, und Betrug der Müller, und überhaupt solcher Gewerbsleute und Handwerker, welchen Materialien zur Verarbeitung

anvertraut werden müssen, in so ferne sie nicht etwa unter dem Art. 334. Th. II. des Entwurfes subsumirt werden können.

d) Uebertretungen der Taxordnung von Seite öffentlicher Beamten, oder der Stollordnung durch Geistliche; denn obgleich rücksichtlich der erstern, nämlich der öffentlichen Beamten der Art. 331. Th. I. diese Uebertretung mit Dienstes-Entsetzung, oder bey minderer Verschuldung mit Dienstes-Entlassung bestraft wissen will; so scheint dieses doch mit denjenigen Strafen, welche dießfalls die provisorische Taxordnung §. 118 et seq. festsetzt, und durch den Entwurf nicht namentlich aufgehoben sind, nicht nur in Kollision zu stehen, und eben hiedurch in vorkommenden Fällen Anlaß zur Chikane, oder zu Ausflüchten zu geben, sondern der Entwurf scheint auch nicht auf alle Uebertretungsfälle zu paßen, weil dieser als Motiv der Handlung auf Seite des Beamten Eigennutz voraussetzt, und es doch Fälle giebt und geben kann, wo der Beamte nicht aus Eigennutz, sondern im guten Glauben durch unrechte Anwendung oder Auslegung der Taxordnung, oder durch einen Calcul-Verstoß, oder meinetwegen auch aus Nachlässigkeit von einem Unterthan zu viel an Taxen fordern und erheben kann.

Nebst diesen aber ist es auch möglich, daß der Beamte aus irgend einer der ebengedachten Veranlaßungen zu wenig an Taxen erhebe, und dadurch das Aerar in Nachtheil setze.

Diese Art der Uebertretung kann aber wohl nicht unter den Artikel 343. subsumirt werden, weil dieser Artikel, um die bestimmte Strafe in Anwendung zu bringen, als Motiv der Handlung voraussetzt, daß sie entweder um einen Andern dadurch zu begünstigen, oder sich selbst einen Vortheil zu schaffen, begangen wurde.

In beyden Fällen scheint aber die Strafe der Dienstentsetzung, oder bey mildernden Umständen der Dienstentlassung das eigentliche Verhältniß weit zu überschreiten.

Was aber die Geistlichen, respekt. Pfarrer betrifft, so kann gegen dieselben, ob sie gleich den öffentlichen Staatsdienern angereihet werden, wegen Ueberschreitung der Stolltaxe, sie mag auch was immer für ein Motiv haben, nach kanonischen Rechten die Strafe der Entsetzung oder Entlassung ohnehin nicht eintreten. Nichts desto weniger sollte denn doch eine Taxübertretung von ihrer Seite nicht ungestraft bleiben, und ich will hier nur beiläufig bemerken, daß das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 426. diejenigen Kirchenbedienten, welche sich mit den ihnen bestimmten Gebühren nicht begnügen, mit dem drey- bis zehnfachen Betrag des zu viel Gefoderten fiskalisch bestraft. Hieher mag auch noch der Fall gerechnet werden, wenn Pfarrer oder andere Geistliche jemanden ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit zur Ehe einsegnen.

e) Uebertretungen gegen die Gesinde-Ordnung der Zunftgesetze und Handwerksordnung, wohin auch die Strafe des Gesindes, und der Gesellen gehört, welche sich an abgewürdigten Feiertagen, oder überhaupt an Arbeitstagen zu arbeiten weigern, in so weit sie nicht unter dem Art. 252. subsumirt werden können, so wie der Wirthe und Herbergs-Väter, welche dergleichen an gesetzten Arbeitsstunden aufnehmen und ihnen zu essen und zu trinken geben.

f) Uebertretungen gegen die Straßenpolizey z. B. unrechtmässiger Gebrauch des Posthorns, Einsperren der Räder ohne Radschuh, Beschädigung der Straßen durch Viehtrieb, Fahren, Reiten an den Banquets,

in so ferne dergleichen Uebertretungen nicht unter die Art. 345 und 355. subsumirt werden können.

g) Verletzung der öffentlichen Sicherheit durch unterlassene Ausbesserung, und Unterhaltung der Vizinal- und Kommunikations-Wege, Brücken und Stege, in so ferne diese Uebertretungen nicht unter den Art. 225. dann 324 bis 327 begriffen werden können.

h) Uebertretungen gegen die Postordnung, es geschehe dieses gleich durch Postdefraudation, oder durch Ueberschreitung des Lehenrößlersgewerbes. Es möge einstweilen an diesen Beyspielen, die noch leicht vermehrt werden könnten, genügen, um den Beweis geliefert zu haben, daß der Entwurf sich kaum des Vorzugs einer genauen Vollständigkeit, welche die Totalität aller strafbaren Handlungen von der höchsten bis zur niedrigsten Stufe auffaßte, zu rühmen haben dürfte, und ich wünsche aufrichtig, daß die künftigen Erfahrungen nicht die Veranlassung geben mögen, das Gesetzbuch abermal mit einer Menge von Zusätzen und litographirten Nachträgen, Erläuterungen und Novellen zu bereichern.

Es giebt im Gebiete der Polizey so viele, oft augenblicklich zu treffen nothwendige Anordnungen, welche blos für einen kurzen Zeitraum, blos nach örtlichen oder andern Verhältnissen anwendbar sind, welche man bei einer allgemeinen Gesetzgebung unmöglich alle voraussetzen, bestimmen, und also auch keine Strafe für deren Uebertretung festsetzen kann. Nichts desto weniger ist der Uebertreter solcher temporären und lokalen Polizey-Anordnungen strafbar, und muß auch gestraft werden, wenn das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten werden will.

Wird ein Gesetzbuch als allgemein, und allein verbindlich, und als vollständig erklärt, so folgt, beson-

ders in konstitutionellen Staaten, daß keiner Polizey-Obrigkeit überlassen bleiben darf, irgend eine Gesetzeskraft habende, das heißt durch Strafe verpönte Anordnung zu treffen.

Und doch können solche Anordnungen in hundert Fällen unvermeidlich getroffen werden müssen, ohne daß es zuvor möglich ist, die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt zu erholen; und doch bleibt der Uebertreter einer solchen Anordnung strafbar, und es sollte ihm nicht gegönnt seyn, sich dadurch der Strafe entziehen zu können, daß die Uebertretung, so wie die Strafe in keinem authentischen Gesetzbuche enthalten ist; denn sonst würde z. B. jemand, welcher die bey einer öffentlichen Feierlichkeit vorgeschriebene Verordnung verletzt, welcher bey einem nächtlichen Brande sein Haus nicht wenigstens mit einer ausgesetzten Laterne beleuchtet, oder im Winter bey Glatteis den Fußweg durch Bestreuen für die Fußgänger nicht sicherte, auf obrigkeitliche Anordnung bey einem feindlichen Einmarsch seinen Kaufladen, Werkstätte, oder Bude nicht öffnen, oder verschliessen würde, straffrey ausgehen, während eine solche Uebertretung doch die nächste Veranlassung zu einem allgemeinen oder Privatunglück werden könnte.

Ob übrigens der Gesetzesentwurf durchaus denjenigen Bestimmungen angepaßt sey, welche die Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 enthält, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn der Entwurf des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vorgelegt seyn wird; denn erst alsdann wird es sich zeigen, welche Ausscheidungen zwischen Uebertretung und Uebertretung und deren Strafen rücksichtlich der Kompetenz der verschiedenen Behörden gemacht wurden, und in wie ferne etwa die Befugnisse zu Bestrafung der im Entwurfe enthaltenen Polizei-Uebertretungen rücksichtlich der Ma-

gistrate, der Patrimonialgerichte ꝛc. den dießfallsigen Verfügungen der Verfassungsurkunde entsprechen werden.

D. Nichts scheint in der Strafgesetzgebung nachtheiliger zu seyn, als wenn das Gesetz unbestimmt ist. Die Grösse der Uebertretungen muß genau bestimmt, die Vorschriften klar, verständlich, das Resultat einer vollständigen Kenntniß der Sache seyn, und so müssen auch die Strafen genau im Verhältniß, und passend zu den Stufen der Beleidigung seyn.

Nicht so ganz über allen Vorwurf der Unbestimmtheit scheint mir der Gesetzesentwurf zu seyn.

Nur beyspielweise erlaube ich mir, dießfalls etwas anzuführen.

Der Art. 29. sagt: böser Vorsatz wird zu einer Uebertretung nur da erfordert, wo derselbe entweder durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzes oder durch die Eigenthümlichkeit der Uebertretung selbst als nothwendig vorausgesetzt wird.

Des Vorsatzes überhaupt, ohne des Beysatzes: bös, zu erwähnen, wird nun in den Artikeln 89. 107. 118. 136. 145. 165. 264. 277. 293. 300. 345. Absatz, gedacht.

Und die Eigenthümlichkeit der Uebertretung scheint den bösen Vorsatz nur bey den Uebertretungen durch Fälschung, Betrug und Wucher nothwendig vorauszusetzen, weil diese Uebertretungen sich nicht wohl anders erklären lassen.

Es scheint aber schwer zu begreifen, was der obige Satz überhaupt in der Staatsgesetzgebung für Uebertretungen für einen Zweck haben soll, da ja gerade vor diesem Satze allgemein ausgesprochen ist, „daß „Uebertretungen schon an sich wegen der gegen ein Ver-

„bot begangenen Handlungen, oder die gegen ein Gebot „geschehenen Unterlassungen, unabhängig von der „Beschaffenheit der Absicht, auch wegen bloßer „Fahrlässigkeit bestraft werden."

Ist aber dieses der Fall, so hat der ausgesprochene Grundsatz vom bösen Vorsatz gar keine Bestimmung. Sind allenfalls einige Uebertretungen deßwegen, weil sie mit bösem Vorsatze begangen worden, oder weil ihre Eigenthümlichkeit den bösen Vorsatz als nothwendig voraussetzt, mit schärferer Strafe belegt, so ist dieses, und mußte auch in dem Gesetz besonders ausgedrückt seyn.

Freylich sollte man bey Auflegung der Strafen sowohl auf die Quelle, Ursache, oder den Beweggrund der Entgegenhandlung als auf die Grösse der Beleidigung sehen, welche hiedurch dem Allgemeinen, oder dem Privaten zugefügt wird; und die Strafe sollte nach den verschiedenen Graden verhängt werden, in welchen sich die Beweggründe befinden.

Einige übertreten die Gesetze aus Bosheit, mit offenbarer Verachtung gegen dieselben, andere thun es wegen ihres eigenen Interesse, und um dadurch einen grössern aber unrechtmässigen Vortheil zu finden; andere lassen sich durch ihre Leidenschaften und Neigungen dazu verleiten; und noch andere übertreten die Gesetze blos aus Unachtsamkeit und Sorglosigkeit.

Nach diesen Momenten sollten also auch die Strafen eingerichtet seyn. Allein es ist dieß nicht wohl möglich; denn fürs erste muß die Strafe in dem Gesetz schon voraus bestimmt seyn, ohne daß hiebey besonders bey Uebertretungen, auf die innerlichen Triebfedern derselben gesehen werden kann; und dann können die innerlichen Beweggründe auch selten entdeckt werden.

Wenn es indeß offenbar zu Tage liegt, daß jemand aus wirklicher Bosheit die Gesetze übertreten hat, so sollte die Strafe allerdings geschärft werden. Ich glaube daher der oben angeführte Satz könnte und sollte dahin abgeändert werden:

„daß eine Uebertretung aus bösem Vorsatze „begangen werden, ist zur Bestrafung derselben nicht erforderlich, jedoch soll die Strafe in allen Fällen, wo der böse Vorsatz offenbar zu Tage liegt, oder nach der Eigenthümlichkeit der Uebertretung nothwendig „vorausgesetzt werden muß, verhältnißmässig innerhalb den gesetzlichen Gränzen erhöhet werden."

Der Art. 164. sagt: Wer durch eine als Uebertretung gesetzlich bezeichnete, oder sonst gemein gefährliche Handlung, oder Unterlassung ansteckende Krankheiten unter mehrere Menschen verbreitet hat, wird mit Arrest nicht unter einem Monat bestraft. Also können auch Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen bestraft werden, welche das Gesetz nicht bestraft, wenn sie nur gemein gefährlich scheinen? Was ist gemeingefährlich überhaupt, und aus welchen gesetzlichen Merkmalen läßt sich die Gemeingefährlichkeit einer Handlung, oder Unterlassung bestimmen? oder kömmt es bey dieser Bestimmung lediglich auf das individuelle, oft beschränkte, und nach den verschiedenen subjektiven Eigenschaften eben so sehr verschiedene Urtheil des Richters an? Ist zur Strafbarkeit der in diesem Artikel bezeichneten Uebertretung absolut nothwendig, daß die ansteckende Krankheit mehrern Menschen wirklich mitgetheilt wurde? Ist es gleichviel, ob diese Mittheilung mittelbar, oder unmittelbar, gleichzeitig oder successiv geschehen ist? Z. B. Das

Gesetz Art. 309 bis Art. 314 verbietet die gemeine Hurerey nicht allgemein unter Strafe, sondern nur in bestimmten Fällen. Es treibe nun eine Person Unzucht, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet ist, ohne daß sie es selbst noch weiß, (denn, wenn sie es weiß, so wird sie nach Art. 170 behandelt) und theile ihr Uebel nur einem einzigen Individuum mit, welches die Ansteckung noch zu rechter Zeit bemerkt, und ohne sie weiter mitzutheilen, sich heilen läßt. Ist diese Handlung gemeingefährlich? Und wenn sie es ist, kann sie nach dem Art. 164 bestraft werden, da die Krankheit nicht wirklich mehrern Menschen mitgetheilt wurde? Setzen wir weiter: dieselbe Person wisse die Ansteckung, sie wende aber nicht in der gehörigen Zeit die ärztliche Hülfe an; ist diese Unterlassung gemeingefährlich, und nach Art. 164 zu bestrafen?

Ferner darf nach dem Art. 146 die Strafe des Arrestes nicht unter einem Monat erkannt werden.

Der Art. 170 setzt eine Strafe von einer bis sechs Wochen für diejenige Person, welche wissentlich an dem ansteckenden Uebel leidet, und mit andern einen solchen Verkehr pflegt, daß dadurch das Uebel unmittelbar weiter verbreitet werden kann. Hier wird also nicht wirkliche Mittheilung, oder Verbreitung der Krankheit unter mehrere Menschen gefodert. Es wird noch überdieß vorausgesetzt, daß das Uebel verhehlt werde. Wenn also die Krankheit zwar nicht verhehlt, aber doch der Verkehr getrieben würde, so könnte in diesem Falle keine Strafe Platz greifen.

Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Ehemann aus Haß gegen seine Frau wissentlich und absichtlich von einem venerischen Uebel sich anstecken ließ, nur um dieses seiner Frau mittheilen zu können, was auch wirklich

geschah, und deßwegen alsdann der Ehescheidungsproceß eingeleitet wurde.

In diesem Falle hätte also die Person, welche dem Ehemann die Krankheit mittheilte, nach dem Art. 170 nicht gestraft werden können, weil das Uebel nicht verhehlt wurde.

Vergleicht man nun die beyden Art. 164 und 170 und die in jedem derselben festgesetzte Strafen unter sich, so findet sich, daß eine Person, welche ihre Krankheit nicht wußte, folglich auch nicht verhehlen konnte, härter als die im Art. 170 bezeichnete Person gestraft werden würde, da jene nicht unter einem Monat gestraft werden darf, während diese mit einer Woche Arrest durchkommen kann, was mit der Gerechtigkeit nicht so ganz vereinbar scheinen möchte.

Nur nebenbey will ich bemerken, daß nach der Stellung des Art. 170. derselbe nur gegen Personen weiblichen Geschlechts in Anwendung kommen zu dürfen scheine, da sich die Sonderungspartikel oder offenbar nur auf die gerade vorher bezeichnete Person, welche sich als Amme, oder Kindsmagd verdingt, (also weiblichen Geschlechts ist) bezieht.

Obschon es in dem Grunde des Gesetzes liegt, auch Mannspersonen darunter subsumiren zu müssen, da es auch in dem Nachsatze der Strafbestimmung heißt: der Uebertreter, so dürfte doch, um alle Unbestimmtheit zu vermeiden, es räthlicher seyn, nach dem Worte, oder, zu setzen: wenn jemand.

Vergleicht man ferner den Art. 345 Th. II. über Beschädigung des Eigenthums mit dem Art. 314 Th. I. so liegt darin nicht nur viel unbestimmtes, sondern die Vergehens- und Uebertretungsstrafe scheinen auch nicht in dem gehörigen Verhältnisse festgesetzt zu seyn.

Nach dem Art. 314 Th. I. soll boshafte Zerstörung, oder Beschädigung, wenn sie an gewissen, durch das Gesetz aufgezählten Gegenständen geschieht, mit Arbeitshaus, oder, wenn sie an andern ebenfalls bestimmten Gegenständen geschieht, mit Gefängniß bestraft werden.

In beyden Fällen kann jedoch nach dem Grade der Gefährlichkeit der Beschädigung, und dem Betrage des Schadens die Arbeitshausstrafe bis zum Gefängniß herabgesetzt, oder dieses bis zu jener gesteigert werden.

Im Art. 345, Th. II. heißt es: ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Bosheit geschehen, und ist die That weder Verbrechen, noch Vergehen, so soll mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit rc. Arrest bis zu 4 Monaten oder Geldstrafe bis zu 400 fl. eintreten. Ja, wenn die Zerstörung aus Muthwillen geschehen, tritt mit gleicher Rücksicht, nämlich die Gefährlichkeit der Uebertretung, Grösse des Schadens rc. Arrest bis zu zwey Monaten, oder Geldstrafe von 200 fl. ein.

Nichts zu melden, daß hier Uebertretung verhältnißmässig weit härter als Vergehen gestraft wird, da letzteres mit einer Woche Gefängniß, welches 25 fl. gleich geachtet wird, und erstere mit 4 Monat Arrest, oder 400 fl. geahndet werden kann, so scheint es sehr unbestimmt, daß bey Ausmessung der Strafe auf den höhern Grad der Bosheit und Gefährlichkeit Rücksicht genommen werden soll; da meines Wissens für die Grade der Bosheit und Gefährlichkeit kein gesetzlicher Maßstab besteht, und überhaupt noch nicht ausgemacht ist, ob es denn etwas boshafteres als die Bosheit, oder etwas gefährlicheres, als die Gefährde gebe.

Es möge einstweilen an diesen Beyspielen, daß in dem Entwurfe manche Unbestimmtheit zu treffen ist, genügen; indem sich bey den Bemerkungen über die

besonders benannten Uebertretungen ohnehin noch öfter die Gelegenheit ergeben wird, auf dieses Thema zurückzukommen.

E. Die höchste Aufmerksamkeit sagt das einleitende Vorwort zum Gesetzentwurf Absatz VII. wurde der Strafscala gewidmet, und sucht zugleich den Beweis dafür in der Widerlegung einiger Scheineinwürfe zu führen, welche aus Vergleichung des dermal noch bestehenden Strafgesetzbuches mit dem Entwurfe gemacht werden könnten.

„Allein, fährt dasselbe Vorwort im Absatz VIII. fort, „für die Uebertretungen mußte eine eigene und neue „Strafscala aufgestellt werden. Die Vergleichung wird „es bewähren, daß sie sich an die Scala für die Verbrechen und Vergehen natürlich anschließt, und nach „gleichen Prinzipien durchgeführt ist."

Die in dem Entwurfe durchgeführte Strafscala ist folgende:

A.

Verbrechensstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| a. Todesstrafe. | | |
| b. Kettenstrafe, . . . . | Lebensdauer. | |
| c. Zuchthausstrafe, . . | 20 Jahre. | 10 Jahre. |
| d. Arbeitshausstrafe, . | 10 Jahre. | 2 Jahre. |
| e. Dienstentsetzung, . . . | Lebensdauer. | |
| f. Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen, . . . | Lebensdauer. | |

B.

Vergehensstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| a. Gefängnißstrafe, . . | 2 Jahre. | eine Woche. |
| b. Dienstentlassung, | unbestimmt. | |
| c. Degradation, | unbestimmt. | |
| d. Geldstrafe, . . . . | 2000 fl. | 25 fl. |
| e. Widerruf und Abbitte. | | |

C. Ueber-

C.

Uebertretungsstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| a. Zwangsarbeit, . . . | 1 Jahr. | 3 Monate. |
| b. Arrest, . . . . . | 6 Monate. | 8 Stunden. |
| c. Geldstrafe, . . . . | 600 fl. | 1 Gulden. |
| d. Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung. | | |
| e. Verweis. | | |

Vergleicht man diese Strafscala sowohl in ihrer Stufenfolge an sich selbst, als in ihrer Gradation zwischen Verbrechen und Vergehen, so ist es ganz richtig, daß sich bey den Verbrechensstrafen das Maximum der Arbeitshausstrafe an das Minimum der Zuchthausstrafe sehr consequent und natürlich anschließt. Eben so folgerecht schließt sich auch das Maximum der Vergehensstrafe, nämlich Gefängniß von 2 Jahren, an das Minimum der Verbrechensstrafe, nämlich des Arbeitshauses von 2 Jahren an.

Allein nicht so ist es, wenn man die Gradation der Uebertretungsstrafen mit den Vergehensstrafen vergleicht; denn zwischen dem Minimum der letztern, nämlich Gefängniß von einer Woche, und dem Maximum der Uebertretungsstrafen, nämlich Zwangsarbeit, von einem Jahre, besteht gar kein angemessenes Verhältniß mehr. Ja, nicht einmal besteht dieses Verhältniß, wenn man das Minimum der Zwangsarbeitsstrafe von 3 Monaten, an das Minimum der Gefängnißstrafe von einer Woche anreihen wollte.

Eben so wenig besteht eine consequente Gradation in den Geldstrafen, wenn man sie betrachtet, wie sie als Vergehens- oder Uebertretungsstrafe statuirt sind; denn zwischen dem Minimum der Geldstrafe in Vergehungs-

fällen von 25 fl. und dem Maximum der Uebertretungsstrafe von 600 fl. bestehet gewiß kein folgerechtes Verhältniß mehr.

Wenn zwischen den Strafen der Verbrechen und denjenigen der Vergehen, wie bereits oben bemerkt wurde, das ganz richtige Verhältniß beobachtet wurde, daß sich immer das Maximum der letztern an das Minimum der erstern anreihet; warum sollte dieses nicht eben so gut bey der Gradation zwischen Vergehen und Uebertretung beobachtet werden können?

Das einleitende Vorwort antwortet auf diese Einwendung im VIIIten Absatze ganz kurz: „Es begreife sich „aus der blossen Uebersicht der Uebertretungen, daß die „Strafen derselben nicht auf das Minimum der Verge„hensstrafen begränzt werden konnten, am allerwenigsten „diejenigen Freyheitsstrafen, womit zugleich Zwangsar„beit verbunden ist, um gewöhnte Frevler, auf welche „andere vorausgegangene Strafen keine Wirkung geäus„sert haben, für längere Zeit unschädlich zu machen, und „der bürgerlichen Gesellschaft, wo möglich gebessert zu„rückzugeben.“

Dadurch wird also fürs erste zugegeben, daß sich die Strafscala den Uebertretungen gegen die gerade vorhergehende Versicherung nicht an die Scala für die Verbrechen und Vergehen natürlich anschliesse.

Allein überdieß scheint die Behauptung, daß die Strafen der Uebertretungen nicht auf das Minimum der Vergehensstrafen beschränkt werden konnten, besonders dort nicht gegründet zu seyn, wo die ganze Gesetzgebung, wie in dem Entwurfe der Fall ist, allein auf die Straf-Theorie gebaut ist, und gerade deßwegen eine Handlung Verbrechen oder Vergehen wird, weil sie mit dieser oder jener Verbrechens- oder Vergehensstrafe belegt ist.

Die französische Gesetzgebung hält die natürliche Strafgradation zwischen Vergehen (Delits) und Uebertretungen (Contraventions) sehr genau ein, indem sie bey den ersten, welche sie in das Gebiet der correctionellen Polizey verweiset, die Arreststrafe von fünf Jahren bis zu sechs Tagen, so wie die Geldstrafe von 2000 francs bis zu 16 francs, bey den Uebertretungen aber die Arreststrafe von einem bis zu 5 Tagen, und die Geldstrafe von 1 bis zu 15 francs festsetzt, folglich die höchste Uebertretungsstrafe unter die niedrigste Vergehensstrafe durchaus der Straftheorie angemessen anreihet.

Eben so bemerkt die österreichische Strafgesetzgebung in dem Promulgations-Edikt vom 3ten September 1803 ganz richtig:

„Um das gerechte Verhältniß zwischen einer bessern„den Züchtigung, und den Kriminalstrafen genau „zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch „die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen „auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Grösse „einer Uebelthat nach dem Maaße der durch das Gesetz „verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben „wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste „Dauer einer polizeylichen Strafe den untersten „Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschrei„ten soll.“

Richtig ist es zwar, daß diejenigen Freyheitsstrafen, welche mit Zwangsarbeit verbunden sind, und hauptsächlich nur gegen gewöhnte Frevler in Anwendung kommen, nicht unter das Minimum der Gefängnißstrafe ohne eine offenbare Anomalie und dem Strafzwecke entgegen herabgesetzt werden können.

Allein daraus kann wohl nicht consequent gefolgert werden, daß Uebertretungen höher als Vergehen

gestraft werden müssen, oder dürfen, und so die ganze Strafrechtstheorie zu verkehren.

Wenn man die Strafarten an sich selbst betrachtet, wenn man bedenkt, daß die Strafe der Zwangsarbeit, von der Arbeitshausstrafe blos dem Namen und der gesetzlichen Dauer nach, in der Behandlung, Beköstigung, Beschäftigung der Sträflinge und übrigen Einrichtung aber gar nicht unterschieden ist, wenn man aus der Erfahrung weiß, daß die zur Zwangsarbeit verurtheilten Individuen bey der ihnen frey gelassenen Wahl immer das Arbeitshaus vor der Zwangsarbeit wählen würden, wenn man dagegen in Erwägung zieht, daß nach Art. 14. Th. I. des Entwurfes der zum Gefängniß Verurtheilte, in einem von Zucht- und Arbeitshause verschiedenen Orte bey einfacher Kost verwahrt, und zu angemessener Beschäftigung, und insbesondere, so weit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten wird, so kann es unmöglich entgehen, daß vielmehr eine richtigere Gradation eingehalten seyn würde, wenn die Gefängnißstrafe nicht als Vergehens-, sondern vielmehr als Uebertretungsstrafe, und dagegen die Zwangsarbeit als Vergehensstrafe statuirt würde, mithin auch alle Uebertretungen, welche in dem gegenwärtigen Entwurfe mit Zwangsarbeit bestraft werden, oder wenigstens einige derselben in das Gebiet der Vergehen überwiesen, die andern aber als Uebertretungen mit Gefängnißstrafe in verhältnißmässiger Abstufung gegen Zwangsarbeitsstrafe verpönt wurden, wenn man nicht das Gefängniß als selbstständige Strafe, da es doch im Grunde gar nicht vom Arrest, wie solcher im Art. 5. Th. II. des Entwurfes beschrieben ist, lieber ganz aus der Reihe der Strafgattungen verbannen will, da besonders der Arrest an sich selbst nach der gesetzlichen Beschreibung härter als Gefängniß erscheint, indem für den zum Arrest Verur-

theilten ein Arbeitsmaas **bestimmt** wird, und er rücksichtlich desjenigen, was er **über das auferlegte Arbeitsmaas** verdient, **den Gefängnißsträflingen** gleich gehalten werden soll.

Nun enthält aber der oben angeregte Art. 14. Th. I. rücksichtlich der Gefängnißsträflinge nicht nur keine solche Bestimmung, sondern es scheint auch der Art. 5. Th. II. im Nachsatze, wodurch demjenigen Arrestanten, welcher sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch fremde Unterstützung zu verschaffen im Stande ist, die Wahl seiner **Beschäftigung** und Beköstigung überlassen bleibt, entweder mit sich selbst im Widerspruche, oder er enthält wenigstens eine persönliche Begünstigung für die **vermöglichen** Uebertreter, was gerade bey Bestrafung nach richtigen Grundsätzen der Strafgesetzgebung nicht Statt finden sollte.

Will man aber die dießfallsige Disposition des Entwurfes dadurch zu rechtfertigen suchen, daß die Gefängnißstrafe selbst in ihrem Maximum von einer Woche noch schärfer sey, als die Arreststrafe in ihrem Maximum von 6 Monaten, weil 1. mit jener als Vergehensstrafe stets der Verlust wichtiger, staatsbürgerlicher Rechte nach der Verfassungsurkunde, und dem Gemeindeedikte als Folge verbunden ist, und weil 2. die Gefängnißstrafe unter allen Umständen den Gerichten zu schärfen gestattet sey, und unter den Schärfungsarten zwey- bis fünfjährige Suspension solcher staatsbürgerlicher Rechte sich befindet, deren Entbehrung als ein empfindliches und den zeitlichen Verlust der Freyheit aufwiegendes Uebel anzusehen sey, so muß ich ad I. bemerken, daß die meisten Vergehen, wie aus der Erfahrung notorisch bekannt ist, von derjenigen Menschenklasse begangen werden, welchen die Ausübung derjenigen staatsbürgerlichen Rechte, deren Verlust den Verlust der Freyheit als gesetzliche

Folge der Vergehensstrafe aufwiegen soll, verfassungsmässig ohnehin untersagt ist, weil die Ausübung dieser Rechte nur durch den Besitz von Gütern, oder Reichung bestimmter Abgaben, sohin durch den Geldbeutel bedingt ist, mithin für solche eben so wenig, als für Ausländer, welche zu einer Vergehensstrafe verurtheilt würden, ein Verlust, oder überhaupt ein, am wenigsten aber ein empfindliches Uebel seyn kann.

Hiezu reihet sich noch die aus der Erfahrung abstrahirte Bemerkung an, daß die Ausübung derjenigen staatsbürgerlichen Rechte, deren Verlust, oder Suspension als natürliche, oder Schärfungsfolge der Vergehensstrafe gesetzlich ist, selbst denjenigen, welche sie ausüben können, und dürfen, mehr eine Last, als ein Vorzug zu seyn scheint, und sich manche gerne eine Woche Gefängnißstrafe gefallen lassen würden, um dieser lästigen Ehrenvorzüge und Rechte enthoben zu werden. Ad II. kann ja auch die Arreststrafe nach Art. 7. Th. II. durch die nämlichen Mittel, wie die Gefängnißstrafe ausser dem Verlust gewisser staatsbürgerlicher Rechte, über deren Currentwerth so eben das nöthige bemerkt wurde, geschärft werden. Eben so, wie die Gefängnißstrafe, dürfte auch die Geldstrafe als selbstständige Vergehensstrafe aus der Reihe der gesetzlichen Vergehensstrafarten verschwinden.

Obschon es nicht zu verkennen ist, daß eine Geldstrafe von 2000 fl. und selbst unter gewissen Umständen eine Strafe von 25 fl. ein empfindliches Uebel für jemand seyn könne; so muß doch bemerkt werden, daß die Geldstrafe als selbstständige Vergehensstrafe, und ohne die Quantität derselben zu bestimmen in dem Gesetzentwurfe nur zweymal vorkömmt: nämlich im Art. 168. n. III. Th. I. und in Art. 171. Im ersten gegen diejenige, welche sich einer Bestechung gegen Staatsdiener

ausser den Fällen, welche in Nro. I. und II. aufgezählt sind, schuldig machen, und im zweyten gegen diejenigen, welche öffentliche Wahlen durch Bestechung nach ihren Absichten zu leiten suchen.

In Verbindung aber mit Gefängnißstrafe kömmt Geldstrafe nur einmal, nämlich im Art. 188. Th. I. gegen diejenigen vor, welche durch gewisse in diesem Art. bezeichnete Manipulationen das Steigen des Preises der Lebensmittel verursachen.

Schon aus diesen Rücksichten scheint es nicht angemessen, die Geldstrafe als selbstständige Vergehensstrafe, sondern höchstens als Schärfung beyzubehalten.

Allein da nach richtigen, strafrechtlichen Principien die Strafe ein Uebel seyn soll, welches der Verbrecher gegen seinen Willen auf Befehl der Obrigkeit, oder Richter leidet, wegen einer Handlung, die er entweder einem verbietenden Gesetze zuwider that, oder einem befehlenden zuwider unterließ; so ergiebt sich aus dem blossen Begriffe der Strafe, daß sie eigentlich so viel möglich nur den Verbrecher, nicht aber auch dritte Unschuldige, als z. B. seine Familie eben so schwer, als ihn selbst treffen dürfe, was doch bey bedeutenden Geldstrafen immer der Fall ist.

Auch läßt sich nicht behaupten, daß Geldstrafen in allen Fällen, wo das Gesetz Gefängnißstrafe festsetzt, als selbstständige Strafe anzusehen sey, weil nach Art. 22. Th. I. die Summe von fünf und zwanzig Gulden der einwöchentlichen Gefängnißstrafe gleich geachtet wird; denn nach eben diesem Artikel so wie nach Art. 13. Th. II. kann wohl die Geldstrafe in Gefängniß und Arrest, aber nicht umgekehrt diese in jene verwandelt, sondern nach Art. 17. Th. I. und Art. 8. Th. II. nur durch die gesetzlichen Schärfungsmittel die Dauer der Freyheitsstrafe ab-

gekürzt werden, wenn sie den Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt und das Fortkommen seiner Familie gefährdet.

Durch diese vorausgeschickten Bemerkungen glaube ich hinlänglich dargethan zu haben, daß ungeachtet der höchsten Aufmerksamkeit der Gesetzgebungscommission auf die Strafscala, diese doch nicht so ganz den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität entsprechen möchte, wie vielleicht in der Folge bey besonderer Prüfung der einzelnen Artikel noch näher nachzuweisen sich ergeben wird.

Ich nehme daher keinen Anstand, folgende Strafscala in Vorschlag zu bringen, und sie der nähern Prüfung zu unterwerfen.

## A.

### Verbrechensstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| a. Todesstrafe. | | |
| b. Kettenstrafe, . . . . | Lebensdauer. | |
| c. Zuchthausstrafe, . . | 20 Jahre. | 10 Jahre. |
| d. Arbeitshausstrafe, . | 10 Jahre. | 2 Jahre. |
| e. Dienstentsetzung, . . . | Lebensdauer. | |
| f. Entsetzung von allen Würden und Ehrenstellen. . . | Lebensdauer. | |

## B.

### Vergehensstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| a. Zwangsarbeit, . . | 2 Jahre. | 6 Monate. |
| b. Dienstentlassung, | unbestimmt. | |
| c. Degradation, | unbestimmt. | |

Es ist zwar in dem Entwurfe auch Geldstrafe, dann Widerruf und Abbitte in die Strafgattungen aufgenommen.

Allein, ich glaube schon oben hinreichende Gründe angegeben zu haben, warum die Geldstrafe aus der Reihe der Strafgattungen für Vergehen ganz wegbleiben solle, und ich behalte mir vor, in der Folge gehörig nachzuweisen, daß Widerruf und Abbitte nicht als selbstständige Strafe, sondern nur als gesetzliche Folgen der Strafe für gewisse Vergehen oder Uebertretungen Statt finden können.

## C.

### Uebertretungsstrafen und deren Dauer.

| | Maximum. | Minimum. |
|---|---|---|
| Arreststrafe, . . . . | 6 Monate. | 8 Stunden. |
| Geldstrafe . . . | 500 fl. | 30 kr. |

Daß auf diese Art das Verhältniß der Strafscala genauer als in dem Entwurfe eingehalten sey, scheint sich nur bey der blossen Ansicht zu geben.

Warum ich aber das Maximum der Geldstrafe auf 500 fl. und das Minimum derselben bis auf 30 kr. herabsetzte, glaube ich dadurch begründen zu können, daß eine Geldstrafe von 500 fl. in denjenigen Fällen, wo sie als alleinige und selbstständige Uebertretungsstrafe vorkömmt, auch der höchsten Uebertretung mehr als angemessen ist, und weil dieses Maximum der Geldstrafe in der wirklichen Anwendung nur höchstselten vorkommen dürfte, da doch immer die meisten Uebertretungen von derjenigen Menschenklasse begangen werden, deren Vermögen oft kaum in 500 fl. besteht, bey welchen also ohnehin die Geldstrafe nach dem Gesetzentwurf in Arrest umgewandelt werden muß.

Theils aus dem nämlichen Grunde und weil für eine gewisse Menschenklasse und geringe Vergehen 30 kr. noch immer eine empfindliche Strafe bleiben, theils auch deßwegen, weil nach den constitutionellen Edikten die Ruralgemeinden bey Bestrafung geringer Feld- und anderer Frevel auf einen Gulden Strafe als Maximum beschränkt sind, glaubte ich das Minimum der Geldstrafe auf 30 kr. herabsetzen zu müssen, indem ja sonst eben bey den Ruralgemeinden immer nur nach dem Maximum gestraft werden müßte, und es gar keine Strafgradation für dieselben geben würde.

Die Einwendung, daß also doch gegen den oben ausgesprochenen Grundsatz: die Strafe dürfe nur den Verbrecher allein treffen, Geldstrafe angenommen werde, welche wenigstens bey Verheuratheten immer die Familie mit treffe, werde ich bey dem einschlägigen Artikel des Gesetzentwurfes beseitigen.

Indem ich mir die Frage, ob insbesondere für Uebertretungen auch noch andere Strafgattungen nebst Geld- und Arreststrafe gesetzlich bestimmt werden dürften, gleichfalls an dem geeigneten Orte abzuhandeln vorbehalte, glaube ich hier die allgemeinen Bemerkungen schliessen zu können, wenn ich gleich bekenne, nicht alles erschöpft zu haben, was sich etwa noch ausser dem von mir Angeführten bemerken läßt, und was seiner Zeit bey Prüfung des Entwurfes in der Ständeversammlung dieser zuverlässig nicht entgehen wird. Da ich nach dem vorgesetzten Plane die

Einleitung

noch unter dem allgemeinen Theil begreife, so finde ich hiebey folgendes zu bemerken:

Zu I. Es ist schon früher erinnert worden, daß es im Gebiet der Polizey so vielerley Gegenstände und

Verhältnisse gebe, welche augenblickliche temporäre, oder bloß auf örtliche Umstände sich beziehende Anordnungen der Polizeygewalt unausweichbar nothwendig machen, deren Beobachtung durch Strafen im Uebertretungsfalle gesichert werden muß, und welche unmöglich in einem allgemeinen Gesetzbuche zusammengefaßt werden können, und daß daher auch die Uebertretungen solcher Polizeyanordnungen gestraft werden müssen.

Es scheint mir daher ungenügend, daß nur jene Handlung soll bestraft werden können, welche ein Gesetz mit Strafe bedroht.

Ich halte daher den Beysatz für nothwendig:

„welche ein Gesetz, oder eine besondere Ver„ordnung" ꝛc.

Dieser Beysatz ist nicht landesverfassungswidrig, da polizeyliche Verfügungen als Ausfluß der exekutiven Gewalt lediglich vom Monarchen oder in dessen Namen ausgehen, und sein Strafrecht in dieser Beziehung nicht auf die Beystimmung der Stände beschränkt werden kann.

Daß die Strafe nicht anders als nach vorgängig gerichtlicher Untersuchung erkannt werde, ist ganz der strengen Gerechtigkeit angemessen.

Allein, daß die Strafe unter allen Umständen und besonders in polizeylichen Uebertretungsfällen nur erst dann vollzogen werden dürfe, wenn das Urtheil des Gerichts rechtskräftig geworden, d. i. wenn keine Appellation, oder sonst ein Rechtsmittel dagegen mehr Statt findet; scheint in der Anwendung nicht zweckmässig zu seyn, und der Appellation in Polizeysachen regel-

mässig die Suspensivkraft einräumen, heißt die Wirksamkeit des Erkenntnißes selbst lähmen.

Es führe z. B. Jemand einen grossen bissigen Hund. Es wird ihm zur Verhütung von Unglück befohlen, denselben bey Strafe zu verwahren oder zu entfernen. Er befolgt beydes nicht, und es wird nach kurzer Untersuchung die verwirkte Strafe erkannt. Gegen dieses Straferkenntniß wird von dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Berufung an den höhern Richter angewendet, und bis darüber entschieden ist, hat der Hund mehrere Personen beschädiget, was nicht geschehen seyn würde, wenn die Strafe gleich hätte vollzogen werden dürfen.

Wenn gleich die Strafe später bestättiget und vollzogen wird, so hat sie doch ihre Wirkung verloren, und der Verurtheilte thut sich doch darauf etwas zu gute, dem richterlichen Ausspruche für einige Zeit trotzen zu können. Dem Ausspruche des Richters wird die Meynung der Parthey als Gegengewicht an die Seite gestellt, und dieser die Macht zugesprochen, sich der Vollziehung richterlicher Aussprüche zu widersetzen.

Höchst wahrscheinlich gaben diese, oder dergleichen Reflexionen einer ältern Verordnung vom 14ten Februar 1780.

S. Maierisch. Gen. Samml. 2. Band. S. 1398.

das Daseyn, gemäß welcher gegen keine vom Unterrichter erkannte Geldstrafe ein Rekurs angenommen werden durfte, wenn nicht durch ein Zeugniß der Unterbehörde ausgewiesen wurde, daß die direkte Strafe auch wirklich erlegt worden sey.

Es ist immer von höchster Wichtigkeit, daß die Strafe dem offenbaren Ungehorsam auf der Stelle folge,

wenn nicht alles amtliche Ansehen, welches einer Polizeybehörde besonders nöthig ist, verloren gehen soll.

Da nun das noch zu erwartende Gesetz über das gerichtliche Verfahren bey Polizeyübertretungen nothwendigerweise Fälle festsetzen muß, in welchen Strafurtheile, wenn gleich noch Appellation dagegen zulässig ist, und selbe daher nicht rechtskräftig genannt werden können, sogleich vollzogen werden müssen; so würden diese Gesetze offenbar collidiren, wenn hier nicht geeignete Rücksicht für jene Fälle genommen würde.

Und wenn sich gleich von selbst versteht, daß jene Fälle nicht dahin erstreckt werden dürfen, wo es um eine Freyheits- oder Körperstrafe sich handelt, weil diese nach dem Vollzuge nicht ungeschehen gemacht werden können, so halte ich doch am Ende dieses I. Absatzes den Zusatz für zweckmässig und nothwendig:

„in so ferne einer Appellation dagegen nicht
„ausdrücklich die Suspensivkraft entzogen ist.“

Zu II. Nach den oben erörterten Ansichten halte ich nach den Worten „gegen Disciplinarvorschriften“ den Beysatz „oder sonstigen Lokalverfügungen“ für nothwendig, indem ich voraussetze, daß für allgemein strafbare Uebertretungen, als entfernte Versuche von Verbrechen unterlassene Anzeige derselben, welche das Vorwort Absatz IV. Zif. 1. S. 7. u. 8. als Uebertretungen bestraft wissen will, obschon in der Folge das Gesetz keine Meldung hievon macht, ohnehin noch besondere Bestimmungen nachträglich beygefügt werden.

Zu III. Wenn ich es gleich sehr wohl begreife, daß baiersche Unterthanen wegen Uebertretungen, welche sie im Auslande an einen Ausländer begehen, aus der Ursache nicht gestraft werden sollen, weil der

ausländischen eben so, wie im Absatz IV. der baierschen Regierung zusteht, den baierschen Uebertreter selbst zu strafen, so glaubte ich es doch der Gerechtigkeit angemessen zu seyn, durch diese Straflosigkeit das Recht des beschädigten Ausländers auf Entschädigung, im civilrechtlichen Wege nicht auszuschliessen, und würde daher diesen Vorbehalt noch beyzusetzen schicklich finden.

Indem ich hiemit die Bemerkungen im Allgemeinen schliesse, schreite ich nunmehr zum zweyten Theil.

---

# II. Theil.

## Erster Abschnitt.
## Allgemeine Bestimmungen.

### Erstes Kapitel.
### Von Uebertretungen und deren Strafen überhaupt.

#### Artikel 1.

Wenn Handlungen und Unterlassungen Merkmale von Vergehen oder Verbrechen an sich tragen, so sollen sie nicht als Uebertretungen im zweyten Theile des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt seyn, und sind sie da wirklich mit Strafe belegt, so sollen sie keine Merkmale von Vergehen oder Verbrechen an sich tragen.

So wie dieser Artikel abgefaßt ist, scheint er nichts anders zu sagen, als: die im zweyten Theile mit Strafe belegten Handlungen und Unterlassungen sind Uebertretungen, wenn sie nicht etwas anders sind.

Da eine solche Bestimmung sich nicht wohl mit richtigen Grundsätzen der Logik zu vertragen scheint, so dürfte der Beysatz: wenn sie nicht sonst Merkmale von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen, füglich wegzulassen seyn.

Auch die übrigen beyden Zusätze zu diesem Artikel, dünkt mich, dürften als überflüssig, die nöthige Kürze,

Allgemeinheit und Deutlichkeit des Gesetzes beeinträchtigend, ohne allen Nachtheil weggelassen werden, weil fürs erste die gesetzlichen Folgen der Uebertretungsstrafen ohnehin, sowohl im Allgemeinen, als im Besondern, im Gesetzentwurfe enthalten sind, und weil dadurch nur der untersuchende, und urtheilende Richter ohne Noth ängstlich gemacht wird, um etwas als Uebertretung zu strafen, was entweder ein, oder einige Merkmale, jedoch nicht alle eines Vergehens haben kann, oder ob nicht anscheinende Uebertretung durch einen gesuchten Zusammenhang gesetzlicher Bestimmungen doch zu einem Vergehen gesteigert werden könnte.

Mir scheint es aber im praktischen Leben mehr darauf anzukommen, daß Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sicher, gewiß und schnell bestraft werden, als darauf, ob etwas schnell als Uebertretung gestraft werde, was vielleicht durch eine weitschichtige Untersuchung nach längerer Zeit als Vergehen gestraft werden könnte.

Wenn übrigens sehr viele Uebertretungen in dem Gesetzentwurfe mit den nämlichen Benennungen bezeichnet sind, unter welche auch Vergehen und Verbrechen vorkommen, z. B. Betrug, Fälschung, Diebstahl, Körperverletzung, so sind ja, und müssen in dem Gesetze die Merkmale angegeben werden, wodurch Uebertretung von Verbrechen und Vergehen unterschieden sind, und es lassen sich sodann eben deßwegen die allgemeinen Bestimmungen von besondern Arten der Verbrechen und Vergehen nicht auf die Uebertretungen in praktische Anwendung bringen, wenn sie gleich durch das Gesetz mit den nämlichen Benennungen wie jene, bezeichnet sind.

## Artikel 2.

Es hat eine Zeit gegeben, wo es Mode war, im allgemeinen gegen die Todesstrafe zu declamiren, und wo

wo man dem Staate das Recht streitig zu machen suchte, auch den größten Verbrecher seines Lebens zu berauben, während Niemand das Recht desselben Staats zu bezweifeln wagte, Tausende seiner Bürger für ein fremdes, oder irgend ein eingebildetes Interesse, oder wegen Beleidigung, auf dem sogenannten Feld der Ehre morden zu lassen. Man konnte nicht genug die Humanität derjenigen Regierungen erheben, welche die Todesstrafe für Verbrecher abschafften, wenn sie diese gleichwohl durch lange Qualen einem sichern, aber nur langsamern, viel grausamern Tode überlieferten.

Diese Zeit ist, wie so viele andere vergangen, die Erfahrung hat die eitlen Declamationen aus dem Felde geschlagen. Die Todesstrafe für grosse Verbrecher ist in mehreren Staaten gesetzlich geblieben, in andern wieder eingeführt worden.

Das österreichische Gesetzbuch vom Jahre 1803 sagt in dem vorausgehenden Promulgationsedikte: „Bey „Bestimmung der Strafarten legten uns überwiegende „Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf „einige Gattungen der Verbrechen auch ausser dem „Standrechte wieder herzustellen."

Während also heut zu Tage die Todesstrafen für gewisse Arten von Verbrechen, Niemand mehr laut zu tadeln sich träumen läßt, hat ein übelangebrachtes Mitleid, eine ganz mißverstandene Humanität, Eingang in die Gesetzgebung gefunden, wodurch es dem ausgelernten Verbrecher möglich wird, besonders mit dem beklagenswerthen Instructionsrichter sein Spiel zu treiben, und wenn es endlich diesem doch gelingen sollte, einen Sieg über jenen davon zu tragen, mit einer Strafe durchzukommen, welche bey dem Uebertreter den Zweck der Besserung, und des Beyspiels für Andere gewiß verfehlen muß, besonders, wenn die gesetzliche Strafe von

der Art ist, daß sie für den Bestraften mehr eine Wohlthat als ein Uebel ist.

Wenn gleich mehrere der eingekommenen Bemerkungen, besonders die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als einen grossen Triumph der Menschlichkeit über Barbarey, und als einen glänzenden Sieg über die sogenannten Stockfreunde erheben, so haben doch auf der andern Seite auch mehrere nicht mißkennt, daß die in dem Gesetzentwurf für Uebertretungen festgesetzte Strafgattungen, und Beseitigung aller Körperstrafen eine nachtheilige Wirkung für das allgemeine Wohl, und für den Staatsaufwand haben dürfte, und daß die Zeit noch nicht gekommen zu seyn scheine, wo wegen der allgemeinen Volksbildung, besonders der niedern Klassen, welche die meisten Verbrecher und Uebertreter liefert, alle Körperstrafen beseitiget werden könnten.

Je unbändiger, sagt irgendwo eine neuere Zeitschrift, und sittenloser die Völker zu werden fortfahren, desto mehr beeifern sich die Regierungen, die Gesetze human, und die Strafen gelinde zu machen.

Daß die körperliche Züchtigung ganz aus der Reihe der gesetzlichen Strafarten verschwinden soll, dieß befriediget wohl das Gemüth, welches sich gegen die Anwendung eines thierischen Zwangmittels gegen vernünftige Wesen sträubt, nicht so aber den Verstand, welcher bey gewissen Uebertretungen nichts anders als die Aeusserung der Thierheit an dem Menschen wahrnimmt, und für deren Bekämpfung gerade die korrespondirenden Gegenmittel anzuwenden besiehlt.

Es giebt gewisse Uebertretungen, und gewisse Menschen, bey welchen nicht leicht eine andere Strafe mit Erfolg anzuwenden ist, als körperliche Züchtigung.

Gewohnheitsräufer, ungerathene Kinder, welche ihre Eltern thätlich mißhandeln, Unruhstifter, Lustdir-

nen, und andere mehr, werden durch Arreststrafen nur selten, (ich möchte lieber behaupten niemals) gebessert, weil dieses Uebel nie grösser ist, als der Reitz zu solchen Uebertretungen, und — vom reinstrafrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet — auch keine vollständig gerechte Vergeltung dieser Uebertretungen in sich enthält. Für den rohen, arbeitscheuen Menschen ist ein unthätiger Arrest eine erwünschte Muße, welche er in Gemächlichkeit größtentheils verschläft, ein mit Arbeit verbundener Arrest aber — wenn er auch allenthalben realisirt werden könnte — gewährt die Wohlthat der Zerstreuung, und läßt einem rohen Menschen kaum den Unterschied zwischen seinen häuslichen Verhältnissen und seinem Strafort fühlen.

Wenn es in neuern Zeiten Menschen gab, welche geflissentlich ein Vergehen begiengen, um der Verpflegung in einem Strafhause theilhaftig zu werden — wenn erst aus den letzten Wochen ein Beyspiel aufgewiesen werden kann, wo ein liederlicher Mensch über die ihm angekündete Ablieferung nach Kaisheim die innigste Freude bezeugte; — wenn eben so ein anderes Beyspiel vorliegt, daß ein Mensch sich über seine Entlassung aus dem Polizeyarreste beklagte, und nur noch ein paar Tage darin bleiben zu dürfen, sich ausbat, — so liegt ja doch wohl klar am Tage, daß für gewisse Menschen der Arrest gar nichts Abschreckendes habe. Was der sinnliche Mensch fürchtet, das allein kann ihn vom Bösen abhalten.

Ich bin gewiß kein Stockfreund, allein ich trage auch kein Bedenken, meine aus vieljähriger Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung freymüthig auszusprechen, daß wenigstens in dem größten Theile von Baiern, und bey demjenigen Theile der Einwohner dieses Landes, von welchen immer die meisten Uebertretungen zu befürchten sind, und wirklich begangen werden, noch nicht die Zeit ge-

kommen sey, wo die Regierung sich der sichern Hoffnung überlassen dürfte, die so eben bezeichnete Klasse der Nation durch Gefühl für Sittlichkeit, bürgerliche Ehre, oder wohl gar durch väterliche Ermahnungen und Verweise mit ernstem Gesichte, und gerunzelter Stirne vorgetragen von Uebertretungen abzuhalten, oder von Wiederholung derselben abzuschrecken, wovon der Reitz, der Gewinn, die Hoffnung nicht entdeckt zu werden, oder durch unverschämtes Lügen und Läugnen sich straffrey durchzuwinden, überwiegender wirkt, als die Furcht vor solchen Strafen.

Und ich wünsche zur Ehre der Gesetzgebung aufrichtig: daß nicht früher, als man itzo wohl glauben mag, die Zeit kommen möge, wo man nöthig finden möchte, den Gesetzen abermal durch Nachträge, durch besondere Erläuterungen, Verordnungen, oder Ausdeutungen nachzuhelfen.

Man hat es versucht, bey dem Militär die körperliche Züchtigung durch Stockprügel abzuschaffen. Allein schon hört man auch vielfältig die Meynung aussprechen: daß diese Gelindigkeit keine guten Früchte bringe, ja man will sogar behaupten, daß Stockprügel für gewisse Fälle, und mit gewissen Beschränkungen das verlorne gesetzliche Bürgerrecht eben so wie die ehemals in einigen Staaten verbannte Todesstrafe wieder erlangen sollen.

Werden dergleichen Bemerkungen oder Klagen über zu grosse Gelindigkeit auch nicht allgemein laut ausgesprochen, so ist dieß mehr der gegründeten Furcht beyzumessen, nicht als inhumane Finsterlinge, oder als ein unzeitiger Tadler und unruhiger Kopf verschrieen zu werden, und sich, wie immer in seinen persönlichen Verhältnissen zu schaden.

Will man das Beyspiel der französischen und englischen Gesetzgebung anführen, so ist es zwar wahr, daß

in der ersten die körperlichen Züchtigungen ganz abgeschafft sind, während in den englischen Gesetzen nach der Pillory die Stocks (unser bekannter Stock) und das Peitschen auf gewisse Vergehungen (misdemeanour) besteht.

Ueber Londons Polizey, von Colquhoun, Esq. Th. 1. Seite 315. 317, 319. *)

Allein man muß hiebey nicht vergessen, daß beyde Nationen in ihrer Kultur bereits im Allgemeinen weiter als die unsrige vorgeschritten sind, daß ihre auf Ehre und Freyheit gegründete Staatsverfassung sich bereits mehr consolidirt hat, und daß dort die Industrie, das Hauptverhinderungsmittel gegen Gesetzesübertretungen, in so ferne diese besonders das öffentliche oder Privat-Eigenthum angreifen, bey weitem grössere Fortschritte, als bey uns gemacht hat, was natürlich in Handels- und Fabrikstaaten immer mehr, als in Ackerbaustaaten der Fall seyn wird, wo sich die hauptsächlichste Industrie auf diesen Erwerbszweig beschränkt, und eben daher meistens auch nur bey den Besitzern von Grundeigenthum Statt findet. Eben so wenig darf dabey übersehen werden, daß, wenn man der französischen und englischen Gesetzgebung rücksichtlich der Uebertretungsstrafen den Vorzug der Humanität gegen solche Staaten einräumt, welche noch die körperliche Züchtigung als eigene Strafgattung gesetzlich bestehen liessen, dagegen

*) Eigentlich ist Pillory nicht Pranger, wenn gleich von den meisten dieses Wort so übersetzt wird. Es ist fast, was man bey uns Narrenhäuschen, Drillhaus, Drillbauer u. s. w. nennt. Ein hölzerner Lattenkäfig bewegt sich um eine perpendikuläre Spindel, der Uebertreter wird in selbigem dem Pöbel blos gestellt, wo dann jeder den Käfig drehen kann. Die hieraus entstehenden Uebelkeiten und Erbrechen vermehren die Strafe. Ist man sehr aufgebracht gegen die Uebelthäter, so wird er auch wohl mit faulen Eiern, Obst rc. geworfen.

nicht mißkennt werden darf, daß sowohl in der französischen als englischen Gesetzgebung die Todesstrafe häufiger, und besonders bey der letztern wohl gar für Diebstähle über 12 Pence festgesetzt ist, mithin die Humanität in Abschaffung körperlicher Züchtigung dagegen verschwindet.

Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Verbrechen, welche die Gesetze mit dem Tode, oder mit härteren Freyheitsstrafen belegen, nur durch eine angemessene Strenge in Bestrafung von Uebertretungen, und kleinern Vergehen mit Erfolg verhindert werden können, und daß gewiß unter hundert Verbrechen immer wenigstens neunzig seyn werden, die nicht auf einmal Verbrecher wurden, sondern gewiß vorher sich eine Menge Uebertretungen oder Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, für welche sie entweder gar nicht, oder wenigstens nicht so bestraft wurden, daß die Strafe einen solchen Eindruck auf sie gemacht hätte, wodurch sie vor Rückfällen bewahrt geworden, oder ein hinreichendes Motiv gegen den Reitz oder Gewinn gefunden hätten, den ihnen die Uebertretung oder das Verbrechen zu verschaffen schien.

Uebrigens kann ich auch nicht einsehen, was denn das Vorhandenseyn körperlicher Strafen in der Gesetzgebung für einen Nachtheil bringen soll? Ist die Nation in ihrer Bildung wirklich so weit vorgerückt, daß es, um die Individuen von gewissen Uebertretungen abzuhalten, oder abzuschrecken des Stocks, der Peitsche und der Ruthen nicht mehr von Nöthen ist, so werden auch diese Strafen nicht mehr in Anwendung kommen, und sie werden eben so unschädlich in dem Gesetzbuche stehen, als noch heut zu Tage, trotz der landesherrlichen Verordnungen, durch welche die Demolition der Galgen angeordnet wurde, doch diese noch an einigen Orten, z. B.

im Obermainkreise paradiren, wo die Demolition blos dem Zahn der Zeit heimgegeben zu seyn scheint.

Nur der Mißbrauch, nur die Willkühr in Anwendung der körperlichen, theils Schmerz erregenden, theils demüthigenden und beschämenden Strafen kann Nachtheil bringen, welche aber beseitiget werden, wenn der Willkühr durch eine weise Gesetzgebung die nöthigen Schranken gesetzt sind, und wenn der Mißbrauch durch strenge Strafen verpönt ist.

Die Einwendung, daß durch körperliche Züchtigung das Ehrgefühl des Menschen erstickt, daß dieser dadurch nur halsstärrig, heimtückisch, und boshaft gemacht werde, kann nur dann von einem Gewicht seyn, wenn sie zu häufig, wenn sie ohne Unterschied angewendet wird. Allein, ein Mensch, der noch einiges Gefühl besitzt, wird sich vor Uebertretungen hüten, deren Begehung ihm eine, sein Ehrgefühl verletzende Strafe unfehlbar zuziehen würde, und einen solchen wird sie nicht treffen. An einem Menschen aber, der bereits alles Ehrgefühl verloren hat, kann dasselbe auch nicht mehr erstickt werden, und es ist wider alle psychologische Erfahrung, wenn man behaupten wollte, daß jemand ein Gesetz deßwegen übertreten habe, weil auf die Uebertretung desselben eine Schmerz erregende, oder demüthigende körperliche Züchtigung gesetzt war, wohl aber liefert die Erfahrung mehrere Beyspiele, daß Menschen sich zu Vergehen verleiten liessen, blos um ihr kummervolles, nahrungsloses Leben im Stande der Freyheit, mit der Aufbewahrung in irgend einer Strafanstalt, und mit der damit verbundenen bessern Kost, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten, die sie im Stande der Freyheit entbehren mußten, zu vertauschen.

Nicht die Strafe macht ehrlos, sondern das Verbrechen, nicht die Strafe macht halsstärrig und boshaft,

sondern die Gewohnheit des Lasters, die öftere Wiederholung und Ausübung der Vergehen und Uebertretungen, welche endlich zum Verbrechen führt.

Uebrigens würde sich die obige Einwendung überhaupt auch eben so gut gegen alle übrigen Strafarten anwenden lassen, und beweiset daher eben nichts gegen die Strafe der körperlichen Züchtigung. Niemand will in den Augen des Publikums für einen Verletzer der Gesetze angesehen werden, und es liegt tief in der menschlichen Natur, daß sich die gute Meynung, das Zutrauen gegen einen Menschen vermindere, der sich durch Verletzung der Gesetze als ein der Gesellschaft nachtheiliges Glied bewiesen hat, und als ein solches durch die gegen ihn erkannte Strafe bezeichnet wurde, weil man ihn immer einer ähnlichen Uebertretung für fähig und geneigt hält. Daher ist auch der Mensch geneigt, einem solchen bey Gelegenheit den Vorwurf begangener Uebertretungen, und der deßhalb ausgestandener Strafe zu machen, und daher hat man sich genöthiget gesehen, diese Neigung durch eigene Strafgesetze zu unterdrücken.

Welche Art von Strafe dießfalls gegen den Uebertreter angewendet wurde, ist gleichviel, und es läßt sich also behaupten, daß auch die Strafe der Zwangsarbeit, des Gefängnisses, des Arrestes eben so gut, wie körperliche Züchtigung das Ehrgefühl unterdrücke, und endlich boshaft, heimtückisch und halsstärrig mache.

Meines Wissens hat noch Niemand der österreichischen oder der preußischen Gesetzgebung den Vorwurf der Inhumanität gemacht, und doch besteht bey beyden die körperliche Züchtigung, oder Leibesstrafe theils als selbstständige Strafe, theils als Schärfung.

Auch das Strafgesetzbuch Kaiser Josephs IIdo. vom Jahr 1787, welches zur Zeit seines Erscheinens nicht genug als der höchste Triumpf einer philosophischen Ge-

setzgebung gefeyert werden konnte, hat bey mehreren politischen Verbrechen, als Diebstahl, bis zu 25 fl., Ehebruch, unvorsichtigem Umgehen mit Feuer, Tabak rauchen in Ställen, Scheunen, u. d. gl. muthwilligen Handlungen, welche zu Zank oder Schlägerey führen, unzüchtigem Gewerbe 2c. körperliche Züchtigung festgesetzt.

Das österreichische Strafgesetzbuch über schwere Polizeyübertretungen beschränkt jedoch die Strafe der körperlichen Züchtigung Kap. 2. §. 15. nur auf das Dienstgesinde, die Handwerksgesellen, und diejenigen Volksklassen, welche ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. Diese Strafe besteht nach §. 16. bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen und Jünglingen unter 18 Jahren in Ruthenstreichen, darf mit einem Male die Zahl von 25 Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

Die Beybehaltung körperlicher Züchtigungen, theils als selbstständige Strafe für gewisse Arten von Uebertretungen, theils als Schärfungsmittel unter den im österreichischen Gesetzbuche angeführten Modifikationen, und unter dem im §. 438 desselben gemachten Beysatz, daß bey jeder körperlichen Züchtigung auf den augenblicklichen Gesundheitszustand Rücksicht genommen werde, sohin das ärztliche Gutachten nicht zu umgehen ist, dürfte sich theils aus den schon angeführten Gründen nicht nur vertheidigen lassen, sondern sie wird vielleicht noch räthlicher erscheinen, wenn man die in dem Gesetzentwurf angegebene Strafarten einer genauern Betrachtung würdigen will.

**Die Strafen, heißt es, der Uebertretungen sind:**
**I. Zwangsarbeit. II. Arrest. III. Geldstrafe. IV. Widerruf, Abbitte, und Ehrenerklärung. V. Gerichtlicher Verweis.**

Ad I. Was die Strafe der Zwangsarbeit betrifft, so habe ich bereits schon früher die Ursachen angegeben, aus welchen ich glaube, daß diese Strafgattung in das Gebiet der Strafen für Vergehen übertragen werden sollte, und ich will mich, hier, um Wiederholung zu vermeiden, lediglich darauf beziehen.

Ich habe zwar ebendaselbst gesagt, daß die für Vergehen bestimmte Gefängnißstrafe als Uebertretungsstrafe statt der Zwangsarbeit substituirt werden könnte. Allein ich habe schon zu gleicher Zeit Gründe angegeben, die Gefängnißstrafe, welche im Wesentlichen ohnehin von der Arreststrafe nicht unterschieden ist, gänzlich zu beseitigen, und erachte auf diese gänzliche Beseitigung hier um so mehr antragen zu können, als die Arreststrafe ohnehin durch die weiter unten zu behandelnde Schärfungen derselben gesteigert, und dadurch die Gefängnißstrafe ganz entbehrlich gemacht werden kann.

Hiezu mag auch noch als vorzügliches Motiv, in Berücksichtigung kommen, daß dadurch die Aufsicht und Regie über die Arbeit und Beschäftigung der Sträflinge vereinfacht, und eben auf diese Weise beträchtliche Kosten erspart werden, weil hier die Aufsicht und Regie den Polizeybehörden allein bleibt, welche ausser dem, besonders, wenn Gefängniß als Vergehensstrafe beybehalten würde, auch noch den Kriminalbehörden eigne zeitraubende, und Kosten verursachende Arbeit verursachen würde.

Ad II. In welcher Art, und in welcher Gradation Arrest als selbstständige Uebertretungsstrafe festzusetzen seyn dürfte, habe ich ebenfalls schon weiter oben ausgeführt. Ich beziehe mich daher lediglich darauf, und will nur zu erwägen überlassen, ob nicht nach dem Beyspiel der österreichischen Gesetzgebung

Kap. 2. §. 11 u. 12. der Arrest in zwey Grade, wovon der zweyte mit dem Ausdruck strenger Arrest bezeichnet wird, eingetheilt werden wollte.

Ich glaube jedoch, daß, um das Strafgesetz nicht unnöthiger Weise mit dieser Gradation zu vermehren, diese Eintheilung zu unterlassen seyn dürfte, da diejenigen Merkmale, wodurch in der obengedachten Gesetzgebung sich der strenge Arrest von dem ersten Grade unterscheidet, als Schärfungs- und Abkürzungsmittel angewendet werden könnten.

Diese bestehen nämlich darin, daß der Verurtheilte mit leichten Eisen an den Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunke auf Wasser beschränkt, und ihm kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet wird.

Was etwa noch ausserdem rücksichtlich des Arrestes zu bemerken seyn dürfte, wird am einschlägigen Orte geschehen.

Ad III. Es ist schon bey den allgemeinen Bemerkungen vorgekommen, daß einige glaubten, die Geldstrafen seyen zu vielfältig, und hie und da auch wohl zu übermässig in Anwendung gebracht, und es gewinne das Ansehen, der Staat suche durch die Bestrafung der Uebertreter zu gewinnen.

Vorausgesetzt, daß in dem Gesetzentwurfe über Verwendung der Geldstrafen, und wem sie gehören sollen, nicht ausgesprochen ist, so läßt es sich zwar allerdings aus guten Gründen rechtfertigen, wenn der Staat sich diese Strafe als einigen Ersatz der vielen, sehr bedeutenden Kosten zueignen würde, welche auf Untersuchung, Aburtheilung und vielfältig auch auf den Unterhalt der bestraften Uebertreter verwendet werden müssen.

Allein, aller Anschein eines Eigennutzes wird verschwinden, wenn in einem eigenen Artikel des Gesetzes

nach dem Beyspiel der österreichischen Gesetzgebung Kap. 2. §. 9. oder auch des französischen Code pénal verordnet wird, daß die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe verwirkte Strafe jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden, oder, wie das französische Gesetz bestimmt, derselben Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung geschah, zufallen soll.

Es wird diese Bestimmung unter andern auch dem von Einigen besorgten Mißbrauche vorbeugen, daß außer dem, und wenn die Geldstrafen ꝛc. ꝛc. der bestrafenden Obrigkeit selbst zufallen, aus dem Strafrecht eine besondere Finanzquelle gemacht werden möchte, zu geschweigen, daß die Obrigkeit wegen des directen Interesses auch den Schein der Befangenheit gegen sich haben möchte.

Daß die Geldstrafen nicht den Bestraften allein, sondern auch Dritte Unschuldige, nämlich die Familie des Bestraften mit treffen, ist zwar allerdings wahr. Allein, auch jede andere Art der Strafe, welche den Familienvater trifft, fühlt die schuldlose Familie mehr oder weniger mit, und dieses trifft bey allen Verbrechens- und Vergehensstrafen nur um desto mehr ein.

Nebst dem also, daß dieses bey der Strafgesetzgebung nie ganz vermieden werden kann, und daß selbst die ältesten Gesetzgebungen, die hebräische etwa ausgenommen, auch die größten Verbrechen z. B. den Todschlag mit Geld büßten, scheint mir in dieser Strafart und in dem Umstande, daß sie die Familie des Bestraften ebenfalls trifft, ein abschreckendes Motiv gegen Uebertretungen, wenigstens bey solchen Menschen zu liegen, welche noch nicht ganz alles moralische Pflichtgefühl verloren haben. Auch ist die Strafe an Geld für die Familie des Bestraften oft weniger fühlbar, als eine Frey-

heitsstrafe des Familienvaters. Geld läßt sich durch Fleiß, Betriebsamkeit und vereinigte Familienthätigkeit wieder gewinnen, und ersetzen, während die im Arrest zugebrachte Zeit auf keine Weise mehr ersetzt, und der Schaden, welcher durch die Abwesenheit des Familienvaters dem Gewerbe, der häuslichen Einrichtung verursacht wird, nicht eben so leicht wieder gut gemacht werden kann.

Ad IV. Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung scheinen mir auf keinen Fall in der Gesetzgebung als eine selbstständige Strafe einen Platz finden zu können.

Nach der Natur der Sache können sie nur bey Beleidigungen an Ehre, oder auch bey thätlichen Unbilden statt finden, und eben deßwegen sind sie auch keine Strafe, sondern nur eine Privatgenugthuung, und daher mehr eine gesetzliche Folge der Strafe als die Strafe selbst.

Diese Bemerkung rechtfertigt sich um so mehr, wenn man damit den Art. 118. und 280. Th. I. dann den Art. 322. Th. II. des Gesetzentwurfes vergleicht; denn abgesehen davon, daß irgendwo Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung als eigene Strafe, sondern nur in Verbindung mit irgend einer andern Strafe, als im Art. 118. und 280. Th. I. mit Arbeitshaus, und im Art. 93. und 322. mit Arrest oder Geldstrafe vorkömmt; so ergiebt sich schon aus der Verfügung eben dieses Art. 322., nach welcher der Beleidiger nebst der verwirkten Strafe bloß auf Verlangen des Beleidigten nach Umständen zum Widerruf, zur Abbitte, oder Ehrenerklärung anzuhalten ist, daß diese in keiner Beziehung als Strafe, ja nicht einmal als Verschärfung derselben betrachtet werden können.

Wenn es übrigens gleich aus dem Nachsatze: daß die Strafe den Anspruch des Beleidigten auf Entschä-

digung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausschließe, scheinen möchte, daß Widerruf, Abbitte, oder Ehrenerklärung als Strafe zu betrachten seyen, so kann doch dieses keineswegs den bezeichneten Sinn haben, sondern es kann sich dieser Satz blos auf die in dem Civilgesetz bestimmte actionem aestimatoriam beziehen, welche auch nach diesem mit der actione recantatoria oder ad Palinodiam cumulirt werden kann.

Ad V. Noch weniger scheint mir gerichtlicher Verweis als irgend eine selbstständige Strafe für Uebertretungen der Natur der Sache, oder dem individuellen Charakter derjenigen Menschenklasse angemessen zu seyn, von welcher die meisten Uebertretungen gewöhnlich begangen werden, oder zu besorgen sind.

Wenn gleich der Verweis als eine Disciplinarstrafe bey Beamten und öffentlichen Dienern seine Wirkung nicht leicht verfehlen kann, zumal da sie unter den durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen zur Stellung vor Gericht und nachfolgend eingreifenden Bestrafungen führt; so läßt sich doch dieses nicht eben so im gemeinen Leben, und auf Menschen von gar keiner oder nur der geringsten Bildung anwenden. Der Verweis ist nichts anders, als eine von der Obrigkeit ausgesprochene Mißbilligung einer begangenen durch das Gesetz verbotenen Handlung oder einer durch das Gesetz gebotenen Unterlassung.

Diese Mißbilligung liegt aber schon im Gesetze selbst, und wer sich durch dieses von einer Uebertretung nicht abhalten läßt, auf diesen wird auch der Verweis keinen bleibenden Eindruck machen können.

Ich will hier nur beyläufig bemerken, daß, wenn der Verweis in ungeeigneten Ausdrücken von Obrigkeiten, die nur gar zu oft der Gabe eines gut geordneten

mündlichen Vortrages entbehren, oder nicht Menschenkenntniß genug besitzen, um ihren verweisenden Vortrag dem strafbaren Subject anzupassen, ertheilt wird, nur gar zu oft eine lächerliche Seite darbietet, die den Verweis mehr zu einer komischen Unterhaltungsscene für den Bestraften, als zu einer Strafe macht.

Soll der Verweis eine gedeihliche Wirkung hervorbringen, so würde es dem Beamten in jedem einzelnen Uebertretungsfalle ein eigenes Studium kosten, denselben der Person, der Sache, und den Umständen anzupassen, und also mehr eine Strafe für denjenigen seyn, der den Verweis zu geben, als für denjenigen, der ihn zu empfangen hat.

Noch mehr dürfte sich mein Antrag, den gerichtlichen Verweis aus der Reihe der selbstständigen Strafgattungen wegzustreichen durch folgende Bemerkungen rechtfertigen:

1) der Art. 16. II. Th. sagt: „wo das Gesetz zwischen „Verweis und einer andern Strafe die Wahl läßt, „ist dasselbe nur bey solchen Verurtheilten anzuwenden, welche unbescholtenen Rufes, auch wegen „Uebertretung nicht schon öfters gestraft worden „sind.“

Daraus würde nach meiner Ueberzeugung folgen, daß der Verweis als Strafe nur Ausnahmsweise statt finden dürfe. Ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß das Gesetz nicht bloß für Ausnahmen von der Regel, sondern für alle Fälle ohne Ausnahme gegeben werden müsse.

2) In dem ganzen zweyten Theile des Entwurfes, welcher von Uebertretungen handelt, ist des Verweises als alleiniger gesetzlicher Strafe nicht gedacht, sondern allenthalben ist dem Richter die Wahl zwischen diesem oder einer andern Strafe frey gelassen.

Die einzigen Artikel, wo Verweis in diesem sondernden Sinne vorkömmt, sind der Art. 119. von Widersetzung gegen die Obrigkeit; der Art. 240. wegen unterlassener Verhinderung, Anzeige, oder wegen Verhehlung und Vorschubleistung bey Verbrechen oder Vergehen; der Art. 241. von unterlassener Anzeige eines bereits begangenen Verbrechens und hiedurch erschwert oder vereitelter Untersuchung und Bestrafung desselben; der Art. 250. von Drohungen; endlich der Art. 335. von Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereyen, welche zwischen Eltern, Kindern, Ehegatten, Verschwägerten 2c. 2c.: oder dem Hausgesinde an Eß- und Trinkwaaren aus blosser Lüsternheit begangen werden.

Nun frage ich, soll in einem Gesetzbuche wegen dieser wenigen Fälle eine eigene Strafgattung als selbstständig festgesetzt werden, welche im Verlaufe des Gesetzes doch nie als selbstständig, sondern nur immer disjunctive dem richterlichen Ermessen heimgegeben ist? — Ich glaube es nicht.

3) Weder die französische, noch die österreichische und preußische Gesetzgebungen, welche doch sichtbar allenthalben als Vorbild bey dem Gesetzentwurf genommen wurden, enthalten den Verweis als eine eigene Strafgattung, und ob es gleich bekannt ist, daß die französischen Richter nicht leicht bey Verkündung irgend eines Strafurtheils eine zurechtweisende Ermahnung, eine öffentliche Mißbilligung der bestraften Handlung unterlassen, und dem Verurtheilten öfters die Folgen seiner Handlung mit eindringender, oft rührender Beredtsamkeit zu Gemüth zu führen wissen, so ist doch eine solche freywillige, und manchmal auch in Hinsicht auf den Verurtheilten oder diejenigen, welche bey diesen durchaus öffentlichen Gerichtshandlungen zuhören, nicht ganz zwecklose

zwecklose Zugabe durch kein besonderes Gesetz angeordnet.

Wenn nun nach den bisher angeführten Gründen aus dem Art. 2. des Entwurfes, Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung, und gerichtlicher Verweis als eigene Strafarten verschwinden sollen, mithin, da auch die Zwangsarbeit in das Gebiet der Vergehensstrafen überwiesen wurde, nur mehr für die eigentliche Uebertretungen, I. Arrest, und II. Geldstrafe, sowie in Frankreich für die Contraventions übrig bleiben, so würde ich keinen Anstand nehmen, den Art. 2. so zu fassen: „Die Strafen der Uebertretungen sind:

I. Arrest, II. körperliche Züchtigung, III. Geldstrafe."

Was insbesondere die Strafe der körperlichen Züchtigung betrifft, so kann ich ungeachtet meines im Eingang gegebenen Versprechens, mich aller gelehrt scheinen sollenden Citationen und Allegationen zu enthalten, doch nicht umhin, dasjenige noch als Zugabe anzuführen, was darüber in dem

Archiv des Kriminalrechts I. Band, 3. Stück, Seite 113 u. s. w.

von dem k. preussischen geheimen Justiz- und Kammergerichtsrath Dr. Ernst Ferdinand Klein gesagt ist:

„Strafe soll ein Uebel seyn, dessen Furcht die Nei-
„gung zum Verbrechen überwindet. Seelenleiden und
„körperliche Schmerzen sind die Uebel, unter welchen
„der strafende Richter nach Anleitung des Gesetzgebers
„wählen soll, die letzten haben den Vorzug, daß sie den
„Verbrecher unmittelbar treffen, und daß sie ihre Wir-
„kung nie ganz verfehlen können. Die Seelenleiden
„können oft durch die besondere Gemüthsstimmung des
„Verbrechers vereitelt werden. Er soll im Gefängniß
„den Verlust der Freyheit, deren er sich unwürdig ge-

„macht hat, empfinden, aber ihm ist es eine Gelegen„heit, von schwerer Arbeit auszuruhen. Man zwingt „ihn im Zuchthause zur Arbeit, wozu ihn ausser dem„selben der Hunger nöthiget, jetzt verschafft man sie „ihm, sonst suchte er sie oftmals vergebens.

„Aber, sagt man, er wollte nicht arbeiten, weil er „den Müssiggang liebte: Es sey! freywillige Arbeit ist „ihm also eben so viel, als freywilliges Zuchthaus; jetzt „versucht er es noch mit dem Stehlen, die Arbeit ver„spart er sich, bis er ins Zuchthaus kommt. Aber die „Schande? Wer sich des Verbrechens nicht schämt, „weiß sich auch über die Schande der Strafe hinweg„zusetzen.

„Hiemit will ich nicht so viel sagen, als ob die „Arbeits-, Gefängniß- und Schandstrafe nicht gute „Dienste leisten könnten. Für viele Verbrecher giebt es „keine bessere; aber allgemein durchgreifend ist sie nicht. „Dieser Vorzug gebührt dem körperlichen Schmerz, und „zwar besonders der Züchtigung; denn bloße Unbequem„lichkeiten sind keine für den, welcher keine Bequemlich„keit gewohnt ist. Was hat man nun gegen die kör„perlichen Züchtigungen einzuwenden?

„Verschiedenheit der Leibesbeschaffenheit, wendet „man ein, wirkt auch hier, wie die Verschiedenheit der „Denkungs- und Empfindungsart bey den Seelenlei„den. — Ist wahr, aber nur zum Theil. Ein grosser „Grad des Schmerzens ist allen empfindlich, wenn auch „nicht auf gleiche Weise. Damit die Wirkung nicht „verfehlt werde, muß man aber schon einen hohen Grad „des Schmerzes zur Strafe bestimmen. Hieraus folgt „eine Härte, welche den Strafenden verhaßt macht, die „Nation an grausame Schauspiele gewöhnt, so das Ab„schröckende der Strafe mildert, und oft der Gesundheit „des Gestraften nachtheilig wird. Das letzte ist zwar

„auch der Fall bey Seelenleiden, aber sie wirken dafür „kräftiger, weil sie anhaltender sind, dahingegen der „körperliche Schmerz, wenn er der Gesundheit keinen „beträchtlichen Nachtheil bringt, schneller vorübergehet.

„Dieser Nachtheil der körperlichen Züchtigung wird „jedoch durch den Vortheil aufgewogen, daß sie immer „nur den Schuldigen trifft, da hingegen Geld-, Gefäng- „niß- und Schandstrafen oft der Familie des Verbre- „chers härter fallen, als ihm selbst, welcher, indeß er „sein Unterkommen im Zuchthause findet, die Seinigen „hülflos in der Freyheit zurückläßt.

„Im Ganzen betrachtet scheint daher das Ueberge- „wicht der Nützlichkeit, und Zweckmässigkeit noch immer „auf Seiten der körperlichen Leiden zu seyn.

„Es ist aber noch ein Hauptvorwurf übrig, wel- „chen man ihnen nicht mit Unrecht macht. — Sie er- „niedrigen den Bestraften.

„Bey dem ersten Anblick würde man auch diesen „Vorwurf für ungegründet halten. Denn jede Strafe „bringt dem Gestraften Schande, und wehe dem Staate, „wo es nicht so wäre! Entzieht er dem Menschen nicht „ein wesentliches Recht, indem er ihm seine Freyheit „nimmt? Spricht man ihm nicht eben dadurch die Würde „und Rechte des Menschen ab? Dagegen tritt der ge- „züchtigte Soldat nach erlittener Strafe wieder in „Reihe und Glieder ein, und bleibt, was er war. Die- „ses Argument hat vielen Schein. Wir müssen die „Sache näher betrachten.

„Gegen wen bedient man sich hauptsächlich der kör- „perlichen Züchtigungen? Gegen diejenigen, denen man „nicht anders, als durch das Medium der Haut beykom- „men kann, denen man keine Gemächlichkeit entziehen kann, „weil sie keine haben; denen man kein Geld nehmen kann, „weil sie keines besitzen, denen man die Freyheit nicht

„entziehen kann, weil man ihnen wenig davon gelassen „hat; deren Ehre man nicht antasten will, weil man sie „ohne diese Ehre nicht brauchen könnte.

„Den, welchen man an Freyheit, Ehre, Bequem„lichkeit, oder Vermögen straft, betrachtet man als ei„nen Menschen, der diese Dinge hat, und zu schätzen „weiß. Wen man am Leibe straft, behandelt man wie „ein Kind, oder Thier, welches kein anderes Uebel kennt, „als körperlichen Schmerz. Also sollen die körperlichen „Züchtigungen ganz abgeschafft werden? Das kann ich „wenigstens nicht behaupten, der ich öfters ihren Ge„brauch empfohlen habe. Sie sind nützlich als Zugabe „zu andern Strafen, welche für manchen Verbrecher „ohne diesen Zusatz keine Strafe seyn würden; bey man„chem Verbrecher ist diese Zugabe der schädlichen Haupt„strafe vorzuziehen, auch wirkt sie zugleich als Schand„strafe. Aber wenn die Züchtigung nicht als Schand„strafe wirkt, als in welchem Falle sie leicht entbehrt „werden kann, wenn sie nicht in Grausamkeit ausarten, „und die Gesundheit in Gefahr setzen soll, so ist sie „nur bey geringen Vergehungen anwendbar, und also „in Fällen, wo man sie ebenfalls entbehren kann, wo„fern nicht das zu bestrafende Subject von dieser Seite „allein angegriffen werden kann. Das Resultat von „allem, was bisher bemerkt worden, ist daher Fol„gendes:

„die körperlichen Züchtigungen sind für sich allein „nur bey geringen Vergehungen und in solchen Fäl„len anwendbar, wo andere Strafen, in Rücksicht „der Personen, welche sie treffen sollen, nicht mit Er„folg gebraucht werden können; sehr harte Züchti„gungen müssen den Gesundheitsumständen des zu „Bestrafenden genau angemessen, und unter beson„ders abschreckenden Umständen ertheilt, eben deß-

„wegen aber selten angewendet werden, damit sie „nicht durch den öftern Gebrauch die Nation abhärten, „und eben dadurch ihre Wirksamkeit verlieren. Be„sonders brauchbar sind sie bey Vergehungen, welche „nur von Personen, denen nicht anders als vermit„telst der Haut beyzukommen ist, begangen zu wer„den pflegen.

„Wo andere Strafen angebracht werden kön„nen, äussern sie ihre Wirksamkeit nur in der Eigen„schaft einer Schandstrafe, und sind eben deßwegen „größtentheils entbehrlich. Nützlich werden sie, als „Zusatz zu andern Strafen, gebraucht, welche ohne „dieselben bey einem großen Theile derer, welche sie „zu verwirken pflegen, ihre Wirkung verfehlen wür„den. Werden sie nicht als eine allen Personen bey „ähnlichen Fällen gemeine, sondern als eine gewis„sen Ständen eigene Strafe festgesetzt, so wird die„ser Stand dadurch herabgewürdiget. Dieses wird „besonders alsdann statt finden, wenn die körperliche „Züchtigung wider die bisherige Gewohnheit bey „einem solchen Stande erst neuerdings eingeführt „wird."

Was insbesondere die Fälle betrifft, in welchen körperliche Züchtigung angewendet werden darf, so glaube ich, daß dieselbe

a) gegen Kinder, welche ihre Eltern thätlich mißhandeln;
b) Frevler, welche ohne Absicht auf irgend einen Vortheil auf öffentlichen Alleen, Bäume oder sonstige Anlagen, oder auf Begräbnißplätzen oder sonst öffentliche Denkmäler beschädigen, oder zerstören;
c) liederliche Vaganten, wenn die geringeren Strafen sie nicht gebessert haben,
d) gewöhnliche Räufer und Störer der öffentlichen Ruhe, dann solche, welche im Arrest sich tumul-

tuarisch und excessiv benehmen, und überhaupt in denjenigen Fällen, welche bey den einschlägigen Artikeln noch besonders bemerkt werden sollen, anzuwenden sey.

## Artikel 3.

Ich halte dafür, daß dieser Artikel ganz hinwegzulassen sey, weil nach meiner Ueberzeugung die Strafe der Zwangsarbeit nicht für Uebertretungen passend ist, und daher von mir in das Gebiet der Vergehensstrafen überwiesen wurde.

## Artikel 4.

Sollte auch die Strafe der Zwangsarbeit gegen meinen Antrag als Uebertretungsstrafe beybehalten werden, so glaube ich doch, daß ein Nachlaß der zuerkannten Dauer dieser Strafe nicht von der blos zufälligen Verwendung eines Dritten, sondern nur von der eingetretenen, und durch die Vorgesetzten der Strafanstalt bezeugten Besserung des Bestraften, abhängig gemacht werden sollte, und schlage daher vor, diesen Artikel eben so zu modifiziren, wie der Art. 25. Th. I. lautet.

## Artikel 5.

Dieser Artikel scheint vorauszusetzen, daß alle Arreststräflinge während der Dauer des Arrestes zur Arbeit angehalten werden müssen.

Allein, daß dieses praktisch nicht ausführbar sey, scheint sich nicht nur aus der bisherigen Anwendung der Verordnung über die Beschäftigung der Criminalarrestanten zu beweisen, sondern liegt auch in der Natur der Sache.

Ich frage vor allem, worin soll die Arbeit oder Beschäftigung bestehen, zumal, da sie nach der Absicht des Gesetzes auch lucrativ seyn, und nicht nur einen

Theil der Verpflegung des Arrestanten decken, sondern auch noch einen Gewinn für denselben selbst abwerfen soll?

Wird eine einzige Beschäftigungsart und gleiche Arbeit für alle Arrestanten ohne Unterschied gewählt, so ist es leicht begreiflich, daß nicht alle Arrestanten dieser Arbeit kundig seyn werden, und daher sie ihnen erst in den Zucht-, Arbeits- und Zwangsarbeitshäusern gelehrt werden müßte, was nothwendig Zeit- und Kosten-Aufwand verursachen würde.

Sollen verschiedene, und jedem Arrestanten angemessene Beschäftigungen oder Arbeiten Statt finden, so werden sich die Schwierigkeiten nur desto mehr häufen.

Wenn gleich über diesen Gegenstand am 31 Jänner 1822, dießfalls eine eigene Instruktion über die Beschäftigung der Gefangenen erlassen wurde, und wenn in dieser Instruction gleichwohl für alle Fälle sorgfältiger Bedacht genommen zu werden scheint, so sollte es mir doch nicht schwer seyn, von jedem einzelnen Absatz dieser Instruction nachzuweisen, daß er theils in Rücksicht der Personen, der Kosten, der Lokalität und noch in anderer Hinsicht praktisch, oder wenigstens ohne ungeheuere neue Belästigung des Staatshaushaltes nicht ausführbar sey.

Da aber dieses eine eigene weitläuftigere Abhandlung erfodern würde, welche diese Bemerkungen über die Gebühr ausdehnen müßte, so glaube ich hier eines solchen umständlichen Nachweises enthoben zu seyn, und vor der Hand mich nur darauf berufen zu dürfen, bisher noch nicht gehört zu haben, daß diese Instruction allgemein, ja wohl kaum in einzelnen Orten, besonders ausser den Hauptstädten und auf dem Lande befolgt werde.

Die Unausführbarkeit dieser gesetzlichen Verfügung wird nur um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß

die Arreststrafe öfters nur 8 Stunden, oder einen Tag dauern kann, wo es nur um desto unmöglicher wird, nach der oben angeführten Instruktion z. B. Materialien und Werkzeuge für einen mit Arrest bestraften Handwerksgesellen von einem Meister zu borgen, und zur Stelle zu bringen, zu geschweigen, daß für viele Professionen z. B. Schlosser, Schmiede, Büchsenmacher und überhaupt diejenigen, welche im Feuer oder mit Feile und Hammer arbeiten, Zimmerleute, Mauerer, Tischler, und viele andere in dem Arrestlokale eine Beschäftigung in derjenigen Arbeit, die sie gelernt haben, gar nicht praktisch ausgeführt werden kann.

In diesem Fall sagt freylich die obige Instruction sollen die Arrestanten zum Holzmachen oder andern häuslichen Diensten durch den Gefängnißwärter verwendet werden. Allein, wie ist es in dem Falle, wenn der Gefängnißwärter eben kein Holz zu machen, oder andere häusliche Verrichtungen nothwendig, und wenn er seine eigenen Dienstbothen hat? Sollten etwa dann diese dem Arrestanten ganz gemächlich zusehen, wie er statt ihrer sich zur Arbeit anschicke?

Auch daß dem Arrestanten, wenn er sich durch eigene Mittel, oder durch fremde Unterstützung den Unterhalt zu verschaffen im Stande ist, die Wahl seiner Beschäftigung und Beköstigung überlassen bliebe, kann ich nicht billigen, indem hiedurch

a. „der Zweck der Strafe gänzlich vereitelt, und
b. „die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt wird."

Lektüre oder belletristische Tändeleyen sind auch eine Beschäftigung, und wenn man sich dazu noch Rheinwein und Leckerbissen anschaffen kann, so ist der Arrest kaum in etwas von der häuslichen Bequemlichkeit verschieden. Der Arme hingegen, welcher sich seinen Arrest nicht so bequem machen kann, und bey magerer Kost

zur schweren Arbeit angehalten wird, wäre im Vergleich zu dem Bemittelten, ein wahrer Sklave. Der Reiche muß seine Strafe verhältnißmässig gerade so fühlen, wie der Arme, sonst geht die Gleichheit vor dem Gesetze verloren.

Es ist zwar der zum Gesetz gemachte Zusatz aus dem österreichischen Sträfgesetzbuche der schweren Polizeyübertretungen §. 11. entnommen. Allein auch gegen dieses läßt sich das nämliche einwenden, obschon es nach dem österreichischen Gesetzbuch sich leichter rechtfertigen läßt, weil dieses noch ausser dem Hausarrest zwey Grade des Arrestes statuirt, wovon der zweyte nach §. 12., welcher strenger Arrest genannt wird, darinn besteht, daß der Verurtheilte mit leichtem Eisen an Füssen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise genährt, zum Trunk auf Wasser beschränkt; daß ihm kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen wird.

Ich kenne die Einrichtung der österreichischen Arrestorte nicht so genau, um bestimmt sagen zu können, ob dort die Beschäftigung der Arrestanten geringern Schwierigkeiten, als in Baiern unterliege, ich bin jedoch der Meynung, daß wenn der Arrest eine Strafe, also ein Uebel seyn soll, er nicht in dem blossen Verlust der Freyheit besonders für jene Klasse der Menschen bestehen könne, welche die meisten Uebertretungen gewöhnlich begehen, und für welche der Verlust der Freyheit wenig abschreckendes hat, weil sie auch ausser dem Arrest nur sehr wenige Freyheit geniessen, und glaube daher, daß entweder wie in dem österreichischen Gesetzbuche zwey Arrestgrade festgesetzt, oder wohl gar nur der zweyte Grad des strengen Arrestes in das diesseitige Gesetz aufgenommen werden soll, weil nur in dieser Art derselbe für eine Strafe angesehen werden kann, von welcher man

sich die Erreichung des Zweckes: Besserung des Bestraften und Abschreckung von Uebertretungen mit einiger Wahrscheinlichkeit versprechen darf, und weil jede Strafe, welche nicht empfindlich ist, keine wirkliche Strafe seyn kann.

## Artikel 7.

Daß Verweis nicht als Verschärfungsmittel des Arrestes angewendet werden könne, glaube ich theils aus dem Grunde, weil der Verweis als Mißbilligung der bestraften Uebertretung schon in der Strafe selbst liegt, theils weil ich den Verweis gänzlich aus dem Gebiete der Strafarten für Uebertretungen verbannt habe, und weil Verschärfung der Strafe im Allgemeinen nur eine Vereinigung mehrerer einzelnen Strafen ist. Wenn daher gleich die in diesem Artikel festgesetzten übrigen Verschärfungsarten des Arrestes bestehen mögen, obwohl sich gegen die Geldstrafe als Verschärfungsmittel vielleicht manches mit Grund einwenden ließe, so glaube ich doch, daß die in dem österreichischen Strafgesetzbuch §. 19 ausgesprochene Verschärfungsarten, nämlich körperliche Züchtigung, und öffentliche Ausstellung, wie sie daselbst §. 21 beschrieben ist, vorzüglich als Verschärfungsmittel mit angewendet werden sollten.

Ich weiß zwar sehr wohl, was man gegen Schandstrafen, wohin die öffentliche Ausstellung gehört, besonders in militärischen Staaten einzuwenden pflegt. Allein ich weiß auch, daß Baiern glücklicher Weise zur Zeit noch kein militärischer Staat ist, und so Gott will, vielleicht auch noch lange nicht werden wird, und daß es gewisse Gattungen von Uebertretungen giebt, gegen welche es kein wirksames und abschreckendes Strafübel giebt, als Schandstrafe, was besonders gegen betrügerische Ausübung öffentlicher Gewerbe vorzüglich in Anwendung zu

bringen seyn möchte, weil in diesen Fällen Geldstrafe von wenigen, und meinetwegen auch von mehreren Gulden weder ein Besserungs- noch Abschreckungsmittel ist, da dergleichen Gewerbsleute, z. B. Bäcker, Mezger, Bräuer ꝛc. den Betrag der Strafe entweder schon vorhinein, ehe sie zur Strafe kommen, doppelt und dreyfach mit Bevortheilung und Beschädigung des Publikums in der Tasche haben, oder doch sehr leicht mit ein wenig Behutsamkeit, oder auch andern Mitteln, durch welche sie der Strafe zu entkommen wissen, in kurzer Zeit erholen können.

Hiezu kömmt auch noch, daß bey dergleichen Gewerbsleuten der Arrest nach Art. 8. wenigstens abgekürzt werden muß, weil die längere Dauer desselben den Nahrungsstand des Verurtheilten oder seiner Angehörigen gefährden würde.

## Artikel 8.

Daß die Dauer der Strafe durch Schärfung abgekürzt werde, dagegen habe ich nicht das mindeste zu erinnern, nur kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß um alle Unbestimmtheit im Gesetze zu vermeiden, und die Willkühr in Schranken zu halten, auch ausgedrückt werde, um wie viel die Dauer der Strafe durch Schärfung abgekürzt werden könne; und ich wäre daher der Meynung, daß diese Abkürzung bis auf den vierten Theil der erkannten Strafe geschehen dürfe.

Hiedurch ist meines Erachtens dem vernünftigen Ermessen des Richters hinreichende Freyheit gegeben, und die Willkühr in so ferne beschränkt, daß nicht etwa gänzliche Straflosigkeit eintrete, oder die Dauer der Strafe so weit abgekürzt werde, daß es einer gänzlichen Straflosigkeit gleichkommen würde.

## Artikel 9.

Da nach dem von mir gemachten Antrage ohnehin der Verweis nicht als eine eigene, selbstständige Uebertretungsstrafe bestehen kann, so versteht es sich von selbst, daß dieser Artikel ganz hinwegfalle.

Ueberhaupt aber scheint es mir gegen die ersten Grundsätze der Strafgesetzgebung zu verstossen, wenn dem Richter die Umwandlung der Strafen gestattet wird. Ist es seinem Ermessen überlassen, eine härtere Strafe in eine gelindere abzuändern, so ist dieses in der That nichts anders, als eine Begnadigung, welche nur ein Ausfluß der Regentenrechte seyn kann, und nie dem Richter ohne die nachtheiligsten Folgen überlassen werden darf. Noch schlimmer wäre es, wenn dem Richter freystünde, die geringere in eine härtere Strafe umzuwandeln. Der freye Spielraum, welcher dem vernünftigen, richterlichen Ermessen frey gelassen werden kann, und muß, um in der Gesetzgebung mit höherer Einfachheit die Unterscheidung vieler Grade und Fälle, die Aufzählung vieler erschwerenden oder mildernden Umstände zu vermeiden, darf nur innerhalb den Gränzen des Maximums und Minimums der Strafe bestehen. Der Richter darf daher unter den im Art. 9. des Entwurfes vorausgesetzten Umständen, wenn nämlich der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe, und nicht schon wegen Uebertretung gestraft worden ist, die Arreststrafe von zwey Wochen, bis auf die Arreststrafe von 8 Stunden herabsetzen, aber niemals sie in einen blossen Verweis umwandeln, was auch das österreichische Gesetzbuch §. 22 im Allgemeinen festsetzt, und für die in der Natur der Sache gegründete wenige Ausnahmen im §. 23 die besondern Umstände bestimmt, unter welchen eine Abänderung der Strafe Statt findet, und vernünftiger Weise Platz greifen muß.

Ueberhaupt findet sich in mehreren Artikeln des Entwurfes, daß nach Umständen zuweilen auf eine strengere, zuweilen auf eine gelindere Strafe erkannt werden kann. Soll das Gesetz in seiner Anwendung nicht ungerecht werden, so sollte es die Beschaffenheit dieser einzelnen Umstände näher bezeichnen, und diese Beurtheilung nicht dem Richter überlassen, nur dann erscheint ein solches Gesetz als bestimmt und bündig, läßt keine vielfältige Ansicht des Richters zu, und entfernt die Willkühr desselben.

Allein, dann würde das Gesetz auf der andern Seite auch wieder zu weitschichtig werden, und zu sehr in das Detail eingehen müssen, dessen ungeachtet aber immer unvollständig bleiben, weil es unmöglich ist, alle möglichen Umstände, unter welchen eine Uebertretung begangen werden kann, voraus zu wissen, oder zu bestimmen. Um daher in jeder Beziehung dem Gesetze alle Unbestimmtheit zu benehmen, und dagegen aber auch sowohl die Willkühr des Richters als eine Aengstlichkeit zu entfernen, welche durch Beysätze und Ausdrücke veranlaßt werden kann, die verschiedenen Ausdeutungen und Anwendungen unterliegen können, erachte ich, daß es am räthlichsten seyn dürfte, den Beysatz: nach Umständen, oder nach Beschaffenheit der Umstände in einem Strafgesetzbuch gänzlich wegzulassen.

Die gesetzlichen Merkmale bestimmen die Uebertretung. Treffen hiebey Umstände ein, welche den Mangel dieser gesetzlichen Merkmale herbeyführen, so hängt die Anwendung der Strafe von dem Daseyn, oder Mangel der Merkmale selbst, nicht aber von den Umständen ab, welche diesen Mangel, oder das Daseyn der Merkmale veranlaßt haben.

## Artikel 10.

Wenn gleich das österreichische Strafgesetzbuch §. 25 statt des Arrestes des ersten Grades, zum Theil unter

den nämlichen, zum Theil unter andern Voraussetzungen als unser Gesetzentwurf, Hausarrest zu verhängen gestattet, so scheint es doch, daß die in letztern gesetzlich bestimmte Vollziehungsart, nicht nur eine wirkliche Abänderung einer schärfern Strafe in eine gelindere sey, wogegen das Geeignete zu dem vorigen Artikel erinnert wurde, sondern es sollte auch die Beobachtung dieser Gelindigkeit nicht von den Verhältnissen des Standes, des Gewerbes, oder überhaupt von persönlichen Verhältnissen abhängig gemacht werden, weil hiedurch die Gleichheit vor dem Gesetze verschwinden würde, und bey Bestrafung einer Uebertretung nur diese und das Gesetz allein berücksichtiget werden sollen, damit es nicht etwa heiße:

Dat venia corvis vexat censura Columbas.

Will man aber auch überhaupt Personal-, Standes-, Gewerbs- und Familienverhältnisse als gesetzliche Milderungsgründe aufstellen, was allerdings von dem Willen der gesetzgebenden Macht abhängt, so kann doch meines Erachtens die Milderung der Arreststrafe blos in der Dauer derselben eintreten.

Am allerwenigsten aber kann ich den Zusatz billigen, daß dort die Vollziehung der Arreststrafe auf einer Festung, oder im Hause, mithin ausser dem gewöhnlichen Arrestorte nicht Statt finde, wo sie die Dauer von einem Monate übersteigt.

Gerade die über einen Monat andauernde Arreststrafe ist es, welche auf den Stand, das Gewerbe, oder die Familienverhältnisse nachtheiliger einwirken kann, als wenn sie nur ein paar Tage, Wochen, oder auch einen Monat lang dauern würde. Wenn nun dieser zu besorgende Nachtheil überhaupt eine Milderung der Strafe nach der humanen Absicht des Gesetzgebers veranlassen kann, so sollte meines Erachtens diese Milde-

rung um so mehr eintreten, wo ein grösserer Nachtheil rücksichtlich der obigen Verhältnisse zu besorgen steht.

## Artikel 11.

Gegen diesen Artikel wurden mehrere, wie mir scheint, nicht ganz unerhebliche Bemerkungen gemacht, die theils aus den Schwierigkeiten der Aufsicht, der Berechnung der mit der Arbeit und im Arrest zugebrachten Stunden, der Ungleichheit vor dem Gesetze, in so fern die Strafe ein Individuum trifft, welches zufälliger Weise in keinen Gewerbsverhältnissen steht, übrigens aber von gleich = moralisch und staatsbürgerlichem Werthe, wie der Gewerbsmann seyn mag, auch deren Umstände abstrahirt sind, daß diese Nachsicht in dem Fall, wo geschärfter Arrest richterlich ausgesprochen wird, nicht anwendbar, und daß endlich nicht immer an dem Orte, wo der Verurtheilte etwa gerade sein Gewerbe, oder seine Tagsarbeit zu besorgen hat, auch ein Arrestort für Uebertretungen vorhanden sey, und mithin ein grosser Theil der Zeit mit Zu = und Abgehen in, und von dem Arrest zugebracht werden müßte, von welcher es alsdann durch das Gesetz nicht bestimmt ist, ob sie in die Strafzeit eben so, wie die Arbeit selbst einzurechnen sey oder nicht.

Sowohl aus diesen Bedenken, als hauptsächlich deßwegen, weil auf diese Art, wenn der zum Arrest Verurtheilte blos in dem Arrestorte schläft, übrigens aber in vollkommener Freyheit seinen gewöhnlichen Verrichtungen und Geschäften nachgeht, der Zweck der Strafe ganz vereitelt wird, glaubte ich, daß dieser ganze Artikel aus dem Gesetze wegzulassen wäre, und lieber die Dauer des Arrestes, in so ferne die Strafe die Familie des Verurtheilten als dritte Unschuldige, zu sehr benachtheiligen würde, verhältnißmässig, ja wohl gar

auf das gesetzliche Minimum nach der zum Art. 8. gemachten Bemerkung abzukürzen sey.

Da im Grunde jede Strafe eines Familienhauptes immer die Familie mehr, oder minder afficirt, da meines Dafürhaltens gerade darin ein hauptsächlich abschreckendes Motiv gegen Uebertretungen für jeden vernünftigen Menschen liegt, wenn er bedenkt, daß die Folgen seiner Uebertretung auch dritte Unschuldige, und gerade diejenigen mit treffen, welche ihm nach natürlichen und bürgerlichen Gesetzen die liebsten und theuersten seyn müssen, so darf auch die Nachsicht des Gesetzgebers für diese nicht so weit gehen, daß hiedurch zuletzt der Uebertreter im eigentlichen Sinne ganz oder größtentheils straffrey durchschlüpfe, während einem andern, der zufällig nicht Familienhaupt ist, ꝛc. die ganze Schwere des Gesetzes unerbittlich trifft.

## Artikel 12.

Die Gründe, aus welchen das Minimum der Geldstrafe auf 30 kr. gesetzt werden dürfte, was auch dem Minimum der französischen Gesetzgebung (1 franc.) sich nähert, sind bereits oben entwickelt worden.

Das nämliche gilt auch von dem Maximum.

## Artikel 14.

Da der Verweis weder als selbstständige Strafe, noch als Schärfung derselben dienen kann, und da besonders auch die dem Richter zugelassene Umwandlung der Strafen nach meinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung nicht Statt finden darf, so wird auch dieser Artikel ganz hinwegzulassen seyn.

## Artikel 15.

Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung können nicht als Uebertretungsstrafen Statt finden, wie schon früher gezeigt

gezeigt worden. Dieser Artikel wird also ganz hinwegfallen.

## Artikel 16.

Wie zum vorigen Artikel.

## Artikel 17.

Daß die Strafe der Uebertretungen, durch welche ein Schade verursacht wurde, die Verbindlichkeit zum Ersatze desselben nicht aufhebe, ist an sich klar.

Ich muß aber zugleich den Wunsch hier ausdrücken, daß in dem Entwurf über das gerichtliche Verfahren bey Uebertretungen der Bedacht dahin genommen werden möchte, damit diese Entschädigung nicht etwa erst auf den langsamen Rechtsweg verwiesen werden möge, sondern daß auch, wie es in der französischen Gesetzgebung beobachtet ist, über die Art und die Grösse der Entschädigung zugleich in dem Strafurtheile gesprochen, oder dieses wenigstens nach dem Beyspiele der österreichischen Gesetzgebung §. 398 dort beobachtet werde, wo der Ersatz, oder die Entschädigung sich unmittelbar bestimmen läßt, der Beschädigte aber nur dann an den Rechtsweg gewiesen werden dürfe, wo die Entschädigung oder der Ersatz nicht unmittelbar ausgemittelt werden kann, oder der Beschädigte sich mit dem Ausspruche des Uebertretungsstrafgerichts nicht beruhigen will.

Die Gründe für diesen Antrag zu entwickeln, ist hier nicht an seinem Orte; und ich verspare dieses bis zur geeigneten Zeit.

## Artikel 18.

Wenn ich gleich in diesen gesetzlichen Anordnungen um so weniger einen Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde Titl. 8. §. 6. entdecken kann, als hier augen-

fällig nur von der Einziehung des ganzen Vermögens die Rede ist, während dort nur von der Einziehung, Vernichtung, oder Zerstörung solcher einzelnen Gegenstände gesprochen wird, welche ohne Gefahr für die öffentliche, oder Privatsicherheit, und ohne weitern Mißbrauch besorgen zu müssen, nicht in den Händen desjenigen gelassen werden können, der sie zu einer rechtswidrigen Uebertretung mißbraucht hat, so wünsche ich doch, daß über dergleichen confiscirte, oder zerstörte Gegenstände entweder zum Besten des Armenfondes, oder der Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde, verfügt seyn möchte, wenn nicht der Erlös aus solchen Gegenständen zum Ersatz für den Beschädigten, es sey dieses gleich ein privater oder der Staat, zu verwenden, aus Abgang anderer Mittel des Uebertreters nothwendig verwendet werden muß.

## Artikel 21.

Daß bey denjenigen Gewerben, deren Ausübung auf unwiderruflicher Bewilligung beruht, den verurtheilten Uebertretern ein verpflichteter Gewerbsführer mit den im Gesetze ausgedrückten Verbindlichkeiten bestellt werde, liegt theils in der unwiderruflichen Bewilligung solcher Gewerbe selbst, theils in der humanen Berücksichtigung auf den Nahrungsstand des Bestraften und seiner Familie. Ich glaube aber doch, daß nichts desto weniger dem Verurtheilten gestattet werden solle, einen solchen Gewerbsführer selbst in Vorschlag zu bringen, welcher auch, wenn nicht besondere Bedenken gegen die Person, oder die Geschicklichkeit des in Vorschlag gebrachten obwalten, jederzeit zu berücksichtigen seyn soll, welches daher dem Nro. 3. dieses Artikels noch beyzufügen seyn dürfte.

Die verschiedenen Schwierigkeiten in Anwendung dieser Straffolge sind zwar in den eingekommenen Be-

merkungen umständlicher aus einander gesetzt, und bestehen in folgenden:

a) Nur in den wenigsten Fällen, oder allenfalls bey Brauereyen, Apotheken 2c. werde die Bestellung eines Gewerbsführers ausführbar seyn.

b) Eine solche Bestellung bleibe aber immer bedenklich; denn es mangle an verlässigen Individuen, welche sich einem solchen unangenehmen Geschäfte unterziehen.

c) Wer entschädige den betrogenen Gewerbsmann, wenn der Gewerbsführer unredlich rechne 2c. da jenem der negotiorum gestor aufgedrungen wurde?

d) Es werde sich öfters ereignen, daß auf diesem Wege der — keiner andern Arbeit Kundige, Bestrafte — in die Gant verfalle, die Schaar der Armen und Erwerbsunfähigen vermehre, weil er mit Familie als Geselle keine Condition findet, oder sich nicht erhalten könne.

e) Der Fall, wo eine solche Gewerbsbeschränkung oder Einziehung Statt findet, sey zu allgemein bezeichnet, wie aus dem Beyspiele eines Bierbräuers gezeigt werden will, welcher das Bier mit schädlichen Ingredienzen mische. Allein

Ad a) Ist nicht abzusehen, warum nicht auch bey andern, als bey den bezeichneten Gewerben, die Aufstellung eines Gewerbführers als z. B. Bäckern 2c. Statt finden könnte, wenn sie zum Nachtheile des gemeinen Wesens, zu gemeingefährlichen und sittenverderblichen Uebertretungen, z. B. bey Buchdruckern 2c. mißbraucht werden.

Ad b) Dieser Einwendung ist dadurch begegnet, wenn dem Bestraften, wie in den Bemerkungen selbst angetragen ist, der Vorschlag des Gewerbführers überlassen bleibt.

Ad c) Widerlegt sich eben aus der vorigen Bemerkung, und geben darüber die Civilgesetze ohnehin die nöthigen Bestimmungen.

Ad d) Auch solche Gewerbtreibende, denen nicht wegen Uebertretung ein Gewerbsführer bestellt wird, gerathen auf die Gant.

Ad e) Gerade die Allgemeinheit des Gesetzes wäre ein Vorzug desselben. Allein es ist in dem Art. 20 die Allgemeinheit in so fern beschränkt, als zur Anwendung der Gewerbseinziehung oder Beschränkung ausdrücklich gefodert wird, daß der Uebertreter schon einmal bestraft, und ihm für die Folge mit jener Verfügung in einem vorhergegangenen Straferkenntnisse gedroht worden seyn muß. Nebst diesem muß nur noch beyher bemerkt werden, daß diese Gewerbs-Einziehung oder Beschränkung nicht als eine selbstständige Strafe, sondern nur als eine Folge derselben durch das Gesetz bestimmt ist, wodurch also auch der Zweifel beseitiget seyn wird: ob die Gewerbseinziehung nebst der gesetzlichen Strafe in Vollzug kommen soll?

## Artikel 23.

Die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht ist in diesem Artikel nur für solche Uebertreter ausgesprochen, welche die Zwangsarbeit erlitten haben.

Da nach meinem Antrage die Zwangsarbeit als Uebertretungsstrafe nicht Statt findet, und alle Uebertretungen, welche in dem Entwurfe mit Zwangsarbeit bestraft werden, in die Kategorie der Vergehen eingereiht werden müssen; so muß auch die gesetzliche Folge derselben im Gebiete der Uebertretung wegfallen.

Ich glaube daher auch der Arbeit überhoben zu seyn, dasjenige weitläufiger auszuführen, was sowohl

zu diesen als zu dem folgenden Artikel 24. hie und da nicht ungegründet bemerkt, und zum Theil auch mit Vorschlägen begleitet wurde, wie etwa den Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der in dem Gesetzentwurf aufgenommenen Polizeyaufsicht allenthalben, besonders auf dem platten Lande entgegen stellen, begegnet werden könnte.

Sollten aber höhere Rücksichten die Beybehaltung der Zwangsarbeit als Uebertretungsstrafe dennoch gebieterisch heischen, und daher auch die Stellung unter besondere polizeyliche Aufsicht als Folge der Strafe bestehen; so muß auch ich nach meiner innigsten Ueberzeugung aussprechen, daß diese besondere Polizeyaufsicht, wie sie in dem Gesetzentwurfe bestimmt ist, lediglich nicht ausführbar sey, daß sie auch durch die gemachten Vorschläge nicht ausführbar werde, und daß mir überhaupt keine Mittel bekannt seyen, sie ausführbar zu machen.

Ist aber dieses der Fall, so muß das Gesetz nothwendig seine Wirkung verfehlen, und dann ist es besser, daß es gar nicht gegeben sey, als daß dasselbe durch die gleichwohl nicht abwendbare Nichtbeobachtung stillschweigend aufgehoben werde.

Ich kann nicht einsehen, warum wegen Polizeyübertretungen so eingreifende und dauernde Folgen der Strafe Statt finden sollen.

„Die Strafe einer schweren Polizeyübertretung, „sagt das österreichische Strafgesetzbuch, hat, wann sie „überstanden ist, keine weitere Wirkung.“

Also die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht, wie sie in dem Gesetzentwurfe angegeben wird, ist nicht ausführbar.

Sie bestehet in einer über die Person des Verurtheilten besonders bestellten Kuratel, und in der

Begränzung desselben an einen bestimmten Ort oder Bezirk, welchen er ohne Vorwissen und Erlaubniß jener Kuratel nicht verlassen darf.

Worin die Kuratel über die Person des Verurtheilten bestehen soll, oder welche Rechte und Verbindlichkeiten die beyden Curatoren gegen die Person des Verurtheilten haben, ist in dem Entwurfe folgendermassen ausgedrückt: „Diese Curatel wird zwey an-„sässigen Einwohnern der nämlichen Gemeinde übertra-„gen, welche durch Handgelübde verpflichtet werden, „nach den jedesmal besonders zu ertheilenden Vorschrif-„ten über die Lebensart und Beschäftigung des Verur-„theilten genaue Aufsicht zu führen, allen Uebertretun-„gen desselben nach Möglichkeit zu wehren, und der „Obrigkeit in den von derselben bestimmten Fristen von „dessen Verhalten regelmässige und getreue Anzeige zu „machen.“

Schon die Begränzung des Verurtheilten an einem bestimmten Orte oder Bezirk ist nicht ausführbar. Entweder müßte derselbe sein bestimmtes und rechtmässiges Domizil an diesem Orte oder Bezirke haben, oder er müßte doch wenigstens daselbst eine solche Bestimmung durch Arbeit oder Beschäftigung haben, welche ihm den beständigen Aufenthalt dort gewährte; denn daß Jemand, der von seinem eigenen Vermögen oder Gewerbe leben könnte, wegen einer solchen Uebertretung, welche nach vollendeter Strafe der Zwangsarbeit, die polizeyliche Aufsicht zur Folge hätte, verurtheilt werde, wird sich wohl äusserst selten, oder vielmehr nie ergeben.

Die Erfahrung lehrt es vielmehr, und selbst das darauf gegründete Gesetz in den Artikeln 251. 252. 253. 302. 304. 306. und 312. beweiset es, daß nur meistens solche Leute unter polizeyliche Aufsicht gestellt werden sollen, welche keinen bestimmten Wohnsitz, kein Gewerbe,

kein Vermögen besitzen, und sich daher ihren Unterhalt durch Arbeit von Tag zu Tag erwerben müssen.

Wenn nun aber ein solcher Verurtheilter gerade an dem Orte oder Bezirke seines beständigen oder temporären Aufenthalts keine Arbeit, oder nur eine solche findet, welche es mit sich bringt, diesen Ort oder Bezirk verlassen zu müssen, als z. B. Botengänge, wenn ihm Niemand eine Arbeit geben oder anvertrauen, wenn ihm an diesem Orte oder Bezirk Niemand als Dienstbote anstellen und brauchen will, wenn man es Niemanden verdenken kann, blos treue, fleißige, gesittete Dienstboten, und keine solche anstellen zu wollen, die wegen Untreue, Müssiggang, Unsittlichkeit und Liederlichkeit zur Zwangsarbeit verurtheilt wurden, wenn der Staat kein Recht hat, jemand zu zwingen, einen solchen Arbeiter oder Dienstboten anzunehmen; so fällt es von selbst in die Augen, daß die Begränzung an einem bestimmten Ort oder Bezirk nicht ausführbar sey.

Ist aber dieses, so kann auch die genaue Aufsicht über die Lebensart und Beschäftigung des Verurtheilten nicht Statt finden. Diese wäre schon äusserst schwer, wenn sich der Verurtheilte an dem Orte seiner Kuratoren befände, sie wird aber unmöglich, wenn sich diese Aufsicht ausser einem Orte auf einem grössern Bezirke, und also wohl gar über mehrere Orte erstrecken sollte.

Zudem möchte ich fragen, ist der Staat berechtigt, seine Bürger zur Uebernahme einer solchen unentgeldlichen, (denn von Vergeltung spricht der Gesetzesentwurf nicht) beschwerlichen, mit Mühe, Zeit, Geldaufwand, und vielfältigen Verdrüßlichkeiten verbundenen Kuratel zu zwingen? Wie ist es möglich eine genaue Aufsicht über die Lebensart und Beschäftigung solcher Menschen zu pflegen, deren ganze Tendenz dahin geht, ihre Lebensart vor Jedermann möglichst verborgen zu hal-

ten, und ihre hauptsächlichste Beschäftigung im Dunkel der Nacht zu treiben?

Wer kann es den Kuratoren zumuthen, oft 6 und 7 Stunden weit zu Amte zu laufen, und von einem neuen liederlichen Streiche ihres aufgedrungenen Kuranden Anzeige zu machen, ihre häuslichen, oder Gewerbs-Geschäfte zu vernachlässigen, und ihr Geld zu verzehren?

Und wenn endlich die Kuratoren selbst die Aufsicht, oder die ihnen zur Pflicht gemachten periodischen Anzeigen vernachlässigen, oder unterlassen, sind sie dann ebenfalls, wie, und nach welchem Gesetze zu bestrafen?

Wenn vielleicht auch der Verurtheilte zu alt ist, oder durch gebrechliche Gesundheit zur Arbeit untüchtig ist, so kann ihm auch dieselbe nicht zugemuthet werden, und die polizeyliche Aufsicht der Kuratoren ist dadurch nur um desto schwieriger und zweckloser.

Es mag dieses einstweilen genügen, um die Unausführbarkeit der polizeylichen Aufsicht zu beweisen.

Mehrere von den eingekommenen Bemerkungen haben zwar dieser Unausführbarkeit zu begegnen, Vorschläge gemacht, diese Kuratel dem jedesmaligen Gemeindevorstand, oder den Bevollmächtigten, und in Städten den Distriktsvorständen zu übertragen, den unter Polizeyaufsicht Stehenden anzuhalten, daß er sich täglich wenigstens einmal bey dem Polizey-, dem Distrikts-, oder Gemeindevorstand melde, ihn von allen öffentlichen Lustbarkeiten, Wirthshäusern rc. auszuschliessen, ihm das Tragen jeder Waffe, ja, sogar eines Messers zu verbieten rc.

Allein, durch alle diese Maßregeln wird die polizeyliche Aufsicht nicht ausführbarer gemacht, und die gemachten Vorschläge sind selbst eben so unausführbar.

Dem Gemeinde- oder Distriktsvorstand stellen sich die nämlichen Hindernisse, wie andern Gemeindegliedern entgegen; das Ausschliessen von öffentlichen Lustbarkeiten ist ohne Zweck, denn wenn der Verurtheilte kein Geld hat, so ist er schon selbst von öffentlichen Lustbarkeiten und dem Besuche der Wirthshäuser ausgeschlossen, und das Verboth ein Messer zu tragen, ist ganz eitel, weil fürs erste die Uebertretung dieses Verbotes nicht leicht zu entdecken ist, und weil vielleicht einem solchen gerade zu seiner Arbeit eine Hacke, oder anderes dergleichen Instrument unentbehrlich seyn kann.

Wollte man die polizeyliche Aufsicht doch einigermaßen ausführbar und zweckmässig machen, so dürfte diese Aufsicht noch am besten den Stationskommandanten und überhaupt der Gensdarmerie zu übertragen seyn.

Diese ist eigentlich beständig mobil, sie muß zu bestimmten Zeiten und öfters an alle Orte, in alle Bezirke kommen, und von allen ihren Verrichtungen der polizeilichen Obrigkeit Anzeige machen. Sie kann also auch am leichtesten theils sich selbst persönlich von dem Aufenthalt, von der Lebensart, von der Beschäftigung eines solchen unter Polizeyaufsicht gestellten Individuums überzeugen, da selbst die Nacht ihrer Aufsicht nicht entgehen darf, theils an Ort und Stelle die nöthigen Erkundigungen einziehen. Ihre Aufsicht erstreckt sich durch das ganze Königreich, und sie ist weder mit einem besondern Zeitverluste, noch Geldaufwand, oder verdrüßlichen Folgen für diese militärischen Kuratoren verbunden.

Will diese Art der polizeylichen Aufsicht nicht gesetzlich angenommen werden, so muß ich ganz aufrichtig gestehen, daß mir eine andere zweckmässige Art dieser Aufsicht nicht bekannt, oder ich im Stande sey, eine andere anzugeben. Die französische Gesetzgebung, aus wel-

cher die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht entnommen zu seyn scheint, setzt die Wirkung derselben

Code pénal L. I. ch. III. art. 44. et seq.

blos in Herstellung einer angemessenen Kaution, welche der Bestrafte, dessen Eltern, Vormünder, oder Kuratoren, oder auch jeder Dritte als Pfand für das gute Betragen desselben zu leisten haben. Kann diese Kaution nicht gestellt werden, so bleibt der Verurtheilte der Verfügung der Regierung überlassen, welche sodann das Recht hat, die Entfernung von, oder dem beständigen Aufenthalt des Verurtheilten an einem bestimmten Orte anzuordnen.

Ist der Verurtheilte gegen einen solchen Befehl ungehorsam, so hat die Regierung das Recht, den Verurtheilten so lange gefänglich zu verwahren, als die Zeit der bestimmten Polizeyaufsicht gedauert haben würde.

Mich dünkt, daß diese Anordnung wenigstens einfacher, ausführbarer, und dem Zwecke angemessener sey, als diejenige des Gesetzentwurfes.

## Artikel 25.

So heilsam und zweckmässig die in diesem Artikel gemachte Bestimmung erscheint, ja, so nothwendig dieselbe bey gewissen Uebertretungen, wodurch die persönliche Sicherheit eines Einwohners, oder einer ganzen Gemeinde gefährdet, oder bedroht wird, so fodere es doch auch die Natur der Sache, und die positiven Rechtsverhältnisse, daß durch eine solche Fortweisung aus einem Orte oder Bezirke derjenigen Gemeinde, wohin der Weggeschaffte gewiesen wird, oder sich auch freywillig begiebt, nicht eine Last rücksichtlich des Domizils, oder in andere Wege durch die Aufnahme eines solchen Menschen zuwachse. Gegen eine solche Zumuthung stehet das nämliche, was im Allgemeinen gegen die sonst üblich

gewesenen Landesverweisungen und Urfehden einzuwenden ist, und so wenig ein Staat das Recht hat, dem andern solche üble Subjekte zuzuweisen, eben so wenig kann dieses Recht eine Polizeybehörde gegen eine andere, ohne ihre Einwilligung auszuüben befugt seyn.

Es müßte daher vorausgesetzt werden, daß diejenige Gemeinde, wohin der Verurtheilte gewiesen wird, oder sich freywillig begeben will, entweder einwillige, was nur wieder weitschichtige Hin- und Herschreibereyen veranlassen würde, oder daß eine solche Gemeinde etwa durch Revers, oder sonst gegen jede durch die Aufnahme eines dergleichen Verwiesenen ihr bevorstehende Last hinreichend gesichert werde.

Eben daher aber ist es recht sehr zu wünschen, daß der Gesetzentwurf dahin gestellt werde, daß

1) darin ausgedrückt sey, wie diejenige Gemeinde, wohin der Verwiesene sich zu begeben hat, gegen künftige Ansprüche auf ein Domizil, Unterhalt, oder Unterhaltungsbeytrag aus dem Armen- oder Gemeindesäckel sicher zu stellen, und daß

2) auch bestimmt werde, ob diejenige Behörde, welche die Hinwegweisung aus einem Orte oder Bezirke zu verfügen hat, auch zugleich den Ort oder Bezirk festzusetzen befugt sey, wohin sich der Verurtheilte zu begeben habe, oder ob diesem die Wahl seines künftigen Aufenthalts überlassen bleibe.

Soll der Zweck einer solchen Verfügung erfüllt werden, so glaube ich, daß die Bestimmung des künftigen Aufenthalts von der erkennenden Behörde abhängig gemacht werden müsse, wenn es gleich auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, daß es hiebey auch hauptsächlich mit um das Interesse des Verurtheilten sich handle, und ob dieser auch an dem Orte des für ihn zu bestimmenden Aufenthalts seine Nahrung und Unterhalt finde.

## Artikel 26.

Es wäre sehr bedenklich, und machte die Handhabung einer guten Polizey beynahe unmöglich, wenn die Fortweisung aus einem Orte *nur* als Folge einer vorhergegangenen Uebertretungsstrafe Statt finden könnte.

Die Polizey muß Uebertretungen nicht nur strafen, sondern auch verhüten. Wenn nun Personen, welche sich irgendwo ohne Befugniß aufhalten, oder über die Absicht ihres Aufenthaltes, über Erwerb- oder Unterhaltsmittel keine befriedigende Nachweisung geben können, so lange geduldet werden müssen, bis sie wirkliche *Uebertreter* werden, so ist jener Zweck offenbar vereitelt.

Schon dadurch, *daß* sie sich ausser ihrem Domizil ohne Befugniß oder obige Legitimation aufhalten, sind sie zur Fortweisung geeignet, wenn sie sich auch keiner andern Uebertretung schuldig gemacht haben. Baiern würde bald von Verbrechern und anderm losen Gesindel wimmeln, wenn jedem Glücksritter die Fortweisung aus einem Orte so lange nicht bevorstünde, bis nicht irgend eine *Uebertretung* von ihm *entdeckt* wäre.

Da übrigens die Fortweisung als *Folge* der Strafe immer die Regel bleibt, so dürfte es für hinreichend und angemessen zu halten seyn, wenn bey der Bestimmung, nach welcher die Fortweisung geschehen *kann*, nach den Worten:

„als Folge der Strafe"

die Worte:

„oder nach Umständen auch ohne dieselbe"

eingeschaltet, und statt:

„3 bey *Uebertretern*"

„3 bey *Personen*"

gesetzt würde.

## Artikel 28.

Da der Gesetzentwurf öffentliche Bekanntmachungen der Strafurtheile ausser den im Gesetz besonders bezeichneten Fällen nur zuläßt,

1) so weit es ohne Anstoß gegen (nicht für, wie es im Entwurf heißt) die Sittlichkeit geschehen kann, wenn

2) der Verurtheilte wegen Uebertretung gleicher Art wenigstens schon einmal gestraft worden, und

3) gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß das Publikum anders nicht, als durch eine solche Bekanntmachung gegen Nachtheile und Gefährden sicher gestellt werden könne;

so glaube ich, daß die gemachten Bemerkungen, nach welchen die öffentlichen Bekanntmachungen von Strafurtheilen in Uebertretungsfällen zu unterlassen wären, theils um das Publikum, und besonders die Jugend nicht zu sehr mit den schwachen Seiten der Menschheit bekannt zu machen, theils um die Uebertreter in ihrem künftigen Gewerbe nicht zu benachtheiligen, nicht zu berücksichtigen seyen, sondern daß man es dem Publikum schuldig sey, es gegen solche Nachtheile durch die geeigneten Mittel zu sichern.

Um jedoch auch alle nur immer mögliche Schonung und Rücksicht für den Uebertreter und seine Familie eintreten zu lassen, glaubte ich, daß in dem Gesetz nach den Worten: „wenn der Verurtheilte wegen „Uebertretung gleicher Art wenigstens schon „einmal gestraft, noch beygesetzt werden dürfte: „und ihm die öffentliche Bekanntmachung für den Wiederholungsfall amtlich angedroht worden.“

## Zweytes Kapitel.

### Vom bösen Vorsatze und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuche, Urhebern und Gehülfen.

---

### Artikel 29.

Ueber diesen Artikel ist das Nöthige schon im ersten Theile dieser Bemerkung gesagt worden, und es dürfte daher dieser Artikel entweder, wie im ersten Theile lit. D. vorgeschlagen wurde, oder ganz nach dem österreichischen Gesetzbuche §. 5. zu fassen seyn, wo es also heißt: „Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder „gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist an sich eine „Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey „mituntergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus „erfolgt ist."

### Artikel 30.

Es ist schon in der so eben angeführten Bemerkung nachgewiesen worden, daß in dem ganzen Entwurf des Vorsatzes überhaupt nur in wenigen Artikeln, des bösen Vorsatzes aber gar nirgend gedacht ist. Wird aber der Ausdruck vorsätzlich, welcher in den angezeigten Artikeln vorkömmt, als gleichlautend mit bösem Vorsatz angenommen, so habe ich ebendaselbst bemerkt, daß böser Vorsatz als ganz synonym mit böser Absicht aus dem Strafgesetzbuche gegen die Uebertretungen weggelassen werden, oder der Art. 29. nach meinem Vorschlage abgeändert werden müsse, wenn er eine verständliche Bedeutung haben, oder nicht mit dem vorgehenden Satze: „daß bey Uebertretungen die Strafe nicht von der Beschaffenheit der Absicht abhängig sey, im Widerspruche stehen soll."

Wenn nun im gegenwärtigen Artikel gesagt wird: der Versuch ist nur bey solchen Uebertretungen straf-

bar, zu welchen böser Vorsatz **erfodert** wird, und wenn ich dabey denken muß, daß dieses so viel heiße: der Versuch ist nur bey solchen Uebertretungen strafbar, zu welchen böser Vorsatz **nach einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes erfodert wird;** so muß jeder Versuch von allen Uebertretungen, bey welchen das Gesetz nicht ausdrücklich den Beysatz macht: „mit **bösem Vorsatz**" oder „mit **böser Absicht**" nach dem Artikel 30. ganz straffrey seyn.

Ich denke aber, daß der Versuch entweder bey allen, oder bey gar keiner **Uebertretung** als strafbar durch das Gesetz erklärt werden müsse.

Ein Versuch ist vorhanden, heißt es im Art. 46. Th. I. wenn eine Person in der Absicht ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, eine äusserliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist.

Warum soll nun eine äusserliche Handlung, welche in der Absicht eine Uebertretung zu verüben, und welche als im Anfang der Ausführung der bezielten Uebertretung anzusehen ist, nur bey einigen Uebertretungen, und namentlich nur bey denjenigen strafbar seyn, bey welchen das Gesetz ausdrücklich **den bösen Vorsatz erfodert?**

Ich will es versuchen, mich durch ein Beyspiel deutlicher zu erklären:

Der Art. 85, Th. II. sagt: Arrest bis zu einem Monat, und Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden trifft denjenigen, welcher Schriften, worüber der Staatsbehörde die Censur vorbehalten ist, mit Umgehung derselben herausgiebt.

Ich setze nun, Jemand habe eine Schrift verfaßt, er habe sie einem Buchhändler, ohne daß sie vorher cen-

sirt war, zum Verlage angeboten, sie aber wieder zurückgenommen, weil er mit dem Verleger wegen des Honorars nicht einig werden konnte; der Buchhändler aus Verdruß, daß ihm auf diese Art der Verlag einer Schrift entgieng, von deren Absatz er sich einen beträchtlichen Gewinn versprach, habe dieses der Polizeybehörde angezeigt.

Hier ist von dem Schriftenverfasser in der Absicht eine Uebertretung zu verüben, eine äusserliche Handlung, welche als ein Anfang der Ausführung der bezielten Uebertretung anzusehen ist, mithin ein Versuch begangen worden.

Der Art. 85 sagt bey dieser Uebertretung nichts vom bösen, oder überhaupt nichts vom Vorsatze. Nach dem Art. 30 ist nun dieser Versuch einer Uebertretung straffrey.

Wir wollen nun einen Fall betrachten, in welchem nach Art. 30 der Versuch einer Uebertretung strafbar wäre.

Der Art. 345. sagt im Absatz 1. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit (also mit bösem Vorsatze) zerstört, oder beschädigt, soll ꝛc. ꝛc. mit Arrest bis zu vier Monaten, oder Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Hat nun jemand fremdes Eigenthum aus Bosheit zwar nicht wirklich zerstört, oder beschädigt, jedoch den Versuch dazu gemacht, und wurde an der Ausführung der bezielten Zerstörung durch unvermuthete Dazwischenkunft des Eigenthümers oder eines Dritten gehindert; so muß in diesem Falle der Versuch nach Art. 30. bestraft werden, weil zu der bezeichneten Uebertretung in dem Gesetz gefordert, oder vorausgesetzt wird, daß sie aus Bosheit geschehe.

Warum soll nun der letzte Versuch mit einer Strafe belegt werden, welche bis zum Arrest von vier Monaten

oder

oder einer Geldstrafe von vierhundert Gulden gesteigert werden kann, der Versuch aber zu der im Art. 85. bezeichneten Uebertretung straffrey ausgehen?

Das österreichische Gesetzbuch §. 6. weiß nichts von einem solchen Unterschiede, sondern verordnet im allgemeinen und bestimmt: „Auch der Versuch einer schwe„ren Polizeyübertretung macht strafbar, wenn der Voll„zug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Han„delnden, sondern blos durch Dazwischenkunft zufälliger „Umstände unterblieben ist.“

Mit diesem Grundsatz stimmt auch das preußische Landrecht

II. Th. 20. Tit. §. 40. et 41.

völlig überein, wo es heißt: „hat der Thäter zu Voll„ziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan, „die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche „Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert „worden; so hat er diejenige Strafe, welche der ordent„lichen am nächsten kommt, verwirkt. Die nächste „Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen „bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Ver„brechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.“

Mir scheint es, daß diese einfachen und der Natur der Sache angemessenen Grundsätze auch in dem diesseitigen Gesetz aufgenommen zu werden verdienten, weil die in dem Entwurfe zu grundliegenden psychologischen Rücksichten die Anwendung des Gesetzes nur erschweren, und ausser dem auch jedesmal kaum mit irgend einiger Gewißheit ausgemittelt werden können.

Der Zusatz dieses Artikels: „Wenn jedoch der Ver„such in einer Handlung besteht, welche als selbstständige „Uebertretung gesetzlich erklärt ist, so kommt die, wider „diese Uebertretung bestimmte Strafe in Anwendung,“

ist wohl ganz überflüssig, denn er heißt nichts anders, als: was nach dem Strafgesetzbuche eine Uebertretung ist, soll als solche bestraft werden.

Es dürfte daher auch dieser Art. 30. nach dem §. 6. des österreichischen Gesetzbuches, wie ich denselben bereits wörtlich anführte, um so mehr abzuändern seyn, als dieser nämliche Grundsatz im Art. 96. Th. I. wirklich angenommen ist, und ich keinen Grund finden kann, aus welchem bey dem Versuche einer Uebertretung davon abgewichen werden soll.

Das nämliche muß auch zu dem

### Artikel 31.

rücksichtlich des Beysatzes: „in so fern nicht das Gesetz „in Ansehung einzelner Uebertretungen etwas anders „verordnet," dann zu dem

### Artikel 32.

bemerkt werden, weil es sich ohnehin versteht, daß dort, wo das Gesetz bestimmt, sich der Richter nach der gesetzlichen Bestimmung benehmen müsse.

Es dürfte daher der Art. 32. ganz, und in dem Art. 31. der obige Beysatz eben so wie in dem Art. 30. der angeführte Zusatz, als überflüssig, die Kürze des Gesetzes beeinträchtigend, und nur manchmal zu unnützen Zweifeln, oder Ausflüchten dienend hinwegzulassen, oder die vorgeschlagenen Abänderungen nach dem österreichischen Gesetzbuche zu machen seyn.

---

# Drittes Kapitel.

## Von Zurechnung und Zumessung der Strafe, dann von Erlöschung der Strafbarkeit.

### Artikel 34.

Der Gesetzentwurf weicht hier von dem österreichischen Gesetz §. 4. darin ab, daß jener die Kinder bis zu zurückgelegtem zwölften, dieser aber nur bis zu vollendetem zehnten Lebensjahre der häuslichen Züchtigung überläßt, und obschon ich gestehen muß, daß ich den Grund nicht deutlich erkennen kann, aus welchem die Kinder um zwey Jahre länger dem strafenden Arme der Polizeyobrigkeit entzogen werden, da doch bey der heutigen Erziehung als richtig angenommen werden darf, daß die Kinder früher reif werden, und zur Erkenntniß desjenigen gelangen, was böse und was gut ist, so mag es doch hauptsächlich darum dabey belassen werden, weil bey Kindern von zurückgelegtem zwölften Lebensjahre, wo sie noch schulpflichtig sind, irgend eine Kenntniß der Gesetze gegen Uebertretungen nicht wohl vorausgesetzt werden darf.

Was den Beysatz betrifft: vorbehaltlich der Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit; so glaube ich nicht, daß es den Verstand dahin habe, als wenn Eltern, oder Vorgesetzte die Kinder nicht ohne Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit zu züchtigen befugt seyen, indem es nur die übelsten Folgen nach sich ziehen müßte, wenn Eltern, Erzieher, oder sonst Vorgesetzte vor den Kindern gleichsam dadurch das Geständniß ablegen müßten, daß sie nicht aus eigener Gewalt und Machtvollkommenheit, und ohne Beyseyn einer obrigkeitlichen Person das Recht hätten, sie zu bestrafen, sondern ich denke, daß

die Aufsicht und Mitwirkung der Obrigkeit nur für jene Fälle vorbehalten sey, wenn entweder die Eltern, Erzieher rc. rc. ihre Pflicht in Züchtigung der Kinder nicht erfüllen, oder wenn diesen etwa die Uebertretungen der Kinder verheimlichet, gleichwohl aber der Obrigkeit bekannt werden.

Aber eben deßwegen, und um nicht Anlaß zu einer schiefen Auslegung oder Anwendung des Gesetzes zu geben, glaubte ich, daß diese Bestimmung des Gesetzes deutlicher auszudrücken seyn möchte.

Da ich dem gerichtlichen Verweis ohnehin die Eigenschaft einer zweckmässigen Strafe bey Erwachsenen abgesprochen habe, so glaube ich dieses aus leicht zu errathenden Gründen nur noch desto mehr bey jungen Leuten zwischen dreyzehn und siebenzehn Jahren thun zu müssen, und wollte daher nur Arrest, aber nicht über eine Woche, jedoch bey Uebertretungen, wo das Gesetz eine längere Dauer verordnet, jedesmal mit Schärfung durch Schmälerung der Kost als Strafe in Anwendung bringen, weil meines Erachtens bey jungen Leuten, welche sich zwischen ihrem dreyzehnten und siebenzehnten Lebensjahre gewöhnlich in der Lehre oder sonst in einem Dienste befinden, ein Arrest von längerer Dauer und bis zu einem Monate, entweder für die Bestraften, welche während dessen ihrer Lehrzeit entzogen werden, oder das bereits Gelernte wieder vergessen oder auch für ihre Dienstherren sehr nachtheilig seyn kann.

## Artikel 36.

Nach einer eingekommenen Bemerkung soll sich in der Fassung dieses Artikels ein Widerspruch finden, denn wenn bey einer Uebertretung nur schuldige Einzelne vorhanden sind, dann könne von einer Uebertretung einer Körperschaft ohnehin keine Rede seyn. Habe aber eine

Körperschaft eine Uebertretung begangen, dann müsse auch die ganze Körperschaft die Strafe erleiden.

Es scheint aber hierbey vergessen zu seyn, daß eine Körperschaft, als moralische Person, weder eine Uebertretung begehen, noch dafür gestraft werden könne.

Der Gesetzentwurf setzt nur fest, daß

1) wenn auch die Mehrheit einer Körperschaft eine Uebertretung begieng, diese nicht der Körperschaft zugerechnet werden könne, und daß

2) wenn eine Uebertretung auch von der Gesammtheit, das ist, von allen die Körperschaft constituirenden Gliedern begangen wurde, doch die Uebertretung nicht der Körperschaft, sondern nur den einzelnen Gliedern zugerechnet werden könne.

Würde ad 1) die von der Mehrheit begangene Uebertretung der ganzen Körperschaft zugerechnet, so würde diese Zurechnung und mit dieser die Strafe auch diejenigen, welche an der Uebertretung nicht Theil nehmen, mithin ganz Unschuldige treffen, und das Gesetz würde eine Ungerechtigkeit festsetzen.

Würde aber ad 2) eine von allen Gliedern verübte Uebertretung der Körperschaft zugerechnet, so würde daraus folgen, daß die einzelnen Glieder die Zurechnung und also auch die Strafe nur pro rata treffen könnte.

Wenn daher alle Glieder einer aus 100 Köpfen bestehenden Körperschaft eine Uebertretung begiengen, und diese der Körperschaft zur Strafe zugerechnet würde, so würde jedes Mitglied nur das $\frac{1}{100}$ der Strafe treffen, während doch nach der Gerechtigkeit jedes einzelne Mitglied die ganze Uebertretungsstrafe treffen muß.

Aus dieser Reflexion ergiebt es sich auch von selbst, daß es einen wesentlichen Unterschied mache, ob die Voll-

ziehung der Haftung in denjenigen Fällen, wo sie das Gesetz einer Gemeinheit (Körperschaft) überbürdet, der Gemeindekasse oder den einzelnen Gliedern derselben zugemuthet werde, wodurch auch die dießfalls gemachte Bemerkung beantwortet ist.

Die übrigen Bemerkungen, welche

Artikel 36—50.

und insbesondere bey Art. 38. 39. 43. 47. 49. und 50. gemacht wurden, schienen mir von keinem solchen Belange zu seyn, daß es der Mühe lohnte, etwas darüber zu sagen, oder eine wesentliche Abänderung des Gesetzentwurfes in Antrag zu bringen.

Nur dünkt es mich, daß der Art. 43. nach welchem die Gerichte ermächtiget werden, in denjenigen Fällen, wo das Gesetz Arrest und Geldstrafe in Verbindung festsetzt, aus besonders erheblichen Gründen jede dieser Strafen allein auszusprechen, ganz wegzulassen sey, — und zwar aus dem Grunde, welchen ich schon früher über die dem Richter gestattete Umwandlung der Strafe angeführt habe, und welche darin besteht, daß dem Richter auf diese Weise eine Art des Begnadigungsrechtes, oder Gelegenheit zu ungerechten Begünstigungen eingeräumt würde, was nie statt finden darf, und auch um so weniger nöthig ist, da dem vernünftigen Ermessen des Richters in Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen ohnehin Spielraum genug gelassen ist, um die Schärfe des Gesetzes durch Herabsetzung der Strafe sogar bis auf das Minimum dort zu mildern, wo man ihm ausser dessen ungeeignete Härte zum Vorwurf machen könnte.

Diejenigen Gründe, welche dafür angeführt wurden, um die im Art. 50. bestimmte Verjährungszeit für Uebertretungen zu verlängern, scheinen mir nicht hin-

reichend, zumal da die Zeiträume der Verjährung ganz nach dem §. 275. des österreichischen Strafgesetzbuches bemessen sind, und überhaupt eine gute Polizey stets den Bedacht mehr auf Verhinderung und Unterdrückung, als auf Bestrafung von Uebertretungen nehmen sollte.

Doch würde ich, um zu keinerley Ausflüchten Anlaß zu geben, noch, wie dieses im Art. 104. Th. I. geschehen ist, und also nach Art. 1. Th. II. ohnehin hieher bezogen werden sollte, beysetzen, daß der Thäter während des Laufes der Verjährung sich keiner neuen Uebertretung schuldig gemacht haben müsse, oder die Untersuchung und Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden, in welchem Falle jedoch die Verjährung erst von der Zeit der schuldhaften Verzögerung zu laufen anfangen sollte, weil meines Erachtens die Verjährung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung eben so gut durch den Anfang der Untersuchung, als im Civilrechte

l. 2. et 3. (de annal. except.)

durch die Citation oder auch die bloße Protestation unterbrochen wird. Deßwegen dürfte auch noch der Art. 104. Th. I. diesen Beysatz erhalten.

Endlich muß ich noch folgendes bemerken: Wenn Deutlichkeit und allgemeine Verständlichkeit des Gesetzes eine Haupteigenschaft desselben ist, die man eigentlich nie vermissen sollte; so muß ich es frey bekennen, daß ich den Schluß des Art. 50. nicht verstehe, in welchem bestimmt ist, „daß, wenn sich durch eine Uebertretung ein „fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß des Uebertre„ters gebildet hat, die Verjährung so lange nicht zu „laufen anfange, als dieses Verhältniß wirklich besteht.“

Ich bin nicht im Stande, mir einen deutlichen Begriff von demjenigen Zustande zu machen, welcher

hier unter den Worten gesetzwidriges Verhältniß verstanden werden will.

Eben so wenig begreife ich, wie dieses gesetzwidrige Verhältniß sich fortdauernd auf Seite des Uebertreters bilden könne, und was dazu erfordert werde, um die Fortdauer dieses gesetzwidrigen Verhältnisses wieder aufzuheben, um den Anfang der Verjährung begründen zu können.

Mich dünkt, daß jede Uebertretung für sich selbst den Uebertreter in ein gesetzwidriges Verhältniß setze, und daß er nur dieses Verhältnisses wegen bestraft werden könne und müsse. Dieses Verhältniß, welches sich nun ohne weiteres Zuthun durch Verübung der Uebertretung gebildet hat, scheint mir so lange fortzudauern, bis die Uebertretung entdeckt, und den Gesetzen gemäß bestraft, oder durch die Verjährung aufgehoben wird.

Die Verjährung gegen die Untersuchung und Bestrafung einer Uebertretung liegt in dem gesetzlich bestimmten Laufe einer Zeit, welche von der vollendeten Uebertretung bis zu deren gerichtlichen Bekanntwerdung und Untersuchung verflossen ist. Welches Hinderniß ist es nun, ausser der oben angeführten schuldhaften Verzögerung der Untersuchung und Entscheidung, welches den Lauf dieser Zeit hemmen, oder sogar den Anfang des Laufes aufhalten könnte?

Ich weiß wohl, daß z. B. nach den Civilgesetzen der böse Glaube (mala fides) der Verjährung entgegen stehe, allein ich kann mir nicht denken, daß dieses auch bey Verjährung von Verbrechen, Vergehen, oder Uebertretungen in Anwendung kommen könne, zumal da der Art. 104. Th. I. ganz klar den Grund der Verjährung darein setzt, daß der Thäter der Obrigkeit während eines gewissen Zeitraums unbekannt geblieben oder die Unter-

suchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, auch der Thäter sich unterdessen keines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.

Wenn sich ein fortdauernd gesetzwidriges Verhältniß bilden kann, welches den Lauf der Verjährung bey einer Uebertretung aufzuhalten im Stande ist, warum sollte dieses nicht eben so gut bey Verbrechen oder Vergehen der Fall seyn, an deren Bestrafung dem Publikum oft gewiß weit mehr, als an Bestrafung einer Uebertretung gelegen ist, warum hat das Gesetz bey jenen diese Beschränkung nicht angenommen?

Irre ich in meinen Ansichten, so wünsche ich recht sehr Belehrung, auf jeden Fall aber dem Gesetz eine deutliche Sprache, mit deren Worten Jedermann ohne mühsames Nachdenken denselben Begriff zu verbinden im Stande ist.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Uebertretungen.

## Erstes Kapitel.

### Von Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates.

### Artikel 51.

Es ist gegen diesen Artikel bemerkt worden, daß er anscheinend zu allgemein abgefaßt sey, weil nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht einmal dem Grundeigenthümer erlaubt wäre, seine Grundstücke zu vermessen, und in Plan zu legen, indem diese einen Theil des Staatsgebietes ausmachen.

Ich glaube zwar nicht, daß ein solches Verbot für den Eigenthümer in dem Sinne des Gesetzes liegen könne, und glaube daher, daß sich das gesetzliche Verbot blos auf die Gränzen und Bestandtheile des Staatsgebietes im engern Sinne, oder auf das unmittelbare Staatsgebiet beschränke. Eben deßwegen aber, und um nicht zu ungeeigneten Anwendungen des Gesetzes und zur Chikane Anlaß zu geben, dürfte es räthlich seyn, diesen Sinn deutlich auszusprechen.

Ferner wurde gegen diesen Artikel in Verbindung mit dem vorhergehenden von der Verjährung bemerkt, daß, nachdem sich die Uebertretung in Zeit von drey Monaten nach dem Art. 50. verjähren würde, nach dieser Zeit von solchen Rissen oder Planen unbestraft Gebrauch gemacht werden könnte, und es wurde eben deßwegen

der Antrag auf Verlängerung der Zeiträume zur Verjährung gemacht.

Allein, mich dünkt, daß, wenn auch die Strafe, welche auf die Aufnahme solcher Plane oder Risse geschlagen ist, sich innerhalb 3 Monaten verjährt, deßwegen nicht ein strafbarer Gebrauch solcher Plane erlaubt sey, oder gegen diesen gleichsam die Verjährung anticipirt werden könnte. Nebst diesem wäre ja aber auch in der Hauptsache durch eine Verlängerung der Verjährungstermine nichts geholfen, denn wenn die Aufnahme von solchen Rissen nach drey Monaten noch immer strafbar bliebe, warum sollte sie es nicht auch noch nach sechs Monaten seyn? oder warum sollte alsdann überhaupt eine Verjährung die Strafbarkeit einer Uebertretung aufheben?

## Artikel 52.

Es möchte überhaupt zweifelhaft scheinen, ob jemand, welcher von Depeschen, Urkunden, oder Geheimnissen des Staates, welche auf dessen Verfassung, Rechte, Ansprüche, äussere Verhältnisse, oder Sicherheit Beziehung haben, ausserordentliche Kenntniß erhalten hat, nicht befugt seyn solle, diese erhaltene Kenntniß einem Andern mitzutheilen, wenn er es ohne böse Absicht und ohne daraus entstehenden Nachtheil des Staates thut, ja wenn er es vielleicht nicht weiß oder gar nicht ahndet, daß diese Mittheilung irgend eine, noch weniger aber eine nachtheilige Beziehung auf Verfassung, Rechte, Ansprüche, äussere Verhältnisse oder Sicherheit des Staates hat, wenn er überdieß von den Ansprüchen, Rechten, oder äussern Verhältnissen des Staates (die man ohnehin immer äusserst geheim zu halten pflegt), gar keine Kenntniß hat? Ein solches Verbot würde eben so gut seyn, als ein Verbot von ir-

gend einer Angelegenheit des Staates mit jemanden zu sprechen, und ein solches Verbot würde nur den Gemeinsinn für das Interesse des Staates, den Nationalgeist unterdrücken, was eine weise Gesetzgebung wohl schwerlich wollen kann.

Nebst diesem ist der Ausdruck des Gesetzes: ausseramtliche Kenntniß sehr unbestimmt. Es kann eine Amtsperson eine solche Kenntniß von jemand erhalten, der keine Amtsperson ist. Es kann jemand, der keine Amtsperson ist, eine solche Kenntniß von einer Amtsperson erhalten. Es kann endlich sowohl der, welcher die Kenntniß giebt, als welcher sie erhält, keine Amtsperson seyn. Es kann eine Amtsperson diese Kenntniß durch, und wegen seiner Amtsverhältnisse erfahren. Daß in dem letzten Falle eine solche Mittheilung strafbar sey, kann keinem Zweifel unterworfen seyn. Allein es ist dann eine solche Mittheilung nicht mehr eine Uebertretung, sondern das im Art. 324. Th. I. bezeichnete Vergehen verletzter Amtsverschwiegenheit.

Welcher von den obigen drey bezeichneten Fällen wird aber im Gesetz durch den Ausdruck: ausseramtliche Kenntniß verstanden, oder müssen alle drey Fälle darunter subsumirt werden?

Ferner, wann ist die Mittheilung von dergleichen ausseramtlich erlangten Kenntniß unbefugt? und kann es auch eine befugte Mittheilung geben? Welche Mittel, die man anwendet, um solche Kenntnisse zu erhalten, sind unerlaubt? ist es blos Bestechung? ist auch die Mühe, welche sich jemand aus bloßer Neugierde giebt, ist eine kluge oder listige Ausforschung, um solche ausseramtliche Kenntnisse zu erhalten, auch ein unerlaubtes Mittel?

Daß eine solche Mittheilung von Depeschen, Urkunden rc., die in dem Entwurfe festgesetzte Strafe ver-

dient, wenn daraus schwere Gefährden oder Nachtheile für den Staat entstehen, auch sogar, wenn nicht die vorwärts bezeichneten beyden Handlungen zusammentreffen, ist mir nicht zweifelhaft.

Allein ebendeßwegen, dünkt mich, sollte sich das Gesetz auch nur darauf allein beschränken, obschon ich glaube, daß alsdann jede Handlung, aus welcher schwere Gefährden oder Nachtheile für den Staat wirklich entstehen, schon in das Gebiet der Vergehen gehöre, und daher mit verhältnißmässiger Vergehensstrafe, und zwar nach meiner Meinung mit 6 monatlicher Zwangsarbeit bestraft werden dürfte, und daher in das Gebiet der Uebertretung nur der Fall aufgenommen werden sollte, wenn aus einer solchen Mittheilung für den Staat zwar kein Nachtheil wirklich daraus erfolgte, jedoch unter den gegebenen Umständen leicht daraus hätte erfolgen können.

Noch glaube ich beyher bemerken zu müssen, daß weder das österreichische noch das preußische Gesetzbuch den in unserm Gesetzentwurf bezeichneten Fall aufgenommen habe; denn wenn gleich das preußische Landrecht

II. Th. 20 Titl. §. 141 und 142.

etwas Aehnliches festsetzt, so ist jedoch die Strafe jedesmal dadurch bedingt, daß an der Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen sey, oder dieser durch die Mittheilung in Gefahr gesetzt werde, und daß der §. 141 nur von der Mittheilung der Staatsgeheimnisse an fremde, nicht feindliche Mächte spricht, der §. 142 hingegen nur auf Personen sich bezieht, welche im öffentlichen Dienste stehen, und die anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder Prahlerey bekannt werden lassen.

## Artikel 53.

Eine der eingekommenen Bemerkungen sagt: daß „wenn auch die besondere Gefährlichkeit einer solchen Uebertretung, und die in ihrem Begriffe liegende Verletzung der heiligsten Bürger- und Unterthanspflichten „die bezeichneten strafbaren Handlungen nicht zu einer „peinlichen Untersuchung qualifiziren sollten, doch wenigstens die beantragte Strafe von 2 Wochen bis zu 4 „Monaten Arrest viel zu gelinde sey. Ohne alle Uebertreibung lasse sich behaupten, daß es — wenigstens in „Deutschland — noch keine Zeit gab, wo das Unterthans-Verhältniß so sehr mißkannt, die Ehrfurcht gegen den „Fürsten und dessen Regierung, und die dem Gesetze „schuldige Achtung so tief gesunken, die Frechheit hingegen in öffentlichen Aeusserungen so hoch gestiegen ist, „als im gegenwärtigen Augenblicke. Wer es wagen „kann, gegen den König, das königl. Haus, und gegen die Staatsgrundsätze Abneigung erwecken zu wollen, der gehört zu den schlechtesten und gefährlichsten „Unterthanen, und wird durch einen Arrest von einigen „Wochen weder bestraft noch gebessert. Bey Uebertretungen gegen den Staat muß die vindicta publica „vorherrschender seyn, als bey allen Privatübertretungen, und die Abschreckungsmaxime ist nirgends gründlicher gerechtfertiget, als bey solchen gemeingefährlichen Gesinnungen und Handlungen, deren Folgen, nach „den bisherigen traurigen Erfahrungen, ausser aller Berechnung liegen.“

Wenn gleich die Schilderung der Unterthansgesinnungen in Deutschland, wie es mich dünkt, hier ein wenig übertrieben, und mit zu düstern Farben nach der heut zu Tage immer mehr um sich greifenden Mode nur immer die Gesinnungen der Völker zu lästern, und zu verschreyen, und die Regierungen gegen sie mißtrauisch

zu machen, aufgetragen ist; so glaube ich doch nicht, daß deßwegen für die im Entwurfe bezeichneten Uebertretungen nach dem Antrage stets das höchste Strafmaas des Arrestes eintreten, oder die allenfalls kürzere Dauer durch die vorgeschlagenen Schärfungen ersetzt werden müsse.

Meinungen, Gesinnungen, Abneigung, sind kein Gegenstand des Strafrechts. Nur Handlungen können vor den untersuchenden und bestrafenden Richterstuhl gezogen werden. Wenn aber Meinungen und Gesinnungen auf die in dem Gesetzentwurfe bezeichnete Art öffentlich geäussert werden, welche bey andern, nicht Handlungen, sondern etwa nur ähnliche Meinungen, Gesinnung, oder Abneigung hervorbringen; so scheint mir die gesetzlich bestimmte Strafe allerdings angemessen zu seyn, wenn es anders möglich ist, irgend einen Beweis herzustellen, daß durch die Rede, Schrift &c. auch bey andern wirklich ähnliche Meinungen oder Gesinnungen erweckt, oder unterhalten wurden.

Daß übrigens das Gesetz den Sinn nicht haben könne, nach welchem jede tadelnde Bemerkung in einem Wirthshause gesprochen, bestraft werden könnte, braucht kaum erinnert zu werden.

## Artikel 54.

Eine der eingekommenen Bemerkungen glaubt, daß, wer den Verfassungseid zu schwören weigert, gar in keinem Falle gestraft, sondern nur belehrt werden dürfe, weil die Strafe keine Ueberzeugung, und also auch keine Besserung bewirken werde. Eine andere Bemerkung dagegen will: wer sich weigere, den Verfassungseid zu schwören, soll fortgewiesen werden.

Landesverweisung (denn nur diese kann verstanden seyn), ist aber keine gesetzliche Strafe, und kann schwer-

lich für diese eigene Art der Uebertretungen allein bestimmt werden, (wenn sie sonst auch gleich die Zweckmäsigste wäre), weil der Vollzug der Landesverweisung die Einwilligung eines andern Staates, den Verwiesenen bey sich aufzunehmen, voraussetzt.

Was aber Belehrung allein, und auch die Strafe selbst betrifft, so möchte ich fragen: was soll dann geschehen, wenn beyde fruchtlos angewendet worden sind? Soll dann die Strafe wiederholt oder gesteigert werden? und bis zu welchem Maase? Ich glaube keines von allen diesen sollte geschehen, sondern, wenn Belehrung und Strafe (vorausgesetzt, daß Jemand überhaupt zu einem Eide zu zwingen, Angang finde, und das Sprichwort: gezwungener Eid ist Gott leid! ganz falsch sey) nichts verfangen, so glaube ich, daß ein solcher des Indigenats durch richterlichen Spruch als verlustig zu erklären, und als forensis zu betrachten sey. Das nämliche sollte auch mit demjenigen geschehen, welcher die Leistung des Verfassungseides von Bedingungen, oder Verwahrungen abhängig zu machen versuchen würde, selbst in dem Falle, wenn er sich auf sein Gewissen, oder wohl gar auf den Befehl irgend einer geistlichen Behörde berufen würde.

Uebrigens kann ich meine Verwunderung nicht bergen, daß unter die Uebertretungen auch der Fall aufgenommen wurde, wenn Jemand den bereits geleisteten Eid zurücknimmt. Wer einen geleisteten Eid zurücknimmt, hat denselben gebrochen, ist ein Meyneidiger, und hat meines Erachtens die Strafe des Meyneides verwirkt. Mir scheint diese Aeusserung in einem öffentlichen Gesetzbuche sehr gewagt und gefährlich. Wie? wenn es einem ganzen Stande, wenn es einer Stadt, einer Provinz, oder wohl gar der Nation einfiele, den auf die Verfassung geschworenen Eid zurückzunehmen,

sollte

sollte das mit einem Monate Arrest abgebüßt werden können???

## Artikel 55.

Es kann freylich nicht gefodert werden, daß die besondern Gesetze, nach welchen die Verweigerung des Waffendienstes bestraft werden soll, gleich in dem Gesetzbuche selbst enthalten seyn sollten, weil ausser dessen dieses viel zu dickleibig werden müßte. Allein deßwegen, und hauptsächlich, weil es dießfalls mehrere ältere und neuere Verordnungen giebt, scheint mir der Wunsch nicht ungerecht zu seyn, daß diese Gesetze, und wo sie allenfalls zu finden seyen, näher bezeichnet werden möchten.

## Artikel 56.

Während eine eingekommene Bemerkung diesen Artikel gar zu vorsichtig und in gewisser Art zu hart findet, meynt eine andere, daß die Sendung der Briefe in geheimen Zeichen weit verdächtiger, als das einfache Reisen und ein Briefwechsel in feindlich besetzte Länder sey. Letzteres könne aus unschuldigen, oder, zwar aus gewinnsüchtigen, aber doch ungefährlichen Absichten geschehen, während das erstere immer verdächtig bleibe, und unter einigermassen erschwerenden Conjuncturen sogar eine peinliche Untersuchung nach sich ziehen müsse.

Es wird daher für einfache Reisen und Briefwechsel eine Arreststrafe von höchstens 2 Wochen, und dagegen für den Briefwechsel in geheimen Zeichen die höchste Dauer der Arreststrafe vorgeschlagen.

Dieser Artikel ist aus dem preussischen Gesetzbuche Th. II. Tit. 20 §. 121 und 122 entnommen, nur mit dem Unterschiede, daß zu Reisen in feindliche Lande zur Kriegs-Zeit die schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit gefordert wird.

Das österreichische Gesetzbuch erwähnt dieses Falles weder unter den Verbrechen, noch unter den schweren Polizeyübertretungen. Meines Erachtens ist die bürgerliche Freyheit ohne Noth und ohne Zweck zu sehr beschränkt, wenn gefodert wird, daß zu jeder oft in merkantilischen oder Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen manchmal sehr dringenden Reise, zumal an den nahen Gränzen des feindlichen Landes, zu jeder Absendung eines aus den vorbesagten Verhältnissen oft eben so dringenden Briefes die obrigkeitliche Erlaubniß erholt werden müsse, welche manchmal wegen der Entfernung der Obrigkeit von dem Wohnort desjenigen, der die Reise unternehmen, oder den Brief absenden will, oder auch wegen Stellung der Truppen, auf der Stelle gar nicht zu erholen möglich ist, übrigens, wenn die Absendung eines solchen Briefes durch die Post, oder berechtigten Boten geschieht, auch sehr überflüssig scheint.

Noch weniger kann aber das Schreiben eines Briefes in Ziffern, oder andern Zeichen eine solche Strafe verdienen, da man ja fürs erste heut zu Tage in der Dechifrirkunst so weit gekommen ist, daß nicht leicht ein solcher Brief unentziffert bleiben kann, und da ja, wie mir aus einem gewissen Falle bekannt ist, fürs zweyte auch Briefe in der gewöhnlichen Sprache ohne Ziffern oder Zeichen geschrieben werden können, wo mit den Worten ein anderer Sinn verbunden wird, als derjenige ist, welchen sie im gemeinen Leben haben.

Noch weniger aber könnte es, vernünftiger Weise, als gerecht oder billig angenommen werden, Jemanden des Verdachts wegen zu strafen, welcher durch das Schreiben eines Briefes in Ziffern erwirkt werden könnte, weil überhaupt der blosse Verdacht nicht gestraft werden darf.

Wer einen Verräther am Vaterlande machen will, bedarf keines Briefes mit Ziffern oder geheimen Zeichen, und wird sich auch, wenn er nur halb klug ist, solcher Mittel nicht bedienen.

Indessen scheint mir in den durch den Gesetzentwurf enthaltenen Fällen es mehr auf die Absicht der unternommenen Reise, zu welcher übrigens noch immer auch die obrigkeitliche Erlaubniß unter irgend einem plausiblen Vorwande erschlichen werden könnte oder auf den Inhalt des geschriebenen Briefes, sey er gleich in geheimen Zeichen geschrieben, oder nicht, anzukommen; und ich glaube daher, daß dieser Artikel folgendermassen abzuändern seyn möchte:

„Wer sich mit, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß „in Feindes Land, oder in feindlich besetzte Theile „des Staatsgebietes begiebt; wer nach solchen Län„dern oder Theilen des Staatsgebietes Briefe durch „was immer für Wege absendet, in der Absicht, „hiedurch dem Feinde irgend einen Vortheil zu ver„schaffen; wird mit einem Arrest bis zu einem Mo„nate gestraft.“

Die Motive des auf diese Art abgeänderten Artikels sind theils oben erörtert, theils bieten sie sich aus der Natur der Sache selbst an.

Es ist nicht immer nothwendig, Reisen zu unternehmen, um mit dem Feinde in Verkehr zu kommen; der Feind kann sich ganz in der Nähe befinden. Es giebt Heerführer, welche sogleich bey dem Einrücken in ein Land allen Lauf der Posten und den regelmässigen Gang der Boten hemmen, es ist daher nicht immer möglich, die Briefe durch die Post, oder durch Boten zu versenden. Und warum soll es erlaubt seyn, einen Brief durch die Post, oder durch berechtigte Boten in fremdes

Land, aber nicht auf andere Art zu versenden? Sollte durch ein solches Gesetz nicht bey dem Publikum der Verdacht erregt werden, daß die Regierung sich wenig oder nichts aus der Verletzung des Briefgeheimnisses mache, und nur deßwegen die Versendung der Briefe durch die Post, oder berechtigte Boten anbefohlen habe, um desto gewisser solche Briefe erbrechen, und ihren Inhalt erfahren zu können? Und könnte ein solcher Verdacht der Regierung zur Ehre gereichen?

## Artikel 58.

In diesem Artikel dürfte der Beysatz: ohne Auftrag oder besondere Erlaubniß der Obrigkeit um so mehr ganz wegzulassen seyn, als ja auch Jemand den obrigkeitlichen Auftrag, oder die Erlaubniß zu solchen Verhandlungen mißbrauchen kann, welche auf gewinnsüchtige Unternehmungen, oder Privatrache abzielen.

Uebrigens scheint mir dieser Artikel auch unbestimmt, und dunkel abgefaßt zu seyn:

„Wird, wenn dergleichen Verhandlungen auf ge„winnsüchtige Unternehmnngen oder Privatrache ab„zielen, zu Arrest nicht unter sechs Wochen, „sonst aber zu Arrest von einer Woche bis „auf drey Monate verurtheilt."

Was wird nun hier unter den Worten: sonst aber verstanden? Soll es so viel heißen: „wenn die Verhandluugen nicht auf gewinnsüchtige Unternehmungen oder Privatrache abzielen? Dann würde ja derjenige, welcher nicht aus Gewinnsucht oder Privatrache mit dem Feinde verhandelt, härter, oder wenigstens eben so hart gestraft, als derjenige, welcher sich dergleichen nicht zu Schulden kommen läßt, oder soll

dieses sonst aber den Fall bedeuten, wenn Jemand mit Auftrag oder besonderer Erlaubniß der Obrigkeit gewinnsüchtige Unternehmungen oder Privatrache bey den Verhandlungen bezielt? Dann würde dieser geringer als derjenige gestraft, welcher ohne Auftrag oder besondere Erlaubniß verhandelt, indem dieser nicht unter 6 Wochen, wenn gleich auch bis zu 3 Monaten, jener aber auch mit Arrest von einer Woche bestraft werden könnte, während jedoch der Mißbrauch des Auftrags oder der besondern Erlaubniß der Obrigkeit gerade ein Motiv zur schärfern Bestrafung seyn sollte."

Oder soll endlich dieses sonst aber sich darauf beziehen, wenn Jemand mit oder ohne obrigkeitlichen Auftrag mit dem Feinde sich in Verhandlungen einläßt, wobey Stadt, Gemeinden, oder Staatsunterthanen nicht betheiligt sind?

## Artikel 59.

Auch in dem ersten Absatz dieses Artikels dürfte das Wort: öffentlich, am Ende wegzulassen seyn, da meines Erachtens die Bekanntmachung feindlicher Proklamationen, oder Schriften, auch dann bestraft zu werden verdient, wenn sie nicht öffentlich, sondern etwa nur im Vertrauen und heimlich an eine, oder die andere Person geschieht, und auf diese Art leicht weiter verbreitet werden kann.

Uebrigens scheint es allerdings, daß sowohl die im zweyten Absatze dieses Artikels, als die im Artikel 63 enthaltene Uebertretung gegen Personen, welche etwa des Lesens gar nicht kundig sind, oder das Gelesene nicht verstehen, auch sich überhaupt um politische Angelegenheiten und Verhältnisse wenig bekümmern, zu hoch verpönt seyn möchten, und daher das Minimum der Strafe in diesem Artikel etwa auf fünf Gulden, und im Ar-

tikel 63 bis auf einen Gulden herabgesetzt werden könnte.

## Artikel 60.

Wird sich auf die zu den Artikeln 56—59 gemachte Bemerkungen bezogen.

## Artikel 61.

In diesem Artikel wird gestraft, wer innerhalb des Staatsgebietes Handlungen unbefugter Obergewalt, Gesetzgebung, oder Gerichtsbarkeit anerkennt.

Wird das Wort unbefugt als gleichbedeutend mit fremd, oder ausländisch angenommen, und blos von der Zeit des Friedenszustandes verstanden, so läßt sich dagegen wohl nichts erinnern.

Soll aber darunter auch jede Unzuständigkeit einer Obergewalt, Gesetzgebung, oder Gerichtsbarkeit verstanden werden, deren sich etwa eine inländische Obrigkeit, oder Staatsbehörde anmassen möchte, so scheint erstlich dadurch aufgehoben, was in der Gerichtsordnung von der fori incompetentia, oder der prorogatione fori ausgesprochen ist; und zweytens, wie soll der gemeine Mann untersuchen und entscheiden können, wie weit sich die Kompetenz der vielerley Obrigkeiten und Behörden erstrecke, da ja sogar oft unter dieser darüber Streit und Irrthum entsteht?

Ich glaubte daher, daß sich das Gesetz etwas deutlicher erklären sollte, was unter dem Worte: unbefugt eigentlich verstanden wird?

## Artikel 62.

Dieser Artikel scheint etwas zu weit ausgedehnt, und daher nicht bestimmt genug zu seyn. Ich setze den Fall, ein ausländischer Kaufmann A. fordere einen Inländer B. bey seinem ausländischen foro ex lege diffa-

mari zur Klagstellung auf, weil dieser sich rühmt, eine bedeutende Schuldfoderung an den Ausländer zu haben, was diesem an seinem Kredit äusserst nachtheilig sey. Die ausländische Gerichtsbehörde erläßt nun das Dekret, der Inländer B. habe innerhalb 30 Tagen seine Klage gegen den A. zu stellen, widrigenfalls ihm ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Dieses Dekret wird dem A. zur Insinuation zugestellt. Er schickt dieses dem B. durch die Post zu, oder adressirt es an einen ihm bekannten inländischen Kaufmann C., um es dem B. zuzustellen.

B. erhält nun auf ein oder dem andern Wege dieses Dekret, bringt es zur inländischen Obrigkeit, und verlangt, daß der Postbote, oder der Kaufmann C. nach dem Artikel 62 bestraft werde.

Ohne Zweifel wird man sagen, daß hier eine Strafe nicht Statt finde, weil die ausländische Obrigkeit in dem gegebenen Falle befugt war, das fragliche Dekret zu erlassen.

Ich setze nun aber weiter, die ausländische Behörde erlasse irgend ein anderes Dekret, oder Urtheil gegen B., welches offenbar ungerecht und unbefugt sey, und welches Jenen auf einem der bezeichneten Wege zugestellt wird: kann alsdann eine Strafe gegen den Zusteller des Dekrets eintreten, er habe gleich die Absicht gehabt, oder nicht, die Vollziehung zu bewirken? Ich glaube es nicht, weil der Zusteller nicht immer über das Befugtseyn der ausländischen Behörde urtheilen, ja oft gar nicht wissen kann, was das zu insinuirende Papier in sich enthält.

Nebst diesem kann ich nicht einsehen, warum die Absicht, welche der Zusteller gehabt, oder nicht gehabt hat, einen so bedeutenden Unterschied in Zumessung der Strafe begründen soll? denn ausserdem, daß eine solche

Absicht, wenn sie der Zusteller nicht gutwillig selbst eingesteht, sehr schwer zu erweisen seyn, und die Untersuchung nur ohne Nothwendigkeit äusserst erschweren würde, kann Jemand bey einer solchen Zustellung gar keine, oder wohl gar eine gute Absicht, z. B. dem Andern vor einem allenfallsigen Nachtheil zu bewahren, oder zu warnen gehabt haben.

Mir scheint es daher, daß dieser Artikel ganz wegzulassen sey, und nicht der unschuldige Zusteller, sondern vielmehr derjenige gestraft werden solle, welcher eine solche von einer auswärtigen Stelle, wie immer ihm zugekommene Verordnung, Bekanntmachung, Urtheilsspruch, oder anderer dergleichen Willensäusserung nicht der Obrigkeit anzeigt und vorlegt, was auch durch den nächstfolgenden Artikel 63 wirklich, und um so mehr mit gutem Grunde geschieht, als die Pflicht dieser Anzeige und Vorlegung nicht denjenigen, dem etwa die Zumuthung zur Insinuation geschehen, sondern demjenigen rechtmässig auferlegt werden kann, an welchen die Willensäusserung ꝛc. der auswärtigen Behörde unmittelbar gerichtet ist.

## Artikel 65.

Im Artikel 54 wird derjenige bestraft, welcher den Eid auf die Verfassung nur unter unzulässigen Bedingungen oder Verwahrungen leisten will. Hier wird derjenige gestraft, der mit Bewilligung des Staatsoberhaupts in fremde Dienste tritt, und seinem neuen Regenten den Diensteid nicht mit dem Vorbehalt leistet, niemals wider sein Vaterland zu dienen, aus welchem er doch mit dessen Einwilligung ausgetreten.

Ich kann nicht umhin einige Fragen zu stellen: darf ein Eid überhaupt unter Bedingungen oder Verwahrungen, oder mit einer jesuitischen Mentalrestriction

geleistet werden? Giebt es im Gegensatz, der im Artikel 54 erwähnten unzulässigen Bedingungen und Verwahrungen auch zulässige, und welches sind diese? Hat der neue Landesherr nicht das nämliche Recht, von seinem neuen Unterthan oder Diener den Diensteid zu fodern, ohne daß diesem erlaubt wäre, seinen Eid von einer Bedingung oder Verwahrung abhängig zu machen, wie der Souverain von Baiern? Hat der neue Regent nicht das Recht, die Bedingung, nach welcher der aus dem Unterthansverbande, mit Bewilligung getretene Baier niemals gegen Baiern zu dienen verbunden seyn will, als eine unzulässige Bedingung zu erklären? Bleibt der Baier, welcher mit Bewilligung des Staats-Oberhaupts in fremde Dienste tritt, dennoch auf die Dauer seines Lebens ein glebae bavaricae adscriptus? Welche Garantie hat der in fremde Dienste tretende Baier, daß ihn der baiersche Staat mit allen denjenigen Vortheilen, die ihm der fremde Staat bey seinem Diensteintritt gewähret, wieder aufnehme, wenn ihn der fremde Regent mit einem bedingten Diensteid nicht mehr annehmen will? Wenn nun aber der in fremde Dienste tretende Baier seinem neuen Regenten dennoch den Diensteid unbedingt schwört, und dennoch gegen Baiern dient, welche Mittel stehen diesem zu Gebote, die hier ausgesprochene Strafe zu vollziehen? Was soll ein Strafgesetz, welches nicht zum Vollzug gebracht werden kann? Hat der Staat, welcher einen Unterthan seines Dienstes, seines Staatsverbandes entläßt, dennoch ein Recht von dem Entlassenen Pflichten in Anspruch zu nehmen? Hat eine Regierung das Recht, einem Gelehrten die Annahme von Ehrenzeichen von einer auswärtigen Macht zu verbieten? Kann einem solchen zugemuthet werden, die Annahme eines solchen angebotenen Ehrenzeichens, ohne hiedurch die auswärtige Macht zu beleidigen und herabzusetzen, von der Ein-

willigung seines Staatsoberhaupts abhängig machen zu wollen?

Ich kann es nicht glauben, daß dießfalls das Recht der Regierung weiter gehe, als das Tragen, oder den öffentlichen Gebrauch eines solchen Ehrenzeichens, nicht aber die Annahme zu verbieten.

Nicht eher also, als bis mir die obigen Fragen hinreichend zu meiner Ueberzeugung beantwortet seyn werden, kann ich glauben, daß dieser Artikel des Gesetzentwurfes auch Gesetzeskraft zu erlangen verdiene, und muß nur noch bemerken, daß dieser Artikel mit dem nachfolgenden Art. 66. nicht im Einklange stehe, da in diesem die Verlassung der fremden Dienste, oder die Zurückkehr ins Vaterland auf ergangene Aufforderung nur von demjenigen verlangt wird, welcher in die fremden Diensto ohne Entlassung aus dem Unterthansverbande getreten ist, hier aber im Art. 65. auch derjenige bestraft werden soll, welcher solche Dienste mit Erlaubniß angenommen hat.

## Artikel 66.

Wenn schon politische Rücksichten nicht gestatten, das Auswandern in fremde Länder (welches freylich meistens nur geschieht, weil man im eigenen Lande sein Fortkommen nicht findet, oder sonst Ursache zum Mißvergnügen und auf der andern Seite Hoffnung hat, auswärts sein Glück zu machen) der freyen Willkühr zu überlassen; so muß ich doch den Wunsch äussern, daß die besondern Gesetze, nach welchen gegen unerlaubte Auswanderung verfahren werden soll, näher bezeichnet, oder doch wenigstens bestimmt werden möchte, welche Strafen, und in welchem Maase diejenigen Uebertreter treffen, die in den drey Absätzen dieses Artikels angeführt sind, und welche den Uebertretern der Gesetze

gegen unerlaubte Auswanderungen gleich geachtet und also auch gleich gestraft werden sollen.

Mir ist wenigstens bisher kein Gesetz bekannt, durch welches auf unerlaubte Auswanderung eine andere Strafe als die Vermögensconfiscation gesetzt wäre; denn die Arreststrafe von 6 Wochen, welche gegen die in das Ausland ohne Erlaubniß wandernde Handwerksgesellen vorgeschrieben, und wirklich theils zu hart, theils wegen der fast immer damit verbundenen Unterhaltskosten dem Aerar viel zu lästig ist, scheint hieher nicht zu gehören.

Diese Strafe der Vermögensconfiscation aber, welche früherhin, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts ꝛc. gegen alle Auswandernde in Vollzug gesetzt worden, scheint besonders aus zwey Ursachen nicht zu passen, 1) sagt die Constitutionsurkunde Tit. 8. §. 6. daß die Vermögensconfiscation in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finde; 2) scheint es sehr ungerecht zu seyn, daß nur gegen diejenigen eine Auswanderungsstrafe statt finden solle, welche noch nach ihrer Auswanderung ein eigenthümliches Vermögen besitzen, während gegen alle diejenigen, welche ohne Besitz eines Vermögens auswandern, diese Strafe unmöglich vollzogen werden kann.

Es besteht also im eigentlichen Sinne gar kein Strafgesetz gegen Auswanderung, es kann sich daher (wenn nicht etwa noch ein besonders hierüber nachfolgt) auch nicht darauf bezogen, am allerwenigsten aber die nun den Auswanderern gleichgeachteten Uebertreter darnach behandelt werden.

Wenn übrigens im ersten Abschnitt demjenigen unter Strafe zur Pflicht gemacht wird, welcher ohne Erlaubniß in den Dienst einer auswärtigen Macht getreten ist, diesen Dienst zu verlassen, wenn dieselbe gegen

den diesseitigen Staat in Kriegszustand tritt, oder wenigstens die Hindernisse anzuzeigen, welche ihn ohne sein Verschulden zurückhalten, so scheint dieses einer Aufforderung zur Desertion, oder zum Eidbruche gegen die auswärtige Macht ziemlich ähnlich, und ich will mir keineswegs anmaßen, zu entscheiden, in wie weit eine solche Aufforderung einer Regierung zur Ehre gereichen möge?

Mag doch ein solcher seinem Vaterlande Abtrünniger dort gelassen werden, wo er sich befindet. Seine Dienste würden dem Staate, gegen welchen er einmal treulos gehandelt hat, wenig Vortheil bringen, und möge er vielmehr bey seiner erfolgenden Zurückkehr ins Vaterland für seinen ersten Treubruch die gesetzliche Strafe tragen, als daß ihm auf den Fall, wenn er auch seinem zweiten Vaterlande meineidig wird, Nachsicht für seinen ersten Meineid zu Theil werde!

Was soll endlich dem Staat die Anzeige nützen, welche Hindernisse ohne sein Verschulden seiner Rückkehr im Wege stehen? besonders, da auch andere Staaten im Kriegszustande, eben so wie Baiern, alle Communikation und jeden Briefwechsel mit dem feindlichen Lande zu verbieten pflegen.

## Artikel 68.

Vorausgesetzt, daß die Erlaubniß der Obrigkeit zu Erziehung der Kinder oder Pflegbefohlenen niemals ohne wichtige Ursachen verweigert werde, scheint doch die Geldstrafe von 50 Gulden zu hoch zu seyn, zumal, wenn etwa die Eltern oder Vormünder aus Noth, oder weil ihre Kinder oder Pflegbefohlnen durch Anverwandte im Auslande oder sonst Unterstützung finden, ihre Zuflucht dahin nehmen zu müssen, gezwungen sind. Eine Strafe bis zu fünf und zwanzig Gulden dürfte noch immer empfindlich genug seyn.

## Artikel 69.

Auch die in diesem Artikel festgesetzte Strafe scheint zu hoch, und dürfte höchstens auf die Hälfte zurückzusetzen seyn, wenn das Wandern im Auslande blos in der Absicht, sich auszubilden, und nicht in der Absicht geschieht, sich dem Waffendienste zu entziehen, da noch ausserdessen der Unterhalt und Verpflegung solcher Uebertreter, welche meistens ganz unbemittelt sind, dem Staate, oder der Polizeybehörde bedeutende, und doch immer zwecklose Kosten verursacht.

## Artikel 70.

In diesem Artikel sollte wohl statt des Wörtchens um sodann in das Staatsgebiet zurückzukehren, gesetzt werden: und sodann in das Staatsgebiet zurückkehrt. Denn nicht die Absicht nach der Verheurathung in das Staatsgebiet zurückzukehren, sondern die wirkliche Zurückkehr kann meines Erachtens gestraft werden. Wenigstens kann die Strafe gegen denjenigen, welcher nicht wirklich zurückkehrt, nicht vollzogen werden.

Nicht weniger bleibt es auch noch dunkel, was für ein Staat gemeint werde, in welchen der Uebertreter, um gestraft zu werden, noch keine selbstständige Ansässigkeit erlangt hat, und ob hierunter der fremde Staat, in welchen die Verheurathung geschehen, oder derjenige Staat, in welchem die Zurückkehr erfolgt, verstanden werde.

Ohne Zweifel ist der letztgedachte Staat verstanden, weil die Verheurathung im Auslande nur um desto strafbarer wird, wenn der, oder die Verheurathete noch keinen bestimmten Wohnsitz vor der Verheurathung in diesseitigem Staate hatte, und also nach seiner Rückkehr irgend einer Gemeinde aufgedrungen werden soll.

Um daher jede Undeutlichkeit zu vermeiden, und um keine Gelegenheit zu willkührlichen Auslegungen oder Ausflüchten zu geben, dürfte es räthlich seyn, zu setzen: „Hat aber der Uebertreter vor seiner Verheurathung im „Auslande noch keine selbstständige Ansässigkeit im dies„seitigen Staate erlangt; so wird 2c. 2c.“

Daß die Ehe, welche im Auslande geschlossen wurde, auch nach canonischen Rechten, ob absentiam parochi ungültig sey, unterliegt wohl keinem Zweifel. In wie ferne aber die Staatsbehörde diese ungültige Ehe durch nachträgliche Genehmigung zu einer gültigen machen könne, und in wie ferne überhaupt die weltliche Behörde nach dem Art. XII. des Koncordats vom 5. Juni 1817 lit. c. welches einen ergänzenden Theil unserer Verfassungsurkunde ausmacht, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe abzusprechen das Recht habe, will ich höherer Einsicht und Beurtheilung überlassen.

## Artikel 70.

Dieser Artikel ist zum Theil aus dem preußischen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 136. entlehnt; nur setzt dieses voraus, daß die Repressalien durch Beleidigung Fremder Unterthanen im Auslande veranlaßt werden.

Dagegen findet der Gesetzentwurf in diesem Artikel jede gegen einen Ausländer gerichtete, von der Staatsregierung nicht genehmigte Handlung, wenn hiedurch Repressalien veranlaßt werden, strafbar.

Mir scheint das preußische Gesetz mehr der Sache angemessen zu seyn, weil es a) nicht jede Handlung gegen Ausländer, sondern wirkliche, und b) im Auslande begangene Beleidigung voraussetzt, weil es c) unmöglich ist, jede Handlung, zu welcher ein Staatsunterthan, sey es im Inlande oder Auslande, durch Um-

stände gegen Ausländer veranlaßt werden kann, vorauszusehen, und hiezu vorläufig die Genehmigung der Staatsbehörde zu erholen, und weil d) unter gewissen politischen Verhältnissen auch an sich erlaubte, und ohne beleidigende Absicht begangene Handlungen zum Vorwande von Repressalien benützt werden können.

Doch finde ich wieder auf der andern Seite einen Vorzug des Gesetzentwurfes darin, daß dieser den wirklichen Erfolg der Repressalien zur Strafbarkeit erfordert, während das preußische Gesetz diesen Erfolg nicht verlangt, sondern schon die Gefahr, welcher die Unterthanen ausgesetzt werden, als Motiv der Strafbarkeit aufstellt.

Auch scheint es mir, daß die Strafbarkeit einer Handlung nicht nach dem Erfolg bemessen werden dürfe, welchen diese Handlung von Seite eines Dritten nach sich ziehen würde. Wenn z. B. der Staat A. gegen einen Inländer, welcher gegen einen Unterthan desselben Staates eine unbefugte Handlung unternahm, auf diplomatischem Wege Genugthuung verlangt, der Staat B. aber im ähnlichen Falle zu Repressalien schreitet, soll der Inländer nur im zweyten Falle strafbar seyn?

## Artikel 74.

Hier muß ich zu bedenken überlassen, ob nicht der Beysatz: mit welchen friedliche Verhältnisse bestehen, hinwegzulassen seyn möchte; denn dieser Beysatz scheint Spott, Lästerung, gehässige Beschuldigungen in öffentlichen Reden, Schriften oder bildlichen Darstellungen gegen jene auswärtige Staaten, mit welchen keine friedlichen Verhältnisse bestehen, geradezu als zulässig und erlaubt anzunehmen, und zu gestatten.

Ob aber überhaupt im Kriegszustande jedem Unterthan erlaubt seyn sollte, die feindlich gegenüberste-

hende Macht, mit welcher denn doch auch nach dem blutigsten Kriege früher oder später wieder Friede eintreten muß, zu verspotten, zu lästern, oder auch mit wahren oder unwahren Beschuldigungen zu überhäufen, und dadurch den Grund zu feindseligen Gesinnungen und einen Nationalhaß zu legen, der nicht zugleich mit dem Friedensschlusse oder Niederlegung der Waffen aufhört, und, wie wir aus der Geschichte wissen, öfters noch nach Jahrhunderten schlimme Folgen haben kann, scheint wenigstens mir sehr zweifelhaft zu seyn, und diejenige Achtung zu verletzen, welche eine Macht der andern auch im Kriegszustande schuldig ist, und weil meines Erachtens Kriege, welche sich zwischen Staaten und den Regierungen entsponnen haben, nur durch die Waffen, und durch die Heere, welche sie führen, ausgemacht, den übrigen Staatsbürgern wenigstens in so fern fremd bleiben sollten, daß sie sich nicht unmittelbar, und nach Belieben darein mischen dürften, um durch solche oft unüberlegte oft aus böser Absicht unternommene Schritte bey dem Feinde nicht eine Erbitterung zu erzeugen, welche nur zu häufig die verderblichsten Folgen für Unschuldige an Hab und Gut, Leib und Leben, selbst zum unmittelbaren Schaden des Vaterlandes haben kann, welchen man einen Dienst durch Verspottung und Lästerung der feindlichen Macht zu erweisen glaubte.

Wird es nothwendig oder nützlich erachtet, durch Schriften oder Darstellungen die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, so wird die Verfassung und Bekanntmachung solcher Schriften bloß der Regierung, oder denjenigen zu überlassen seyn, welchen sie den Auftrag hiezu ertheilt, und dann wird dieselbe auch nie den Anstand und die Würde vergessen, welche sie sich selbst, und auch der feindlichen Regierung als solcher immer schuldig bleibt, und nothwendig beobachten muß, wenn

sie

sie nicht die Achtung ihrer eigenen Unterthanen verlieren will.

Uebrigens möchte sich auch noch fragen lassen, ob, um dergleichen Spott, Lästerungen rc. gegen auswärtige Mächte wirklich strafbar zu finden, erforderlich sey, daß Verachtung, Haß, oder feindselige Gesinnungen wirklich geweckt oder unterhalten wurden, oder ob es hiezu schon hinreichend sey, daß dergleichen Gesinnungen geweckt, oder unterhalten werden können? Ich glaube das Letztere, denn ausser dem, daß der Beweis von wirklich geweckten oder unterhaltenen Gesinnungen sehr schwer herzustellen seyn möchte, ist meines Erachtens schon die Gefahr, welche aus solchen Uebertretungen für den Staat und dessen Unterthanen entstehen kann, ein genügendes Motiv zur Anwendung der Strafe.

## Artikel 76.

Dieser Artikel verbietet das heimliche Aufsammeln von Waffen. Ist denn also das öffentliche Aufsammeln von Waffen ohne Erlaubniß der Staatsbehörde, und ohne dieser den Zweck anzuzeigen, zu welchem das Aufsammeln geschieht, erlaubt? Nebst diesem was wird hier unter der allgemeinen Benennung von Waffen verstanden? Wird mit dieser Benennung von Waffen der im Art. 174. Th. I. ausgedruckte Sinn verbunden, so möchte es wohl gar zu weit führen. Ich glaubte daher, daß hier blos militärische Waffen verstanden werden sollten.

Würde es also, um das Gesetz allgemein genug zu machen, nicht etwa gut seyn, den Art. 76. folgendermassen abzuändern:

„zu Arrest von zwey Wochen bis zu vier Monaten
„wird verurtheilt, wer ohne Erlaubniß der Staats-
„behörde militärische Waffen aufsammelt."

## Artikel 81.

Nach diesem Artikel wird derjenige als Theilnehmer einer unerlaubten Gesellschaft bestraft, welcher besondere Vereinszeichen oder Geräthe für solche Gesellschaft verfertigt.

Dieses scheint einer nähern Bestimmung zu bedürfen, denn es läßt sich doch unmöglich behaupten, daß ein Handwerksmann, welcher Vereinszeichen, oder Geräthe für irgend jemand auf Bestellung, und gegen Lohn verfertigt, ohne zu wissen, daß sie für eine unerlaubte oder heimliche Gesellschaft bestimmt seyen, oder ohne den Gebrauch oder den Zweck und Bestimmung von dergleichen Zeichen oder Geräthen zu kennen, schon deßwegen für einen strafbaren Theilnehmer einer solchen Gesellschaft mit Recht gehalten werden könne.

Es scheint daher, daß nur dann die Verfertigung von Zeichen und Geräthe auf Theilnahme schließen lasse, und als solche gestraft werden könne, wenn der Verfertiger weiß, daß sie für eine geheime oder unerlaubte Gesellschaft gehören, und es dürfte daher auch dieser Beysatz in dem Gesetze zu machen seyn.

Das österreichische Strafgesetzbuch, welches mich rücksichtlich der geheimen und unerlaubten Gesellschaften überhaupt präciser und deutlicher als unser Gesetzentwurf zu seyn dünket, enthält von diesem Falle gar nichts; ohne Zweifel vielleicht deßwegen, weil eines Theils der Beweis, daß der Verfertiger von Zeichen oder Geräthen ihre Bestimmung kannte, sehr schwer herzustellen ist, und weil es auch etwas hart auffällt, einen Handwerksmann in seinem Verdienste und seiner Arbeit beschränken zu wollen.

## Artikel 83.

Wenn nach diesem Artikel der Stifter, Vorsteher oder Theilnehmer einer geheimen Gesellschaft alsdann

straffrey ist, wenn er die Anzeige von der Existenz dieser Gesellschaft bey der Obrigkeit macht, ehe sie auf andern Wegen Kenntniß davon erlangt hat, so scheint daraus zu folgen, daß derjenige bestraft werde, welcher mit seiner Anzeige zu spät und erst alsdann kömmt, wenn die Obrigkeit schon auf andern Wegen Kenntniß erlangt hatte.

Der Gesetzgeber, welchem wegen der allgemeinen Staatszwecke daran gelegen ist, von dem Daseyn solcher Gesellschaften Kenntniß zu erhalten, hatte offenbar die Absicht, die Theilnehmer rc., welche sich durch eine Anzeige straffrey machen können, zu einer solchen Anzeige zu bewegen.

Da nun aber ein solcher unmöglich wissen kann, ob die Obrigkeit zur Zeit, wo er seine Anzeige machen wird, etwa auf andern Wegen schon Kenntniß erhalten habe, und er in diesem Falle unerachtet seiner Anzeige dennoch gestraft würde, so muß ihn dieser Zweifel vielmehr von der Anzeige abhalten, als dazu ermuntern.

Ich glaubte daher, daß es räthlicher seyn möchte, diesen Artikel etwa folgendermassen abzuändern: „Wer „eine unerlaubte Gesellschaft, in welche er als Stifter, „Vorsteher, oder Theilnehmer verwickelt ist, der Obrig„keit anzeigt, ehe sie bereits auf andern Wegen hievon „in Kenntniß gesetzt, eine Untersuchung eingeleitet, oder „begonnen hat, ist von aller Strafe frey.

## Artikel 84.

Dieser Artikel ist aus dem österreichischen Strafgesetzbuche §. 69. entlehnt, und scheint mir nicht bestimmt genug zu seyn.

Was wird unter dem Worte Schriftdruckerey verstanden? Doch etwa nicht jede Handdruckerey mit ein oder einem paar Alphabeten, welche bisher als ein

unschuldiges Spielzeug für Kinder öffentlich allenthalben verkauft zu werden pflegten?

Was versteht man unter dem Ausdrucke: eine Schriftdruckerey halten? Heißt dieses so viel, als eine solche, ohne sie zu gebrauchen, blos im Besitz haben? und kann ein solcher unschuldiger Besitz so schwer bestraft werden?

Ist das Hervorgehen jedes einzelnen Blattes aus einer solchen Druckerey, wenn auch der Inhalt noch so gleichgültig und unschuldig wäre, dennoch mit 100 fl. und Arreststrafe bis zu zwey Wochen zu belegen? Verräth die Regierung durch ein solches Strafgesetz nicht gar zu viele unnöthige Furcht vor der Druckerschwärze?

So weit scheint nicht einmal das österreichische Strafgesetz zu gehen, da dasselbe nicht von einzelnen Blättern, sondern von einem Buch oder einer in Umlauf gesetzten Flugschrift spricht, und dabey die Beschaffenheit derselben berücksichtiget. Sollte daher nicht etwa dieser Artikel folgender Gestalt abgefaßt werden:

„Wer von einer etwa besitzenden Handdruckerey einen solchen Gebrauch macht, wodurch ein Buch, eine Flugschrift, oder auch einzelne Blätter in Umlauf gesetzt werden, welche etwas gegen den Staat, die Religion, oder die guten Sitten enthalten, wird nach Beschaffenheit des mehr oder minder gefährlichen Inhalts an Geld um zehn bis einhundert Gulden, und mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft, in so fern die Uebertretung nicht zu dem im Art. 118. Th. I. bezeichneten Verbrechen der Majestätsbeleidigung sich steigert, in welchem Falle zu verfahren ist, wie dort verordnet wird?“

## Artikel 86.

Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1297. Lit. d. erlaubt dem Verfasser den Verkauf der für seine

Rechnung gedruckten Schriften, durch sich selbst, oder durch andere, nur darf dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

Ich vermuthe nicht, daß bey dem Gesetzentwurf die Absicht gewesen sey, den Schriftsteller dieses in der Natur der Sache gegründeten Rechtes zu berauben, und wünsche daher, daß dieses in dem künftigen Gesetze ausgedrückt werden möge.

Da bisher der unerlaubte Buchhandel als bloße Gewerbsbeeinträchtigung angesehen wurde, mithin mehr unter dem nachfolgenden Artikel 112 begriffen zu seyn scheint, so dünkt mich die hierauf in dem gegenwärtigen Artikel, durch welchen die Treibung des unbefugten Buchhandels als besondere Uebertretung geahndet wird, gesetzte Strafe etwas zu hoch, und es möchte bey der im Art. 112 festgesetzten Strafe bewenden, oder wenn man doch bey der Verbindung der Geld- mit der Arreststrafe beharren will, das Maximum der Geldstrafe nicht über 50 fl. gesteigert werden.

Noch härter aber ist diese Strafe, wenn sie auch gegen diejenigen, welche Schriften überhaupt, ohne daß es verbotene Schriften sind, ausrufen, auf Strassen oder Plätzen ausstreuen, oder mit solchen hausiren, vollzogen werden soll.

Das österreichische Gesetzbuch §. 67 erkennt gegen die Ausrufer eine Arreststrafe von 3 Tagen, und bey jeder weitern Uebertretung fünf und zwanzig Stockstreiche.

Das französische Strafgesetzbuch Art. 475 n. 13 bestraft die Ausrufer, Anhefter, Verkäufer, oder Vertheiler von Schriften, deren Verfasser, oder Drucker nicht auf der Schrift angezeigt ist, nur mit einer Strafe von 6 bis 10 francs.

Und ich bin daher zu glauben geneigt, daß eine Geldstrafe von ein bis fünf Gulden, oder verschärfter Arrest bis zu 3 Tagen für diese Leute um so mehr hinreichend seyn möchte, als sie gewöhnlich ohnehin nichts haben, und meistens aus Armuth zu diesem mühseligen Gewerbe ihre Zuflucht nehmen.

## Artikel 87.

Nebst dem, daß dieser Artikel dadurch unbestimmt erscheint, daß die Zeit, binnen welcher die neuen Bücher, oder Leihbibliotheks-Verlagsartikel in den Katalogen nachgetragen und der Obrigkeit vorgelegt werden müssen, nicht ausgedrückt ist, wodurch sehr leicht zu mancherley Chikanen oder auch Ausflüchten Anlaß genommen werden kann, möchte auch die Geldstrafe von einhundert fünfzig Gulden, nebst der Arreststrafe, welche in Verbindung mit gedachter Geldstrafe gegen die bezeichnete Uebertretung festgesetzt ist, besonders in Vergleich mit denjenigen Strafen, welche auf die in dem Art. 84 und 85 vorgesehene Fälle bestimmt wurde, wirklich etwas zu hart seyn.

Was daher den ersten Punkt betrifft, so glaube ich, daß etwa die Epochen der beyden Leipziger Messen, oder meinetwegen auch eine Zeit von einem Vierteljahr zum andern bestimmt werden sollte, binnen welcher die Buchhändler ꝛc. verbunden seyn sollen, die Kataloge durch die erforderlichen Nachträge zu vervollständigen, und der Obrigkeit zu übergeben.

Was den zweyten Punkt, oder das Maaß der Strafe betrifft, so dürfte dieselbe von 5 bis zu fünfzig Gulden zu bestimmen, und alsdann mit Arrest bis zu zwey Wochen zu verbinden seyn, wenn aus den Katalogen, oder deren Nachträgen wirklich vorhandene Schriften absichtlich weggelassen, oder unter veränderten Titeln vorgetragen, oder auf andere Weise verheimlichet wurden.

# Zweytes Kapitel.

## Von Uebertretungen wider die Majestät, und wider die Würde des Staats.

### Artikel 88.

Um dem Gesetze die nothwendige Deutlichkeit und Verständlichkeit zu geben, und um den Richter über die Zumessung der Strafe nicht in Zweifel zu lassen, dürfte es, wo nicht durchaus nothwendig, doch sehr räthlich und nützlich seyn, die Dauer der Arreststrafe nach den im I. Theile Art. 119—123 enthaltenen Abstufungen näher zu bestimmen.

### Artikel 91.

Welches sind wohl die äusserlichen Zeichen der königlichen Würde in so ferne sie von den königlichen Wappen verschieden sind, und welches sind die äussern Zeichen der obrigkeitlichen Würde? Was wird unter dem Ausdrucke: verunglimpfen verstanden?

Ich muß gestehen, daß ich nicht im Stande bin, mir von ein oder dem andern einen deutlichen Begriff zu machen, und daß also ganz leicht irgend eine meiner Handlungen als Verunglimpfung der äussern Zeichen der königlichen oder obrigkeitlichen Würde ohne mein geringstes Verschulden angesehen werden könnte.

Wie soll aber dieses Gesetz einem gemeinen ungebildeten Menschen verständlich seyn? Ich habe diese Uebertretung weder in dem österreichischen noch preußischen Strafgesetze mit einer Strafe belegt gefunden.

Noch einmal, äussere Zeichen der königlichen, der obrigkeitlichen Würde? Ich kenne sie nicht. Sind

es Schwerdt, Krone, Scepter, Mantel, Thronhimmel? Bestehen die Zeichen der obrigkeitlichen Würde in der Uniform des Beamten? Und wenn dieses ist, auf welche Weise können diese blossen äusserlichen Zeichen verunglimpft werden?

Man kann eine Person wohl durch einen Blick verunglimpfen, kann dieß aber auch mit jenen Zeichen geschehen?

Das österreichische Gesetzbuch erwähnt einer solchen Uebertretung nicht.

Das preußische Landrecht aber Th. II. Tit. 20 §. 210 enthält eben so wenig etwas von Verunglimpfung der äusserlichen Zeichen königlicher, oder obrigkeitlicher Würde.

Was nun aber auch der Gesetzesentwurf unter den besagten Ausdrücken verstehen möge, und was in dem künftigen Gesetze deutlicher auszudrücken seyn dürfte, so scheint mir doch das Maximum der gesetzten Strafe von drey Monaten, und einem Monate zu streng, und die höchste Strafdauer von 2 Monaten, dann von 2 Wochen scheinen mir hinreichend die bezeichnete Uebertretung zu büssen.

## Artikel 93.

Da Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, und gerichtlicher Verweis aus den von mir früher angeführten Gründen keine geeigneten Strafgattungen für Uebertretungen seyn können, so dürfte dieser Artikel in so ferne abgeändert werden.

## Artikel 94.

Der nämliche Ausdruck, wie im Artikel 91, nämlich des Verunglimpfens obrigkeitlicher Ausfertigungen kömmt in diesem Artikel vor, welcher deshalb eben so undeutlich scheint, und nur noch undeutlicher ist,

wenn dieses Verunglimpfen etwas anders seyn soll, als das vorhergehende Abreissen, Wegnehmen, Beschädigen, oder Verunstalten. Auch scheint mir der Beysatz: „aus Muthwillen" nur zu Ausflüchten, oder zur Chikane Veranlassung zu geben.

Wenn die Beschädigung ꝛc. unbefugter Weise geschieht, so kann die Absicht oder das Motiv hiezu ganz gleichgültig seyn.

Vielleicht könnte daher der Ausdruck „aus Muthwillen" mit: „unbefugter Weise" vertauscht werden.

---

## Drittes Kapitel.

### Von Uebertretungen gegen die Regierung des Staats.

Es wäre zu wünschen, daß die Umstände, unter welchen das Strafurtheil öffentlich bekannt gemacht werden soll, bestimmt angegeben werden möchten, und ich dächte, daß diese öffentliche Bekanntmachung nur bey Rückfall Statt finden sollte.

### Artikel 97.

Auch diesem Artikel scheint es an Klarheit zu fehlen. Was sind nutzbare Regalien, und giebt es in deren Gegensatz auch unnutzbare Regalien, deren man sich ungestraft anmassen darf? Ferner, die Anmassung muß, um bestraft werden zu können, widerrechtlich seyn. Es muß also auch Fälle einer rechtlichen Anmassung geben können.

Wer hat nun zu entscheiden, ob die Anmassung rechtlich, oder widerrechtlich war? gehört diese Entscheidung vor den Civilrichter, und muß diese Entscheidung dem Straferkenntnisse voran gehen?

Da die Anmassung gewisser nutzbarer Regalien z. B. der Jagd, durch besondere Strafgesetze verpönt ist, Th. I. Art. 315 — 319. Th. II. Art. 350—353 soll die Anmassung dieses nutzbaren Regals nun als Uebertretung nach dem Artikel 97, oder nach den besondern Artikeln 350 — 353 bestraft werden?

## Artikel 98.

Soll die Erhebung von Abgaben, Gebühren, deren Entrichtung den Gutsangehörigen überhaupt nicht, oder nicht in der geforderten Grösse obliegt, nur alsdann bestraft werden, wenn sie aus Eigennutz geschieht, so wird wohl selten ein Gutsherr zur Strafe gezogen werden können. Es lassen sich wohl schwerlich die Merkmale angeben, aus welchen mit Sicherheit geschlossen werden kann, ob solche Erhebungen blos aus Eigennutz geschehen sind, oder ob irgend eine andere Absicht, Ursache, oder Leidenschaft zu Grunde liege, und noch schwerer läßt sich voraussetzen, daß ein solcher Uebertreter gutherzig genug seyn werde, das aufrichtige Geständniß abzulegen, er habe solche Leistungen aus Eigennutz erhoben, oder erheben lassen.

Ich glaube daher, daß anstatt des Ausdruckes: aus Eigennutz, zu setzen wäre: widerrechtlich, denn selten wird es vorkommen, daß solche Leistungen nicht unter dem Vorwande, oder Deckmantel eines Rechtes, einer Verjährung, eines Besitzes, einer Observanz ꝛc. erhoben, oder gefordert werden.

Auch scheint der Entwurf dieses selbst vorausgesetzt, und dann der rechtlichen Vermuthung Platz gegeben zu haben, daß die Erhebung aus Eigennutz geschah, wenn dazu kein Recht erwiesen werden kann, indem es am Schlusse des Artikels heißt:

„Vorausgesetzt, daß der etwa streitige, civilrechtliche

„Punkt von dem ordentlichen Richter wider den „Gutsherrn entschieden worden ist.“

Daß gutsherrliche Verwalter, welche sich eine solche Uebertretung ohne Vorwissen oder Auftrag ihrer Gutsherren zu Schulden kommen lassen, gleicher Strafe unterliegen, ist ganz der Ordnung und der Sache angemessen.

Allein ich glaube deßwegen nicht, daß gutsherrliche Verwalter sich durch einen Auftrag, oder durch das blosse Vorwissen ihres Gutsherrn gegen Ahndung und Strafe schützen können, wenn sie sich der in diesem Artikel bezeichneten Uebertretung schuldig machen, indem das Vorwissen, oder der Auftrag zu einer widerrechtlichen Handlung, diese niemals gänzlich entschuldigen kann. Jedoch dürfte dießfalls eine Strafe von fünf, bis zu fünf und zwanzig Gulden angemessen seyn.

Auch darüber könnte ein Zweifel entstehen, ob gutsherrliche Beamte, wenn sie zu viel an Gerichtstaxen und Sporteln erheben, nach diesem Artikel, oder nach den Vorschriften der Taxordnung, oder analogisch mit unmittelbaren königl. Beamten nach Th. I. Art. 331 bestraft werden sollen, weßwegen dieses ebenfalls noch genauer zu bestimmen seyn wird.

## Artikel 100.

Die am Schlusse dieses Artikels ausgesprochene Strafe der ein- bis dreyjährigen Suspension gegen gutsherrliche Verwalter, welche zum drittenmale sich einer Uebertretung gegen die Artikel 98 und 99 schuldig machen, scheint einer nähern Bestimmung zu bedürfen.

Es fragt sich nämlich vor allem, werden unter dem Ausdrucke: „gutsherrliche Verwalter“ auch Patrimonialrichter erster Klasse begriffen, oder ist nur die Rede von blossen Rentenverwaltern?

Da die Verwaltung und Aufsicht über die Stiftungen, wovon im Artikel 99 gesprochen wird, nur den Gerichts- und Polizeybeamten, mithin nicht den blossen gutsherrlichen Renten- oder Oekonomieverwaltern gesetzlich übertragen ist, so müssen unter dem obigen Ausdruck ganz natürlich auch die Patrimonialrichter erster Klasse verstanden seyn. Nach §. 54 des Edikts über gutsherrliche Gerichtsbarkeit sind diese rücksichtlich ihrer Diensteverhältnisse ganz den Staatsdienern gleich gestellt. Das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält aber nichts von einer solchen ein- bis dreyjährigen Suspensionsstrafe, und eben so wenig der erste Theil des entworfenen Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Der Standesgehalt eines solchen Dieners kann aber nur durch Entsetzung oder Entlassung mittelst richterlichen Urtheils, also nicht durch blosse Suspension entzogen werden.

Es fragt sich also, ob ein Patrimonialrichter erster Klasse, welcher nach dem gegenwärtigen Art. 100 auf ein bis drey Jahre von gutsherrlichen Verwaltungen ausgeschlossen werden soll, den Anspruch auf den Fortbezug seines Standesgehalts habe, und ob der unschuldige Gutsherr diesen Gehalt während der Dauer der Suspension an den Patrimonialrichter zu zahlen, und nach Verfluß der Strafzeit denselben wieder in seinen Dienst, und also auch in den Diensteßgehalt wieder einzusetzen verbunden sey?

Mir scheint eine solche Forderung an den Gutsherrn nicht gerecht zu seyn, und ich glaube daher, daß, um alle Zweifel zu heben, anstatt des im Entwurfe angenommenen Ausdruckes ausgeschlossen nur das Wort: entlassen, zu setzen seyn dürfte; denn der ent-

lassene Staatsdiener verliert nicht die Fähigkeit wieder angestellt zu werden, wenn er gleich während der Dauer seiner Entlassung seinen Gehalt verliert.

## Artikel 109.

Die Arreststrafe wegen Grenzüberschreitung der Amtsbefugnisse bis zu einem Monat im ersten, und von zwey Wochen bis zu drey Monaten, in weitern Fällen scheint zu strenge, und auf die Hälfte zurückzusetzen zu seyn, besonders, da öfters die Competenz durch die Diensturkunde oder die allgemeine Dienstordnung nicht so klar bestimmt und ausgemacht ist.

Auch glaube ich, daß es ganz gerecht sey, das Publikum im zweyten Falle, wenn Jemand sich der Ausübung eines öffentlichen Dienstes, oder der in diesem Artikel bezeichneten Verrichtungen anmaßt, durch eine öffentliche Bekanntmachung zu warnen.

## Artikel 111.

Eine Geldstrafe von zehen bis einhundert Gulden für Jemand, welcher einen ihm zustehenden öffentlichen Dienst mißbraucht, um sich durch ungebührliche oder übermässige Forderungen, oder auf andere Weise unerlaubte Vortheile zu verschaffen, scheint mir viel zu gelinde zu seyn.

Wenn nach dem Art. 330. und 331. Th. I. ein Staatsdiener in den daselbst benannten Fällen entsetzt oder entlassen wird, so dürfte einen andern öffentlichen Diener wenigstens bey dem zweiten Uebertretungsfall die nämliche Strafe treffen.

## Artikel 112.

Aus den Gründen, weil nämlich zur Zeit noch nicht bestimmt ist, was mit dem Gewerbswesen überhaupt geschehen soll, weil das Bestehen auf den alten, bereits

factisch allenthalben in sich selbst zerfallenen Gewerbs- und Zunftordnungen ein wahrer Rückschritt wäre, weil bey dem sich immer mehr ausbreitenden Fabrikssystem die alten Zünfte, und die alte Gewerbsbetriebs-Methode nicht wohl mehr aufrecht erhalten werden können 2c. dürfte dieser Artikel entweder ganz wegzulassen, oder wenigstens blos darauf zu beschränken seyn, wenn jemand ein Gewerbe ohne Berechtigung ausübt oder jemand wegen des ihm durch eine solche Gewerbsausübung zugehenden Nachtheiles klagbar auftritt.

## Artikel 113.

Da mir kein Gesetz bekannt ist, welches dem Gesellen irgend eines Handwerks erlaubte, einzelne Handwerksarbeiten ohne Wissen und Willen des Meisters für sich zu übernehmen, so hätte ich gewünscht, daß die Fälle, und die Gewerbe, bey welchen das Gesetz etwas anders verordnet, so wie das Gesetz selbst, näher bezeichnet werden möchten.

## Artikel 114.

So viel mir bekannt ist, besteht kein allgemeines Gesetz, welches Bedingung, Art, Zeit und Ort des Verkehrs auf Märkten oder andern, dem öffentlichen Gewerbsverkehr gewidmeten Anstalten bestimmte.

Es kann auch ein solches Gesetz nicht wohl gegeben werden, weil hier Lokal- und andere Verhältnisse ganz verschiedene Vorschriften fordern, und weil selbst diese Vorschriften nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände öfters geändert werden müssen.

Es fragt sich daher, wer hat diese besondern Vorschriften zu ertheilen, deren Uebertretung die ausgesprochene Strafe nach sich ziehen soll?

Soll die Ertheilung und allenfallsige Abänderung dieser Vorschriften lediglich von der örtlichen Polizey-

obrigkeit abhängen, oder muß diese hierüber, und wo, die Bestätigung erholen? Haben alsdann solche von der Polizeyobrigkeit gegebene Vorschriften Gesetzeskraft, und wenn sie diese nicht haben, kann die Uebertretung doch gestraft werden, da nach anerkannten Grundsätzen Strafe nur da eintreten kann, wo gegen ein vor der Uebertretung schon bestandenes Gesetz gehandelt wurde?

Es dürfte daher dieses etwa durch den Beysatz: „besondere Ortspolizeyliche Vorschriften", näher zu bestimmen seyn.

Uebrigens scheint auch das Maximum der Strafe von fünf und zwanzig Gulden für die möglichen unter diesen Artikel zu subsumirende Uebertretungen etwas zu hoch, und etwa bis auf zehn Gulden herabzusetzen zu seyn.

## Artikel 115.

Ob ich gleich nicht glaube, daß dieser Artikel denjenigen Sinn habe, welcher ihm in einer eingekommenen Bemerkung beygelegt wurde, gemäß welcher die unschuldigen, und sich bisher in mancher Hinsicht als wohlthätig bewährten Frauenvereine verpönt wären; so wünschte ich doch zu wissen: was unter allgemeinen Regierungsangelegenheiten eigentlich verstanden werde, und welche Beziehung auf dieselben, und welche Vereinigung mehrerer Staatsunterthanen beabsichtigt werden müsse, um nach dem vorliegenden Artikel strafbar zu seyn?

Wenn man den Ausdruck: allgemeine Regierungsangelegenheiten als Gegensatz von besondern Regierungsangelegenheiten betrachtet, so scheint es, als ob derjenige nicht strafbar wäre, welcher, in der Absicht mehrere Staatsunterthanen zu gemeinsamer Sache in Beziehung auf eine besondere Re-

gierungsangelegenheit zu vereinigen, Umlaufschreiben erläßt ꝛc.

Es ist ja auch der Fall denkbar, daß man in der guten Absicht, eine Regierungsangelegenheit, oder den Zweck, welchen sich die Regierung durch eine Anordnung zu erreichen vorgesetzt hat, zu befördern, Stimmen, Unterschriften, Geldbeyträge sammle, und es scheint, als ob eine solche Handlung nicht strafbar wäre.

Z. B. die Regierung wünschte die Herstellung eines Kanals, die Schiffbarmachung eines Flusses, ohne die Ausführung auf Staatskosten übernehmen zu wollen, wie dieses in England allgemein zu geschehen pflegt. Ein Einzelner kann eine solche Unternehmung nicht ausführen, er sucht also eine Actien-Gesellschaft zu bilden, erläßt deßwegen Bekanntmachungen, oder Umlaufschreiben, sammelt Stimmen ꝛc. ꝛc. sollte dieses nach dem vorliegenden Artikel strafbar seyn? Sollte ein Deputirter bey der Ständeversammlung strafbar seyn, welcher zu irgend einer Bitte an die Regierung, durch deren Erfüllung dem Lande ein wesentlicher Nutzen ohne Nachtheil der Regierung verschafft werden könnte, Stimmen sammelte? Oder liegt vielleicht das Merkmal der Strafbarkeit ganz allein darin, daß ohne Wissen und Willen der Obrigkeit gehandelt werde? Es ist ja aber der Fall denkbar, daß jemand sich nicht voreilig als der Veranlasser einer Unternehmung der Obrigkeit darstellen will, ohne vorher von der Möglichkeit der Ausführung durch gemeinsame Hülfe und Beytritt von Mehreren sich überzeugt zu haben.

Ich glaube daher, daß die Absicht, mehrere Staatsunterthanen zur gemeinsamen Sache zu vereinigen nur dann strafbar ist, wenn sie dahin geht, sich mit den Absichten oder dem Zwecke der Regierung in Opposition zu setzen, und daß daher der Wunsch nicht ungerecht seyn

werde,

werde, daß dieses in dem Gesetze bestimmt, und für jedermann verständlich ausgedrückt werden möge.

## Artikel 116.

Nach eben diesen Betrachtungen dürfte vielleicht auch in diesem Artikel anstatt des Ausdrucks: „eine bestimmte Richtung nach vorgesetzten Absichten zu geben," zu setzen seyn: „nach solchen Absichten zu geben, welche den hiebey vorgesetzten öffentlichen Zwecken entgegen streben."

## Artikel 117.

Es kann, scheint mir, nicht anders, als wünschenswerth seyn, wenn Gesetze und Verordnungen so sehr und so wohlfeil als möglich unter dem Volke verbreitet werden.

Wenn einer z. B. das vorliegende Strafgesetzbuch mit einer populären Erläuterung — etwa in der bekannten Form eines Katechismus — nachdrucken, oder von einer im Regierungsblatte erscheinenden Gesindeordnung besondre Abdrücke zur Verbreitung unter den Dienstherren und Dienstboten verfertigen lassen wollte, würde hierin nicht vielmehr eine wohlthätige, als eine unerlaubte Handlung erkennt werden müssen? Eine promulgirte Verordnung, besonders, wenn sie von allgemeinem Interesse ist, darf und soll in alle Hände kommen, wenigstens muß die Regierung, wenn sie den Nachdruck derselben verbieten will, selbst dafür Sorge tragen, daß sie — was durch das Regierungsblatt nicht immer geschehen kann — in alle Hände komme.

Wir sehen in dem gegenwärtigen Augenblicke wirklich auf mehrern Seiten das Hypothekengesetz, welches von allgemeinem und weit umfassendem Interesse ist, im öffentlichen Drucke angekündiget.

## Artikel 118. 119. 120.

Wer Andere zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen die Obrigkeit auffordert, oder aufreizt, ist als der intellektuelle Urheber des Ungehorsams, oder der Widersetzung zu betrachten, und es scheint daher nicht ganz der Gerechtigkeit angemessen zu seyn, diesem intellektuellen Urheber, wie es im Art. 120. geschieht, mit einer schwerern Strafe zu belegen, als diejenigen, welche sich der Obrigkeit wirklich widersetzen, oder ihr ungehorsam sind, wie in dem Art. 118. dann im Art. 119. geschieht, wo sogar, unbestimmt genug, nach Umständen, die Widersetzung mit der Strafe des gerichtlichen Verweises durchkommen soll.

Bey diesem nämlichen Art. 119. möchte ich auch noch fragen, wie, und wodurch unterscheidet sich Widersetzung von Widerspenstigkeit? besteht vielleicht jene in einer wirklichen Handlung, diese aber nur in Worten, oder einer auch noch so begründeten Weigerung dem Befehle der Obrigkeit auf der Stelle zu gehorchen? ist vielleicht hier der Arrest eine Contumazialstrafe, und darf diese ohne vorhergehende Androhung ohne alle Formalitäten, auch wenn der Richter sein Ansehen herabgesetzt zu seyn, irrig dafür halten sollte, vollzogen werden?

Der französische Code d'instruction criminelle L. II. T. IV. ch. IV. geht dießfalls sehr umsichtig zu Werke, und ich überlasse mich ebenfalls der Hoffnung, daß in dem nachfolgenden zweyten Theile über das gerichtliche Verfahren, der blossen Willkühr, oder der Chikane die nöthigen Gränzen gesetzt werden mögen.

Endlich möchte es auch noch zweifelhaft scheinen, ob die Aufwieglung nach Art. 120. nur dann strafbar sey, wenn sie öffentlich durch Reden, Schriften, oder Zeichen, durch verabredete Vereinigung, durch Samm-

lung von Unterschriften, oder Geldbeyträgen, oder aus Gewinnsucht geschehen, weil auch eine heimliche Aufwieglung und ohne Absicht auf Gewinn meines Erachtens strafbar bleibt, ja vielleicht noch strafbarer, als die öffentliche, oder auf Gewinn abzielende seyn kann.

## Artikel 121.

Sollte wohl die Aufrufung zum Beystande, oder der Beystand gegen einen obrigkeitlichen Diener, welcher in der Ausübung seines Amtes excedirt, oder dasselbe zu einer thätlichen Mißhandlung einer Person mißbraucht so sehr strafbar seyn, zumal wenn die geleistete Hülfe blos in dem Schutze des Mißhandelten bestanden hätte, oder die Aufrufung zum Beystande aus wirklicher Nothwehr geschehen wäre?

## Artikel 122.

Es möchte allerdings zu bedenken seyn, ob das Auseinandergehen von Zusammengerotteten auf obrigkeitlichen Befehl eine Straflosigkeit für alle, die Anstifter und Anführer ausgenommen, bewirken solle, indem schon das Zusammenrotten selbst eine an sich strafbare, und gemeingefährliche Handlung, das Auseinandergehen nicht immer ein Beweis thätiger Reue, und des Selbsterkenntnisses ist, und die Anstifter und Anführer, besonders bey plötzlichen Zusammenrottungen selten auszumitteln sind, indem nicht immer der Anlaßgeber auch zugleich der Anstifter, sowie der Sprecher nicht allemal der Anführer seyn kann.

## Artikel 124.

Ich habe die Ständeversammlung bisher noch immer als eine blos deliberirende Körperschaft angesehen, welcher weder eine richterliche, noch Polizeygewalt ausser ihrem Sitzungsgebäude während der Dauer der Versamm-

lung nach Tit. II. Abschn. I. §. 6. des Ediktes über die Ständeversammlung zukömmt, und durch den Präsidenten allein ausgeübt wird, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt, und hätte daher geglaubt, daß dieser Artikel nicht so allgemein, sondern in Bezug auf dieses verfassungsmässige Edikt abzufassen seyn möchte.

## Artikel 125.

Dieser Artikel scheint nicht im Einklange mit dem §. 86. des Gemeinde-Edikts, dann dem Art. 48. der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 zu stehen, wenn die Mitglieder der Magistrate, der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse unter dem vorliegenden Artikel des Strafgesetzbuches begriffen seyn sollen; sollen sie aber hierunter nicht begriffen seyn, so müßte diese Ausnahme meines Erachtens in dem Gesetze selbst enthalten seyn.

## Artikel 126.

Dieser Artikel macht in der Bestrafung einen Unterschied, wenn der Entwichene wegen eines Verbrechens gefangen war, und die Vorschubleistung oder Verhehlung wird mit geringerer Strafe belegt, wenn der Entwichene eines Vergehens wegen gefangen war.

Allein, warum soll dieser sehr zufällige Unterschied, welcher denjenigen, der den Vorschub leistet, oder den Entwichenen verhehlt, weder bekannt ist, noch auch von ihm allemal begriffen werden kann, mehr oder weniger strafbar machen können?

Ich glaube daher, daß auch nur einerley Strafe für den Uebertreter dieses Artikels gesetzt werden solle, es sey der Gefangene eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt. Sollte aber das entworfene Gesetz einen andern Sinn haben, und das gebrauchte Wort: ausserdem etwas anders, als den Unterschied zwi-

schen Verbrechen und Vergehen bezeichnen, so muß ich recht sehr wünschen, dieses bestimmter auszudrücken, um zu keiner falschen Auslegung Veranlassung zu geben.

## Artikel 129.

Wie öffentliche Urkunden aus Muthwillen verfälscht werden können, davon bin ich nicht im Stande, mir einen deutlichen Begriff zu machen, noch weniger, wie man erkennen möge, daß die Verfälschung aus blossem Muthwillen geschehen, und wie überhaupt bey einer an sich strafbaren und gefährlichen Handlung die hiebey gehabte Absicht, oder das Motiv, welches der Handlung zu Grunde lag, über die Strafbarkeit einer Uebertretung entscheiden könne, indem nach Art. 29. Uebertretungen schon an sich wegen der gegen ein Verbot begangenen Handlung, oder der gegen ein Gebot geschehenen Unterlassung bestraft werden.

Soll aber der Muthwillen als das unterscheidende Merkmal der Uebertretung von Verbrechen dienen, welches nach Art. 153. Th. I. mit Zuchthaus bestraft wird; so muß ich wiederholt erinnern, daß die Kennzeichen des Muthwillens, nicht nur äusserst schwer zu erkennen, und zu beweisen seyn möchten, sondern auch, daß der ebenbesagte Art. 153. Th. I. die Fälschung öffentlicher Urkunden ganz unbedingt, und ohne auf die Absicht, den Zweck, oder das Motiv einige Rücksicht zu nehmen, die Zuchthausstrafe, und nur bey minderer Gefährlichkeit der That, bey geringerem Betrage des bezielten Schadens oder Vortheils, und bey andern mildernden Umständen die Strafe des Arbeitshauses eintreten läßt.

Soll also dieser Artikel im Einklange mit dem Artikel 153 Th. I. und die Strafe in verhältnißmässiger Abstufung festgesetzt werden, so scheint mir noch immer die Strafe für Fälschung öffentlicher Urkunden

bis zu einem Monat Arrest, oder einer Geldstrafe von einhundert Gulden zu gering, und ich müßte wenigstens die Dauer der Arreststrafe auf 3 Monate festsetzen, ohne dafür Geldstrafe eintreten zu lassen.

Für die weitern in diesem Artikel angeführten Fälschungen, und unächte Gebrauchmachung von öffentlichen Urkunden, scheint übrigens die gesetzte Strafe ganz passend.

## Artikel 130.

Wer die zur Verfertigung öffentlicher Siegel und Stempel dienende Werkzeuge gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht sorgfältig verwahrt, soll an Geld bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest bis zu zwey Wochen gestraft werden.

Wie groß muß wohl die Sorgfalt seyn, mit welcher die fraglichen Werkzeuge verwahrt werden sollen? Wie soll z. B. ein Graveur den Hammer und die Grabstichel, diese zu Verfertigung von Siegeln und Stempeln dienende, ganz einfache Werkzeuge, die man überdieß allenthalben um sehr mässige Preise öffentlich verkauft, und welche Niemand zu Verfertigung von Siegeln oder Stempeln mißbrauchen kann, der nicht die Anwendung dieser Werkzeuge zu dem besagten Zwecke versteht, sorgfältig genug verwahren? Gegen Jemand, der die Führung und Handhabung dieser Werkzeuge nicht versteht, brauchen sie nicht verwahrt zu werden, und gegen einen, der sie zu brauchen weiß, und sie mißbrauchen will, nützt auch die allersorgfältigste Verwahrung nichts, weil man dergleichen Werkzeuge allenthalben leicht haben kann, da deren Verkauf nicht verboten ist, und nicht verboten werden kann.

Warum sollte nun aber z. B. ein Graveur bis zu fünfzig Gulden, oder zwey Wochen Arrest verurtheilt

werden können, weil ihm Jemand seinen nicht sorgfältig versperrten Hammer oder Grabstichel stahl, und diese einfachen Werkzeuge zufällig zur Verfertigung eines Stempels oder Siegels verwendete.

Ich glaube daher, daß dieser Beysatz, die zur Verfertigung von Stempeln und Siegeln dienenden Werkzeuge unter der festgesetzten Strafe sorgfältig gegen Verschleppung oder Mißbrauch zu bewahren, ganz unschädlich aus dem Gesetz wegbleiben könne, um nicht den Schein zu gewinnen, als wolle man eigne Uebertretungen erfinden, um das traurige Vergnügen zu haben, sie bestrafen zu können.

## Artikel 131.

Die in diesem Artikel getroffene Bestimmung, vorausgesetzt, daß sie sich wirklich in ein Strafgesetzbuch eigne, scheint weder durch die Natur der Sache, noch durch irgend eine bisher bestandene Verordnung gerechtfertigt; vielmehr ist bis zur Stunde der Verkauf von Wander- und Gesindebüchern den Buchdruckern, Buchbindern, ja wohl gar den Schreibmaterialienhändlern erlaubt gewesen.

Ich kann mich keines Falls erinnern, wo dieser freye Verkauf einen wirklichen Unterschleif veranlaßt hätte. Ein nacktes Formular ohne amtliche Fertigung kann zu nichts dienen, und eine Fälschung ist in einem vom Amte ausgestellten und beglaubigtem Exemplar eben so leicht möglich, als in einem andern, welches der Buchdrucker, oder sonst Jemand verkauft.

Will man übrigens ein solches Verbot durchaus aufstellen, und auch ausführen, so muß wohl erst dafür unerläßlich gesorgt werden, daß

a) im ganzen Königreich genau einerley Formularien von Pässen, Wander- und Dienstbotenbüchern eingeführt werden, und daß

b) kein Amt — selbst bey zufälliger Ermanglung eines Exemplars — eine geschriebene dergleichen Urkunde ausstellen dürfe.

Ob letzteres ganz ausführbar sey, will ich dahin gestellt seyn lassen.

Vielleicht könnte der Artikel zur Vermeidung aller Weitwendigkeiten folgendermassen abgefaßt werden:

„Buchdrucker und andere Gewerbsleute, welchen der „Verlag und Verkauf von Paß-, und Dienst- und „Wanderbüchern, sowie der Formularien zu andern „öffentlichen Urkunden gestattet ist, müssen diesen „Formularien ihre Namen und Wohnort beysetzen, „und dürfen dieselbe nur auf Verlangen öffentlicher „Behörden an diese verabfolgen lassen, bey Ver„meidung" rc.

## Artikel 132.

Auch bey aller Menschen nur immer möglichen Vorsicht dürfte es nicht immer möglich seyn, jeder Umgehung der Gesetze, jedem Mißbrauch, oder Irrungen in Ansehung der Personen oder Thatsachen bey Ausstellung von öffentlichen Urkunden in Beziehung auf bürgerlichen, oder Familienstand vorzubeugen. Welcher Grad von Vorsicht ist daher erforderlich, um nicht wegen der allenfallsigen Irrungen, Mißbräuche, Gesetzumgehungen, welche allenfalls Statt finden möchten, zur Verantwortung und Strafe gezogen zu werden? Läßt sich die Anwendung oder Unterlassung der erforderlichen Vorsicht aus dem allenfallsigen Erfolg beweisen? Oder, wenn nicht, welche Beweismittel giebt es denn dafür, oder dagegen? Und ist es gerecht, den Aussteller einer Urkunde für Mißbräuche oder Irrungen, oder Umgehungen der Gesetze, welche durch dritte Personen ohne sein Zuthun mittelst einer solchen Urkunde allenfalls geschehen, verantwortlich zu machen, und zu strafen?

Kein öffentlicher Beamter oder Diener, welcher oft ein solches Geschäft unmöglich selbst verrichten kann, sondern es einem subordinirten Diener, der weder vom Staat besoldet, noch verpflichtet ist, überlassen muß, wäre vor Strafe und Verantwortung des Jahrs hindurch wohl öfters sicher!

Da weder das österreichische, noch preussische Strafgesetzbuch von dieser Uebertretung etwas meldet, so dürfte der erste Absatz dieses Artikels füglich weggelassen werden.

## Artikel 134.

Der Grund des Gesetzes, durch welches hier unter einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden verboten wird, Silbermünzen zu vergolden, oder Kupfermünzen zu versilbern, liegt ohne Zweifel darin, um hiedurch den möglichen Betrügereyen, welche mit solchen Münzen besonders gegen Unerfahrne gespielt werden können, vorzubeugen. Allein dann müßte aus ähnlichem Grunde überhaupt das Vergolden silberner, oder das Versilbern kupferner Geräthe, z. B. von Dosen, Löffeln, u. dergl. verboten werden.

Warum wird nur das Vergolden **silberner** Münzen verboten, und dürfen also **Kupfermünzen** zwar nicht versilbert, aber doch unbedenklich vergoldet werden?

Das österreichische Gesetzbuch §. 83 enthält zwar ein ähnliches Verbot, und eine viel höhere Strafe, nämlich Arrest von einem, bis zu drey Monaten. Allein dieses Verbot erstreckt sich blos auf das **Vergolden** von **gangbaren** Münzsorten, und ich kann die Strafbarkeit nicht einsehen, wenn Jemand einen alten, nicht mehr gangbaren Thaler vergolden läßt, um selbigen als ein Pathengeschenk, oder als Zierrath für Kinder zu be-

nützen, oder um denselben in einer Medaillensammlung aufzubewahren.

Es dürfte vielleicht ebenfalls bey der Vorschrift des österreichischen Gesetzbuches in der Hauptsache verbleiben, rücksichtlich der Strafe aber das Maximum auf fünf und zwanzig Gulden um so mehr beschränkt werden, als ohnehin die Umstände nicht näher durch das Gesetz bezeichnet sind, unter welchen bis zu dem höchsten Strafsatze geschritten werden kann, und das Gesetz voraussetzt, daß die Handlung ohne Absicht eines Betruges geschehen sey.

## Artikel 135.

Dieser Artikel scheint die Auslegung zuzulassen, daß, wenn die Staatsregierung selbst den Werth der Münze verringert, wovon es in der Geschichte Beyspiele giebt, es erlaubt sey, sich der Annahme solcher verringerter und in Umlauf gesetzter Münzen zu weigern. Ich möchte es aber bezweifeln, ob die Erlaubniß einer solchen Weigerung in dem Sinne der Gesetzgebung gelegen habe. Ist diese Ansicht richtig, so dürfte der Artikel etwa folgendermassen lauten:

„Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft denjenigen, „welcher sich weigert, die von der Staatsregierung „in Umlauf gesetzte Münzen um den gesetzlich be„stimmten Werth im öffentlichen Verkehr anzuneh„men.“

Der Artikel 475 des französischen Code pénal meldet dießfalls von der Staatsregierung gar nichts, sondern spricht eine Strafe von 6 bis 10 francs nur gegen diejenigen aus: „welche sich weigern, die unverfälschte, „unbeschädigte Landesmünze in dem bestimmten Werth „anzunehmen, in welchem sie cursiren.“

# Viertes Kapitel.

## Von Uebertretungen wider die öffentliche Ruhe, und den öffentlichen Rechtsfrieden.

---

### Artikel 137.

So strenge mehrere von den eingekommenen Bemerkungen die in diesem Kapitel gesetzte Strafen finden, so scheinen sie sich mir doch größtentheils zu rechtfertigen, wenn dabey in Betrachtung gezogen wird, welche üble Folgen für das Gemeine- und Privatwohl die Störung der öffentlichen Ruhe, und des öffentlichen Rechtsfriedens nach sich ziehen kann.

Die Merkmale, welche die Strafbarkeit der in dem gegenwärtigen Artikel gerügten Uebertretung bestimmen, scheinen in der Beunruhigung der Gemüther, in Veranlassung eines Zusammenlaufes, oder der Bewegung der Obrigkeit, oder bewaffneter Macht zu liegen.

Muß denn also, um diese Wirkungen hervorzubringen gerade eine Veranstaltung zu gewaltsamer Erregung öffentlichen Aufsehens vorhanden seyn, wenn die Uebertretung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen soll? Wie muß die Erregung des öffentlichen Aufsehens beschaffen seyn, um eine gewaltsame genannt zu werden?

Ich halte dafür, daß dieses, eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit anzeigende, Beywort füglicher ganz wegzulassen seyn möchte, um dem Gesetze nicht die nothwendige Klarheit und allgemeine Verständlichkeit zu verkümmern.

Arrest bis zu einem Monat wird erkannt, wenn die Absicht des Uebertreters nur auf Beunruhigung einzelner Personen gerichtet, das gewählte Mittel

nach dieser Absicht bemessen war, und die Uebertretung selbst ohne weitere, öffentliche Folgen geblieben ist.

Vorausgesetzt, daß unter den öffentlichen Folgen die im ersten Absatze dieses Artikels bezeichnete Wirkungen verstanden sind, welche Strafe hat alsdann einzutreten, wenn ungeachtet der Absicht des Uebertreters auf Beunruhigung einzelner Personen, und ungeachtet der Bemessenheit des gewählten Mittels nach dieser Absicht dennoch die besagten Folgen eintreten?

Zweifels ohne die Strafe, welche im ersten Absatze ausgesprochen ist. Da dieses aber nicht ausgedrückt ist, so möchte es wohl räthlich seyn, im zweyten Absatze beyzufügen: „Ist aber dennoch eine, oder mehrere der obi„gen Folgen eingetreten, so findet auch die oben gesetzte „Strafe Statt."

## Artikel 138.

Um keine Veranlassung zu geben, den Sinn des Gesetzes, und die Anwendung desselben zu vereiteln, dürfte auch das Singen und Musikmachen zur Nachtszeit auf öffentlicher Strasse, in so ferne es ohne polizeyliche Erlaubniß geschieht, weil auch durch dieses die Ruhe der Einwohner gestört wird, in das Verbot aufgenommen werden, da man es ausserdem nicht unter dem im Gesetzentwurfe bezeichneten „Lärmen und Getöse begreifen möchte."

## Artikel 139.

Weder in dem französischen, noch dem österreichischen und preussischen Strafgesetzbuche findet sich eine Strafe für die in diesem Artikel bezeichnete Uebertretung.

Indessen scheint das Gesetz durch eine lange Observanz, und durch die übeln Folgen, welche schon öfter

entstanden sind, und entstehen können, wenn dießfalls der Willkühr und der Liederlichkeit nicht ernstlich gesteuert wird, hinlänglich gerechtfertigt zu seyn.

Mehrere von den eingekommenen Bemerkungen wollen zwar die Bestrafung derjenigen Gäste, welche sich in öffentlichen Schenk- und Gasthäusern auch nach der gesetzten Polizeystunde ruhig und ordentlich betragen, unter Anführung einiger nicht ganz unscheinbarer Gründe nicht angemessen finden. Allein, da sie gleichwohl die Bestrafung des Gastwirths zulassen, so sind ja eben dadurch ihre Gründe widerlegt.

Entweder fügen sich die Gäste dem Verlangen des Wirths, zur gesetzten Polizeystunde das Wirthshaus zu verlassen, oder sie fügen sich nicht, auch wenn der Wirth ihnen nichts mehr zu essen, oder zu trinken giebt. Im ersten Falle cessirt ohnehin die Strafe sowohl gegen den Wirth, als gegen die Gäste. Im zweyten Falle aber, wenn der Wirth seine Schuldigkeit beobachtet, die Gäste es aber nicht thun, wäre es ja offenbar ungerecht, den Wirth allein und die Gäste gar nicht zu bestrafen.

Ausnahmen vom Gesetze festzusetzen, würde nicht nur immer zu einer Menge von Ausflüchten Veranlassung geben, sondern auch die Gleichheit vor dem Gesetze verletzen.

## Artikel 140.

Eine Strafe von fünf bis ein hundert Gulden gegen denjenigen, welcher gegen entstandene Unruhen bey öffentlichen, erlaubten Lustbarkeiten, Vorstellungen und Schauspielen die obrigkeitliche Hülfe anzurufen unterläßt, oder verabsäumt, scheint nicht gerecht, auf alle Fälle aber viel zu hart zu seyn.

Entweder ist in einem solchen Falle die obrigkeitliche Hülfe schon in der Nähe vorhanden, oder nicht.

Im ersten Falle ist es die Pflicht der Obrigkeit, ihre Hülfe auch ohne Anrufen eintreten zu lassen, und derjenige, der dieses Anrufen unterläßt, oder verabsäumt, kann nicht strafbar seyn.

Im zweyten Falle, und wenn die obrigkeitliche Hülfe erst aus der Entfernung herbeygeholt werden muß, ist das Anrufen derselben meistens zu spät.

Nach der Fassung des Artikels müßten alle bey einer solchen öffentlichen Lustbarkeit Anwesende, zugleich zur Obrigkeit laufen, um ihre Hülfe anzuflehen, und dieß möchte freylich wohl das sicherste Mittel seyn, den Unruhen auf der Stelle ein Ende zu machen. Allein es kann bey solchen Gelegenheiten sehr leicht der Fall eintreten, daß Niemand sich, auch mit dem besten Willen, aus dem Gewirre oder dem Gedränge losmachen kann, um zur Obrigkeit um Hülfe zu laufen, und es wäre dann gewiß höchst ungerecht alle Anwesende zu bestrafen, weil sie, die Hülfe der Obrigkeit herbeyzurufen, unterlassen oder verabsäumt, das heißt, diese zu spät angerufen haben.

Ich glaube daher, daß diese Strafe gegen denjenigen, welcher das Herbeyrufen der obrigkeitlichen Hülfe unterläßt, oder verabsäumt, aus diesem Artikel ganz hinwegzulassen, oder wenigstens durch das Gesetz diejenigen Personen zu bezeichnen seyen, welchen das Anrufen der obrigkeitlichen Hülfe zur Pflicht gemacht werden kann, als z. B. dem Hauswirth, dem Unternehmer einer öffentlichen Lustbarkeit, einer Vorstellung, oder eines Schauspiels. Auf alle Fälle dürfte aber für diese Art der Uebertretung eine Strafe bis zu zehen Gulden hinreichend genug seyn, und ich kann es nicht gerecht finden, daß derjenige, der die obrigkeitliche Hülfe anzurufen unterläßt, oder verabsäumt, eben so hart bestraft werden solle, als die übrigen in diesem Artikel bezeich-

neten Uebertreter, und vielleicht am Ende wohl gar höher als die Ruhestörer selbst, welche nach Art. 137 mit einer Strafe von ein paar Tagen, oder einer Woche Arrest durchkommen können.

## Artikel 146.

So lange unter den verschiedenen christlichen Confessionen nicht dieselben kirchlichen Festtage eingeführt sind, dürfte es vorzüglich an Orten von gemischter Religion dießfalls Anstände geben, welche nicht leicht beseitiget werden können.

## Artikel 148.

Jemanden der öffentlichen Beschämung aussetzen, kann auf gar vielerley Art geschehen, und dabey mag es gar sehr viel auf das Subjekt ankommen, welches der öffentlichen Beschämung ausgesetzt werden soll. Nicht alle Menschen sind für Scham und Schande gleich empfänglich.

Wie aber deßwegen Jemand zu einer so empfindlichen Geldstrafe bis zu Einhundert Gulden mit Recht verurtheilt werden könne, wenn er es vorzieht, denjenigen, an dem er eine wirkliche Forderung hat, in Beyseyn von einigen angesehenen Personen um Bezahlung anzugehen, und ihn dadurch hiezu zu bewegen, als im langsamen Rechtsweg klagbar aufzutreten, und Kosten, Zeitversäumniß, und Verdruß zu haben, will mir nicht einleuchten. Auf alle Fälle scheint mir eine solche Handlung nicht als verbotene Selbsthülfe, sondern etwa mehr als eine Unbild strafbar seyn zu können, und ich glaube daher, daß dieser Artikel hienach abzuändern seyn möchte.

# Fünftes Kapitel.

## Von Uebertretungen wider die öffentliche Sicherheit im Staat.

### Artikel 152.

Wenn derjenige straffrey bleibt, der den Schaden, welcher aus unvorsichtiger Vergiftung entstehen konnte, sogleich entweder selbst, oder durch schleunig herbeygerufene obrigkeitliche, oder andere Hülfe wirklich abwendet, so scheint hier dem Zufalle, ob gerade eine obrigkeitliche, oder andere Hülfe sich nahe genug befindet, zu viel überlassen zu seyn.

Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß Strafe, oder Straflosigkeit dem Zufalle überlassen werden dürfe, und glaube deßwegen, daß, um die Vorsicht gegen Vergiftungen zu schärfen, selbst dadurch keine völlige Straflosigkeit bewirkt werden sollte, wenn auch der zu besorgende Schaden wirklich abgewendet wird. Höchstens dürfte die selbst geleistete, oder zeitig genug herbeygerufene Hülfe, die in dem Artikel 149 und 150 festgesetzte Strafe um die Hälfte mindern.

### Artikel 153.

Oft ist es, bey dem besten Willen und Anwendung aller ordentlichen Mittel, nicht mehr möglich die Gefahr und den Schaden einer blos zufälligen Vergiftung abzuwenden.

Ich glaube daher, daß es in diesem Artikel anstatt „abgewendet" heissen dürfte: „abzuwenden gesucht" oder der Obrigkeit angezeigt wird; denn ich erachte, daß eine thätige Bemühung, die Gefahr und den Schaden einer zufälligen Vergiftung abzuwenden, eben so viel Wirkung rücksichtlich der Befreyung von

der Strafe als die blosse Anzeige bey der Obrigkeit haben sollte, besonders, da es in die Willkühr gesetzt ist, die möglichen Mittel anzuwenden, oder die Anzeige bey der Obrigkeit zu machen, und da es leicht möglich ist, daß die obrigkeitliche Hülfe zu spät komme, während durch schleunige Anwendung der nöthigen Mittel es vielleicht möglich gewesen wäre, die Gefahr abzuwenden.

## Artikel 158.

Es wurde zwar bemerkt, daß es eine geringere Schuld sey, Arzneymittel zu verkaufen und zu verwenden, welche ihre Arzneykraft verloren haben, als wenn verbotene Arzneyen verkauft werden; weil die erstern unwirksam seyen.

Da aber durch Anwendung unwirksamer Arzneyen der nämliche schädliche Erfolg eintreten kann, so glaube ich nicht, daß durch die dießfallsige Bemerkung zu Abänderung des Artikels zureichende Veranlassung gegeben sey.

Doch scheint mir die zu

## Artikel 163.

gemachte Bemerkung Rücksicht zu verdienen, daß nämlich der Verkauf oder auch nur die Bekanntmachung von sogenannten arcanis, oder Universalmitteln schärfer, als die im Artikel 157 enthaltene unberechtigte Zubereitung, Verarbeitung, oder der Verkauf von Gift, bestraft wird. Es dürfte daher entweder in dem gegenwärtigen Artikel die Strafe gemindert, oder im Artikel 157 die Strafe erhöhet, und derjenigen gleichgesetzt werden, welche im Artikel 163 ausgesprochen ist.

## Artikel 164.

Dießfalls ist schon früher im Vergleich mit Artikel 170, das Nöthige gesagt worden.

## Artikel 165.

Während eine Bemerkung bey diesem Artikel die Konfiskationsstrafe zu hart findet, da sie doch, meines Erachtens gerade in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Nothwendigkeit und die Natur der Sache geboten, und gerechtfertiget erscheint, glaubt eine andere die hier ausgesprochenen Strafen besonders für ausserordentlich gefährliche Umstände unzureichend, da in andern Ländern die Verletzung der getroffenen Sperr- und Sicherungsanstalten wohl gar mit dem Tode bestraft werde.

In der That überläßt auch der §. 147 des österreichischen Strafgesetzbuches für schwere Polizeyübertretungen die Bestrafung ähnlicher Verletzungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften dem Gerichte des Militärkordons.

Es dürfte daher wohl angemessen seyn, wenn diesem Artikel ein Vorbehalt für Pest, und ähnliche ansteckende, gefährliche Krankheiten beygefügt würde.

## Artikel 167.

Die öffentliche Bezeichnung eines Hauses, in welchem von Menschenblattern befallene Personen sich befinden, dürfte nicht zu unterlassen seyn.

## Artikel 170.

Hierüber ist das Nöthige im Vergleich mit Artikel 164 schon früher erörtert worden.

Uebrigens dürfte das Stellen unter besondere Polizeyaufsicht in dem durch das Gesetz gegebenen Fall nicht hinreichen, sondern um so mehr unmittelbare Verwahrung einzutreten haben, als die Polizeyaufsicht besonders, wie sie im Gesetzentwurf angeordnet ist, bey den Werken der Finsterniß gar zu leicht umgangen werden kann.

Wenn die Vorsorge für die Gesundheit des Publikums die Vernichtung von Geräthschaften, Kleidungen und Betten solcher Menschen, welche an einer als ansteckend ärztlich erkannter Krankheit verstorben sind, nicht nothwendig macht, und wenn sie etwa durch Reinigung noch ohne Gefahr gebraucht werden können, so sollte meines Erachtens die Konfiskation nebst der gesetzten Arreststrafe nicht eintreten, weil alsdann wirklich kein gesetzlicher Grund mehr dafür erscheint.

Das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 727 a) gestattet den Gebrauch oder Verkauf solcher Sachen und Kleider, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden. Endlich vermisse ich noch bey Uebertretungen gegen den öffentlichen Gesundheitszustand das Verbot des Haderlumpensammelns zur Zeit einer Kontagion, worüber eine ältere Verordnung vom 29 December 1747 in der Maierischen Generaliensammlung von 1784, S. 731 besteht. —

## Artikel 173.

Wer Nahrungsmittel verunreiniget, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft werden.

Allerdings, wenn die Verunreinigung geflissentlich oder auch unvorsichtiger Weise, nicht aber, wenn sie durch bloßen Zufall geschieht. Es dürfte daher vielleicht dieser Unterschied im Gesetze zu bemerken seyn.

## Artikel 175.

Dieser Artikel möchte in einigen Städten z. B. in Regensburg, wo wegen der ursprünglichen Bauart eine Menge unreiner Gegenstände auf öffentliche Straßen nothwendig geschüttet, und ausgegossen werden müssen,

nicht anwendbar seyn. Desgleichen dürfte näher bestimmt werden, welche Thiere unter unreinen verstanden werden, und wer die Orte zu bestimmen habe, wo dergleichen nicht unterhalten werden dürfen.

## Artikel 179.

Es ist zwar allerdings richtig, daß, nach den dermaligen Handwerksartikeln der Zinngießer-Innung, der 10te bis 9te Theil Bley bey zinnernen Geschirren beygemischt werden darf. Daher dürfte auch in dem Strafgesetz ausdrücklich die Aufhebung dieser durch die Zunftartikel gestatteten Beymischung ausgedrückt werden.

Ich glaube auch, daß diese bisher gestattete Beymischung von Bley um so mehr ganz unbedingt zu verbieten, und zu bestrafen sey, weil es durch blosses Ansehen von aussen und ohne chemische Zerlegung nicht wohl zu bestimmen möglich ist, ob statt des 10ten oder 9ten Theils nicht etwa der 5te, 6te oder noch grössere Theil von Bley unter dem Zinn enthalten sey?

Das österreichische Gesetzbuch §. 159 bestimmt eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bey der ersten Uebertretung; die Einziehung des Gewerbes bey dem zweyten, und unter gesetzlich bestimmten Umständen sogar bey dem ersten Falle, und es dürfte auch bey der grossen Gefahr, welche der menschlichen Gesundheit durch Beymischung von Bley unter das Zinn drohet, diese Strafe ebenfalls anzunehmen seyn.

## Artikel 180.

Die nämlichen Bemerkungen, welche ich schon früher bey dem Art. 164. machte, eignen sich auch hieher, und ich glaube nicht, daß eine Handlung, oder Unterlassung erst dann als Uebertretung strafbar werde, wenn durch dieselbe wirklich eine Viehseuche oder ansteckende Viehkrankheit verbreitet worden ist; sondern daß

eine solche Handlung oder Unterlassung, durch welche Gefahr einer Verbreitung von dergleichen Seuchen oder Krankheiten entsteht, mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, und diese bey der in der That erfolgten Wirkung noch bis zur Dauer von sechs Monaten zu verschärfen sey.

## Artikel 182.

Nach diesem Artikel hat Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erlegen, wer sich in Wegschaffung oder Vergrabung irgend eines gefallenen Thieres nachlässig bezeigt.

Es scheint, daß durch die Fassung dieses Artikels sowohl der Eigenthümer des gefallenen Thieres, ja sogar auch jeder Dritter zur Wegschaffung oder Vergrabung desselben verbindlich gemacht, und daß auch die geringste Nachlässigkeit hierunter an diesen Personen bestraft werden wolle.

Nun ist aber bisher die Hinwegräumung und Vergrabung eines solchen gefallenen Thieres blos den Wasenmeistern oder andern hiezu von der Obrigkeit bestimmten Personen erlaubt; ja es dürfte sogar bey ansteckenden Viehseuchen und Krankheiten nicht einmal räthlich seyn, das Hinwegräumen und Vergraben gefallener Thiere Jedermann zu gestatten, weil es sonst nicht wohl möglich wäre, den Gang der Krankheit, die Anzahl des gefallenen Viehes und die zur Unterdrückung und Hemmung des Uebels obrigkeitlich getroffenen Anstalten und Sicherungsmittel gehörig controliren zu können.

Es dürfte daher vielleicht die bezeichnete Stelle des Artikels dahin abzuändern seyn, daß die gesetzliche Strafe gegen diejenigen, welche die Anzeige eines gefallenen Stückes Vieh unterlassen, und gegen die Wasenmeister, oder diejenigen, welche sonst zu Wegräumung

des Falles beauftragt sind, wenn sie sich dießfalls eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, verhängt werde.

## Artikel 183.

Die besonders erschwerenden Umstände, unter welchen die Gegenstände des verbotenen Handels der Confiscation unterliegen sollen, dürften durch das Gesetz näher bestimmt werden, denn sonst könnte es sich sehr leicht fügen, daß mancher Richter einen oder den andern Umstand für sehr erschwerend ansehen möchte, der es doch nach dem eigentlichen Sinne des Gesetzes nicht wäre, zumal wenn etwa das Interesse des Richters durch Ueberlassung eines Theils der confiscirten Gegenstände mit in das Spiel käme.

So würde ich z. B. nur den einzigen Umstand als besonders erschwerend, und die Confiscation nach sich ziehend erachten, wenn die Uebertretung gegen die Verordnungen über den Getreidhandel zur Zeit einer allgemeinen Noth oder Theuerung geschähe, und dieses in dem Gesetze selbst ausgedrückt wünschen.

Zugleich möchte auch hiebey noch zu erinnern seyn, ob nicht hier in einem besondern Artikel, oder wenigstens in einem besondern Zusatze des gegenwärtigen Artikels die Strafe des Dardanariates, oder der Verheimlichung des Getreides wider ein ausdrückliches Verbot des Staates festgesetzt werden wolle, wovon im Entwurfe keine Erwähnung geschieht; denn obgleich in dem nachfolgenden Art. 185 eine Strafe auf die Verheimlichung von Lebensmitteln bey öffentlicher Nachfrage gesetzt ist, und unter Lebensmitteln nothwendig auch das Getreide begriffen werden muß; so scheint doch dieser Artikel nicht auf das eigentliche Dardanariat zu passen, weil hier nur von den zum Verkaufe der Lebensmittel berechtigten Gewerbsleuten die Rede ist, das Dardanariat aber

auch von solchen begangen werden kann, welche keine eigentliche Gewerbsleute sind.

Ob aber hiebey das preußische Landrecht zum nachahmungswürdigen Vorbilde genommen werden soll, welches Th. II. Tit. XX. §. 1290 et 1291 als Strafe des Darbanariats die Confiscation des übermäßigen Vorrathes, d. i. eines solchen, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur nächsten Erndte übersteigt, festsetzet, möchte ich nicht behaupten, indem hiedurch mancherley unangenehme, und weitschichtige Untersuchungen, und Plakereyen, ja wohl noch ärgere Uebel veranlaßt werden könnten.

Arreststrafe bis zu zwey Wochen in Verbindung mit Geldstrafe bis zu zweyhundert Gulden nach Größe des verheimlichten Vorraths dürfte vielleicht mehr angemessen seyn.

## Artikel 184.

Das Minimum der Strafe von fünf Gulden scheint etwas zu hoch zu seyn, in so ferne die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Uebertretungen gewöhnlich nur von der ärmern Menschenklasse begangen werden. Allein es dürfte um so mehr bey der entworfenen Strafbestimmung bleiben, als die ärmere Menschenklasse wohl schwerlich die nöthigen Mittel besitzt, die benannten Uebertretungen durchzusetzen, und wenn sie dazu hinlänglich bemittelt ist, auch die Strafe bezahlen kann. Ueberdieß aber bleibt es ja immer dem Ermessen des Richters nach Art. 13 überlassen, statt der Geldstrafe auf Arrest zu erkennen.

## Artikel 185.

Nicht nur die zum Verkaufe der Lebensmittel berechtigten Gewerbsleute sind es, welche sich verabreden, gewisse Lebensbedürfnisse nur zu bestimmten Zeiten, in

gewisser Wechselordnung, oder zu willkührlich bestimmten Preisen abzusetzen. Auch die Handwerker, die Lohnkutscher, ja wohl gar die Taglöhner sind es, welche gewisse Arbeiten zu übernehmen sich weigern, welche eine gewisse Wechselordnung unter sich einführen, oder für ihre Arbeiten durch Verabredung übertriebene Preise bestimmen.

Es dürften daher auch diese in dem gegenwärtigen Artikel besonders aufzunehmen, und etwa eine Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden für die bezeichneten Uebertretungen zu bestimmen seyn.

## Artikel 186.

Vergleicht man diesen Artikel mit dem Art. 186 Th. I., so scheinen die Merkmale, welche die Uebertretung von dem Verbrechen unterscheiden sollen, weder richtig noch scharf genug bezeichnet zu seyn.

Wenn dort, nämlich im Art. 186 Th. I., die Absicht, eine Ueberschwemmung zu verursachen, das eigentliche Merkmal des Verbrechens ist, wenn hier bey der Uebertretung die Gefahr für Leben oder Eigenthum, wie bey dem Verbrechen vorausgesetzt und angenommen wird, wenn eine eigenmächtige oder muthwillige Handlung doch auch irgend eine Absicht voraussetzt, wenn in der menschlichen Seele Bosheit und Muthwille sich äusserst nahe liegen, und sich manchmal sehr schwer unterscheiden lassen, so sollten meines Erachtens eigenmächtige, oder muthwillige Handlungen, wodurch eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum veranlaßt wurde, doch wohl schwerlich als blosse Uebertretung, sondern wenigstens als Vergehen etwa mit Zwangsarbeit von sechs Monaten, bis zu zwey Jahren bestraft, und solche Ueberschwemmungen, welche durch Unvorsichtigkeit, oder Nachlässigkeit verursacht wurden, als Uebertretung mit der im

gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafe belegt werden. Ueberhaupt dürfte hiebey das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1571 bis 1577 zu vergleichen seyn.

## Artikel 191.

Wäre dieser Artikel mit dem Art. 196 Th. I. gehörig verglichen worden, so würde wahrscheinlich die hier gemachte Bemerkung unterblieben seyn, nach welcher schon die Anwendung aller möglichen Mittel zur Löschung eines vorsätzlich gelegten Brandes von der Strafe befreyen, oder vielmehr dieselbe auf die bloße Uebertretungsstrafe herabgesetzt werden soll.

Nur von der ordentlichen Verbrechens- oder auch Vergehensstrafe soll die wirklich erfolgte Selbstlöschung des gelegten Brandes befreyen. Aber es würde offenbar zu weit führen, wenn die Legung des Brandes schon deswegen ungestraft bliebe, oder mit geringer Strafe belegt würde, weil der Thäter sich Mühe gegeben, denselben zu löschen, ohne daß diese Bemühung von Erfolg gewesen.

## Artikel 192.

Warum muß die Handlung oder Unterlassung, durch welche ein an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten zum offenen Ausbruch gekommener Brand bestraft werden soll, gerade als Uebertretung durch das Gesetz bezeichnet seyn?

Es ist nicht denkbar, daß alle möglichen Handlungen und Unterlassungen, durch welche ein solcher Brand verursacht werden kann, durch das Gesetz voraus gesehen und bestimmt werden könnten. Sollte also eine solche nicht vorausgesehene Handlung oder Unterlassung, wenn sie sich etwa nicht gerade als Verbrechen oder Vergehen qualifiziren würde, deßwegen ungestraft bleiben?

Der nachfolgende Art. 204 ist es eigentlich, welcher die Handlungen und Unterlassungen bezeichnet, durch welche ein Brand an menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten zum offenen Ausbruch kommen kann. Allein in diesem sind bey weitem nicht alle möglichen solche Handlungen und Unterlassungen angeführt. So z. B. ist nicht angeführt, wenn das Dienstvolk, welches die Beheitzung der Wohnungen zu besorgen hat, in der Heitze Holz zum Dörren, oder Späne, oder Wäsche und andere Kleidungsstücke auf den Ofen legt, wenn nasses Heu unter Dach aufeinander gelegt wird ꝛc. ꝛc. Diese Handlungen sind weder Verbrechen, noch Vergehen, sie sind auch nicht besonders durch das Gesetz als Uebertretungen bezeichnet. Allein sie sind deßwegen nicht weniger strafbar.

Ich denke, daß jede Handlung oder Unterlassung, welche einen Brand an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten zum offenen Ausbruche bringt, wenn sie weder Verbrechen noch Vergehen ist, schon eben deßwegen als Uebertretung strafbar sey, wenn sie auch gleich das Gesetz nicht namentlich als Uebertretung bezeichnet hat.

Nebst diesem scheint mir aber die dießfalls in dem vorliegenden Artikel getroffene Bestimmung ganz überflüssig zu seyn, indem schon jede Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit als Uebertretung bestraft wird.

Da übrigens die Strafe der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bis zu einer Arreststrafe von sechs Monaten gesteigert werden kann, so scheint mir die Bemerkung, welche die Strafe für zu gelind hält, unrichtig angebracht zu seyn. Wohl aber dürfte es Erwägung verdienen, gegen gewisse Uebertretungen namentlich des Gesindes, wodurch Brand entstehen kann, anstatt der Arreststrafe, welche erstlich auf diese Art Menschen mei-

stens keinen Eindruck macht, und wodurch nur die Dienstherrschaft wegen Entgang der Dienstarbeit, und der Staat oder die Polizeyobrigkeit durch die Last des Unterhalts am meisten gestraft sind, die Strafe der körperlichen Züchtigung, wo nicht bey der ersten, doch sicher bey weiterer Uebertretung in Anwendung kommen sollte, wie dieses besonders in dem österreichischen Strafgesetzbuch §§. 198. 199. 200. 203. geschieht.

## Artikel 195.

Ob es sich gleich nach dem Zusammenhange des Gesetzes von selbst versteht, daß die durch Anzeige bey der Obrigkeit veranlaßte schleunige Veranstaltung zur Unterdrückung, oder gegen weitere Verbreitung des Feuers nur dann als besonderer Milderungsgrund anzurechnen komme, wenn der Brand nicht vorsätzlich, sondern etwa nur durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Anzeigers entstanden war, so könnte dieses doch, um nicht vielleicht irgendwo Zweifel zu veranlassen durch erklärenden Beysatz besonders ausgedrückt werden.

## Artikel 196.

Es dürfte nicht zu verkennen seyn, daß der Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses, in welchem ein Brand entsteht, durch dieses furchtbare Ereigniß nur zu oft im höchsten Grade erschüttert wird, und oft so sehr seine Besinnung verliert, und verwirrt wird, daß er wirklich nicht weiß, was er thut, und ihm wahrlich mit Billigkeit seine Handlungen in dem ersten Augenblicke des Schreckens nicht zugerechnet werden können. Nebst dem kann ja auch häufig der Fall eintreten, daß sich ein solcher Eigenthümer oder Bewohner des in Brand gerathenen Hauses ganz allein in demselben, und so weit von der Obrigkeit entfernt befinde, daß sich nur die Ge-

fahr durch seine Entfernung, um die Anzeige zu machen, unendlich vermehren kann.

Sollte ungeachtet dieser sehr möglichen und wohl auch sehr gewöhnlichen Fälle, doch die gesetzte Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden mit Recht und Billigkeit erkannt werden können? Ich glaube es nicht, wenn gleich das österreichische Strafgesetzbuch §. 208 wohl gar auf die Unterlassung der Anzeige eine Strafe von zehn bis hundert Gulden setzt.

Mir scheint das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §§. 1565 bis 1567 dießfalls natürlicher und billiger zu verfahren, dieses sagt:

§. 1565. „Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sogleich kund zu machen, „und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbey zu „rufen, schuldig.“

§. 1566. „Wer das ausgebrochene Feuer zu ver„heimlichen, und mit den Seinigen in der Stelle däm„pfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne „weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis „zwanzig Thalern Geld, oder verhältnißmäßiger Leibes„strafe belegt werden.“

§. 1567. „Ist aber durch solche Verheimlichung „die öffentliche Beyhülfe verabsäumt, und dadurch ein „erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe „der unvorsichtigen Brandstiftung (§. 1557.) statt finden.“

Diese Vorschriften scheinen mir alles zu enthalten, was in solchen Fällen das Gesetz billiger Weise fordern kann.

Nur glaube ich, daß im angezogenen §. 1565 der Beysatz: welches leicht gefährlich werden könnte, um so mehr wegzubleiben hätte, als fürs

erste jedes, auch das am kleinsten scheinende Feuer leicht gefährlich werden kann, und dann die Beurtheilung einer solchen Gefährlichkeit ohne zu besorgenden grössern Nachtheil nicht demjenigen überlassen werden darf, in dessen Hause oder Wohnung der Brand entsteht.

Eben aus diesem Grunde dürfte auch der in der zweyten Abtheilung dieses Artikels enthaltene Beysatz: welche ausserdem hätte verhütet werden können, wegzulassen seyn, weil die Beurtheilung, ob die Verbreitung des Feuers durch zeitige Anzeige hätte verhütet werden können, immerhin sehr schwierig bleibt, und öfters einer weitschichtigen Untersuchung bedürfen, oder wenigstens Gelegenheit zu Ausflüchten darbieten könnte.

Endlich muß auch noch bemerkt werden, daß hier von der Uebertretung und Strafe derjenigen keine Erwähnung gemacht wurde, welche vermöge ihres Amtes, oder zu Folge ihrer Bürgerpflicht verbunden sind, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, als Thurmwächter, Nachtwächter rc. rc. oder bey deren Dämpfung mitzuwirken, als Maurer, Zimmerleute, Kaminkehrer rc. daher möchte auch dieses noch zu ersetzen seyn, wie es das preußische Landrecht am angezeigten Ort §. 1568 unter Hinweisung auf die Vorschriften der Amtsinstructionen, und der besondern Feuerordnungen gethan hat.

## Artikel 197.

Es scheint dieser Artikel, wenn es gleich nicht, wie Art. 212, ausdrücklich gesagt wird, sowohl den Baumeister (wer einen Bau anlegt) als den Bauherrn (oder anlegen läßt) zu begreifen.

Ich kann es aber nicht mit der Gerechtigkeit vereinigen, daß der Bauherr wegen Baumängeln, durch welche Feuersgefahr entstehen kann, bestraft werde,

dieß würde voraussetzen, daß jeder Bauherr auch zugleich ein Bauverständiger, also selbst ein Baumeister seyn müßte.

Mich dünkt daher, das österreichische Strafgesetzbuch habe durch die dießfalls in den §§. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. und 194. dann ferner bis §. 209 getroffene Bestimmungen den Gegenstand der Uebertretungen gegen die Feuer-Sicherheit so vollständig und Sachgemäß abgehandelt, daß es wenig zu wünschen übrig lassen dürfte.

## Artikel 198.

Da die Wendung der durch die Rauchfangkehrer entdeckten Mängel nicht so lange verschoben werden darf, bis dieselbe bey der nächsten Besichtigung oder Säuberung sich überzeugen, ob die nöthige Abhülfe geschehen, dürfte es räthlich seyn, statt der Worte: „und „von diesen keine Abhülfe geschieht" zu setzen: „und wenn von diesen binnen der zu bestim„menden Zeit keine Abhülfe geschieht."

## Artikel 200.

Da nicht Jedermann, welcher seine Gebäude durch Blitzableiter sichern lassen will, auch im Stande ist, zu beurtheilen, ob hiebey für zweckmässige Ableitung und Verbindung ꝛc. durch den hiezu erwählten Sachverständigen gesorgt worden sey, so dürfte es eben so wenig, wie bey Artikel 197, gerecht seyn, für ein dießfallsiges Versehen den Eigenthümer des Gebäudes zu strafen.

## Artikel 201.

Das unbedingte Verbot, bey Gewittern mit Glocken zu läuten, wird kaum zu rechtfertigen seyn, ich glaube auch nicht, daß der Sinn des Gesetzes dahin gehe, während eines Gewitters auch die gewöhnlichen

Zeichen zum Gottesdienst ꝛc. oder allenfalls das bey entstehendem Feuer gewöhnliche Zeichen mit der Glocke, zu verbieten. Es dürfte daher nach dem verschiedenen Zwecke des Läutens unterschieden, und nur das sogenannte Gewitter- oder Wetterläuten verboten werden.

## Artikel 202.

Zehn Pfund Schießpulver am unrechten Orte verwahrt, wenn sie entzündet werden, sind mehr als hinreichend, ein Haus einzustürzen, und sehr bedeutenden Schaden anzurichten. Es dürfte daher in diesem Artikel zu bestimmen seyn, daß Niemand in seinem Hause, Laden, Gewölbe, oder Wohnung mehr als ein Pfund Schießpulver aufbewahren dürfe, einen grösseren Vorrath hievon aber, der jedoch niemals das Gewicht von zehen Pfunden übersteigen darf, nirgend anders wo, als unter dem obern Theile des Hausdaches in sichern Behältnissen aufbewahren dürfe. Für jedes Pfund Schießpulver, welches über die gesetzte Quantität, und an andern, als den bestimmten Orten aufbewahrt würde, soll eine Geldstrafe von zehen Gulden, nebst Konfiskation des überzähligen, oder nicht vorschriftmässig verwahrten Vorraths eintreten, auch bey dem zweyten Wiederholungsfalle den zum Handel mit Schießpulver berechtigten Verkäufern diese Berechtigung entzogen werden.

Hieher möchte auch noch das Verbot gegen unsichere Verwahrung anderer, leicht Feuer fangenden Materialien, dann von Heu, Stroh, Holz, ꝛc. gehören, worüber das österreichische Gesetzbuch §. 196 und 197 besondere Bestimmungen enthält.

## Artikel 203.

Um keine Gelegenheit zu Ausflüchten zu lassen, dürfte in diesem Artikel auch namentlich von dem soge-

nannten Knall- oder Schlagpulver Erwähnung gemacht werden.

### Artikel 204.

Nicht nur die Absonderung solcher an sich verschiedener Sachen, welche sich bey gemeinschaftlicher Aufbewahrung und Berührung gegenseitig entzünden, sondern auch die Aufhäufung solcher Dinge, die sich unter einander selbst entzünden können, wie z. B. nasses Heu, soll unter gleicher Strafe verboten werden.

Uebrigens wird sich auch hier auf dasjenige bezogen, was bereits bey dem Art. 192 erinnert wurde.

### Artikel 207.

Mit Feuer gefüllte Luftbälle giebt es, so viel mir bekannt ist, nirgends. Wohl aber solche Luftbälle giebt es, welche mit, durch in Gefässen angehängtes brennendes Feuer verdünnerte Luft, zum Steigen gebracht werden. Dieses ist nun äusserst gefährlich, und soll mit der ausgesprochenen Strafe geahndet werden.

Es dürfte daher in diesem Artikel gesagt werden:
wer Luftbälle mittelst angehängtem Feuer steigen läßt.

### Artikel 208.

Die Feuerordnung hat bisher den Gebrauch brennender Fackeln für Reisende durch Ortschaften, Wälder, oder über hölzerne Brücken nur bey heftigem Winde verboten.

Wenn gleich das österreichische Strafgesetzbuch §. 204 bis 207 dießfalls noch empfindlichere Strafen für die Reisenden und Postillons oder andere Fuhrleute festsetzt; so dünkt mich doch, daß man es bey den bisherigen Vorschriften der Feuerordnung bewenden lassen dürfte; denn

fürs

fürs erste ist durch die Beobachtung dieses Gesetzes ein Reisender durch das öftere Auslöschen und Wiederanzünden der Fackeln ganz ausserordentlich aufgehalten, da öfters nach einigen hundert Schritten, oder wohl nach noch kürzerer Entfernung die Fackel ausgelöscht und wieder angezündet werden müßte; und was soll der Reisende, oder ein mit den Lokalitäten einer Stadt unbekannter Postillon oder Fuhrmann bey einer stockfinstern Nacht machen, wo während der Sommermonate, oder sonst keine Laterne brennt, wenn Mondschein im Kalender steht, oder, wie soll man sich auf einer Reise durch stunden- und meilenlange Wälder, besonders, wenn keine Kunststrasse durchführt, im Winter bey hohem Schnee oder Schneegestöber, oder bey grosser Finsterniß durchhelfen, wo oft gerade der Gebrauch brennender Fackeln am nothwendigsten wäre?

Ein Gesetz, welches wegen besonderer Schwierigkeiten bey der Ausführung nicht wohl beobachtet werden kann, und sicher nicht beobachtet wird, sollte meines Erachtens nicht gegeben werden.

Und was soll ein Postknecht machen, wenn er fürstliche Personen, oder wohl gar Monarchen, Gesandte, und kommandirende Generale, oder oft mit den wichtigsten Depechen reisender Kouriere, besonders in Kriegszeiten fährt, die sich den Gebrauch der Fackeln nicht verwehren lassen, und was kann öfters gegen solche Personen eine polizeyliche Ortsobrigkeit ohne sich etwa selbst grosser Verantwortung auszusetzen, wenn sie sich beygehen lasse, solche Reisende auch nur eine Viertelstunde lang aufzuhalten? Was nützt aber ein Gesetz, welches nicht für Alle gleich angewendet werden kann, oder darf?

Und warum soll endlich der Gebrauch der Fackeln nur den Reisenden untersagt seyn, während sie bey

Leichenbegängnissen, Spazierfahrten, Nachtmusiken, grossen Feyerlichkeiten ꝛc. erlaubt seyn sollen?

## Artikel 209.

Was ich oben bey Art. 192 im Eingange bemerkt habe, muß ich auch hier rücksichtlich des Nro. 2 dieses Artikels wiederholen.

Ich kann nicht einsehen, warum gerade die Handlung oder Unterlassung eines Eigenthümers, oder eines Bauaufsehers, wodurch der Einsturz eines Baues verursacht, oder dazu mitgewirkt wird, durch das Gesetz mit besonderer Strafe bedroht seyn müsse, um strafbar zu seyn.

Mir scheint es hinreichend zur Strafe, wenn die Handlung oder Unterlassung den Einsturz wirklich veranlaßt, oder dazu mitgewirkt hat.

Nebst dem, welches sind die Handlungen und Unterlassungen, welche das Gesetz im Falle eines Baueinsturzes mit Strafe bedroht? Ich kann sie in dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht finden.

Ich setze den Fall, ein Baueigenthümer nehme eine zur Erhaltung des Baues durch den Baumeister angeordnete Unterstützung hinweg, oder er schlage zu frühzeitig den Unterstützungsbogen eines Gewölbes aus, der Bau oder das Gewölbe stürze dadurch ein, und verursache sonst eine, oder auch keine Beschädigung. Diese Handlung des Bauherrn ist aber in dem Gesetze nirgends mit einer Strafe ausdrücklich bedroht. Nichts desto weniger glaube ich, daß er nach dem Gesetze zu bestrafen sey, und daß daher das Gesetz auf folgende Weise redigirt werden könnte:

„2 Eigenthümer oder Aufseher eines eingestürzten „Baues, wenn sie durch irgend eine Handlung, oder

„Unterlassung den Einsturz verursacht, oder dazu mit„gewirkt haben.“

Das österreichische Gesetzbuch §. 134 fordert von dem Eigenthümer oder dem Aufseher eines Baues nur, daß dieser im Falle eines an irgend einem Theile zu besorgenden Einsturzes unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeyrufe, und bestraft dagegen die Unterlassung dieser Vorsicht, wenn Bauverständige nach der Hand entdecken, daß sie nothwendig war, sollte auch der Einsturz nicht erfolgt seyn.

Auch macht dieses Gesetz in der Bestrafung einen Unterschied, nach Verhältniß einer durch den Einsturz wirklich erfolgten, oder nicht erfolgten Beschädigung oder Tödtung eines Menschen S. §. 135.

Ich glaubte, daß diese Bestimmungen Nachahmung verdienten.

## Artikel 211.

Nur wenn ein Bau, oder Gerüste nach obrigkeitlicher Untersuchung in Hinsicht auf Zweck, Festigkeit und Sicherheit gefährlich gefunden worden, wird der Baumeister bestraft. Dieß setzt voraus, daß alle Gerüste und Bauten jedesmal von der Obrigkeit, entweder von Amts wegen, oder auf Anrufen besichtigt werden müssen; denn ausserdem würde ein Baumeister, wenn er gleich ein zweckwidriges, unsicheres Gerüste oder Gebäude aufgeführt hätte, straffrey seyn, wenn die Obrigkeit die Besichtigung zu gehöriger Zeit unterlassen hätte.

Soll überdieß die obrigkeitliche Besichtigung unentgeldlich, oder auf Kosten des Baueigenthümers, oder des Bauherrn geschehen? Im ersten Falle wird die Obrigkeit wenig Antheil an einer solchen Besichtigung finden, und diese Besichtigung im Drang der Geschäfte

gar nicht, oder sehr oberflächlich vornehmen, und es ist kaum zu fodern, daß eine solche Untersuchung unentgeldlich geschehe, wenn der Bau nicht an dem Sitze der Obrigkeit selbst geführt wird; im zweyten Falle aber würde es eine unverdiente Last für den Bauherrn oder Baumeister werden, die Kosten der Besichtigung zu tragen, zumal, wenn das Gerüste oder Gebäude tadelfrey befunden würde. Was soll aber dann geschehen, wenn die Obrigkeit die Besichtigung ganz unterläßt, oder wenn, (was doch auch ein möglicher Fall ist) der obrigkeitlichen Besichtigung ungeachtet, das Gebäude dennoch einstürzt?

Ich glaubte daher, daß der Beysatz: nach obrigkeitlicher Untersuchung, entweder ganz wegbleiben sollte, oder daß dieser Artikel etwa ungefähr folgendermassen lauten dürfte:

„Ist ein Bau, oder Gerüste durch herbeygerufene „obrigkeitliche Untersuchung gefährlich gefunden „worden"?

Auch hier scheinen mir die Verfügungen des österreichischen Strafgesetzbuches §. 136 und 138 deutlicher und bestimmter zu seyn.

## Artikel 213.

Obgleich über das Maas der Baumaterialien einige ältere Verordnungen bestehen,

Maierisch. Gen. Samml. von 1784, S. 811; dann Samml. von 1802, Seite 223.

so sind doch die dießfalls gegebenen Vorschriften leider so sehr in Vergessenheit gerathen, daß sie nirgendwo beobachtet werden.

Baiern ist überdieß durch die neuern Zeitbegebenheiten aus so vielerley verschiedenen Ländertheilen zusammengesetzt worden, daß fast allenthalben in Rücksicht des

Maases und der Beschaffenheit der Baumaterialien andere Vorschriften bestehen. Es fragt sich daher, sollen alle diese besondern Vorschriften dort, wo sie bestehen, um die Strafbarkeit der dießfallsigen Uebertretungen zu bestimmen, beobachtet, oder soll hiebey eine der obigen Verordnungen, und welche zum Anhaltspunkte genommen werden, oder wird die Bestimmung des Maases für das Baumaterial, so wie die nach Zeit- und Orts-Verhältnissen etwa nothwendige Abänderung solcher Bestimmungen der Lokalpolizeyobrigkeit überlassen?

Dieses alles dürfte durch das künftige Gesetz noch deutlich zu bestimmen seyn. Daß Confiscation für solches Baumaterial eintrete, welches das vorgeschriebene Maas nicht hält, scheint völlig in der Ordnung zu seyn.

Allein welchen Zweck soll die Confiscation eines schlechten, und also unbrauchbaren Materials haben, dessen Verwendung zum Bau auf keinen Fall gestattet werden darf?

Hier scheint nur Zerstörung oder Vernichtung zweckmässig zu seyn, und es dürfte daher auch auf diesen Umstand bey der künftigen Redaction des Gesetzes geeigneter Bedacht etwa folgendermassen genommen werden:

„Nicht Maas haltendes Material, wenn dasselbe „übrigens von guter Beschaffenheit ist, wird confiscirt, „schlechtes und zum Bau unbrauchbares aber zerstört „oder vernichtet, oder, wie immer zur Anwendung bey „einem Bau untüchtig gemacht.“

## Artikel 217.

So ausführlich und bestimmt auch dieser Artikel scheinen möchte, so halte ich dennoch dafür, daß die Vorschriften des österreichischen Gesetzbuches §. 96. 97,

ferner 179 bis 183; dann des preussischen Landrechtes Th. II. Tit. XX. §. 756 — 761 manches enthalten, was in dem neuen Gesetze aufgenommen werden dürfte.

So z. B. enthält der gegenwärtige Artikel wohl, wie der Eigenthümer, oder zeitliche Benützer eines Fuhrwerks bestraft werden soll, wenn er dem Kutscher, oder Diener eine Uebertretung der bezeichneten Art aufträgt, befiehlt, oder von demselben in seiner Gegenwart unverwehrt geschehen läßt. Es ist aber nicht gesagt, wie der Kutscher oder Diener bestraft werden soll, wenn er sich eine solche Uebertretung gegen die Warnung, oder das Verbot zu Schulden kommen läßt, bestraft werden soll?

Einen solchen gegen das Verbot, oder die Warnung handelnden Uebertreter mit der nämlichen Strafe, wie den Befehlenden zu belegen, scheint mir viel zu gelinde, und ich möchte gegen einen solchen vielmehr in Anwendung bringen, was das österreichische Gesetzbuch §. 182 vorschreibt; nämlich wenn auch kein Schaden geschehen, das erstemal eine Strafe von zehen Stockstreichen, bey wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schaden erfolgt, ein monatlicher, durch Fasten und Züchtigung verschärfter Arrest.

Ueberhaupt scheint es mir, daß eine solche Uebertretung, durch welche wirkliche Beschädigung des Eigenthümers oder einer Person verursacht wird, strenger bestraft werden müsse, als wenn für beydes, oder eines derselben nur Gefahr ohne erfolgenden Schaden entsteht. Der Entwurf spricht aber nur von Gefahr allein.

## Artikel 218.

Das Zusammenhängen mehrerer Fuhrwerke scheint in dem Gesetzentwurfe zu allgemein verboten, und meines Erachtens sollte ein solches Verbot nur in so

ferne Strafe nach sich ziehen, als durch die Uebertretung desselben Gefahr oder wirklicher Schaden entsteht, weil ausserdem die bürgerliche Freyheit zum Nachtheile von Gewerben rc. zu sehr beschränkt werden würde.

So z. B. werden gewöhnlich leere Chaisen, Schlitten u. d. gl. transportirt, indem man sie einem andern Fuhrwerke anhängt. Besonders dürfte auch das Aneinanderhängen mehrerer Schlitten im Winter, wodurch an Zeit und Bespannung sehr viel erspart wird, unbedenklich gestattet, und höchstens nur in dem Falle, wenn durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit hiebey Schaden verursacht wird, bestraft werden.

Uebrigens vermisse ich bey den Uebertretungen gegen öffentliche Sicherheit noch das Verbot, im Winter bey Schnee sich eines Fuhrwerks zu bedienen, dessen Bespannung nicht mit Schellen, oder anderm Geläute versehen ist, wenn nicht etwa dieses Verbot unter der Unterlassung der nöthigen Warnungszeichen, sohin unter dem vorigen Artikel begriffen werden kann.

## Artikel 220.

Da es nicht Jedem an der Stirn geschrieben steht, ob er mit Feuer- oder anderm Gewehr umzugehen wisse, da öfters erwachsene Menschen dießfalls weniger Erfahrung, als die jüngsten besitzen, so ist das in diesem Artikel unter Nro. 1 aufgenommene Verbot ziemlich unbestimmt, und die Anwendung dieses Gesetzes könnte zu sehr nachtheiligen Plackereyen gegen Büchsenmacher, Gewehrhändler, Jäger, u. d. gl. Anlaß geben.

Es dürfte daher etwa zu setzen seyn:

„1. Diejenigen, welche Feuer- oder anderes Gewehr „den Händen von Kindern oder andern wissentlich unerfahrnen Menschen anvertrauen rc.“

Das Entladen (Ausziehen, oder Losschiessen) der Gewehre, welches in Nro. 3 dieses Artikels Jägern oder Reisenden, wenn sie in Wirths- oder anderen Häusern einkehren, oder sonst sich irgendwo unter Menschen aufhalten, unter sehr empfindlicher Strafe zur Pflicht gemacht wird, wenn gleich das preussische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 741 etwas ähnliches verfügt, scheint weder nothwendig, noch immer anwendbar zu seyn.

Nicht nothwendig, weil auch auf eine andere Art, und eben so gewiß der Zweck der hiebey beabsichtigten Sicherheit, z. B. durch das Abschrauben des Hahns, erreicht werden kann.

Nicht anwendbar, weil bey einer Jagd, wo immer mehrere Menschen nach geendigtem Trieb sich versammeln, und beysammen aufhalten, alle Viertelstunden die Gewehre ausgezogen, oder losgeschossen werden müßten, was, ohne die Absicht der Jagd selbst zu vereiteln, oder ohne unnöthigen Zeitverlust gar nicht geschehen kann. Ich glaubte daher, daß etwa das Gesetz auf folgende Art abgefaßt werden könnte:

3. „Jäger, oder überhaupt solche, welche geladenes Schieß„gewehr bey sich führen, sind unter obiger Strafe „verbunden, bey dem Eintritte in ein Wirthshaus, „oder anderes fremdes Haus den Hahn vom Schlosse „abzunehmen und bey sich zu verwahren, und das „Gewehr entweder selbst unter beständiger, unmit„telbarer Aufsicht zu behalten, oder dem Wirthe „zu besonderer Verwahrung zu übergeben.“

„Bey Jagden, wo mehrere Menschen sich versam„meln, soll jeder ausgeschlossen werden, welcher sein „Gewehr gegen das ungefähre Entladen nicht durch „eine sichere Bedeckung des Steines am Hahne oder „der Batterie, ausser auf dem Stande, gesichert hält.

„Die Uebertretung dieser Vorschriften soll obige „Strafe nach sich ziehen.“

Bis ins Lächerliche geht aber hiebey der gemachte Antrag, ausser den Jagden und berechtigten Schießstätten kein Gewehr ohne obrigkeitliche Erlaubniß abfeuern zu lassen. Soldaten, welche bey militärischen Uebungen ihre Gewehre ex officio abfeuern, sind weder auf der Jagd, noch auf berechtigten Schießstätten, und werden hoffentlich nicht eine polizeyliche Erlaubniß dazu erholen müssen?

Ueberdieß kann ja auch Jemand, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß sein Gewehr loszufeuern, erhalten hätte, dennoch Schaden durch seinen Schuß anrichten, und die öffentliche Sicherheit gefährden. Sollte einen solchen die obrigkeitliche Erlaubniß zum Schiessen straffrey machen können? Ich kann es nicht glauben.

Uebrigens glaube ich, daß noch die im österreichischen Strafgesetzbuch im §. 128 enthaltene, und in dem Entwurf vermißte Bestimmung gegen denjenigen, in dem künftigen Gesetz aufzunehmen seyn dürfte, welcher ohne böse Absicht gegen Jemand ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher hinlänglich versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Auch die im §. 744 des preußischen Landrechts enthaltene Verfügung auf den Fall, wenn mit solchen Gewehren und durch unvorsichtigen Gebrauch derselben Schaden geschieht, und nach welcher sowohl derjenige, welcher das Gewehr führt, als der Haus- oder Gastwirth gestraft wird, dürfte zu beachten, jedoch die daselbst ausgesprochene Gefängniß- oder Festungsstrafe in Arrest von 4 Wochen bis zu drey Monaten zu verändern seyn.

## Artikel 222.

Die Fassung dieses Artikels kann zu einer ganz irrigen Auslegung, und hiedurch zu Ausflüchten Anlaß

geben. So wie dieser Artikel gefaßt ist, möchte es scheinen, als wenn das Werfen mit Steinen, oder andern harten Körpern nach Häusern, oder andern Aufenthaltsorten, in einen Hof, oder andere geschlossene Räume, unter eine versammelte Menschenmenge, in bewohnten, stark besuchten, oder solchen Gegenden, wo das Auge keine freye Aussicht hat, nur dann strafbar wäre, wenn dieses Werfen aus Häusern, Fenstern, oder sonst von der Höhe geschehen würde, was offenbar der Sinn des Gesetzes nicht seyn kann.

Um diese irrige Auslegung zu vermeiden, dürfte es gut seyn, vor dem Worte: aus Häusern, zu setzen: oder aus Häusern.

Ueberhaupt scheint es, daß dieser Artikel durch das zu große Detail, in welches man sich bey Fassung desselben eingelassen hat, in seiner Anwendung verliere.

Ich sollte meynen, daß das Werfen mit Steinen oder andern harten Körpern, es geschehe in geschlossene oder ungeschlossene Räume, es geschehe unter eine versammelte Menschenmenge, oder nach einem einzelnen Menschen, ja selbst nach Thieren, es geschehe in stark oder wenig besuchten Gegenden, es geschehe aus der Höhe oder aus der Ebene immer der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohe, und Nachtheil bringen könne, eben daher aber immer strafbar bleibe. Einen Unterschied in der Zumessung der Strafe aber könne nur der Umstand bewirken, ob durch eine dergleichen Handlung wirkliche Beschädigung erfolgte oder nicht.

Auch darin kann nach meinem Dafürhalten kein Grund zur Befreyung von der Strafe liegen, wenn der Wurf nicht eben gerade mit einem Stein, oder einem andern harten Körper geschah.

Ein gewöhnlicher Spielball für Kinder, ein Schneeball kann hinreichend seyn, einem Menschen oder Thier ein Auge auszuwerfen, oder sonst Schaden zuzufügen.

Ich glaube daher, daß sich hier das Gesetz nicht so sehr mit Aufzählung der einzelnen möglichen Fälle beschäftigen sollte, und ich würde daher kein Bedenken tragen, den Artikel folgendermassen abzuändern:

„Wer durch Werfen mit Steinen oder andern Kör„pern, Gebäude, oder deren Theile, Menschen, Thie„re oder andere Sachen der Gefahr beschädigt zu „werden aussetzt, oder wirklich beschädigt, wer aus „Häusern, Fenstern oder sonst von Höhen solche Din„ge herabfallen läßt, oder herabschüttet, wodurch „Menschen, oder Eigenthum beschädiget werden kön„nen, ist mit Arrest bis zu einer Woche, oder an „Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. „Bey einer durch solche Handlungen erfolgten leich„ten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, „und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu „verschärfen. Erfolgt eine schwere Verwundung oder „ist wohl gar jemand getödtet worden, so ist der „Schuldtragende mit Arrest von einem bis zu drey „Monaten zu bestrafen.“

Ich muß übrigens hiebey auch noch bemerken, daß die Strafen etwas zu streng scheinen, wenn man bedenkt, daß der französische Code penal Art. 475. N. 8. diese Uebertretung nur mit Geldstrafe von 6 bis 10 francs und mit Arrest bis zu drey Tagen bestraft.

## Artikel 223.

Daß bey der sogenannten Actione de posito vel suspenso der Eigenthümer eines Hauses nach der Wahl des Beschädigten, dieser, oder der eigentliche Urheber um Entschädigung beklagt werden könne, ist nach bürgerlichen Gesetzen eine ausgemachte Sache.

Daß aber auch der Eigenthümer, ja sogar der bloße Besitzer, Aufseher, oder Wohnungs-Inhaber für die von Andern durch Um- oder Herabfallen nicht gehörig befestigter Dinge verwirkte Strafe haften soll, wenn der wahre Urheber der begangenen Uebertretung unbekannt bleibt, kann ich ein für allemal nicht gerecht finden. Wegen des Strafmaaßes wird sich auf die vorige Bemerkung bezogen.

## Artikel 225.

Wenn schon gegen den Inhalt dieses Artikels in der Hauptsache nichts zu erinnern ist, so kann ich doch den Wunsch nicht bergen, daß in demjenigen Falle, wo etwa die Obliegenheit, vom Schnee überschüttete Landstraßen wieder zu öffnen, oder die Verbindlichkeit der Unterhaltung von Wegen und Stegen, streitig wäre, diese Obliegenheit oder Verbindlichkeit durch die Polizey vorläufig auf Kosten des im Rechtsstreit unterliegenden Theiles erfüllt werden möchte, weil mich so viele Erfahrungen im Geschäftsleben überzeugten, daß die schlechten Wege und Stege meistens daher rühren, daß Niemand die Verbindlichkeit haben will, sie herzustellen, oder zu unterhalten.

Wenn gleich diese Verfügung nicht in ein Strafgesetzbuch zu gehören scheint, so glaube ich doch, daß sie unumgänglich nöthig zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gehöre, und daß diese Verfügung allerdings in dem Strafgesetze an diesem Ort eben so schicklich getroffen werden könne, und solle, als im Art. 210. eine ähnliche Anordnung rücksichtlich schadhafter und Gefahr drohender Gebäude getroffen ist.

## Artikel 228.

Es scheint nicht hinreichend für die öffentliche Sicherheit gesorgt, wenn gemeingefährliche Beschädigun-

gen an Wegen, Brücken, Dämmen, Wasserleitungen ꝛc. nur dann bestraft werden, wenn sie aus Muthwille geschehen; denn unabgesehen davon, daß die Merkmale des Muthwillens jedesmal schwer zu erkennen und zu beweisen seyn möchten, kann nach dem im Art. 29. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz über die Strafbarkeit nicht die Absicht, oder das Motiv, sondern nur die Handlung gegen ein Verbot, oder die Unterlassung gegen ein Gebot entscheiden, und es müssen daher ganz consequent die in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen, wenn sie auch nicht aus Muthwille, sondern aus blosser Fahrlässigkeit begangen wurden, bestraft werden, wenn gleich etwa dergleichen Uebertretungen, wobey der Muthwille offenbar vorliegt, höher bestraft werden mögen.

Es dürfte daher in dem künftigen Gesetze anstatt: „Wer aus Muthwille Wege ꝛc.“ blos zu sagen seyn: „Wer Wege, Brücken ꝛc.“

## Artikel 231.

Das österreichische Gesetzbuch §. 141 unterscheidet in der Strafe der unterlassenen Anzeige, ob bey einem Thiere die Wuth wirklich ausgebrochen, und Beschädigung von Menschen oder Thieren erfolgt sey oder nicht, in welch letzterem Falle strenger Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten bestimmt wird.

Ob ich gleich in dem Falle wirklich erfolgten Ausbruches und Schadens das Minimum dieser Strafe für unverhältnißmäßig gering halte, und verschärften Arrest nicht unter einer Woche festsetzen würde; so glaube ich doch, daß der in dem österreichischen Gesetzbuch angenommene Unterschied, auch in Baiern beobachtet werden dürfte.

Es der blossen Willkühr zu überlassen, ein mit der Wuth behaftetes oder derselben verdächtiges

Thier einzusperren oder zu tödten, kann ich aus folgender Ursache nicht billigen:

Bekanntlich ist man in medizinischer Hinsicht über die Krankheit der Wuth aus Mangel hinreichender Beobachtungen und Erfahrungen noch viel zu wenig unterrichtet, und es ist daher dem allgemeinen Wohl vieles daran gelegen, daß so viel möglich, die Gelegenheit dießfalls Erfahrungen zu sammeln, Heilungs- und andere Versuche anzustellen, benützt werde. Dieses wird aber durch die Tödtung eines der Wuth blos verdächtigen Thieres ganz vereitelt.

## Artikel 232.

Es ist oft nicht möglich, das Entkommen eines wilden Thieres zu gleicher Zeit bey der Obrigkeit anzuzeigen, und die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, dasselbe unschädlich zu machen, und die letzte Sorge scheint mir wichtiger als die erste zu seyn. Es möchte deßwegen das in dem Entwurfe dießfalls angewendete Verbindungswörtchen: und in oder zu verwandeln seyn.

Auch dürfte die Unterlassung der Anzeige bey der Obrigkeit über das Entkommen eines solchen Thieres, wenn nicht Vernachlässigung der sichern Verwahrung es verursacht hat, und für Niemand ein Schaden oder Nachtheil erfolgt ist, gar nicht oder wenigstens geringer bestraft werden, was auch das österreichische Gesetzbuch §. 144 wirklich beobachtet hat.

Die Wegschaffung solcher Thiere, mit welchem die Uebertretung begangen wurde, ist wohl sehr zweckmässig, und nothwendig. Allein das Tödten derselben sollte nur in dem Falle, wenn ein solches Thier sonst nicht leicht anders wieder zur Verwahrung gebracht werden kann, oder, wenn es wirklichen Schaden verursacht hat, geschehen, und dieses in dem Gesetze ausgedrückt werden.

## Artikel 233.

Auch bey diesem Artikel macht das österreichische Gesetzbuch §. 145 in der Bestrafung einen Unterschied, je nachdem eine Beschädigung erfolgte, oder nicht.

Ich weiß zwar sehr wohl, daß die Strafbarkeit einer Handlung an sich nicht immer aus dem Erfolge bemessen werden darf. Allein es ist dessen ungeachtet nicht wohl zu läugnen, daß bey gewissen Handlungen die Strafbarkeit vergrössert werde, wenn daraus eine schädliche Folge hervorgegangen ist, und daß dieser Unterschied von allen Gesetzgebungen vielfältig, wie z. B. bey Todtschlägen, Körperverletzungen, Diebstählen rc. vielfältig beobachtet werde.

Dieser Unterschied in der Strafgradation dürfte aber meines Erachtens nur um so mehr bey gewissen Uebertretungen angewendet werden, welche oft mehr, oft minder nachtheilige Folgen nach sich ziehen, und bey nothwendiger Vorsicht leicht vermieden werden können. Diese Vorsicht nachdrücklich einzuschärfen, und die Motive zu deren Beobachtung zu vermehren, und zu verstärken, soll und muß aber in der Absicht einer guten Gesetzgebung liegen, und daraus läßt sich eine höhere Bestrafung nach der Größe des Schadens, welcher durch gewisse Uebertretungen erfolgt, allerdings rechtfertigen.

## Artikel 234.

Wenn gleich das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 755 das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, so dürfte doch auch dieser Artikel ganz nach dem §. 146 des österreichischen Strafgesetzes gefaßt werden, welcher das Anhetzen, Reitzen, oder sonst absichtliche Zuthun zu einem Vorfalle, bey welchem durch Thiere Schaden, oder

Gefahr entsteht, alsdann bestraft, wenn eine Beschädigung erfolgt. Nicht immer sind fortgesetzte Handlungen nöthig, um ein Thier zur Wildheit zu reitzen, so wie es auch oft zu spät und unzureichend ist, mit dergleichen Handlungen inne zu halten, um Schaden zu verhüten, wenn das Thier einmal gereitzt, oder wild gemacht ist. Es kann daher auch nicht zur Entschuldigung oder Befreyung von Strafe dienen, daß jemand auf Zuruf und Warnung mit Handlungen inne hält, welche zur Wildheit reitzen, wie es doch nach der Fassung des Artikels im Gesetzentwurfe scheinen möchte.

Ja es hängt oft gar nicht einmal von dem Handelnden ab, eine Handlung, durch welche Thiere zur Wildheit gereitzt werden können, zu unterlassen, oder mit derselben inne zu halten. Was würde Zuruf und Warnung gegen einen auf der Hauptwache ex officio trommelnden Tambour helfen, durch dessen Trommeln die Pferde leicht scheu gemacht werden können?

## Artikel 236.

Dieser Artikel, in so ferne er das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen ohne Aufsicht mit einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden belegt, scheint wirklich bey den unzähligen Schwierigkeiten, welche sich in der Ausführung dagegen ergeben dürften, viel zu strenge. Es ist kaum möglich, seinen Hund unter beständiger Aufsicht zu behalten.

Der natürliche Trieb dieses Thieres zur Freyheit und zum Herumschweifen, vereitelt öfters die strengste Aufsicht, und wie oft entfliehen Hunde ihren Herren aus Ungehorsam, wenn auch nur auf kurze Zeit? Vielleicht würde es auch für die Gesundheit der Hunde selbst im hohen Grade nachtheilig, und von den schädlichsten Folgen seyn, wenn man dieselben stets zu Hause einsperren, oder wohl gar anhängen müßte, ohne ihnen freyen Lauf

zu

zu gestatten. Wenigstens will man der durchgängigen Freyheit der Hunde, welche ihnen in China, in der Türkey rc. gestattet wird, zuschreiben, daß dort das Uebel der Hundswuth nicht herrsche.

Es soll damit keineswegs gesagt seyn, daß sich eine solche Freyheit der Hunde auch auf die Nacht erstrecken soll. Für die Nacht ist das Verbot, und die auf Uebertretung desselben gesetzte Strafe sehr zweckmässig.

Ich will auch keineswegs in Abrede stellen, daß die Polizey allerdings ernstlich auf Verminderung der überflüssigen Hunde Bedacht nehmen sollte. Ob das Mittel hiezu in der Einführung einer bedeutenden Anlage, oder vielmehr in Nachsuchung polizeyobrigkeitlicher Erlaubniß zur Haltung von Hunden liege, welche gegen eine bestimmte Abgabe nur denjenigen zu ertheilen wäre, welche einen Hund nöthig haben, sowie in Frankreich die Erlaubniß eine Flinte zu tragen, gehört nicht hieher.

Daß durch die in dem Entwurfe gegebene Erlaubniß, diejenigen Hunde zu tödten, über welche die schuldige Aufsicht vernachlässiget wird, ebenfalls die überflüssigen Hunde vermindert werden, ist wohl allerdings richtig, allein dieß Mittel scheint denn doch ohne nähere Bestimmung der Umstände unter welchen dergleichen ohne Aufsicht gelassene Hunde getödtet werden dürfen, etwas gar zu drastisch zu seyn, und ich glaube daher, daß dieses Tödten nur auf Hunde mit bösartiger Eigenschaft, oder durch welche wirklich eine Beschädigung erfolgt, zu beschränken seyn dürfte.

Das österreichische Strafgesetzbuch §. 145 straft die Vernachläßigung der Verwahrung und Versorgung an dem Eigenthümer häuslicher Thiere von was immer für einer Gattung nur dann, wenn ihm von einem solchen eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, und

unterscheidet abermal, ob daraus Beschädigung entstehet, oder nicht.

Es dürfte daher dieser Artikel etwa folgendergestalt lauten:

„Wer auf obrigkeitliche Nachfrage Hunde verhehlt, „dieselben bey Nachtzeit, oder, wenn sie eine bös„artige Eigenschaft haben, auch bey Tage ohne Auf„sicht und hinreichender Sorgfalt gegen zu besor„gende Beschädigung auf den Straßen herumlaufen „läßt, in Orten, wo es besonders vorgeschrieben ist, „nicht mit Halsbändern, Zeichen oder Maulkör„ben, (wovon in dem Entwurfe nichts vorkömmt) „versieht, oder auf erfolgtes öffentliches Gebot nicht „am Bande führt, hat Geldstrafe bis zu fünf, und „wenn Beschädigung geschehen, bis fünf und zwan„zig Gulden zu erlegen.

„Hunde von bösartiger Eigenschaft, wenn dar„über die schuldige Aufsicht vernachlässiget wird, sind, „wenn durch sie Beschädigung geschehen, sogleich, „ausserdessen aber nach vorheriger Warnung der Be„sitzer zu tödten.“

## Artikel 237.

Diesem Artikel dürfte bey der Stelle: „wer Andere „vom Beystand abhält, die Hülfs- und Rettungsanstal„ten hemmt oder deren Ordnung stört“ noch beygesetzt werden: „oder die zur Rettung Herbeygeeilten miß„handelt.“

## Artikel 244.

Dieser Artikel steht nicht im Einklange mit Art. 58. Th. I. des St. G. B., oder vielmehr dieser letztere läßt sich weder mit sich selbst noch mit den einschlägigen Art. 126. und 244. Th. II. vereinigen.

Es ist an und für sich sonderbar, daß nach Art. 58. Th. I. ein Blutsverwandter in aufsteigender Linie, also zwar der Vater von der Pflicht zur Anzeige gegen den Sohn entbunden ist, der Sohn aber, (weil von der absteigenden Linie keine Meldung geschieht) den Vater anzeigen müßte, wogegen der Art. 126. Th. II., in Bezug auf gegenwärtigen Art. 244, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie von der Pflicht zur Anzeige befreyt.

Eben so wären nach Art. 58. Th. I. Geschwistrige zur Anzeige, nach Art. 126. Th. II. aber nicht verpflichtet.

Da übrigens der Art. 58. Th. I. alle Blutsverwandte in aufsteigender Linie von der Pflicht zur Anzeige befreyt, mithin sich die Linie in das hundertste und tausendste Glied erstreckt, zugleich aber auch die im nämlichen Grade Verschwägerte von dieser Anzeigspflicht entbindet, so würde sich auch diese Befreyung ins unendliche erstrecken, was wohl schwerlich der Sinn des Gesetzes seyn kann. Vielleicht dürfte daher der Art. 58. Th. I. und nach ihm die Art. 126 und 244 Th. II. folgendermassen abgeändert werden:

„Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, so„wie Seitenverwandte, und Verschwägerte im er„sten Grade, Ehegatten und Vormünder können „nicht bestraft werden 2c. 2c.

Daß sowohl in diesem, als in dem nachfolgenden Artikel der Arrest nicht in Verweis umgeändert werden dürfe, glaube ich unter Bezug auf meine frühern Bemerkungen kaum erinnern zu dürfen.

## Artikel 245.

Nach diesem Artikel trifft denjenigen eine Geldstrafe bis zu 50 fl., welcher unbekannte Leute, die Gold-

oder Silberwaaren ꝛc. zum Kauf oder Tausch, zur Auswechslung oder Verpfändung anbieten und über den rechtmässigen Besitz keine hinlängliche Nachweisung geben können, nicht anhält, und verhaften läßt.

Die Verhaftung, oder auch das Anhalten eines unbekannten Menschen in den erwähnten Fällen durch einen Privatmann ist theils nicht immer möglich, theils wegen der daraus entstehen könnenden Folgen für einen solchen sehr gewagt.

Dem Privatmann ist nicht immer so viel Kenntniß zuzumuthen, daß er bey unbekannten Personen den Verdächtigen von dem Rechtlichen unterscheiden kann. Mancher rechtliche, übrigens unbekannte Mann sucht z. B. Objecte von Silber oder Gold an einen Silberarbeiter zu verkaufen. Wenn nun ein solcher sogleich von dem Käufer als verdächtig angehalten und einer auf alle Fälle lästigen und nachtheiligen Verhaftung übergeben werden dürfte, während er vielleicht aus Nothwendigkeit manches ihm eigenthümliche Stück von Werth und etwa eben deßwegen, oder weil er selbst den wahren Werth nicht kennt, um einen sehr mässigen Preis zu veräussern sucht; so möchte dieses zu vielerley Mißgriffen Veranlassung geben.

Manchem ist nicht auf der Stelle möglich, seinen Besitztitel hinlänglich nachzuweisen; mancher ist auch gar nicht fähig zu beurtheilen, ob der angegebene Besitztitel rechtsgültig, oder ob die dießfalls angeführte Nachweisung hinlänglich sey, um den allenfallsigen Verdacht eines widerrechtlichen Besitzes von sich abzulehnen.

Das Vertrauen der Menschen gegen einander würde ausserordentlich geschwächt werden, wenn Einer in der Person des Andern seinen Angeber zu finden,

und in Verhaftung geschleppt zu werden befürchten müßte.

Die schleunige Anzeige bey der Obrigkeit dürfte wohl das einzige verlässige Mittel seyn, dießfalls für die öffentliche Sicherheit zu wachen, welche sodann auf den ihr zu Gebote stehenden Wegen die nöthigen Aufschlüsse sich weit besser, als der Privatmann verschaffen kann, besonders, wenn dergleichen Gegenstände von bekannten Personen zum Kauf, Tausch, oder zur Verpfändung angeboten werden.

Wenn besonders für den letzten Fall der Verpfändung nicht einmal öffentliche Leihanstalten zu dergleichen Erholung von hinlänglicher Besitznachweisung, Anhalten und Verhaften verpflichtet sind, wie kann man billiger Weise den Privatmann hiezu unter so empfindlichen Strafen anhalten?

Von dem rechtlichen Privatmann ist nicht zu befürchten, daß er sich mit dem Erwerbe, ihm verdächtig vorkommender Gegenstände von unbekannten und verdächtigen Leuten abgebe, und dem Unrechtlichen stehen so viele Mittel und Wege offen, das Gesetz ungestraft zu übertreten, daß ihn die Strafe nicht abschrecken wird.

## Artikel 246.

Zu Einbrüchen und Diebstählen können ausser den im gegenwärtigen Artikel benannten, noch gar viele Instrumente und Werkzeuge benützt werden, und den Trödlern unter so empfindlichen Strafen verbieten, dergleichen Dinge bey öffentlichen Versteigerungen, oder sonst auf rechtmässige Art an sich zu bringen, und wieder zu verkaufen, heißt die bürgerliche Freyheit, und ein sonst erlaubtes Gewerbe ohne Noth, und auch ohne den beabsichteten Zweck sicher zu erreichen, beschränken.

Der gewohnte und ausgelernte Dieb weiß sich die zu seinem Handwerk nöthigen Werkzeuge und Instrumente auf so mancherley Weise zu verschaffen, daß die hier von dem Gesetz beobachtete Vorsicht sicher meistens vereitelt wird.

Daher bestraft auch der französische Code pénal Art. 471 n. 7. nur diejenigen, welche dergleichen Sachen, deren sich Diebe oder andere Uebelthäter zum Mißbrauch bedienen könnten, auf den öffentlichen Gassen, Wegen, Plätzen und Feldern liegen lassen, und setzt nur eine Strafe von 1 bis 5 francs.

## Artikel 247.

Was wird unter verbotenem, heimlichen Gewehr verstanden? Sind es dasjenige, was der Artikel 174 unter Waffen versteht, so könnte der Verkauf, das bey sich Tragen eines Taschenmessers strafbar seyn. Wird darunter bloß Schießgewehr verstanden, welches nicht öffentlich getragen wird, so könnte ein Reisender wegen eines Paares zu seiner Sicherheit bey sich führenden Sackpistolen leicht in Verlegenheit und Strafe kommen, oder der Büchsenmacher, oder Gewehrhändler dieser Strafe unterliegen.

In welchem Gesetz sind die verbotenen, heimlichen Gewehre benannt, oder wer hat das Recht, das Verfertigen gewisser Waffen und Gewehre zu verbieten, oder bleibt dieses jeder Polizeyobrigkeit überlassen?

Das preussische Landrecht Tit. XX §. 746 enthält hierüber folgendes: Niemand soll Stilets, und dreykantige, oder sogenannte Schilfklingen führen und §. 747: „gemeinen Leuten ist in Stöcken, oder auf andere Art „verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt, und fährt „§. 748 fort:

„die blosse Führung solcher verbotener Waffen soll
„mit Konfiskation derselben und fünf bis zwanzig
„Thaler Geldstrafe geahndet werden.“

Dieses dürfte allenfalls, um dem Gesetz die nöthige Klarheit und Bestimmtheit zu geben, nur mit der Verschiedenheit angenommen werden, daß die Geldstrafe ausser der Konfiskation auf einen bis fünf Gulden bestimmt würde.

Es können auch Personen, von welchen sonst in der Regel kein Mißbrauch zu besorgen seyn sollte, z. B. Jäger, Schützen rc. doch Mißbrauch von Schießpulver machen, und wer soll einem Pulverhändler zumuthen können, daß er alle Personen, von welchen Mißbrauch mit dem Schießpulver zu besorgen seyn möchte, auf blosses Ansehen erkenne, oder welche Mittel muß er anwenden, um zu erkennen, daß kein Mißbrauch zu besorgen ist. Das dießfallsige Verboth dürfte daher etwa bey Kindern, bekannten Irren, und Wahnsinnigen stehen bleiben.

## Artikel 249.

Was ich schon bey dem vorigen Artikel bemerkte, läßt sich zum Theil auch hieher beziehen.

Um zu wissen, ob Jemand verborgenes Gewehr bey sich führe, müßte Jedermann deßhalb eigens visitirt werden, wenn nicht gerade irgend ein Zufall den Besitzer eines solchen verborgenen Gewehres entdeckte.

Ob eine solche allgemeine Visitation in der Ausführung, besonders bey einer versammelten Menschenmenge möglich, oder auch nur gerecht wäre, müßte ich billig in Zweifel ziehen.

## Artikel 252. 253. 254.

Da nach den von mir schon früher gemachten Bemerkungen die Strafe der Zwangsarbeit keine Uebertre-

tungs-, sondern Vergehensstrafe seyn soll, so wird Arbeitsscheu, Betteley, und Landstreichung, in so ferne sie an einem Subjecte zur Gewohnheit geworden ist, in das Gebiet der Vergehen zu verweisen, und die Zwangsarbeit bey Rückfällen noch mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen seyn.

Wer dießfalls die Strafe zu erkennen und zu bestimmen habe, nämlich ob die Criminal- oder die Polizeybehörde, gehört in den Theil über das gerichtliche Verfahren.

## Artikel 258. 259.

Die in diesen Artikeln festgesetzten Geldstrafen scheinen etwas zu hoch zu seyn, wenn gleich das österreichische Gesetzbuch in den §. 78, lit. a. bis d. eben so hohe Strafen anordnet.

Der französische Code pénal Art. 475 n. 2 setzt dießfalls nur eine Strafe von 6 bis 10 francs fest, und es dürfte daher das in dem Entwurf angesetzte Straf-Maximum auf die Hälfte herabzusetzen seyn.

Bey dem Schlusse dieses Kapitels wird es mir erlaubt seyn, noch auf einige, die öffentliche Sicherheit verletzende Uebertretungen, welche etwa noch besonders an den geeigneten Orten in das Gesetz aufzunehmen seyn dürften, in Erwähnung zu bringen.

Hieher gehört z. B. das Bestreuen der Gassen, bey Glatteise im Winter, das Bespritzen der Gassen mit Wasser im Sommer bey grosser Hitze zu Abkühlung der Luft und Legung des Staubes. Das Einsperren der Räder schweren Fuhrwerkes auf bergabführenden Landstrassen mittelst des Radschuhes; der unvorsichtige Gebrauch von Kohlenfeuer in verschlossenen Gemächern, als dem Leben und der Gesundheit sehr verderblich; das Gebot im Sommer wegen der durch Hochgewitter

drohenden Feuergefahr einen Vorrath von Wasser auf die Hausböden zu schaffen, die Nichtbeyschaffung oder nicht in brauchbarer Standhaltung oder Vernachlässigung der zu Halten anbefohlenen, oder der Aufsicht übergebenen Löschgeräthschaften.

## Sechstes Kapitel.

### Von Uebertretungen wider öffentliche Treue und Glauben.

#### Artikel 262.

Sowohl nach dem österreichischen Strafgesetzbuch über Verbrechen §. 180 Lit. a. als nach dem preussischen Landrecht Th. II. Titl. XX. §. 1386 bis 1398 wird die Verfälschung von Privaturkunden als Verbrechen behandelt, und wenn gleich zugegeben werden kann, daß die Fälschung gewisser Privaturkunden gelinder, und nur als Uebertretung gestraft werden dürfte; so muß ich doch bekennen, daß ich den Grund des Gesetzes nicht einsehe, aus welchem die Verfälschung von Privatzeugnissen, oder sonst dergleichen Privatpapieren (welche ich doch näher bezeichnet zu seyn wünschte) wenn sie blos Täuschung ohne andere böse Absicht zum Zwecke hat, gelinder als andere dergleichen Fälschungen, wenn sie nicht die im Artikel 210 bis 214 Th. I. bestimmten Merkmale von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen, bestraft werden sollen, da nach dem schon öfter angezogenen allgemeinen Grundsatz des Artikels 29 im gegenwärtigen Entwurfe die Absicht überhaupt die Uebertretung nicht bestimmt.

Wenigstens scheint mir der Unterschied, welcher dießfalls zwischen Privatzeugnissen und andern im Arti-

kel 212 Th. I. bezeichneten Privatpapieren rücksichtlich der Bestrafung gemacht wird, etwas gar zu abstract und subtil.

## Artikel 263.

Was ich schon früher bey Gelegenheit der Artikel 245 und 247 sagte, muß ich auch hier wiederholen. Nicht jeder unbekannte Mann, der sich ein Privatwappen oder Siegel stechen läßt, kann deßwegen allein schon für verdächtig gehalten werden, und ein Petschierstecher müßte wirklich mehrere Kenntnisse als gewöhnlich besitzen, wenn er wissen sollte, wo, und welche Nachfragen er anzustellen, und welche Versicherungen er gegen möglichen Mißbrauch zu treffen habe, um der Strafe zu entkommen.

## Artikel 264.

Ich kann mir keinen deutlichen Begriff machen, wie man Gränzzeichen rc. zwar vorsätzlich aber ohne Absicht der Gränzverrückung verändern, vernichten, oder unkenntlich machen könne; denn die Gränzverrückung folgt ja aus der That selbst, die Absicht möge hiebey seyn, welche sie nur immer wolle.

Eine Handlung vorsätzlich begehen, heißt, sich der That, und ihrer Folgen bewußt seyn, und wer also die Gränzzeichen vorsätzlich verändert, vernichtet, unkenntlich macht, muß sich ja ebendeßwegen bewußt seyn, daß er die Gränze verrücke.

Da überdieß der gegenwärtige Artikel in der Strafgradation einen Unterschied macht, wenn die Gränzzeichen unter amtlichen Glauben gesetzt waren, gerade dieses Merkmal aber im Artikel 215 Th. I. den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bezeichnet, so scheint der gegenwärtige Artikel mit dem aus dem I. Theile so eben angeführten, nicht ganz im nöthigen Einklange,

und richtiger Verbindung zu stehen, zumal da in beyden Artikeln nur von Privat- und nicht von Landesgränzen die Rede ist.

Das österreichische Strafgesetzbuch hat die Verrückung der Gränzen überhaupt nicht in dem zweyten Theil von schweren Polizeyübertretungen, sondern im ersten Theil §. 178 unter Verbrechen des Betrugs lit. e und zwar unter diejenigen Fälle aufgenommen, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, wodurch die von mir bereits gemachten Bemerkungen als richtig erscheinen.

Wenn gleich dagegen das preussische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1403 die Verrückung der Privatgränzen, vorausgesetzt, daß sie aus Eigennutz, und seines Vortheils willen geschehen, nur mit dem doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles (welcher wohl schwerer, als der dem Andern dadurch verursachte Schaden auszumitteln seyn möchte) bestraft, so erwähnt doch auch der französische Code pénal diese Handlung nicht unter den contraventions de simple police.

Der Umstand, ob nämlich die Gränzzeichen unter amtlichen Glauben gesetzt waren, oder nicht, sollte meines Erachtens nur alsdann eine höhere Strafe begründen, wenn der Handelnde diesen Umstand wußte.

Die Verrückung der Gränzen ist an und für sich ein die allgemeine Sicherheit so empfindlich verletzender Betrug, welcher nach meiner Ueberzeugung nicht unter den Uebertretungen, sondern im geringsten Falle unter den Vergehen seinen Platz finden sollte, da die Folgen dieses Betruges meistens so tief eingreifend zu seyn pflegen, daß unsere Voreltern fast allgemein und noch heut zu Tage hie und da der gemeine Mann des Glaubens sind, daß ein solcher Betrug auch nach dem Tode schwer

geahndet, und so wenig nachgesehen werde, daß ein solcher Betrüger noch nach seinem Tode an der verrückten Gränze spucken müsse.

## Artikel 266. 267.

Der Unterschied zwischen diesen beyden Artikeln, sagt eine der eingekommenen Bemerkungen möchte nur sehr schwer aufzufinden seyn. Der Art. 266 spricht von falschen Maasen und Gewichten, und von einer Verweigerung der Abmessung oder Abwägung; der Artikel 267 von einer unrichtigen, willkührlichen und unterlassenen Anwendung des vorgeschriebenen Maases und Gewichtes; beydes hat ein und dieselbe strafbare Absicht zum Grunde, beydes verursacht Verkürzung der Käufer, und es ist wenigstens nicht erklärbar, welcher Unterschied zwischen einer Verweigerung der Abmessung ꝛc. und zwischen einer unterlassenen Abmessung besteht.

Allein der Unterschied ist in dem Entwurfe sehr scharf und richtig bezeichnet; denn im Art. 266 wird bestraft a) das blosse Haben (Besitzen) falscher Maase und Gewichte, b) wer sich anderer als der verordneten, und gehörig bezeichneten, geaichten Maase und Gewichte bedient, wenn auch beydes nicht falsch wäre. So könnte z. B. ein Kaufmann nach der richtigen österreichischen Elle oder Pfund verkaufen, oder auch wirklich nach ächtem, baierschen Gewicht, ohne daß jedoch dieses gehörig bezeichnet wäre. Beydes ist strafbar; c) wer die Abmessung oder Abwägung ganz verweigert, oder Sachen bey deren Absatz der Gebrauch des Gewichtes vorgeschrieben ist, nach dem Maase verkauft, wie dieses z. B. bey dem Salz der Fall wäre.

Der Artikel 267 bestraft hingegen die unrichtige oder unterlassene Anwendung des vorgeschriebenen

Maases oder Gewichts, und fordert zugleich als Moment der Strafbarkeit, eine Verkürzung oder einen entstandenen Nachtheil, wogegen der Art. 266 die Strafe verhängt, wenn auch übrigens kein Nachtheil für den Käufer entstanden ist. Eine verweigerte Abmessung setzt voraus, daß sie von dem Käufer ausdrücklich verlangt wurde. Eine Unterlassene hingegen kann sogar mit beyderseitiger Einwilligung geschehen und bleibt deßwegen doch strafbar.

Werden diese Unterschiede eben so genau abgefaßt, als sie in dem Entwurfe angegeben sind, so ist es auch leicht zu begreifen, warum die im Art. 267 bezeichnete Uebertretung schärfer bestraft wird.

## Artikel 268.

Da im gemeinen Sprachgebrauch unter dem Worte: „Taxordnung" gewöhnlich die Vorschriften für Erhebung der Gerichtsgebühren verstanden werden; so dürfte etwa statt jenem Worte ein anderes, etwa: „Preis-Regulativ" gesetzt werden. Wenn gleich das österreichische Gesetzbuch §. 226 sich ebenfalls des Wortes: Taxordnung bedient, so ist doch dieses Wort hier weniger einer Mißdeutung unterworfen, da es in der vielfachen Zahl: „Taxordnungen" gebraucht wurde.

Uebrigens möchte sich hiebey noch fragen: ob durch diesen Artikel dasjenige aufgehoben sey, was die Verordnung vom 25ten April 1811 rücksichtlich des Biers verordnet?

Wäre dieses der Fall, so möchte es wohl entweder im Gesetze selbst, oder durch eine eigene Verordnung zu bestimmen nöthig seyn, besonders da nach der allegirten Verordnung eine Herabsetzung des Bierpreises nicht Statt finden soll.

## Artikel 275.

Geistliche, Advokaten, und Notare, können meines Erachtens nie befugt seyn, die ihnen vermöge ihres Berufs und Standes anvertrauten Geheimnisse Andern mitzutheilen, oder zu eröffnen. Aerzte, Hebammen Apotheker und Andere dürften zu einer solchen Eröffnung nur dann befugt seyn, wenn sie darüber obrigkeitlich befragt werden, oder wenn es darauf ankömmt, ein Verbrechen zu verhindern oder ein begangenes zu entdecken.

Deßwegen dürfte es vielleicht nothwendig seyn, dießfalls einen Unterschied unter den gedachten Personen zu machen, wie dieses auch in dem preußischen Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 500. 505. 506. und auch durch den §. 243. und 244. des österreichischen Gesetzbuches beobachtet wurde. Wenigstens sollte näher bestimmt werden, was im Gesetz unter dem Ausdruck „unbefugter Weise" eigentlich verstanden werde, denn sonst könnten dergleichen Personen sich zu einer solchen Eröffnung für befugt halten, wenn sie es auch nicht wären.

Könnte nicht allenfalls dieses Befugniß dadurch näher bestimmt werden, daß eine solche Eröffnung nie zum Nachtheile desjenigen, welcher das Geheimniß anvertraut hat, gereichen, oder nur mit dessen Vorwissen und Einwilligung geschehen dürfe?

Was die Strafe der dießfallsigen Uebertretungen betrifft, so muß ich aufrichtig gestehen, daß mir die im österreichischen Gesetzbuch festgesetzte Untersagung der Praxis mehr, als die im Entwurfe angenommene Geld- und Arreststrafe angemessen zu seyn scheint.

## Artikel 276.

Der französische Code penal Art. 480 bestraft den Verrath von Fabrikgeheimnissen an Ausländer, oder

auch an Franzosen, welche im Auslande wohnen, an Geld mit fünfhundert bis zwanzigtausend francs. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 148 setzt hierauf vier bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

Es ist merkwürdig, daß diese beyden Gesetzgebungen keineswegs das an Inländer geschehene Verrathen von dergleichen Geheimnissen bestrafen, während es im Entwurfe jedoch mit einer gelindern Strafe wenigstens bey dem Maximum derselben, wenn eine Woche Arrest, fünf und zwanzig Gulden gleich geachtet wird, geschieht.

Dagegen ist eben so merkwürdig, daß der Entwurf einen solchen Verrath nur dann bestraft, wenn man das Geheimniß im Dienste von Fabriken oder Handelshäusern erfahren hat, mithin, wenn man dasselbe ausser einem solchen Dienst erfuhr, straffrey zu lassen scheint, während beyde obige Gesetzgebungen dieses bedeutenden und meines Erachtens das eigentliche Moment der Strafbarkeit eben so scharf, als gerecht bezeichnenden Umstandes nicht erwähnen.

Nichts desto weniger wünschte ich zu wissen, ob z. B. es im Geiste des Gesetzentwurfes liege, einen solchen Verrath zu bestrafen, wenn er von Ausländern an Inländer oder von Ausländern an Ausländer geschicht? Ferner möchte ich wissen, ob es, da nach dem Entwurfe blos das Verrathen solcher im Dienst erfahrner Geheimnisse bestraft wird, erlaubt sey, ein solches im Dienst erfahrnes Geheimniß ohne Verrath an einen Dritten für sich selbst zu benützen, sobald man ausser Dienst getreten ist, und ob überhaupt die Verpflichtung ein solches Geheimniß zu verschweigen, über die Zeit des Dienstes hinaus sich erstrecke?

Ueber alle diese Fragen enthält der Gesetzentwurf keine Entscheidung, welche jedoch meines Erachtens nicht so ganz vermißt werden sollte.

# Siebentes Kapitel.

## Von Uebertretungen gegen die Rechte der Person.

### Artikel 277.

Das österreichische Gesetzbuch §§. 90. 91 unterscheidet bey dem Versuche des Selbstmordes, ob von der Vollendung desselben aus Reue abgestanden, oder ob derselbe nur zufällig verhindert wurde, läßt nur in dem letzten Falle Verwahrung und strenge Aufsicht eintreten, und fordert überdieß, daß der Versuch bis zur Verwundung oder Verletzung fortgeschritten sey.

Wahrscheinlich will der Gesetzentwurf etwas ähnliches ausdrücken, da die besondere Polizeyaufsicht nur „nach Beschaffenheit der Umstände" eintreten soll. Es dürfte aber räthlich seyn, diese Umstände, um keine Mißgriffe zu veranlassen, näher zu bestimmen, wie es das österreichische Gesetzbuch gethan hat; denn wenn gleich durch die im Entwurfe angewendete Fassung das Gesetz eine grössere Allgemeinheit erreicht hat, so ist doch nicht zu läugnen, daß bey demjenigen, welcher von dem versuchten Selbstmorde aus Reue abgestanden ist, weniger eine Wiederholung zu erwarten stehe, als bey demjenigen, welcher durch blossen Zufall an der Vollendung verhindert wurde, und daß bey dem erstern, besonders wenn er etwa von Natur leicht reitzbar, und sehr empfindlich wäre, durch die Stellung unter Polizeyaufsicht mehr geschadet, als genützt werden könnte. Ueberhaupt möchte auch die Stellung unter besondere Polizeyaufsicht, wie diese durch den Gesetzentwurf bestellt ist, gegen jemanden, welcher sich selbst des Lebens berauben will, ganz wirkungslos seyn.

Wenn übrigens gleich die Behandlung des Leichnames eines Selbstmörders in den eingekommenen Bemerkungen

merkungen nicht gebilligt wird, so ist doch diese auch in dem österreichischen Gesetz §. 92 noch strenger, und möchte wenigstens in demjenigen Falle, wo ein Verbrecher, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, zum Selbstmörder wird, nicht ganz zu mißbilligen seyn.

Das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 805. will sogar ein bereits ergangenes Strafurtheil an dem Leichnam des Selbstmörders, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung andrer dienlich ist, vollzogen wissen, und untersagt §. 803 überhaupt bey Selbstmördern zwar die Beschimpfung nach ihrem Tode, macht sie jedoch alles dessen verlustig, womit sonst das Andenken, und Absterben anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt.

## Artikel 280.

Eine der eingekommenen Bemerkungen hält eine Strafe an Geld bis zu einhundert fünfzig Gulden, oder Arrest bis zu 6 Wochen für das eigenmächtige Tödten einer lebendig zur Welt gekommenen Leibesfrucht wegen wirklichen oder vermeinten Mangels menschlicher Gestalt wegen der Gefährlichkeit einer solchen Handlung und der Leichtigkeit, womit durch ein solches Vorgeben selbst absichtlicher Kindsmord bemäntelt werden könnte, für zu gering, und will sie wenigstens auf das Doppelte erhöht wissen.

So gegründet diese Bemerkung auch seyn mag, in so fern das eigenmächtige Tödten einer von Menschen lebendig zur Welt gebornen Leibesfrucht nur als Uebertretung behandelt werden wollte, so glaubte ich doch, daß blos das Tödten einer wirklichen, unzweifelhaften Mißgeburt als Uebertretung mit der in dem Entwurf bestimmten Strafe zu belegen, und dagegen das eigenmächtige Tödten einer vermeinten

Mißgeburt aus dem Gebiete der Uebertretungen hinweg-zulassen seyn sollte; denn eine solche Leibesfrucht tödten, weil sie die Mutter oder jemand Anderer für eine Mißgeburt hält, heißt Mord, und ist Verbrechen.

Diese Ansicht ist auch durch das preußische Landrecht Tit. XX. §. 719 gerechtfertigt, welches die eigenmächtige oder vorsätzliche Tödtung einer offenbaren Mißgeburt mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, ausserdem aber (das heißt, wenn die getödtete Leibesfrucht keine wirkliche sondern nur eine vermeinte Mißgeburt war) mit der Strafe der Mörder belegt.

## Artikel 281.

Ob es gleich nicht zu läugnen ist, daß bey Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr vieles auf den persönlichen Muth, auf Entschlossenheit, selbst auf körperliche Gewandtheit ankömmt, und wenn gleich mancher sein eigenes Leben in augenscheinliche Gefahr durch Rettung seines Nebenmenschen zu versetzen glauben kann, wenn eine solche Gefahr bey weitem nicht zu besorgen ist, so ist doch die Rettung in dem durch das Gesetz vorgesehenen Falle eine allgemeine heilige Bürgerpflicht, deren willkührliche Uebertretung von dem Staate nicht gleichgültig angesehen und ganz ungestraft belassen werden darf.

Eben deßwegen stimmt auch dießfalls das preußische Landrecht a. a. O. §. 782 ganz mit unserm Entwurfe überein, nur überläßt es nicht, wie dieser, die Bekanntmachung des Strafurtheils der Willkühr des Richters nach Umständen.

Da auch nach dem Gesetzentwurfe die Strafe nur in demjenigen Falle einzutreten hat, wo der Andere das Leben wirklich eingebüßt hat, mithin auch nur in diesem

Falle die öffentliche Bekanntmachung statt finden kann, so glaube ich, daß in dem Gesetze der Beysatz „nach Umständen“ ganz schicklich und ohne das Gesetz dadurch unnöthig härter zu machen, wegbleiben könne.

Wenn dagegen auch das preußische Gesetz §. 784 die öffentliche Bekanntmachung und Belohnung des Edelmuths desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, verordnet, und diese Bestimmung in dem Gesetzesentwurf nicht aufgenommen ist, so mag es vielleicht nur darum geschehen seyn, weil diese Bestimmung sich in ein Strafgesetzbuch weniger zu eignen scheinen dürfte, und weil bisher in ähnlichen Fällen, wenn sie zur Kenntniß kommen, unsere großmüthige Regierung dieses ohnehin nicht unterlassen hat.

Allein, es scheint mir auf der andern Seite ein Ermunterungsgrund zu dergleichen edelmüthigen, mit eigener Aufopferung verbundenen Handlungen darin zu liegen, daß dem Handelnden der Anspruch auf seine Belobung und Belohnung durch das Gesetz gesichert werde, und er nicht etwa von der Großmuth oder Gnade zu erbetteln brauche, was ihm das Recht zusichern sollte.

## Artikel 284.

Eine der eingekommenen Bemerkungen hat zwar aus den angezogenen Erfahrungsgründen das Minimum der hier ausgesprochenen Geldstrafe von zehn Gulden für zu gering gehalten, und dieses bis auf zwey Wochen Arreststrafe zu erhöhen vorgeschlagen.

Allein, mich däucht, daß, wenn eine Unterlassung der ersten nothwendigen Hülfe nicht mit Gefahr für den Hülflosen verbunden war, auch sonst durch diese Unterlassung kein Nachtheil für denselben entstanden ist, es bey dem Gesetzentwurfe bleiben könnte. War hingegen Gefahr oder Nachtheil durch diese Unterlassung erfolgt,

so dürfte die Bestimmung einer Arreststrafe von zwey Wochen, bis zu zwey Monaten und einer Geldstrafe bis auf zweyhundert Gulden allerdings zweckmässig und gerecht seyn, so wie dieses auch in dem nachfolgenden Art. 286 rücksichtlich der Schwangern und Gebährenden besonders ausgesprochen ist.

Sollte es nicht auch Angang finden, die in einem solchen Falle verwirkte Geldstrafe vorzüglich für solche vernachlässigte Hülfsbedürftige zu ihrer Unterstützung, wenn sie derselben benöthiget wären, zu verwenden? Der lieblose Uebertreter würde dadurch gleichsam wider seinen Willen zur Hülfleistung gezwungen, und auf diese Art die Strafe nur um so weniger ihres Zweckes verfehlen.

## Artikel 285.

Warum nimmt dieser Artikel nur die Schwangern und Gebährenden in Schutz? Verdienen Handlungen, welche durch gewaltsame Erregung von Schrecken oder andern heftigen Gemüths-Bewegungen gegenwärtigen Wahnsinnigen, Irren mit Epilepsie, oder mit sonst einer Krankheit behafteten Personen schädlich werden können, nicht eben sowohl bestraft zu werden?

Uebrigens scheint bey diesem Artikel noch irgend eine andere Bestimmung zu fehlen.

Die Handlungen, welche bey einer Schwangern oder Gebährenden durch gewaltsames Erregen von Schrecken oder andern heftigen Gemüths-Bewegungen der Mutter oder dem Kinde schädlich werden können, und dennoch vom Gesetz als Uebertretung nicht besonders benannt sind, giebt es so vielerley, und ihre Wirkung auf Schwangere oder Gebährende kann nach ihrer subjectiven Reitzbarkeit so verschieden seyn, daß ein und dieselbe an sich ganz unschuldige Handlung bey einer solchen Person den heftigsten Schrecken, die heftigste Ge-

müthsbewegung verursachen kann, welche auf eine andere nicht den mindesten Eindruck macht.

Ja selbst der durch eine solche Handlung erregte kleinste Schrecken kann bey einer Person die nachtheiligsten Folgen verursachen, während bey einer andern auch die heftigste Gemüthsbewegung keinen Nachtheil bringt.

Soll nun die Möglichkeit eines erfolgen könnenden Schadens als zufälliger Wirkung einer an sich ganz unschuldigen Handlung das eigentliche Moment der Strafbarkeit bilden? Und soll eine jede auch noch so unschuldige Handlung mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft werden, wenn aus den oben angeführten subjectiven Ursachen dieselbe einen Schaden verursachen konnte; besonders wenn etwa der Handelnde die Gegenwart einer schwangern Person gar nicht wußte? Dieses möchte etwas zu hart und daher nicht allerdings gerecht scheinen.

Ich glaubte daher, daß der gegenwärtige Artikel etwa noch folgenden Zusatz erhalten könnte: „ausserdem „aber soll eine Handlung, welche zwar vom Gesetz nicht „als Uebertretung besonders benannt ist, wenn der Han„delnde die Gegenwart einer schwangern Person wußte, „und durch die Handlung Nachtheil bringender Schre„cken, oder andere heftige Gemüthsbewegung verursacht „wurde, mit Arrest bis zu zwey Wochen bestraft werden.

## Artikel 290.

Dieser Artikel scheint wirklich etwas gar zu allgemein und eben deßwegen unbestimmt abgefaßt zu seyn; denn nach dem wörtlichen Inhalt wäre jedermann verbunden, von jeder ihm wie immer zur Kenntniß kommenden Entbindung die Anzeige bey der Obrigkeit (innerhalb welcher Zeit ist nicht bestimmt) zu machen.

Es wird daher in dem künftigen Gesetz zu bestimmen seyn: a) Wer die Obliegenheit zur Anzeige einer

Entbindung habe? b) ob hierunter nur Entbindungen ausserehlich geschwängerter Personen, oder auch die Entbindungen der Verehlichten begriffen seyen? c) bey welcher Obrigkeit, und d) binnen welcher Zeit die Anzeige geschehen müsse?

In der That dürfte es sehr lästig seyn, von dem Orte der Entbindung zur weltlichen Obrigkeit, welche oft mehrere Stunden weit entfernt seyn kann, zu laufen, um diese Anzeige zu bewirken, da ja ohnehin die geistliche Obrigkeit zu den dießfallsigen periodisch zu machenden Anzeigen an jene verpflichtet ist.

## Artikel 291.

Dieser Artikel enthält zwar rücksichtlich der Verbindlichkeit, wer nämlich die Anzeige von Todesfällen, die in seiner Haushaltung sich ergeben, zu machen habe, eine nähere Bestimmung, als der vorige Artikel rücksichtlich der Geburten. Allein, da bisher dergleichen Todesfälle gewöhnlich nur dem Pfarrer angezeigt wurden, welcher sodann in gewissen Zeitabschnitten sie der Obrigkeit anzeigte; so tritt dießfalls das nämliche ein, was bey dem vorhergehenden Artikel bemerkt wurde.

Das preußische Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 485 scheint sich mit der Anzeige einer Geburt an den Pfarrer zu begnügen.

Daß übrigens Todesfälle, welche etwa wegen der sie begleitenden Umstände ein Verbrechen oder Vergehen muthmassen lassen, wegen der an die geeignete Obrigkeit zu bewirkenden Anzeige eine Ausnahme machen, braucht kaum bemerkt zu werden. Vorausgesetzt, daß die wegen der Todtenbeschau bestehenden Verordnungen richtiger als bisher beobachtet werden, möchte etwa die Anzeige von gewöhnlichen Todesfällen nur an die zu

dieser Besichtigung aufgestellte Personen unter Strafe geboten werden.

## Artikel 292.

Warum wird das Entwenden, Mißhandeln, oder Mißbrauchen der Leichen nur als Uebertretung bestraft, während nach Art. 299 Th. I. der Diebstahl, welcher durch Oeffnung der Gräber an den darinnen befindlichen Sachen begangen wird, mit Gefängniß und mithin als Vergehen bestraft wird, wenn er auch nicht fünf Gulden Werth beträgt?

Ist das Entwenden, Mißhandeln und Mißbrauchen der Leichen weniger strafbar? oder ist der gegenwärtige Artikel nur von Leichen zu verstehen, welche noch nicht beerdiget sind? dann müßte dieses wohl in dem Gesetz besonders enthalten seyn. Ich glaubte aber vielmehr, daß der Diebstahl aus Gräbern, wenn er nicht den Werth von fünf Gulden übersteigt, ebenfalls nur als Uebertretung unter erschwerenden Umständen in dem gegenwärtigen Artikel aufzunehmen wäre.

## Artikel 293. 294.

Es scheint zwar allerdings, daß die im Art. 294 bezeichnete Uebertretung, wenn nämlich durch eine unrichtige Anzeige über die Zeit des Todes frühere Oeffnung oder Beerdigung einer Leiche veranlaßt wird, ein strafbareres Moment enthalte, als die im Art. 293 bestrafte Uebertretungen, und daher auch die im Art. 294 festgesetzte höhere Strafe dadurch gerechtfertiget sey.

Allein, nachdem das Oeffnen oder Beerdigen einer Leiche mit Umgehung der Todtenschau oder der obrigkeitlichen Erlaubniß, oder vor der vorgeschriebenen Zeit die nämliche Gefahr droht, wie eine durch unrichtige Angabe der Zeit des Todes veranlaßte frühere Oeff-

nung oder Beerdigung eines Leichnams; so dürfte wohl auch gleiche Strafe Statt finden.

Da übrigens der Art. 172 das Verschieben der Beerdigung über die vorgeschriebene Zeit bestraft, weil auch durch zu späte Beerdigung, besonders bey gewissen Krankheiten Gefahr entstehen kann, so dürfte entweder in jenem, oder in dem gegenwärtigen Artikel 294 der Fall aufzunehmen seyn, wenn durch unrichtige Angabe der Zeit des Todes eine spätere Beerdigung veranlaßt wird, als den Vorschriften gemäß ist. Das österreichische Gesetzbuch §. 129 bestraft eine solche unrichtige Anzeige sogar mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, nimmt aber dagegen von denjenigen Uebertretungen Umgang, welche der Artikel 293 des Entwurfes aufzählt.

Das preussische Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 469 fordert, daß jeder Todesfall dem Pfarrer angezeigt werde, und scheint überhaupt in dem §. 474. 475 die Verhütung des zu frühen Begrabens dessen Vorsorge, oder nach §. 476 den besondern Polizeyverordnungen zu überlassen.

## Artikel 297.

Dieser Artikel verfügt die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils nach Umständen.

Sind die in diesem Artikel bezeichneten Unterlassungen wirklich strafbar befunden worden, so sollte es auch meines Erachtens nicht mehr der richterlichen Willkühr überlassen bleiben, die öffentliche Bekanntmachung zu beseitigen.

## Artikel 299.

Daß eine bey überschrittener Nothwehre zugefügte, wenn gleich schwere Verwundung, mit der nämlichen Strafe, wie die Tödtung selbst nach Artikel 278 be-

legt werden solle, scheint mir zu hart, und ich glaubte daher, daß hier für beyde Fälle des Gesetzes, nämlich die schwere Verwundung, und die unterlassene Anzeige einer solchen nur die Hälfte der im Artikel 278 festgesetzten Strafe ausgesprochen werden dürfte.

## Artikel 302.

Die Erfahrung lehrt, daß Arrest- und Geldstrafen, wenn auch letztere wegen Mangels an Vermögen immer anwendbar wären, gegen gewohnte Räufer und bekannte Anstifter von Raufhändeln, ohne Wirkung bleiben, und ich müßte daher auf körperliche Züchtigung um so mehr stimmen, als ich ebenfalls aus der Erfahrung weiß, daß nur durch dieses Mittel auch die kühnsten Räufer zahm gemacht und gebessert worden sind. Mit dieser Ansicht stimmt auch das österreichische Gesetzbuch §. 164 überein.

Die Strafe der Zwangsarbeit sollte meines Erachtens nur dann eintreten, wenn sich die Rauferey etwa durch besondere Mißhandlung, durch bedeutende Körperverletzung, oder erfolgte Krankheit von einer Woche zum Vergehen erhebt, da nach meinem Antrage die Zwangsart eine Vergehensstrafe seyn soll.

## Artikel 304.

Auch bey diesem Artikel soll aus den angeführten Gründen die Strafe der Zwangsarbeit ausser den bey vorhergehendem Art. 302 bestimmten Fällen wegbleiben. Uebrigens dürfte auch bey den in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen die Strafe körperlicher Züchtigung am rechten Orte stehen.

## Artikel 305.

Es scheint der Gerechtigkeit nicht völlig gemäß zu seyn, daß eine aus Fahrlässigkeit verursachte Körper-

verletzung mit der nämlichen Strafe belegt werde, als wie eine mit Vorbedacht veranlaßte, da sonst das Gesetz durchaus bey Bestrafung rechtswidriger Handlungen einen Unterschied zwischen bösem Vorsatz (dolus) und dem Verschulden (culpa) macht.

## Artikel 306.

Wenn nach dem Artikel 337 Th. I. Richter und Inquirenten, welche mit einem zum Verhaft gebrachten Angeschuldigten das erste Verhör desselben länger als vier und zwanzig Stunden aufschieben, oder das ergangene Urtheil später als binnen der nämlichen Zeit nach dessen Eintreffen verkünden, für jeden Tag der Versäumniß um zehen Gulden, und unter gewissen Umständen noch schärfer bestraft werden; so scheint die widerrechtliche Beraubung der Freyheit bis zu drey Tagen, wenn sie von einem Privaten geschieht, wirklich etwas zu gelinde bestraft zu seyn.

Eben so wenig begreife ich, wie es zu erkennen und zu beweisen seyn möge, daß die Gefangenhaltung aus blossem Muthwillen geschehen sey, da die Merkmale des Muthwillens nirgendwo gesetzlich bestimmt sind. Ueberdieß giebt aber die Absicht, oder das Motiv zu einer Handlung oder Unterlassung bey Uebertretungen keinen Maasstab für die Bestrafung derselben, und mich dünkt, daß es hiebey mehr darauf ankomme, welcher Nachtheil dem Privaten, oder dem gemeinen Wesen durch die Uebertretung verursacht werde, oder verursacht werden könne. Nun ist es aber rücksichtlich desjenigen, welcher gefangen gehalten wird, völlig einerley, und von der nämlichen Wirkung, ob er aus bösem Vorsatze, aus Haß, Rache, Eigennutz, oder blos aus Muthwillen gefangen gehalten werde, und es dürfte daher auch deßwegen einerley Strafe Statt finden.

Soll aber vielleicht die muthwillige Gefangenhaltung nur als Gegensatz der widerrechtlichen in dem Gesetzentwurfe aufgenommen worden seyn, so muß ich dagegen bemerken, daß zwar nicht jede widerrechtliche Gefangenhaltung eine muthwillige, wohl aber jede muthwillige, auch eine widerrechtliche seyn könne.

Mir scheint daher, daß derjenige Zusatz des Artikels, wo von der blos muthwilligen Gefangenhaltung die Rede ist, füglich wegbleiben könnte. Wegen der auf den dritten Straffall, wenn die Uebertretung gegen die im Artikel 304 benannte Personen geschah, festgesetzten Zwangsarbeitsstrafe wiederhole ich meine frühern Bemerkungen.

Das österreichische Gesetzbuch macht zwar von dieser Uebertretung keine eigene Erwähnung, sie scheint mir aber unter dem §. 183 begriffen werden zu können, welcher alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizeyübertretungen betrachtet, und besonders bey einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten belegt.

Das preussische Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 1078, 1081 setzt auf die Beraubung der Freyheit, wenn sie über drey Tage dauert, ein bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

## Artikel 308.

Soll nur eine öffentliche, die Ehrfurcht gegen das höchste Wesen gröblich beleidigende Aeusserung, soll nur die Verbreitung von Grundsätzen, Meynungen, oder Gesinnungen, welche wider die Grundlagen der

Sittenlehre und Religion gerichtet, oder sonst für Sitten oder Religion von gemeinverderblicher Beschaffenheit sind, und nicht die blosse Aeusserung derselben bestraft werden? Wenn Religion und Sitten der Grund sind, auf welchen hauptsächlich die Erhaltung des Staates und die Beobachtung der Gesetze unter andern beruht, so muß die Verletzung derselben, wenn sie nicht immer verhindert werden kann, doch wenigstens verhältnißmässig bestraft werden.

Ich würde daher in dem ersten Absatze dieses Artikels nach dem Worte „verbreitet" beysetzen: „oder äussert" und im zweyten Absatze das Wort: „gröblich" hinweglassen.

## Artikel 313.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Koncubinat, wenn auch dadurch keine Beschwerde oder Unordnung verursacht würde, erlaubt sey, und glaube daher auch nicht, daß dieser Artikel eine solche Erlaubniß enthalte.

Wenn auch ein solches ausserehliches Zusammenleben im Falle es keine Beschwerde oder Unordnung nach sich zieht, ohne Strafe belassen werden könnte, so dächte ich doch einer guten Polizey die Befugniß nicht abzusprechen, solche Zusammenlebende ohne Geräusch und öffentliches Aufsehen von einander zu trennen, und wenn sie sich der Aufforderung hiezu nicht fügten, auch zu bestrafen.

## Artikel 317.

Sollte denn die Entführung einer Person mit ihrer Einwilligung nur dann strafbar seyn, wenn sie in der Absicht, dieselbe zur Unzucht zu mißbrauchen geschieht? Auch die Entführung einer Person in der Absicht, sie zu ehelichen, wenn gleich ohne vorhergegangene

Entehrung die Ehe wirklich erfolgte, kann das häusliche Glück, die Ruhe, und den Frieden einer Familie auf das grausamste verletzen, und sollte daher nicht ungestraft bleiben.

Das preussische Landrecht Th. II. Tit. XX. von §. 1095 bis 1104 enthält die verschiedenen Fälle der Entführung, und setzt für dieselben die geeigneten Strafen fest, welche freylich in demjenigen Falle, der nicht zum Verbrechen oder Vergehen, sondern zur Uebertretung sich gestaltet (§. 1100) wohl gar zu streng scheinen möchten.

## Artikel 319.

Mehrere der eingekommenen Bemerkungen wollen die in diesem Artikel auf falsche Beschuldigung wegen Uebertretung gesetzte Strafe zu hart finden. Und es scheint auch in der That nicht mit der im Th. I. Art. 279 ausgesprochenen Verläumdungsstrafe zu harmoniren, wenn dort der Vorwurf eines Verbrechens mit Arbeitshaus, und der Vorwurf eines Vergehens mit Gefängnißstrafe geahndet, der Vorwurf einer Uebertretung hingegen mit der nämlichen Strafe, wie die Uebertretung selbst belegt werden soll; denn wäre der Grundsatz, daß eine solche falsche Beschuldigung wegen Uebertretung, wie diese selbst bestraft werden soll, richtig, warum sollte er es nicht eben so gut bey dem Vorwurfe eines Verbrechens oder Vergehens seyn?

So inconsequent es aber seyn würde, Jemanden deßwegen mit der Strafe eines Hochverräthers oder Mörders zu belegen, weil er einen Andern des Hochverrathes oder Mordes beschuldiget hätte; so inconsequent würde es z. B. seyn, Jemanden mit der Strafe eines Landstreichers zu belegen, weil er einem Andern den Vorwurf der Landstreicherey aussergerichtlich gemacht hätte.

Weder das österreichische Gesetzbuch §. 234 bis 239 noch das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. Abschn. X. welches besonders die Beleidigungen der Ehre sehr umständlich behandelt, setzen eine solche Strafe, wie sie in dem diesseitigen Entwurfe angenommen ist, fest.

Ich glaube daher, daß für die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Uebertretung, welche eigentlich Verläumdung ist, Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, oder Geldstrafe von fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu bestimmen wäre, wobey jedoch der in dem österreichischen Gesetzbuch beobachtete Unterschied, ob die falsche Beschuldigung für den Beleidigten wirklich einen Nachtheil gebracht habe, ebenmässig beachtet und in diesem Falle die Strafe von zwey Wochen, bis zu zwey Monaten, oder Geldstrafe von fünfzig bis zu zwey hundert Gulden ausgesprochen werden möchte.

Uebrigens ist zwar im I. Th. Art. 275 falsche Denunciation wegen Disciplinar- oder anderer Uebertretung mit Gefängniß, und mithin als Vergehen gestraft. Allein ich glaube, daß wenn falsche Denunciation wegen Verbrechens, als Verbrechen, und falsche Denunciation wegen Vergehen, als Vergehen bestraft wird, es mehr folgerecht seyn möchte, falsche Denunciation wegen Uebertretung auch nur als Uebertretung zu bestrafen; jedoch dürfte auch in diesem Falle zu unterscheiden seyn, ob die falsche Denunciation für den Beschuldigten etwa eine Untersuchung oder sonst nachtheilige Folge gehabt habe, oder nicht. Im ersten Falle dürfte Arrest von zwey Wochen bis zu zwey Monaten, oder Geldstrafe von fünfzig bis zu zwey hundert Gulden; im zweyten Falle aber Arrest bis zu drey Monaten, oder Geldstrafe bis zu drey hundert Gulden statt finden.

## Artikel 320.

Der erregte Zweifel, ob unter diesen und dem nachfolgenden Artikel auch die sogenannten Pasquille

begriffen seyen, scheint überflüssig, da die Pasquille offenbar unter den schriftlichen Beleidigungen enthalten sind.

Da jedoch Pasquille auch gedruckt seyn können, so könnte vielleicht, um jeder Ausflucht vorzubeugen, auch dieser Umstand in dem Gesetz ausgedrückt werden, weil man ausserdessen unter Schrift blos geschriebenes, und nicht auch gedrucktes zu verstehen versucht werden könnte.

Sowohl in diesem als in dem nachfolgenden Art. 323 ist blos die Rede von widerrechtlichen Angriffen auf die Ehre oder von widerrechtlichen Beleidigungen einer Person. Giebt es nun wirklich Fälle, wo der Angriff auf die Ehre oder die Beleidigung rechtlich seyn kann, oder giebt es in gewissen Verhältnissen ein jus injuriandi, so dürften diese Fälle, oder diese Verhältnisse, um nicht zu willkührlichen Auslegungen und zur Chikane Veranlassung zu geben, etwas näher bestimmt werden, wie dieses das preußische Landrecht am oben angeführten Orte von §. 552 bis 563 gethan hat, so wie auch der in dem österreichischen Gesetzbuch §. 240 angeführte erschwerende Umstand bey fälschlichen Beschuldigungen eines vorgesetzten gegen seinen Untergebenen nicht ausser Acht zu lassen seyn möchte.

Wenn übrigens die Realinjurien unter dem Art. 320 in so ferne er widerrechtlich beleidigende Handlungen als strafbar bezeichnet hat, einbegriffen sind, so muß ich bekennen, daß es mir nicht gerecht scheine, die Real- und Verbalinjurien mit gleicher Strafe zu belegen, da die erstern immer strafbarer, als die zweyten sind.

Wenigstens macht dießfalls sowohl das österreichische Gesetzbuch §. 241 als das preußische Landrecht einen besondern Unterschied, und namentlich unterscheidet das letztere zwischen leichten und schweren Beleidigungen, sie mögen gleich Real- oder Verbalinjurien seyn.

Von den leichten Verbalinjurien handelt §. 607 bis 611, von den schweren Verbalinjurien §. 612 bis 627, von den leichten Realinjurien §. 628 bis 636, und von den schweren §. 637 bis 642.

## Artikel 325.

Was zum Art. 320 und 323 rücksichtlich des Rechtes zu beleidigen bemerkt wurde, muß wegen der Berechtigung Jemanden die erstandene Untersuchung oder Strafe vorzuwerfen, auch hieher bezogen werden.

## Artikel 326.

Wenn der versäumte Besuch des Religions- und Schulunterrichts erst dann gestraft wird, wenn die Hälfte des Schuljahres versäumt wurde, so kann, da der ordentliche Schulbesuch vom 6ten bis zum 12ten Lebensjahre der Schulpflichtigen dauert, gegen Erlage von sechszig Gulden, oder achtzehn Tage Arrest die Hälfte des ganzen Schulbesuches verabsäumt werden.

Nichts zu melden, daß diese Strafe in viel zu geringem Verhältniß mit dem Nachtheile stehe, welcher daraus für den Schulpflichtigen sowohl, als in gewissen Rücksichten für den Staat selbst entsteht, kömmt auch die Strafe viel zu spät, weil sich das Versäumte nicht leicht wieder nachholen läßt.

Dabey darf auch der Umstand nicht übersehen werden, daß auf dem Lande vielfältig der Schulbesuch nur im Winter vom Monat November bis höchstens Ende Aprils, sohin nur 6 Monate und also die Schulpflichtigkeit anstatt sechs, nur drey Jahre dauert, wo der Nachtheil des versäumten Religions- und Schulunterrichts von einem halben Jahre nur desto bedeutender wird.

Ich glaubte daher, daß vielmehr jede versäumte Woche mit Geldstrafe von dreyßig Kreutzer bis zu zwey Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drey Tagen

zu

zu bestrafen wäre. Andere Verletzungen der öffentlichen Schulordnung sollen Geldstrafe bis zu fünf Gulden zur Folge haben.

Mir ist nicht bekannt, daß irgend eine allgemeine Schulordnung für das ganze Königreich gesetzlich bestehe, noch weniger, daß eine solche auf eine Art öffentlich kund gemacht worden wäre, daß sie zu jedermanns Kenntniß hätte gelangen können.

Sollte dessen ungeachtet eine solche Schulordnung bestehen, so wäre zu wünschen, daß sie durch das Gesetz näher bezeichnet würde.

Besteht aber keine solche allgemeine Ordnung, sondern nur besondere Ordnungen für besondere Schulen, so fragt sich, wer das Recht habe solche Schulordnungen zu machen oder abzuändern und ob sie dann eine solche Gesetzeskraft haben, um die Uebertretung derselben mit den im Entwurfe bestimmten Strafen ahnden zu dürfen.

Die Verletzung solcher Schulordnungen nun kann entweder durch diejenigen, welche die Schulen besuchen, oder durch deren Eltern, oder durch dritte, oder endlich durch die Lehrer selbst geschehen, Geldstrafe für Kinder, welche die Schule besuchen, bis zu fünf Gulden, wenn sie die Schulordnung übertreten, scheint nicht statt finden zu können, weil diese Strafe nicht die eigentlichen Uebertreter, sondern dritte unschuldige, nämlich ihre Eltern treffen würde.

Solche Uebertreter wurden von jeher der Züchtigung der Lehrer überlassen, und es möchte sich theils nicht eignen, theils nicht ausführbar seyn, dießfalls den Lehrer zum Kläger vor Obrigkeit zu machen, über jede Verletzung der Schulordnung ein besonderes gerichtliches mit Kosten verbundenes Verfahren einzuleiten, oder Beweise zu führen, und etwa am Ende dem Leh-

rer wohl gar der Gefahr auszusetzen, gegen seinen Schüler den Prozeß zu verlieren.

Wird die Schulordnung von den Eltern, einem Dritten, oder dem Lehrer verletzt, so läßt sich die hierauf gesetzte Strafe wohl eher rechtfertigen, obschon die Ausführung ebenfalls mehreren Anständen und Schwierigkeiten unterliegen dürfte, wenn nicht durch die künftigen Vorschriften über das Verfahren hinlängliche Vorsehung getroffen wird.

Endlich möchte ich noch fragen, sind unter der allgemeinen Benennung von Schulen, nur die Volks- oder auch die Studienschulen an Gymnasien und Lycäen und sollen vielleicht darunter gar die akademischen Schulen verstanden seyn? und würde sich, wenn das Gesetz über die Volksschulen hinaus sich erstreckte, die im Entwurfe festgesetzte Geldstrafe bis zu fünf Gulden für alle Gattungen von Verletzung der Schulordnung sich eignen und anwenden lassen?

Ich glaube es nicht, und halte es daher für durchaus nothwendig, daß über alle diese Fragen durch das Gesetz nähere Bestimmungen getroffen werden möchten.

---

## Achtes Kapitel.

### Von Uebertretungen wider die Rechte des Eigenthums.

---

### Artikel 334.

Nach Art. 299 Th. I. wird der Diebstahl und nach Art. 306 Th. I. die Unterschlagung, dann nach Art. 310 Th. I. der Betrug als Uebertretung bestraft, wenn der Werth nicht den Betrag von fünf Gulden übersteigt.

Sollte dieser Betrag von fünf Gulden nicht zu gering seyn, indem der Betrag von einigen Kreuzern mehr die Einleitung und Durchführung eines ganz andern Verfahrens, wenigstens noch dermal fordert, als wenn der Diebstahl nur fünf Gulden beträgt? Die bedeutenden Kosten, welche dem Staat meistentheils am Ende bey solchen Untersuchungen wegen Vergehen zur Last fallen, dürften es vielleicht räthlich machen, die Summe von Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu einem Betrag von zehn Gulden für Uebertretungen zu bestimmen, wenn nicht etwa durch die gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Vorsehung zu Ersparung von Zeit und Kosten getroffen werden kann.

## Artikel 335.

Aus den schon früher angeführten Gründen wird die Strafe des gerichtlichen Verweises auch bey diesem Artikel wegzulassen seyn.

## Artikel 337.

Ich kann nicht glauben, daß der Sinn des Gesetzes sich so weit erstrecken sollte, daß jemand, welcher mit einem Menschen, der nicht frey über das Seinige verfügen darf, ein demselben nachtheiliges Geschäft ohne Vorwissen und Einwilligung derjenigen, deren Gewalt er untergeben ist, eingeht, so streng gestraft werde, wenn er jenes Verhältniß nicht kannte.

Wenn gleich das preußische Landrecht Th. I. Tit. V. §. 31 und 32 festsetzt: „ein jeder Contrahent sey schul„dig nach den Eigenschaften des Andern, welche auf „dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen, Einfluß haben „können, sich gehörig zu erkundigen, und daß also der „blosse Mangel an Wissenschaft von der Unfähigkeit des „einen Theils dem andern niemals zu statten komme;“

so erhält doch diese allgemeine Regel in dem nachfolgenden §. 34 eine Beschränkung, indem hier gesagt wird: „Wer mit einer Person unter achtzehn Jahren Verträge schließt, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen."

Da nun das besagte Landrecht Th. I. Tit. I. §. 25. alle für Minderjährige erklärt, welche das 24ste Jahr nicht zurückgelegt haben, so folgt daraus, daß bey Verträgen mit Personen, welche das achtzehnte Jahr überschritten, jedoch das vier und zwanzigste noch nicht zurückgelegt haben, mithin noch minderjährig sind, die Unwissenheit ihres Alters als Entschuldigung gelten müsse.

Uebrigens ist der erste Absatz dieses Artikels so allgemein abgefaßt, daß auch jemand, welcher durch einen unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden, mit Abläugnung dieses Zustandes oder mit falscher Vorspieglung hierüber zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes (welches dessen ungeachtet für ihn selbst nachtheilig seyn kann) verleitet wird, gestraft werden könnte. Es scheint aber keineswegs gerecht, daß der Betrogene wie der Betrüger selbst gestraft werde.

Vielleicht ließe sich der erste Absatz des gegenwärtigen Artikels folgendermassen abfassen: „Wer wissentlich, oder ohne durch falsche Vorspieglung oder Abläugnung hiezu verleitet zu seyn, mit einem Menschen ꝛc. ꝛc."

## Artikel 338.

Es ist allgemein angenommen, daß Wechsler, Kaufleute und öffentliche Leihhäuser, um höhere als die gewöhnlich gesetzlichen Zinse darleihen dürfen, und es giebt Fälle, wo sehr hohe Zinsen nicht eigentlich als Wucher erklärt werden können.

Es giebt Fälle, in welchen die bedungenen Zinsen an sich offenbar wucherisch seyn würden, wenn nicht nach den Verhältnissen des Aufborgers, der Größe des Darlehens und des Nutzens, welchen sich der Aufborger dadurch verschaffen zu können glaubt, oder auch wirklich verschafft, die bedungenen, wenn auch noch so hohen Zinse, wucherisch zu seyn aufhörten.

Das preußische Landrecht Th. I. Tit. XI. §. 805 erlaubt Kaufleuten sechs, und Juden acht vom Hundert sich verschreiben zu lassen.

Die Zinse, welche von Kauf- und Gewerbsleuten im Handel und Gewerbe genommen werden, übersteigen bey weitem die gesetzlichen Zinse, ohne daß es gerecht oder anwendbar seyn würde, sie des Wuchers wegen zu bestrafen.

Kurz es giebt eine Menge Ausnahmen von der Regel, nach welcher die Ueberschreitung der gesetzlichen Bestimmung in Ansehung der Zinsen nicht bestraft werden kann.

Nach der Fassung des gegenwärtigen Artikels aber hätten Ausnahmen gar nicht statt. Meines Erachtens aber sollte das Gesetz immer die Ausnahmen festsetzen, und nichts kann nachtheiliger für die Achtung und Beobachtung des Gesetzes seyn, als wenn dieses erst bey vorkommenden Fällen nach Willkühr ausgelegt werden muß.

Sodann schreibt dieser Artikel unter Ziffer 2. Arrest bis zu drey Monaten oder Geldstrafe bis zu dreyhundert Gulden bey verkleidetem Wucher, oder wenn der Uebertreter aus Wuchergeschäften einen Erwerbszweig gemacht hat, vor. Wenn darf aber angenommen werden, daß aus solchen Geschäften ein Erwerbs-

zweig gemacht worden ist? Diese Bestimmung ist durchaus nothwendig, wenn das Gesetz richtig angewendet oder nicht zur Chikane oder willkührlicher Begünstigung mißbraucht werden soll. Das preußische Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 266 und 267 bestimmt z. B. hinsichtlich des Pfandgewerbes (wobey gemeiniglich der meiste Wucher statt findet,) daß Privatpersonen, welche mehr als dreymal binnen Jahresfrist Geld gegen Pfand verliehen, oder bey einem auch nur einmal gemachten Darlehen die blos den öffentlichen Pfandverleihern erlaubten höhern Zinse vorbedungen haben, als solche zu achten, welche das Pfandverkehr als Gewerbe treiben.

Das österreichische Gesetzbuch §. 233 weiset die Uebertretung der Wuchergesetze einer besondern Behörde nach einem eigends darüber erlassenen Patent zu.

Die vorhin gemachte Bemerkung muß auch auf den nachfolgenden

## Artikel 339.

bezogen werden, bey welchem gleichfalls noch näher zu bestimmen seyn wird, was eigentlich darunter zu verstehen sey, wenn gesagt wird, daß jemand aus Darlehen auf Pfänder einen Erwerbszweig mache.

## Artikel 340.

Sowohl das österreichische Gesetzbuch §. 266 als das preußische Landrecht Th. II. Tit. XX. §§. 1298 bis 1307 sowie auch der französische Code pénal Art. 410 bestrafen die sogenannten Hazard- oder Glücksspiele sehr strenge, indem das erste für jeden Straffall neunhundert Gulden, das zweyte für die Bankhalter hundert bis tausend Dukaten und der letztere hundert bis sechstausend Franken Geldstrafe bestimmt.

Merkwürdig scheint mir jedoch hiebey, daß in dem preussischen Landrechte die als verbotene Hazardspiele im §. 1299 bezeichneten Spielgattungen in dem vorgehenden §. 1298 nur als unerlaubt bestimmt werden, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

Uebrigens dürfte es vielleicht nicht unzweckmässig seyn, die verbotenen Spielarten nach dem Beyspiele des preussischen Gesetzes näher anzugeben, wenn dieses bey der Menge der verschiedenen Hazardspiele und bey dem Umstande, daß eigentlich jedes Spiel als Hazardspiel getrieben werden kann, anders räthlich scheint.

## Artikel 342.

Ob es mit dem strengen Rechte zu vereinbaren sey, die Loose ausländischer Lotterien, wenn sie durch nicht verlangte Zusendung an Private im Lande abzusetzen versucht werden, und ohne daß der Auswärtige von dem dießfalls bestehenden Gesetz die nöthige Kenntniß erlangt hat, zu vernichten, will ich hier nicht näher untersuchen.

Allein, Jemanden unter Strafe zu zwingen, solche ihm ohne sein Verlangen zugesendete Loose sogleich der Obrigkeit zur Vernichtung zu übergeben, zumal wenn man von der Rechtlichkeit einer solchen Verfügung etwa gerade entgegengesetzte Ansichten hat, oder sich schwer entschliessen kann, einen mit den inländischen Gesetzen nicht vertrauten Ausländer, welcher auf die Rechtlichkeit desjenigen vertraut hat, dem er das Loos übersendete, einer möglichen, vielleicht nicht unbedeutenden Beschädigung auszusetzen, und überhaupt die zweydeutige Rolle eines verhaßten Denuncianten zu übernehmen, dieß scheint mir ein für allemal gar zu hart.

## Artikel 345.

Die Uebertretung, welche durch Zerstörung, oder Beschädigung fremden Eigenthums begangen wird, ist hier nach dreyfacher Abstufung gewürdiget, je nachdem sie nämlich 1) aus Bosheit, 2) aus Muthwillen, oder 3) aus Fahrlässigkeit geschieht.

Ad 1) Ist die Zerstörung aus Bosheit geschehen, so wird sie, wenn die That weder Verbrechen noch Vergehen ist, das heißt, wenn sie an andern Sachen oder Gegenständen geschah, als im Art. 314 Th. I. benannt sind, mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit die Gefährlichkeit der Uebertretung und die Grösse des verursachten Schadens mit Arrest zu vier Monaten, oder Geldstrafe bis zu vier hundert Gulden gebüßt.

So schwer es überhaupt ist, die Abstufungen und Grade der Bosheit und Gefährlichkeit einer Handlung subjectiv und objectiv zu bestimmen, eben so richtig ist es, daß, wie in dem Vorworte des Entwurfes gesagt wird, durch die Untersuchung und Beurtheilung erschwerender Grade, Klassen und Fälle das Gesetz die nothwendige Einfachheit verliere, die Untersuchung und Entscheidung der Strafsachen erschwert, und oft eine Strafe herbeygeführt werde, welche das Verhältniß des Thäters zur Strafbarkeit in dem gegebenen Falle übersteigt.

Ich setze diesem noch bey, daß durch solche Beobachtungen verschiedener Grade und Abstufungen die Gleichheit des Gesetzes in der Anwendung vielfältig verletzt werden könne.

Die nämliche Handlung, meinetwegen von dem nämlichen Thäter, unter ganz ähnlichen Umständen begangen, wird anders von dem Richter A und anders

von dem Richter B bestraft werden, je nachdem A einen höhern Grad der Bosheit, eine grössere Gefährlichkeit in der begangenen Handlung, oder in der Person des Thäters entdeckt zu haben glauben wird, als der Richter B.

Wenn die Gesetze bey der Culpa eine Gradation bestimmen, und ein schweres, geringes und geringstes (lata, levis, et levissima,) festsetzen, so findet aber dieses rücksichtlich der Bosheit und Gefährde (dolus) nicht auf gleiche Art Statt.

Was hingegen die Grösse des Schadens betrifft, so läßt sich dieselbe unter allen Umständen leicht ausmitteln, und ist leicht zu erkennen. Aber eben darum sollte es meines Erachtens bestimmt seyn, wie groß der Schaden seyn müsse, um als Verbrechen, Vergehen, oder als Uebertretung bestraft zu werden.

Es kann der durch Zerstörung oder Beschädigung aus Bosheit verursachte Schade an öffentlichen Wasserleitungen, Wegen, Brücken, Brunnen, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an öffentlichen Magazinen, Bibliotheken, und andern Sammlungen für Künste und Wissenschaften; an den zu Fabriken oder Gewerbsunternehmungen gehörigen Maschinen, Vorrichtungen, Kanälen, Werken und Vorräthen, an Fruchtbäumen, Weinstöcken, Baumschulen, oder ähnlichen Pflanzungen sich auf ein paar Gulden belaufen. Eben dieses kann der Fall seyn, wenn der Schade verursacht wird an Waldungen, an noch ungeärndeten Feldfrüchten, an den zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Einfriedungen, an den zum Landbau, oder zur Viehzucht gehörigen Thieren, an landwirthschaftlichem Geräthe auf dem Felde, an den in Flüssen, Seen, oder Kanälen stehenden Schiffen, oder an ähnlichen Sachen, welche nicht verwahrt werden können.

Gleichwohl wird im Artikel 314 Th. I. die Beschädigung der erstern Gegenstände als Verbrechen mit Arbeitshaus, die Beschädigung der übrigen aufgezählten Sachen hingegen als Vergehen ohne Rücksicht auf den Grad der Bosheit oder des Schadens mit Gefängniß bestraft.

Wenn gleich als Ausnahme von der Regel die Gerichte ermächtiget sind, bey den unter II aufgeführten Vergehen nach Gefährlichkeit der That, und Grösse des Schadens auf Arbeitshaus zu erkennen, so hat doch meines Erachtens durch diese dem Richter gestattete Freyheit nach seinem Ermessen das Vergehen als Verbrechen zu bestrafen an Bestimmtheit mehr verloren, als gewonnen, weil

a) die Gefährlichkeit der That nach ihren verschiedenen möglichen Abstufungen sehr schwer zu erkennen ist, und weil

b) abermal nicht entschieden ist, wie groß der Schaden seyn müsse, um die That als Verbrechen, oder Vergehen zu beurtheilen und zu strafen.

Ueberdieß, warum soll die Beschädigung an Fruchtbäumen, Weinstöcken, Baumschulen, oder ähnlichen Pflanzungen, ohne hiebey auf Gefährlichkeit der That oder Grösse des Schadens Rücksicht zu nehmen, als Verbrechen mit Arbeitshaus, hingegen die Beschädigung an Waldungen, an noch ungeärndeten Feldfrüchten nur als Vergehen mit Gefängniß bestraft werden? Ist die Beschädigung eines einzelnen Weinstockes, eines Birnbaums, eines erst frisch gepfropften Obstreises strafbarer als die Fällung einer im Walde stehenden Eiche? Sind alle Beschädigungen an Waldungen als Vergehen zu bestrafen? Wie sieht es dann mit den als Waldfrevel zu bestrafenden Uebertretungen aus?

Warum soll nun die Zerstörung oder Beschädigung eines kostbaren Buches oder Werkes, oder eines vorzüglichen Gemäldes in einer Privat- Bibliothek oder Gemäldesammlung blos Uebertretung, bey einer öffentlichen Bibliothek oder Gemäldesammlung hingegen Verbrechen seyn, und als solches bestraft werden?

Ich glaube daher, daß nicht nur der Artikel 314 Th. I. einige nähere Bestimmungen und Modifikationen erhalten dürfte, sondern auch der gegenwärtige erste Absatz des Artikel 345 Th. II. etwa so gefaßt werden könnte, daß der Beysatz: (mit Rücksicht auf den Grad der Bosheit, die Gefährlichkeit der Uebertretung) ganz hinweggelassen, und die Grösse des Schadens nach der bereits zu Art. 334 gemachten Bemerkung auf zehen Gulden, bey Vergehen aber bis auf fünf und zwanzig Gulden bestimmt werden könnte.

Eben deßwegen aber dürfte alsdann das Maximum der Strafe für die Uebertretung auf zwey Monate Arrest, oder Geldstrafe bis zu zweyhundert Gulden herabgesetzt werden. Der erste Absatz würde also folgendermassen lauten:

1) „Ist die Zerstörung oder Beschädigung aus Bosheit „geschehen, so wird, wenn die That rücksichtlich des „Gegenstandes an welchem sie verübt wurde, weder „Verbrechen noch Vergehen ist, auch der verursachte „Schaden nicht die Summe von zehen Gulden über„steigt, Arrest bis zu zwey Monaten, oder Geld„strafe bis zu zweyhundert Gulden erkannt.“

Ad 2) Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums aus Muthwillen dürfte sich nur bey Kindern oder jungen Leuten unter achtzehn Jahren voraussetzen, bey ältern Personen aber sehr schwer erkennen und beweisen lassen.

Für solche muthwillige Kinder und junge Leute aber, und für eigentlich muthwillige Eigenthums-Zerstörung oder Beschädigung fände ich körperliche Züchtigung weit mehr als Arrest, oder Geldstrafe angemessen.

Auf alle Fälle aber wird auch hier die Summe des Schadens auf zehen Gulden und das Maximum der Arrest-, oder Geldstrafe auf die Hälfte herabzusetzen seyn.

## Artikel 347.

Nach Art. 299, 306 und 310 Th. I werden Diebstahl, Unterschlagung und Betrug als Vergehen gestraft, wenn die Summe des Schadens den Betrag von fünf Gulden übersteigt.

Soll der Art. 334 Th. II. consequent seyn, so dürfen Diebstahl, Unterschlagung und Betrug nur dann als Uebertretung gestraft werden, wenn sie den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen, oder was eins ist: jeder Diebstahl, Betrug ꝛc. ist als Vergehen zu bestrafen, sobald er die Summe von fünf Gulden übersteigt. Warum soll nun nach dem gegenwärtigen Artikel eine Entwendung erst alsdann nach Art. 334 also dennoch als Uebertretung gestraft werden, wenn sie den Werth von fünf Gulden übertrifft, oder wenn sie unter besonders erschwerenden Umständen geschieht, da vielmehr ein solcher Diebstahl an einer zu verwahren nicht leicht möglichen Sache die Strafe erhöhen sollte?

Es scheint daher dieser Artikel mit dem Artikel 299, 306 und 310 Th. I. nicht im nöthigen Einklange zu stehen, und es sollte also auch hier, wie schon zum Artikel 334 bemerkt wurde, die an Feldfrüchten ꝛc. begangene Entwendung nach Artikel 334 bestraft werden,

wenn ihr Werth die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt.

## Artikel 349.

Dem Mangel einer bestimmten Ordnung in Bestrafung der Forstfrevel ist durch den neuesten Entwurf eines Polizeygesetzes, nebst den Vorschriften über das bey Bestrafung der Forstfrevel zu beobachtende Verfahren bereits abgeholfen.

## Artikel 350.

Wenn dieser Artikel gegen diejenigen Wildschützen, welche nicht nach den Artikeln 316, 317 und 318 Th. I. wegen Verbrechen oder Vergehen gestraft werden können, von irgend einer Wirkung seyn soll, so dürfte es vor allem nothwendig seyn, den Begriff eines Wildschützen etwas näher zu bestimmen, als dieses im Art. 315 Th. I. geschehen zu seyn scheint.

Als Wildschütz ist nach diesem Artikel strafbar, wer einen fremden Jagdbezirk ohne Erlaubniß des Berechtigten mit Schießgewehr betritt, um ein zur Jagdbarkeit gehöriges Wild zu tödten, oder sich zuzueignen. Hier wird also lediglich die Strafbarkeit durch die Absicht bestimmt.

Allein, wie soll der Richter diese Absicht erkennen, wenn anders nicht der Wildschütz selbst so gutherzig ist, sie einzugestehen? Wenn der Wildschütze vorgiebt, er sey lediglich um da oder dorthin zu gehen, oder sich in eine andere Jagdrevier zu begeben, und um sich den Weg dahin abzukürzen, hieher gekommen, oder wenn er irgend eine andere wahrscheinliche Ursache angiebt, soll hier lediglich seiner Angabe geglaubt werden? Wie soll ferner die Absicht erkannt werden, das Wild zu t ö d t e n, wenn der Wildschütz vorgiebt, er ha-

be nicht die Absicht zu tödten, sondern nur zu verwunden, oder gar nur zu erschrecken, gehabt? Warum wurde der so klare, deutliche und keine Ausflüchte oder verkehrte Auslegung zulassende Begriff eines Wildschützen, wie derselbe in der Verordnung vom 9 August 1806 §. 6 aufgestellt ist, abgeändert und undeutlich und unbestimmt gemacht?

Ich glaubte daher, daß der Art. 315 Th. I. folgendermassen abgeändert werden dürfte:

„Wer einen fremden Jagdbezirk mit geladenem Schieß-
„gewehr ohne Erlaubniß des Berechtigten, und ohne
„daß er einen fremden Jagdbezirk Berufs- oder
„Rechtshalber mit Schießgewehr zu besuchen berech-
„tiget ist, mit aufgeschraubtem Schlosse oder Hahnen
„betritt, der ist als Wildschütz strafbar.“

## Artikel 351.

Soll das in ältern Verordnungen bestrafte Abnehmen oder Zerstören von Eiern des zur Jagd gehörigen Federwildes, soll das Fangen junger zur Jagd gehörigen Thiere, als Wildkälber, Rehkitze, junger Haasen ꝛc. ohne daß es hiezu der Netze, Schlingen, Fallen, oder anderer zum Fang solcher Thiere dienlichen Vorrichtungen bedarf, straffrey ausgehen?

Ich kann es nicht glauben, weil durch diese Handlungen der Jagd und dem Jagdberechtigten bedeutender Nachtheil zugefügt wird.

Soll ferner das freye Herumlaufen der Hunde auf den Feldern, im Walde von den Jagdberechtigten, der doch so strenge zur Vergütung für jeden Wildschaden angehalten wird, geduldet werden müssen, ohne daß die Eigenthümer solcher Hunde gestraft werden?

Es ist zwar richtig, daß alle diese und mehr ähnliche Jagdfrevel durch bestehende Verordnungen unter Strafe verboten sind, und daß der nachfolgende Art 353 die in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Jagdfrevel nach den Bestimmungen der Jagdordnung zu behandeln befiehlt.

Allein, welche Jagdordnung ist es, nach welcher sich dießfalls geachtet werden muß, da die ältere Jagdordnung von 1616 ganz ausser Uebung und in Vergessenheit gekommen, auch durch viele ältere und neuere verschiedene zerstreute Verordnungen vielfältig abgeändert wurde.

Es dürfte daher der Wunsch eine neue Jagdordnung zu entwerfen, wie es bereits bey dem Art. 349 mit dem neuen Forstpolizeygesetz geschehen, sehr verzeihlich seyn.

## Artikel 352.

Unmöglich kann ich glauben, daß es jedermann erlaubt seyn könne, auf seinem eigenen, wenn auch eingefriedeten Grunde die jagdbaren Thiere zu erlegen, und sie dem Jagdberechtigten zuzustellen, dieß würde die Rechte des letztern offenbar zu sehr verletzen, und zum Ruin der Jagd führen müssen.

Die zum Wild- und Jagdfrevel mißbrauchten Gewehre sollen confiscirt werden.

Allein zu wessen Nutzen? Ich dächte zum Nutzen desjenigen, welcher auf demjenigen Bezirk, wo der Frevel begangen wurde, das Jagdrecht hat.

Müssen überdieß die Gewehre, um confiscirt zu werden, wirklich zum Wild- und Jagdfrevel mißbraucht worden seyn? Ist es nicht genug, wenn sich

jemand auf fremdem Jagdrevier ohne Befugniß mit geladenem Gewehr und aufgeschraubtem Schloß oder Hahnen antreffen läßt.

## Artikel 354.

Was ich oben bey dem Art. 351 rücksichtlich des Entwurfes einer neuen Jagdordnung bemerkte, erlaube ich mir auch hier wegen einer Fischereyordnung zu wiederholen.

Ueberhaupt dürfte in diesen beyden Rücksichten, nämlich der Jagd und der Fischerey das preußische Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 127 bis 192, desgleichen Th. II. Tit. XV. §. 74, 78 zu benützen seyn.



